BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richter, Aemilius Ludwig,

Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände

Bd.: Erste Abtheilung

Leipzig 1841

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.87#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705393-7

Pc. VIII. 41.

Fft Comm. 2 Ffe m 160
Richter Kirchenrecht
1841.

Lehrbuch

des

katholischen und evangelischen

Kirchenrechts

mit

besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände,

von

Dr. Aemilius Ludwig Richter,

ordentl. Professor der Rechte zu Marburg.

Erste Abtheilung.

Die allgemeinen Lehren. Die Quellen des Kirchenrechts.

Die Verfassung der katholischen Kirche.

Die zweite (letzte) Abtheilung, welche die Vorrede sammt Haupttitel und die Lehren von der **Verfassung der evangelischen Kirche**, der **Verwaltung**, dem **Kirchengute** und dem **kirchlichen** Leben enthalten wird, befindet sich unter der Presse und wird im Laufe des nächsten Sommers **bestimmt** erscheinen.

Beim Verleger dieses Werkes sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehn:

BIBLIOTHECA
PATRUM ECCLESIASTICORUM
LATINORUM SELECTA.

AD OPTIMORUM LIBRORUM FIDEM EDITA

CURANTE

E. G. GERSDORF.

8. Velinp. brosch.

VOL. 1—9.

welche enthalten:

Ambrosii opera selecta. 2 vol. Preis jeden Bandes ½ Rl. = 45 Xr. Convmze.

Clementis Romani Recognitiones. Preis 1 Rl. = 1 Fl. 30 Xr. Convmze.

Cypriani opera genuina. 2 vol. Preis jeden Bandes ⅔ Rl. = 1 Fl. Convmze.

Tertulliani opera. 4 vol. Preis von vol. 1: ⅔ Rl. = 1 Fl. Cvmze. vol. 2: ⅔ Rl. = 1 Fl. Cvmze. vol. 3: ⅚ Rl. = 1 Fl. 15 Xr. Cvmze. vol. 4: ⅚ Rl. = 1 Fl. 15 Xr. Cvmze.

CATECHISMUS

EX DECRETO

CONCILII TRIDENTINI

AD PAROCHOS

PII QUINTI PONT. MAX.

IUSSU EDITUS.

AD EDITIONEM ROMAE A. D. MDLXVI. PUBLICI IURIS FACTAM ACCURATISSIME EXPRESSUS.

CUM S. REV. CONSISTORII CATHOLICI PER REGNUM SAXONIAE APPROBATIONE.

8. Velinp. brosch. 18 gGr.

Lehrbuch

des

katholischen und evangelischen

Kirchenrechts

mit

besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände,

von

Dr. Aemilius Ludwig Richter,

ordentl. Professor der Rechte zu Marburg.

Erste Abtheilung.

Die allgemeinen Lehren. Die Quellen des Kirchenrechts.

Die Verfassung der katholischen Kirche.

Leipzig,

Verlag und Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

1841.

Meinen Freunden

den Herren

Prof. Dr. theol. Henke

in Marburg,

Prof. Dr. Herrmann

in Kiel,

Prof. Dr. Jacobson

in Königsberg,

gewidmet.

Prof. Dr. theol. Hanke

in Breslau,

Prof. Dr. Hermann

in Kiel,

Prof. Dr. Jacobson

in Königsberg,

Jmmisch.

Einleitung.*)

§. 1.

Die Religion und die Religionsgemeinschaft.

Das Gefühl der Abhängigkeit alles Endlichen von einem unendlichen Principe, welches wir Religion nennen,[1]) findet nicht allein in der Gesinnung und Anschauung, sondern besonders in der That seine Befriedigung. Wie es aber als gemeinsames in den Tiefen der Seele ruht, so kann es auch nur durch Gemeinschaft sich bethätigen. Deshalb führt dieser höhere Zug die Völker einzeln zu einer äußeren Gemeinschaft, deren Ziel es ist, in dem gemeinsamen Cultus der frommen Gesinnung der Einzelnen einen Einigungspunct und dauerndes Leben zu erhalten. Fast alle solche Religionsgemeinschaften haben sich zunächst in dem durch Sprache und Sitte, durch Ahnung oder Gewißheit gleichen Ursprungs verbundenen Kreise abgeschlossen, und selbst das Judenthum, dessen Mittelpunct der Einige sich selbst offenbarende Gott ist, bewahrt die ihm verkündete Verheißung als ein nur ihm, nicht der Menschheit bestimmtes Erbtheil.

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipzig 1840.

1.) Schleiermacher, Der christliche Glaube ꝛc. S. 35. ff. d. 2. Aufl. — Ueber die Etymologie des Wortes Religion (relegere, religere: Cic. de nat. deor. II. 28., Aug. de civ. Dei X 4. — religare: Lactant. Institt. div. IV. 28., Augustin. Retract. I. 13., de vera rel. 41. 55. — relinquere: Macrob. Saturn. III. 3.) vergl. Nitzsch, Ueber den Religionsbegriff der Alten, in den Studien und Kritiken u. s. w. Bd. I. S. 527. ff. vergl. mit Dessen System der christlichen Lehre S. 7. der 4. Aufl. (Bonn 1839.), Müller, Ueber Bildung und Gebrauch des Worts religio, das. Jahrg. 1835. S. 126.

§. 2.

Das Christenthum.

Nachdem aber Gott sich manchmal und auf mancherlei Weise offenbart, hat er sich zuletzt offenbart durch seinen Sohn.[1]) Mit ihm ist eine neue Richtung des Lebens angebrochen, welche durch den Glauben an die Erlösung der Menschheit, durch die Gewißheit des Allen verheißenen Gottesreiches getragen wird. Diese Richtung ist das Christenthum, nicht eine der Religionen, sondern die Religion, welche, ungehindert durch die Schranken der Nationalität, die Menschheit zu einem Bilde des göttlichen Lebens werden zu lassen, das Reich Gottes herbeizuführen bestimmt ist.

1.) Hebr. I. 1.

§. 3.

Die Kirche.

Die Gemeinschaft derer, welche der Glaube an die Erlösung und das Leben in demselben verbindet, ist die Kirche. Hiermit ist jedoch der Begriff der Kirche nur von Einer Seite bezeichnet, denn sie ist nicht allein die Sammlung der Gläubigen, das gewordene Reich Gottes, sondern sie hat zugleich nach göttlichem Willen die Bestimmung, die Pflanzschule des göttlichen Reiches zu sein, und den beseeligenden Glauben an die Erlösung durch alle Zeiten und Völker fortzuleiten. Deshalb begreifen wir sie zugleich, und von dieser Seite tritt sie in das Gebiet des Rechts ein, als die Anstalt, in welcher durch die Erziehung der Menschheit zu christlichem Leben und Glauben das Reich Gottes hervorgebildet werden soll.[1]) So unterscheidet sie sich von allen andern Religionsgemeinschaften, welche mit der Nation sich abschließen (§. 1.), während die Kirche die gesammte Menschheit als den Boden ihres Wirkens umfaßt. Deshalb ist sie die christliche schlechthin, und nur der Irrthum hat eine Zeitlang von einer jüdischen Kirche gesprochen, wodurch er den historisch gegebenen individuellen Begriff verflachte und in das Allgemeine herabzog.

1.) Andere Begriffsbestimmungen, welche das Wesen der Kirche in die freie

Vereinigung der Menschen zu gemeinsamer Gottesverehrung setzen, und ihren specifisch christlichen Gehalt ganz ignoriren, z. B. „Kirche ist eine Gesellschaft von Menschen, welche die Gottheit verehren wollen," Vers. eines natürl. Kirchenrechts, (Berlin 1799) S. 2., oder: „Kirche ist eine Gesellschaft, welche ihr religiöses Leben nach gemeinsamen Ueberzeugungen und Gesinnungen zur öffentlichen Gottesverehrung gestaltet hat," Krug, Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft u. s. w. (Leipzig 1826), S. 20., bedürfen keiner Widerlegung. In der That weist auf die richtige Auffassung schon die Etymologie des Wortes: „Kirche," welche nach den trefflichen Forschungen von Jacobson in den Kirchenrechtl. Unters. zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts, Erster Beitrag (Königsberg 1831.) S. 58. ff. auf das griechische *τὸ κυριακόν*, dominicum, also auf den *κύριος*, den Mittelpunct und Felsen der Gemeinde, zurückführt. (Vergl. auch Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, Bd. IV. Sp. 481.) Eben so deutet die in die romanischen Sprachen übergegangene griechische Benennung *ἐκκλησία* (von *ἐκκαλέω*, berufene oder ausgewählte Gemeinde) auf den Heilsbeschluß hin, zu dessen Trägerin die Kirche bestellt ist.

§. 4.

Die Kirchen.

In der christlichen Offenbarung ist die Einige ewige Wahrheit enthalten. Nicht immer ist jedoch dieselbe von ihren Bekennern in gleicher Weise aufgefaßt worden; es haben sich vielmehr verschiedene Weisen der Erkenntniß geltend gemacht und sich in besonderen Kirchen verkörpert. Diese sind die katholische, die griechische und die evangelische, welche nach ihren Hauptrichtungen wiederum in die lutherische und reformirte auseinandergeht. Durch diese Trennung ist jedoch der Begriff der Einen Kirche nicht aufgehoben; denn, so sehr auch jede jener Kirchen das christliche Princip in seiner Totalität erfaßt zu haben glaubt, so gewiß haben doch alle an der Offenbarung ihren Anfangspunct, ihr Ziel, ihren Zusammenhang. In diesem Sinne bilden sie also dennoch die Eine Kirche.

§. 5.

Das Kirchenrecht und seine Beziehungen.

Mit dem Begriff der Kirche (§. 3.) ist der des Kirchenrechts unmittelbar gegeben, als des Inbegriffs der Normen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Kirche als eines Ganzen und der Menschen als Glieder derselben bestimmt werden. Dasselbe ist wie die Kirche selbst verschieden, da auf dem Boden des individuellen kirch-

lichen Bewußtseins auch ein verschiedenes Recht sich erzeugen muß. Hiermit hat sich aber die Entwicklung nicht vollendet. Selbst die katholische Kirche, wiewohl die Einheit ihr Princip ist, hat es nicht zu hindern vermocht, daß auf der allgemeinen Grundlage das Recht nach den Lebensbedingungen der ihr zugehörigen Völker sich verschieden gestaltet hat. So ist das Kirchenrecht ein gemeines und besonderes. Seinem Gegenstande nach pflegt dasselbe in äußeres und inneres abgetheilt zu werden, je nachdem es das Verhalten der Kirche an sich regelt, oder die Beziehungen derselben zu dem Staate, in welchem, oder den anderen Kirchen, neben welchen sie besteht. Diese Eintheilung wird oft mit jener in öffentliches und Privatrecht[1]) identisch genommen, oder es wird doch der Theil, welcher die Rechtssätze über das gegenseitige Verhalten der Kirchenglieder umfaßt, dem Gebiete des letzteren Rechts überwiesen. Diese Auffassung ist jedoch sammt ihren mancherlei Modificationen falsch; das Kirchenrecht ist weder öffentliches noch Privatrecht, sondern es ist ein Theil des Rechts für sich, dessen einzelne Bestimmungen zu dem öffentlichen wie zu dem Privatrechte in vielfacher Beziehung stehen, ohne sich dadurch ihres eigenthümlichen Wesens zu entäußern.[2])

1.) Vergl. über diese Eintheilung Jacobson, a. a. O. Zweiter Beitr. (Königsberg 1833.) S. 43.

2.) v. Savigny, System des heut. röm. Rechts, Bd. I. S. 28.

§. 6.

Kanonisches Recht und Kirchenrecht.

Aus der Hand ihres göttlichen Stifters hat die Kirche nicht eine fertige Verfassung und vollendete Gesetzgebung empfangen. Wohl aber lassen sich durch die Geschichte ihrer Entwicklung eine Anzahl von Regeln verfolgen, welche, vom Beginn in das christliche Bewußtsein gepflanzt, die Richtschnur des kirchlichen Lebens bildeten und zeitig schon als kirchlicher *κανὼν* bezeichnet wurden.[1]) Später, als sich in den Kirchenversammlungen ein Organ gebildet hatte, in welchem sich den vielfachen Abirrungen gegenüber das kirchliche Bewußtsein aussprach, nannte man die von diesen

ausgegangenen Zeugnisse ebenfalls *κανόνας*,[2]) ein Name, der auch später üblich blieb, seit sich die Concilien zu einer wahren rechtsbestimmenden Auctorität der Kirche gestaltet hatten. Daneben bezeichnete aber der Sprachgebrauch des Mittelalters überhaupt alle auf dem Boden der Kirche erwachsene Rechtsbestimmungen als canones,[3]) für deren Inbegriff sich schon im 12. Jahrh. die Benennung: „Jus canonicum" im Gegensatze zu dem Jus civile findet.[4]) Die Summe dieses Rechts hatte sich im vierzehnten Jahrh. in einer Anzahl in der ganzen Kirche geltend gewordener Rechtssammlungen concentrirt, und hierdurch ist der heutige Sprachgebrauch vermittelt, welcher vorzugsweise das in den letzteren enthaltene Recht als kanonisches Recht bezeichnet. Als solches ist es aber mit dem Kirchenrechte nicht identisch; denn theils verbreitet es sich von seinem eigenthümlichen Standpuncte aus über vielerlei nicht kirchliche Verhältnisse, z. B. Eid, Zinsen, Verjährung, theils umfaßt es nicht den ganzen kirchlichen Stoff, da das kirchliche Leben nicht stillgestanden, sondern fort und fort sich entwickelt hat. Das Bild, durch welches das Verhältniß beider am treffendsten veranschaulicht werden kann, ist das Bild zweier sich durchschneidender Kreise.

1.) Den Inbegriff der in dem gemeinsamen christlichen Bewußtsein lebenden Glaubenssätze nennen schon die Kirchenväter des dritten Jahrh. den *κανὼν ἐκκλησιαστικὸς*, z. B. Clemens Alexand. Stromat. L. VI. p. 676. L. VII. p. 753. 764. ed. *Sylburg*. Für die Disciplinarregeln findet sich dieser, der Schrift entlehnte Ausdruck (Gal. VI. 16., Phil. III. 16.) z. B. in conc. Ancyr. (314.) c. 15., Nicaen. (325.) c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18., conc. Antioch. (341.) c. 1. 2. 9., bei Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saec. IV. V. VI. VII., P. I. II. Berol. 1839. †) Die ältesten abendländischen Kirchenversammlungen, [z. B. conc. Arel. I. (314.) c. 14.], und die Uebersetzungen griech. Schlüsse haben den Ausdruck: regula ecclesiastica.

2.) So z. B. schon in dem Prolog des conc. Antioch. (341.): „*εἰσὶ δὲ οἱ ὁρισθέντες ἐκκλησιαστικοὶ κανόνες οἱ ὑποτεταγμένοι.*" Gleichzeitig tritt der Gegensatz des canon zu der Tradition klar ausgebildet hervor, z. B. in dem Briefe des Papstes Julius an die Eusebianer (342.) bei *Schönemann*, PP. RR. epistolae genuinae (Gott. 1796.) p. 241. „*ποῖος γὰρ κανὼν ἐκκλησιαστικὸς ἢ ποία παράδοσις ἀποστολική*," und ganz ähnlich in den Dictis Liberii das. p. 277. und bei Basil. ad Amphiloch. c. 4. in *Beveregus*, Pandectae canonum (Oxon. 1672. fol.) Tom. II. p. 54. u. a.

3.) *Gratian.* in pr. Dist. III.: „ecclesiastica constitutio canonis nomine cen-

---

†.) Alle im Verlaufe der folgenden Darstellung ohne besondere Bezeichnung des Abdruckes angeführte Concilien finden sich in dieser Sammlung.

setur“ und ad c. 2.: „Canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta conciliorum.“ — Aehnlich die Griechen; vergl. *Suicer.* Thesaur. s. v. *κανών.*

4.) z. B. bei *Petrus Bles.*, Opusc. de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis, ed. *Reimarus* (Berol. 1837.) in der Einleitung: „in canonico civilique jure,“ „speculum juris canonici.“

§. 7.

Das Kirchenrecht als Wissenschaft.

Das Kirchenrecht ist so alt als die Kirche selbst, aber eine Wissenschaft für sich und selbständig der Theologie gegenüber ist es erst, seit sich der Geist der Pflege des römischen Rechts wieder zuwandt hatte, und dadurch offenbar geworden war, daß es noch eine andere Seite des Lebens gebe, welche auf dem Boden des Rechts wurzle. Die Aufgabe dieser Wissenschaft ist, die Summe der in der Kirche geltenden Rechtssätze aufzuzeigen und ihre Entwicklung aus ihrem Princip, so wie ihre Verbindung zu einer Einheit darzustellen. Als nothwendiges Drittes aber tritt die philosophische Prüfung dieses Rechts hinzu; denn auch ihm gegenüber macht der Geist sein Recht geltend, indem er, nachdem die Idee der Kirche von ihm erfaßt worden, an ihr den Werth oder Unwerth des bestehenden Rechts ermißt. Dagegen beruht das Bemühen, nach subjectiver Ansicht einen Begriff der Kirche zu construiren und auf seiner Grundlage ein System des natürlichen Kirchenrechts zu schaffen, das, von allem Christenthum losgerissen, die Kirche aus dem Gesichtspuncte einer aus freier Willkür hervorgegangenen Gesellschaft betrachtet, auf einem Mangel aller Einsicht in den wahren Lebensgrund der Kirche.[1]) Die Behauptung, daß die Vernunft selbst eine Kirche zu construiren vermöge, ist die Spitze, in welcher die Ueberhebung des Menschengeistes ausgeht.[2])

1.) Die Geschichte dieser Auffassungsweise ist die Geschichte des Naturrechts. Der erste Versuch einer vollständigen Bearbeitung liegt vor in *Keuffel*, Elementa jurisprud. eccl. univers. cum praef. *Laur. Moshem.*, Rostoch. 1728. An ihn reihen sich, nach den unbedeutenden Leistungen von *Braeuning*, Primae lineae juris eccl. univers., Lipsiae 1758, und *Schott*, Primae lineae juris eccl. univ., Tubing. 1773.: Schmalz, das natürl. K.-R., Königsberg 1795., Versuch eines natürl. K.-R., Berlin 1799., und Krug, das K.-R. nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums, Leipz. 1826., vergl. mit [Schleiermacher?] Kir-

chenrechtliche Untersuchungen, Berlin 1829. Einen achtenswerthen Versuch einer Deduction auf christlicher Grundlage enthält dagegen: Klee, das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, aus dem in der heil. Schrift gegebenen Begriff entwickelt, Bd. I., Magdeb. 1839.

2.) Vergl. z. B. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. K.-R., Bd. I. (Zweite Aufl. Münster 1832.) §. 12.

§. 8.

Aufriß des Systems.

Für die Anordnung des kirchenrechtlichen Stoffs bot eine lange Zeit hindurch die Disposition der in das kanonische Rechtsbuch aufgenommenen Sammlungen päpstlicher Gesetze ein durch alte Tradition geheiligtes Vorbild. Die spätere Zeit hat die beengenden Fesseln dieser Anordnung abgestreift, welche in ihren willkürlichen Hauptrubriken „Iudex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen“ die Einheit des Stoffes völlig verschwinden läßt. Sofort aber verfiel sie in den anderen Fehler nach dem Muster der Italiäner [1]) das römische Institutionensystem dem Kirchenrechte anzubequemen, welches, von seiner Berechtigung an sich abgesehen, für das Kirchenrecht schon deshalb sich als unbrauchbar erweist, weil dieses nicht aus dem ihm völlig unangemessenen Gesichtspuncte des Privatrechts betrachtet sein will. Diese Anordnung, welche die Lehre von der Verfassung dem Personenrechte, jene von den Handlungen des Cultus und dem Kirchenvermögen dem Sachenrechte zuwies, und dem System zu Liebe eine vollständige Darstellung des Civil- und Criminalprocesses in das Kirchenrecht aufnahm, ist außer Gebrauch; aber einen Nachklang haben wir doch noch in der manchen Lehrbüchern und Grundrissen unterliegenden Eintheilung nach Personen, Sachen und Handlungen. Das Kirchenrecht trägt jedoch sein System in sich; [2]) denn nach dem Begriff der Kirche gliedert sich der ganze Stoff naturgemäß in der Lehre von der Verfassung und Verwaltung der Kirche, als einer geordneten Anstalt, in die Lehre von dem kirchlichen Leben, in welchem dieselbe ihre Aufgabe löst, und in der Lehre von den Kirchengütern, als den Mitteln ihres zeitlichen Bestehens. Nach diesen Gesichtspuncten ist auch die folgende Darstellung geordnet. Ihre Einleitung und Grundlage bildet eine historisch-dogmatische Entwicklung der allgemeinen Lehren von dem

Wesen und der Verfassung der Kirchen und ihrem Verhältnisse zu dem Staate und zu einander, (Erstes Buch.) Nachdem hierauf im zweiten Buche die Quellen aufgedeckt worden, aus welchen das Kirchenrecht hervorfließt, folgt im dritten und vierten die ausgeführte Lehre von der Verfassung und Verwaltung. Der Lehre von dem kirchlichen Leben endlich ist das fünfte, den rechtlichen Bestimmungen über das Kirchenvermögen das sechste Buch gewidmet. Hierbei ist, da es zunächst dem deutschen Kirchenrechte galt, das Recht der dem deutschen Rechtsleben nicht verwandten griechischen Kirche nur so weit in den Kreis der Betrachtung gestellt, als es die Erklärung des ersteren zu vermitteln geeignet ist, und auch das Cultusrecht der Juden ist nicht als gleichberechtigt, sondern nur aus dem Gesichtspuncte eines Erläuterungsmittels betrachtet. Das evangelische Kirchenrecht endlich ist mit dem katholischen so oft unmittelbar zusammengestellt, als beide aus Einem Princip abfließen, während dort die Trennung vollzogen worden ist, wo das eigenthümliche kirchliche Bewußtsein ein individuelles Recht erzeugt hat.

1.) *Cucchus*, Institutiones juris canonici, 1564., *Lancelottus*, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4.

2.) Vergl. Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, zweiter Beitr. S. 3. ff.

§. 9.

Uebersicht und Literatur der Hülfswissenschaften.

Unter den Hülfswissenschaften des Kirchenrechts tritt in die erste Stelle die Theologie. Es ist der Beruf dieser Wissenschaft, den Grund und die Bedingungen des religiösen Lebens zu erfassen und dadurch eine fruchtbare Leitung desselben zu ermitteln. Sie löst diese Aufgabe, indem sie von dem Anfangspuncte der Kirche, den heiligen Urkunden ausgeht (Exegese), die geschichtliche Entwicklung bis auf unsere Zeiten verfolgt (Kirchengeschichte), und die in diesem Streben gewonnenen Resultate in dem geistigen Bilde der Gegenwart zusammenfaßt (Dogmatik.). Nach allen diesen Richtungen hin tritt sie mit dem Kirchenrechte in unmittelbare Berührung; denn auch der Bearbeiter des letzteren muß sich zunächst

an die Schrift wenden,[1]) welche für das Kirchenrecht der höchste Maaßstab der Beurtheilung ist; auch für ihn ist das Verständniß der geschichtlichen Entwicklung der Kirche wesentliche Bedingung;[2]) auch ihm endlich ist die gründliche Kenntniß der Lehre unerläßlich, auf deren Boden die Fundamentalsätze des Kirchenrechts ruhen. Aus diesem innigen Zusammenhange beider Wissenschaften, dessen Vernachläßigung sich namentlich an der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft gerächt hat, ergibt sich weiter, daß beide dieselben Hülfsmittel gemein haben; der Jurist bedarf eben so wie der Theolog der Kenntniß der Verfassung des Judenthums, aus dessen Schooße die Kirche hervorgegangen,[4]) der kirchlichen Geographie und Statistik,[5]) der kirchlichen Chronologie[6]) und der Urkunden-Wissenschaft,[7]) endlich der griechischen, noch mehr der lateinischen Sprache in ihrer späteren Gestaltung.[8]) Da endlich die Kirche, wo sie sich Bahn gebrochen, das nationale Recht nicht getödtet, sondern ihm vieles mitgetheilt, und vieles von ihm aufgenommen hat, so öffnet sich auch von dieser Seite her in der Kenntniß des in das deutsche Rechtsleben übergegangenen römischen, noch mehr in der Kunde des auf einheimischem Boden erwachsenen Rechts ein vielfach förderliches Hülfsmittel.

1.) Vergl. die Literatur der neutestamentlichen Exegese bei Winer, Handb. der theol. Literatur, Bd. I. (Leipz. 1838.) S. 234.

2.) Die erste unmittelbar aus dem Kampfe gegen die katholische Kirche hervorgegangene umfassende Bearbeitung der Kirchengeschichte ist die **Ecclesiastica historia, integram ecclesiae ideam, quantum ad locum, propagationem . . attinet, secundum singulas centurias . . . congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg.** [*Matth. Flacius, J. Wigand, Matth. Iudex* u. a.] **Basil. 1559—74. 13 Tom. fol.**, neueste (unvollendete) Ausgabe von Baumgarten, dann von Semler, Nürnb. 1757—65. 6. Bde. 4. Ihr traten die aus den reichen Schätzen der Vaticanischen Archive geschöpften Annalen des Cardinals Baronius mit bestimmter, auf die Verherrlichung der römischen Kirche gerichteter Tendenz entgegen. (***Caes. Baronius*, Annales ecclesiastici a Chr. nato ad A. 1198., Rom. 1588—1607. 12 Tom. fol.**; neueste Ausgabe mit der Critica des Franzisk. *Pagi* (Antw. [Genf] **1705. 4. T. fol.**) und den Fortsetzungen des *Odor. Raynaldus* (**Tom. 13—21., Rom. 1646—77. fol.**) und *Jac. de Laderchio* (**Tom. 22—24., Rom. 1728—37. fol.**) von *Dom. Georgius* und *Dom. Mansi*, **Lucca 1738—57. 35. Tom. fol.** Andre Fortsetzungen sind von *Bzovius* (**Tom. 13—20., Rom. 1616 sqq. fol.**) und *Spondanus* (**Paris 1647. 2 Tom. fol.**) erschienen. Für den kirchenrechtlichen Zweck sind unter den neueren Bearbeitungen der Kirchengeschichte von evangelischer Seite her vorzugsweise brauchbar: Schröckh, Christliche Kirchengeschichte, 35 Bde., Leipz.

1768—1803. (Bd. 1—13. N. Aufl. 1772—1802.) Deſſ. K.=G. ſeit der Reform., 8 Bde. daſ. 1804—8. Fortſ. von Tzſchirner, Bd. 9. 10. daſ. 1810—12. — Spittler, Grundriß der Geſch. der chriſtl. Kirche, Götting. 1782., neueſte Ausg. von Planck, daſ. 1812. — Gieſeler, Lehrb. der Kirchengeſchichte, Bonn Bd. I. 1824. 3te Aufl. 1831., Bd. II. erſte und zweite Abth., daſ. 1825. f. 3te Aufl. 1831 f., dritte und vierte Abth. 1829—35. — Haſe, Kirchengeſchichte, Leipz. 1834. 3te Aufl. 1837. — Die katholiſche Kirche hat aus der neueren Zeit u. a. aufzuweiſen die Werke von Katerkamp, (Kirchengeſchichte, 1—5. Abth. Münſter 1823—34.) Locherer, (Geſchichte der chriſtl. Relig. und Kirche, 9 Bde. Ravensb. 1824—34.) Hortig, (Handb. der chriſtl. Kirchengeſchichte, 2 Bde. Landsh. 1826., neueſte Ausgabe von Döllinger Bd. 1. in 2 Abth. Landsh. 1833—35.), Ritter, (Handb. der Kirchengeſchichte, 3 Bde. Bonn 1826—35. B. III. N. Aufl. 1836.) Döllinger, (Lehrb. der Kirchengeſchichte, Bd. I. Regensb. u. Landsh. 1836.) Für die Geſchichte der Dogmen insbeſondere ſind Baumgarten=Cruſius, Lehrb. der chriſtl. Dogmengeſchichte, Jena 1832, Münſcher, Lehrbuch der chriſtlichen Dogmengeſchichte, 3te Ausg. von v. Cölln, 1. Hälfte, Caſſel 1832., 2. Hälfte 1. Abth. 1834. 2. Abth. von Neudecker 1838., Meyer, Lehrb. der Dogmengeſchichte, Gießen 1840, Hagenbach, Lehrbuch der Dogmengeſchichte, Bd. I., Leipzig 1840, hervorzuheben. — Die kirchliche Archäologie endlich iſt u. a. von *Bingham* (The antiquities of the christ. church., 10 Bde. Lond. 1708—22. Neueſte Ausg. daſ. 1834. 8 Bde, lat. u. d. T.: Origines s. antiquitates ecclesiasticae, Hal. 1724—29. (1752—61.) 10 T. 4.), Auguſti (Denkwürdigkeiten aus der chriſtl. Archäologie, Leipz. 1817—31. 12 Bde) und Binterim, die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſtkathol. Kirche, (Maynz 1825—33. 7 Thle in 14 Bdn.) ausführlich; von Auguſti, (Handb. der chriſtl. Archäologie, Leipz. 1836. f. 3 Bde), Rheinwald, (Die kirchliche Archäologie, Berlin 1830), Locherer, (Lehrb. der chriſtl. Archäologie, Frankf. a. M. 1832) und Böhmer, (Die chriſtlich=kirchliche Alterthumswiſſenſch., Breslau 1836.) in compendiariſcher Form bearbeitet.

3.) Für die Dogmatik der katholiſchen Kirche kann hier auf: *Liebermann*, Institutiones theol., Mogunt. 1819 sq. 5 Tom. (Tom. 1—3. Ed. nov. ib. 1831.), Brenner, Kathol. Dogmatik, Frankf. 1826—29. 3 Bde; Klee, Kath. Dogmatik, Maynz 1835. 3 Bde, (zw. Aufl. 1839 f.) verwieſen werden. Den Verſuch, die Lehre der kath. Kirche mit der Philoſophie auszugleichen, enthalten die (von dem Oberhaupte der Kirche verworfenen) Schriften von Hermes, Einleitung in die chriſtkathol. Theologie, Münſter, Theil I. 1819 (1831.) Theil II. Abth. 1. 1829, Chriſtkathol. Dogmatik, herausg. von Achterfeldt, daſ. 1834. 2 Bde. Die Literatur der Dogmatik der evangel. Kirche bei Winer a. a. O. S. 295. — Die Symbolik iſt u. a. bearbeitet von Marheinecke, Chriſtl. Symbolik, oder hiſtoriſch kritiſch und dogmatiſch comparative Darſtellung des kathol., luth., reform. und ſocin. Lehrbegriffs, 3 Bde, Heidelb. 1810 ff., Institutiones symbolicae, Ed. III. Berol. 1830. Winer, Comparative Darſtellung des Lehrbegriffs der verſchiedenen chriſtl. Religionsparteien. Leipz. 1824. Köllner, Symbolik aller chriſtl. Confeſſionen. Erſter Band: Symbolik der luth. Kirche, Gotha 1837, Guerike, Allgemeine chriſtl. Symbolik, Leipz. 1839. — Von kath. Seite: Möhler, Symbolik oder Darſtellung der dogmatiſchen Gegenſätze der Katholiken und Proteſtanten, fünfte Aufl. Maynz 1835. vergl. mit den Gegenſchriften von Baur (der Gegenſatz des Katholicismus und Proteſtantismus, zweite Aufl. Tüb. 1836.) und Nitzſch (Proteſtantiſche Beantwortung der Symbolik Dr. Möhlers, Hamb. 1835.)

4.) Michaelis, Moſaiſches Recht, Frankf. a. M. (1770—75.) 1775—80.

6 Bde, de Wette, Lehrb. der hebr. jüd. Archäologie, Leipz. (1814.) 1830. Hüllmann, Staatsverfassung der Israeliten, Leipz. 1834, Bähr, Symbolik des Mosaischen Cultus, Heidelb. 1837, 40. 2 Bde.

5.) *C. a S. Paulo*, Geographia sacra, Paris 1641. fol., cum not. *Holstenii*, Amst. 1701. — Stäudlin, Kirchl. Geographie und Statistik, Tüb. 1804., 4 Bde. Die Literatur der kirchl. Geographie u. Statistik der einzelnen Länder und Kirchen, s. bei Winer a. a. O. S. 778 ff. Ein förderliches Hülfsmittel ist v. Spruners Historisch-geograph. Handatlas, Gotha 1837 ff.

6.) L'art de vérefier les dates, Ed. 4. Paris 1819—20. 35 Vol.

7.) Allgemeine Werke von Mabillon, Gatterer, Schönemann und A.

8.) *Suicerus*, Thesaurus eccles. e Patribus graecis, Amst. (1718.) 1728. 2 Tom. fol. — *Du Fresne*, Glossarium mediae et infimae graecitatis, Lugd. 1688. 2 Tom. fol. — *Ejusd.* Glossarium mediae et infimae latinitatis, Ed. nov. op. et stud. monach. O. S. Benedicti e congr. S. Mauri, Paris 1733—36. 6 Tom. fol., Ed. noviss. cur. *Henschel*, Paris 1840. Fasc. I. II. 4., *Carpentier*, Glossarium novum ad scriptores medii aevi, Paris 1766. 4 Tom. fol. — Für den Handgebrauch kann dienen *(Adelung)* Gloss. manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Hal. 1772. sq. 6 Tom.

§. 10.

Literatur des Kirchenrechts.†)

I. Allgemeine Einleitungen.

Jo. Doviatius (Doujat), Praenotionum canonicarum libri V., Paris 1687. 4., Ed. nov. cur. *Schott*, Mitav. et Lips. 1776—79. 2 Tom. 8.

Chr. Thomasius, Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae, Hal. 1723. 4.

Jo. Ern. Floercke, Praenotiones jurisprudentiae ecclesiasticae, Jen. 1723. Ed. nov. Hal. 1756. 8.

Franc. Xav. Zech, Praecognita juris canon. ad Germaniae cathol. usum et principia accom., Ingolst. 1749. 1766. 8.

Jos. Ant. a Riegger, Prolegomena ad jus ecclesiasticum, Vindob. 1764. 8.

Ign. Mulzer, Introductionis in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum P. I. sive Praecognita, Bamb. 1770. 8.

Sig. Lakics, Praecognita juris ecclesiastici universi, Vienn. 1775. 8.

---

†) Die vorstehenden literärischen Nachweisungen machen auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da sie planmäßig nur über solche Werke sich verbreiten, welche irgendwie eine hervorstechendere Seite darbieten. Die Charakteristik bleibt dem mündlichen Vortrage vorbehalten.

Chr. Fr. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum, Hal. 1786. 8.

Corb. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, Augsb. 1817. 8.

F. G. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipz. 1840. 8.

II. Geschichte des Kirchenrechts.

A. Geschichte der Rechtsquellen.

Gerh. v. Mastricht, Historia juris ecclesiastici, Duisb. 1676., ed. *Thomasius* Hal. 1705. 1719. 8.

Jo. Geo. Pertsch, Kurze Historie des kanonischen und Kirchenrechts, Bresl. 1753. 8.

Ign. Mulzer, Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur, Bamb. 1772. 8.

Lud. Tim. v. Spittler, Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor, Halle 1776., und mit Zusätzen in dem ersten Bande der Gesammtausgabe der Spittler'schen Werke von Wächter, Stuttg. 1827. 8.

Dess. Vorlesungen über die Geschichte des canonischen Rechts in den Werken, Bd. III. (1836.) S. 165 ff.

M. Dannenmayr, Historia juris ecclesiastici, Vindob. 1806. 8.

Jo. Jac. Lang, Aeußere Kirchenrechtsgeschichte, auch u. d. T.: Geschichte und Institutionen des kathol. und protest. Kirchenrechts, Erster Theil., Tüb. 1827.

B. Geschichte der Verfassung.

Lud. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église, Lyon. 1678., Paris 1725., 3 Vol. fol., Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Paris 1688., Lugd. 1706., Luc. 1728., 3 Tom. fol., Magont. 1786 sqq. 9 Tom. 4.

Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, Paris 1641. 4. Ed. *Baluz.*, ib. 1663. 1669. 1704. fol., ed. *J. H. Böhmer.* Francof. 1708. fol., ed. *Fimiani*, Neap. 1771 sqq. Bamberg 1788. sq. 6 Tom. 4.

Ell. du Pin, De antiqua ecclesiae disciplina, Paris 1686. 4. Mogunt. et Francof. 1788. 4.

G. J. Planck, Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung, Hanover 1803. ff. 5 Bde.

c. Literärgeschichte.

Jos. Ant. a Riegger, Bibliotheca juris canonici, Vindob. 1761—62. 2 Tom. 8.

III. Bearbeitungen des ganzen Kirchenrechts.

A. Ausführlichere. 1. Katholischer Verfasser.

Lud. Engel, Collegium universi juris canonici, Salisb. 1671. 4., Ed. XV. cum *Schmettereri* introd. in univ. jus can., ib. 1770. 3 Tom. 4.

Jo. *Cabassutius*, Theoria et praxis juris canonici, Lug. 1679., Paris 1703—4., Ed. nov. Venet. 1757. fol.

Zeg. Bern. van Espen, Jus ecclesiasticum universum, Col. Agr. 1702. fol., Lovan. 1753 sq. 5. Tom. fol., Magont. 1791. 3 Tom. 4.

Anacl. Reiffenstuel, Jus canonicum universum, Venet. 1704. 3 Tom. fol., Ingolst. 1743. 6 Tom. fol.

Jac. Wiestner, Institutiones canonicae s. Jus ecclesiasticum, Monach. 1705. 5 Tom. 4.

Petr. Gibert, Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas, Col. Allobr. 1725. 3 Tom. fol.

Plac. Boeckhn, Commentarius in jus canonicum universum, Salisb. 1735., Paris 1776. 3 Tom. fol.

Car. Seb. Berardus, Commentaria in jus ecclesiasticum universum, Venet. 1778. 3 Tom. 4.

Greg. Zallwein, Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germ., Aug. Vind. 1781. 5 Tom. 8.

Andr. Frey, Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Bd. 1—3. 2. Aufl. Kitzingen 1823. ff., Bd. 4. Abth. 1. 2. Bd. 5. Abth. 1. von Joh. Scheill, das. 1826. ff.

Alex. Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten, in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bd. I. Erfurt 1829. Bd. II. Leipzig 1832. 4.

Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch katholischen Liturgie, Würzburg 1830—32., 2. Aufl. 1838. f. 5 Bde.

2. Protestantischer Verfasser.

Just. Henn. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantium, Hal. 1714. 5 Tom. 4., Ed. V. (Tom. 5. Ed. III.) Hal. 1756. sqq. 5 Tom. 4.

Ejusd. Jus parochiale, Hal. 1701., Ed. VI. ib. 1760.

Geo. Wiese, Handbuch des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipzig 1799. ff. 3 Bde in 4 Th.

Das protestantische Kirchenrecht allein behandelt:

Bened. Carpzov, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Hanov. 1645., Ed. nov. cum addit. Beyeri, (Dresd. et Lips. 1718.) Lips. 1721. fol.

B. Lehrbücher. 1. Katholischer Verfasser.

J. P. Lancellottus, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Colon. 1609. 8., cum adnot. *Ziegleri*, Wittenb. 1669. 4., cum adnot. ejusd. et *Thomasii*, Hal. 1716. 4 Tom. 4.

Franc. de Roye, Juris canonici institutiones, Paris 1681. 12., cum adnot. *Ziegleri*, Lips. 1695. 1699., cum adnot. *Hofmanni*, ib. 1722. 8.

Claud. Fleury, Institution au droit ecclesiastique, Paris 1677. 1688., Institutiones juris ecclesiastici lat. redd. et cum animadv. *Böhmeri* ed. *Gruber*, Francof. et Lips. 1724. 8.

Henr. Canisius, Summa juris canonici, Herbipol. 1707. 8.

Paul. Jos. a Riegger, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, P. I—IV. Vienn. 1768—72., Ed. nov. ib. 1780. 8.

Jos. Ant. a Riegger, Elementa juris ecclesiastici, Vindob. 1774. sq. 2 Tom. 8.

Ant. Schmidt, Institutiones juris ecclesiastici, Heidelb. 1770. sq., Ed. III. Bamb. 1778. 2 Tom. 8.

Phil. Hedderich, Elementa juris canonici, Bonn. 1778. sq., Ed. II. ib. 1791. 4 Tom. 8.

Jo. Devoti, Institutiones canonicae, Rom. 1781. 4 Tom., Ed. Gand. III. 1836. 2 Tom. 8.

Maur. de Schenkl, Institutiones juris ecclesiastici, Landish. 1790. sq., Ed. X. cur. *Scheill*, ib. 1830. 2 Tom. 8.

Jos. Ant. Sauter, Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum, Rotwil. 1805—16., Ed. III. ib. 1825—26. 2 Tom. 8.

Ant. Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, München 1809, 2. Ausg. das. 1816. 8.

Ant. Gambsjaeger, Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815. 2 Tom. 8.

Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822., 8. Aufl. das. 1839. 8.

Sebald Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bamberg 1823., 3. Aufl. in 3 Abth. das. 1839—40. 8.

Clem. Aug. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Bd. I. Münster 1828., 2. Ausg. das. 1832., Bd. II. Abth. 1. das. 1830., 2. Ausg. (von Braun) das. 1835., Abth. 2. das. 1833. 8.

2. Protestantischer Verfasser.

Jo. Schilter, Institutiones juris canonici, Jen. 1681. 12., cum praef. *Böhmeri*, Jen. 1713., Ed. ult. Francof. et Lips. 1749. 8.

Just. Henn. Böhmer, Institutiones juris canonici, Hal. 1738., Ed. III. ib. 1747. 8.

Jo. Geo. Pertsch, Elementa juris canonici et Protestantium ecclesiastici, Francof. et Jen. 1731., Jen. 1741. 2 Tom. 8.

Geo. Lud. Böhmer, Principia juris canonici, Goett. 1762., Ed. nov. cur. *Schönemann*, ib. 1802. 8.

Car. Ferd. Hommel, Epitome sacri juris, Lips. 1777. 8.

Geo. v. Wiese, Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Gött. 1793., 5. Aufl. v. Kraut, das. 1826.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, Jen. 1794., 2. Ausg. das. 1806. 8.

Theod. Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts, Berl. 1815., 3. unveränd. Aufl. das. 1834.

K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland, Gött. 1831—33. 2 Bde.

Jo. Aug. v. Grolman, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Frankf. 1832.

Dem protestantischen Kirchenrecht ausschließlich gewidmet sind:

Chr. Matth. Pfaff, Institutiones juris ecclesiastici, Francof. 1727., Tubing. 1738. 8.

Dessen Academische Reden über das sowohl allgemeine als protestantische Kirchenrecht, Tüb. 1742., Frankf. 1753. 4.

Fr. Laur. v. Mosheim, Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, herausgeg. von v. Windheim, Helmst. 1760., neue Bearb. und Forts. von Günther, Leipz. 1800. 8.

Heinr. Arn. Lange, Das geistliche Recht der evangelisch-lutherischen Landesherren und ihrer Unterthanen in Deutschland, Culmbach 1786. 2 Bde. 8.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, Jena 1794., 3. Aufl. das. 1806. 8.

Heinr. Stephani, das allgemeine kanonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1825. 8.

Fr. Gli. Ziehnert, Pract. evangelisches Kirchenrecht, Meißen 1826 f. 2 Bde.

Jo. G. Pahl, Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1827. 8.

Christ. Gf. Janj, Die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchenrechts dargestellt, Adorf 1836. 8.

IV. Bearbeitungen des Territorialkirchenrechts.

Oesterreich:

Geo. Rechberger, Handb. des österreichischen Kirchenrechts, Linz 1807., dritte Aufl. von Gapp, das. 1816. 2 Bde. 8.

Ejusd. Enchiridion juris ecclesiastici austriaci, ib. 1809., Ed. IV. 1824. 2 Tom. 8.

Ant. Wilh. Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht, Wien 1807., N. Aufl. 1812. 3 Bde. 8.

Jos. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österr. Kaiserstaate, 2. Aufl. Wien 1827.

Chr. Heyser, Die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großf. Siebenbürgen, Wien 1836. 8.

Nic. Cherier, Enchiridion juris ecclesiastici, Ed. II. Pesth. 1839. 2 Tom. 8.

Preußen:

Heinr. Fried. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staats, Erster Th. in 2 Bdn. (Preußen und Posen), Königsb. 1837—39. 8.

Gust. Alex. Bielitz, Handbuch des preußischen Kirchenrechts, 2. Ausg. Leipz. 1831. 8.

Baiern:

— — —, Handbuch des baierschen Kirchenrechts, Insbr. 1811. 2 Bde.

C. Aug. Gründler, Das im Königr. Baiern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht, Nürnb. 1839. 8.

Sachsen:

C. Gli. v. Weber, Systematische Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Leipz. 1818—29. 2 Thle. in 5 Bdn. 8.

Chr. Ludw. Neubert, Handb. des im Königr. Sachsen mit Einschluß der Ober-Lausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts, Leipz. 1837. 3 Bde. 8.

Hannover:

Jo. K. Schlegel, Kurhannöversches Kirchenrecht, Hannover 1801—6. 5 Bde. 8.

Ern. Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover, im 2—4 Hefte der Annalen des Kirchenrechts von Lippert, vergl. u. sub VI.

Württemberg:

C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Würtemberg, 2 Bde. in 3 Abth. Stuttg. 1830—32. 8.

Baden:

Fr. C. Roman, Versuch eines Badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts, Pforzh. 1806. 8.

Kurhessen:

Conr. Wilh. Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht, neu bearb. von Pfeiffer, Cassel 1821.

Großherz. Hessen:

Ern. Zimmermann, Verfassung der Kirche und Schule im Großh. Hessen, Darmst. 1832.

Schleswig und Holstein:

N. Johannsen, Versuch, das canonische Recht, insofern es für die Protestanten brauchbar ist, mit den eignen Worten der Kirchengesetze für die Herzogth. Schleswig und Holstein zu belegen, Friedrichsst. 1804. 2 Bde. 4.

Braunschweig:

F. A. Ludewig, Die Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig, Helmstädt 1834. 8.

Nassau:

Wilh. Otto, Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogth. Nassau, Nürnb. 1828. 8.

Mecklenburg-Schwerin:

(C. Fr. Siggelkow), Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, 3 Aufl. Rostock 1797. 8.

Anhalt-Dessau:

C. Fr. Arndt, Handb. der im Herzogth. Anhalt-Dessau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen, Dessau 1837. 8.

V. Grundrisse.

C. F. Scheurlen, Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, Tübing. 1825. 8.

Ed. Schmidtlein, Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, München 1826. 8.

Fr. Blume, Das Kirchenrecht der Juden und Christen, Halle 1826., 2. Ausg. 1831. 8.

Fr. Vermehren, Das Kirchenrecht der deutschen Protestanten und Katholiken, Jena 1828. 8.

C. E. Weiß, Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft, Mainz 1829. 8.

VI. Sammelwerke und Zeitschriften für das Kirchenrecht.

G. Meermann, Thesaurus juris civilis et canonici, Hag. 1751—56. 8 Tom. et suppl. fol.

Ant. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici potiss. Germanici, Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79. 7 Tom. 4.

Al. Gratz, Nova collectio dissertationum selectarum in jus ecclesiasticum potiss. Germanicum, Tom. I. Mogunt. 1829. 8., auch u. d. T.: Continuatio Thesauri juris eccles. cet.

C. E. Weiß, Annalen der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I. II. Frankf. 1831. f., Bd. III. IV. Offenb. 1832. f., Bd. V. Darmst. 1835. f. 8.

Heinr. Ludw. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Heft I—IV. Frankf. 1831—3. 8.

Erstes Buch.

Die allgemeinen Lehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirchen, ihrem Verhältnisse zu dem Staate, und zu einander.

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Grundlegung.

Erstes Capitel.

Die Entwicklung der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate.

§. 11.

Das Reich.

Durch die Geschichte des Judenthums zieht sich die Verheißung einer Zeit, in der das Reich Gottes durch den Messias in äußerer Herrlichkeit erstehen und über den Erdkreis sich verbreiten werde. Sie ist in Jesu Christo, dem Sohne Gottes, ausgegangen, aber das Gottesreich, wie es von ihm verkündigt wurde, ist nicht ein Reich weltlicher Herrschaft, sondern ein innerliches Reich des religiösen Lebens,[1]) das alle Völker aufzunehmen und zu heiligen bestimmt ist. Die Einsetzung der Heilsmittel und die den Aposteln ertheilten Vollmachten[2]) deuten jedoch auf die Voraussicht, daß der Glaube sich seinen Ausdruck schaffen, die innere Gemeinschaft sich auch äußerlich verwirklichen werde.

1.) Luc. XVII. 20.
2.) Matth. XXVIII. 19. ff.

§. 12.

Die apostolische Gemeindeverfassung.*)

Das nach Befriedigung ringende fromme Gefühl hatte in Jerusalem die Jünger der neuen Lehre zu einer Genossenschaft für ge-

meinsame Pflege christlichen Glaubens und Lebens verbunden. Die Leitung dieser ersten Christengemeinde führten die Apostel, unterstützt, wie es scheint, durch freiwillige Diener aus den jüngeren Gliedern der Gemeinde.[1]) Bald führte jedoch die in christlicher Begeisterung beschlossene Ausgleichung des Vermögens zu der Bestellung eines wirklichen Amtes für die Armen und Krankenpflege, woran sich unwillkürlich die Hülfsleistung bei der Feier des Abendmahls geknüpft zu haben scheint.[2]) Dieses Amt, der Diakonat, ist als der Anfang des kirchlichen Organisationsprocesses zu betrachten; denn in allen späteren Christengemeinden kehrt es, wiewohl in der erweiterten Bedeutung wieder, daß die Hülfsleistung bei dem mehr und mehr Form gewinnenden Cultus und die Leistung der durch das christliche Gemeinleben geforderten Dienste seinen wesentlichen Inhalt bilden, und einer bestimmten Parallele mit dem Amte der jüdischen Tempeldiener Raum geben. — Als zweites, wesentliches Element finden wir bald nach der Entstehung des Diakonats die presbyteri **oder** episcopi, als das Organ für die Leitung der Gemeinden. Eines solchen bedurfte es so lange nicht, als die Apostel selbst das Leben der von ihnen gegründeten Gemeinden ordneten; aber nach je weiteren Richtungen hin das Christenthum sich seine Stätte bereitete, desto mehr wurde die Einsetzung eines mit der unmittelbaren Aufsicht über das christliche Gemeindeleben betrauten Amtes die Bedingung seiner Erhaltung. Als solches tritt uns also das unter der unmittelbaren Mitwirkung der Apostel[3]) aus der jüdischen Synagogalverfassung auf die christlichen Gemeinden übertragene Amt der presbyteri **oder** episcopi entgegen, dessen Beruf in der Lenkung der äußeren und inneren Angelegenheiten der Gemeinden, also namentlich auch in der ordnungsmäßigen Verwaltung des Lehrgeschäfts und der Leitung der gottesdienstlichen Versammlungen bestand.[4]) Mit ihm war jedoch vom Beginn nicht ein priesterliches Mittleramt zwischen Gott und der Gemeinde, noch ein ausschließlich mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Lehramt gesetzt; vielmehr stand es fest in dem christlichen Bewußtsein, daß jeder durch den ihm verliehenen göttlichen Geist und durch das Opfer seines eigenen Lebens zur Vereinigung mit Gott zu gelangen vermöge,[5]) und noch durfte

Jeder lehren, in dessen Gemüth sich der Strahl der Erleuchtung gesenkt hatte.[6])

*) Neander, Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel, Hamburg, 1832., 2 Bde. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Bd. 1. Wittenberg 1837.

1.) Ap.-Gesch. V. 6. 10., Rothe a. a. O. S. 163.

2.) Ap.-Gesch. VI. 1—6. Rothe a. a. O.

3.) Ap.-Gesch. XIV. 23., Tit. 1—5., vergl. über diese letztere Stelle: Baur, die sog. Pastoralbriefe des Ap. Paulus (Stuttg. und Tübing. 1835.) S. 78. ff. und: Ueber den Ursprung des Episcopats in der christl. Kirche (Tübing. 1835.) S. 84. f., dageg. Rothe a. a. O. S. 180. ff.

4.) Rothe a. a. O. S. 239.

5.) 1 Petr. II. 5. 9.

6.) 1 Cor. XIV. 23—26.

§. 13.

Der Uebergang der Gemeindeverfassung zur Kirchenverfassung.*)

In dem Bewußtsein, daß Alle, die mit dem Erlöser Eins geworden, auch nothwendig unter sich zu einer Einheit verbunden worden seien, ruht der Begriff der Kirche, wie er uns in der apostolischen Zeit entgegentritt. Noch war jedoch diese Einheit äußerlich nur durch die im vor. §. dargestellte Gemeindeverfassung vollzogen; die Stelle einer in organischer Gliederung aller Theile des christlichen Lebens, alle einzelne Gemeinden verbindenden Autorität vertreten die Apostel und ihre Delegaten. Anders mußte sich dagegen das Verhältniß gestalten, als auf der einen Seite das Judenchristenthum seinen Zusammenhang mit der Theokratie des alten Testaments durch die Zerstörung Jerusalems verloren hatte, und auf der anderen mit der größeren Verbreitung des Christenthums vielfache Abirrungen im Schooße desselben sich geltend zu machen und die Gemeinden selbst in sich zu spalten drohten; mithin das Bedürfniß einer die Einheit vermittelnden und sichernden Lebensordnung allseitig fühlbar wurde. Seine Befriedigung fand dasselbe in dem Episkopat, als einer von dem Presbyterat verschiedenen,[1]) über diesem selbst stehenden Institution für das Regiment der in ihm selbst nun auch äußerlich zu einer Einheit oder zur Kirche verbundenen Theile des christlichen Leibes.[2]) Die Zeit, in welcher dieser, schon in der Zeit der zuletzt noch lebenden Apostel begonnene Bil-

dungsproceß sich vollendet hat, ist nicht bestimmt zu bezeichnen; doch entfaltet sich schon in den dem Anfang des zweiten Jahrhunderts angehörigen Briefen des Ignatius[3]) die Idee eines bischöflichen Amtes, welches, der Erbe der von Christo den Aposteln verliehenen Vollmachten, die Einheit der Gläubigen vermittelt. Diese Anschauung steht mit dem veränderten Verhältnisse der christlichen Gemeinschaft selbst in unmittelbarem Zusammenhange. Ursprünglich war diese mit sich selbst identisch; dagegen entwickelte sich schon im zweiten Jahrhundert in ihr im bestimmten Anklange an die Ideen des A. T. ein abgeschlossener priesterlicher Stand, welcher, der auserwählte Träger des christlichen Geistes, der κλῆρος[4]) und daher von den in der Welt stehenden Gemeinden, dem λαὸς, specifisch verschieden, in dem Bischof seine Vollendung hat. Den Eintritt in diesen Stand, welchem als ministerium auch die Diakonen, und später noch die niederen Grade der Subdiakonen, Ostiarien, Lectoren, Exorcisten und Akoluthen angehören,[5]) bedingt die Ordination, ursprünglich die feierliche Anerkennung des in dem Einzelnen wirkenden, jetzt die Uebertragung des in dem Episkopat fortströmenden heiligen Geistes. So hatte sich das Verhältniß im dritten Jahrhunderte so geordnet: das Centrum des kirchlichen Lebens einer aus mehren einzelnen Gemeinden bestehenden Gesammtgemeinde, einer παροικία,[6]) bildet der Bischof unter dem Beirath des Klerus;[7]) der Mittelpunct der ganzen Gemeinde des Herrn aber ist die Gesammtheit der Bischöfe, oder der Episkopat. Zur Klarheit ist die Idee der Kirche, als einer äußerlichen, durch den Episkopat vermittelten Einheit, in Cyprian († 258.) gediehen.[8])

*) *Gabler*, De episcopis primae ecclesiae eorumque origine, Jen. 1805. 4. — Kist, Ueber den Ursprung der bischöflichen Gewalt (Verhand. over den oorsprong van het Bischoppelijk gezag in de christl. Kerk, im Archief voor kerkel. geschiedenis T. II.) in Illgens Zeitschr. für hist. Theologie 1832. Bd. II. H. 2., Rothe, die Anfänge u. s. w. (vergl. d. vor. §.*) und dagegen: Baur, über den Ursprung des Episcopats in der christl. Kirche, Tübingen 1838.

1.) Noch bei Clemens Rom. († c. 100) sind die presbyteri und episcopi identisch, vergl. Ep. ad Cor. c. 1. 21. 42. 44. 47. 54. und über diese Stellen Baur a. a. O. S. 67., und selbst noch bei Irenäus († 202.) erscheinen die als Gemeindevorsteher ausgezeichneten ἐπίσκοποι unter dem allgemeinen Namen der πρεσβύτεροι (Baur, S. 80.).

2.) Ueber die Frage nach der Entstehung des Episkopats werden katholische

und evangelische (wiewohl nicht die der anglicanischen Hochkirche angehörenden) Schriftsteller immer verschiedener Ansicht bleiben (vergl. die Literatur bei Winer a. a. O. S. 611.). Aber zwischen der Ansicht der ersteren, welche das bischöfliche Amt in seiner späteren Bedeutung als mit der Stiftung der Kirche gesetzt betrachtet, und der noch nicht ganz überwundenen mancher evangelischen Schriftsteller, nach welcher die ganze kirchliche Hierarchie das Werk eines planmäßigen Betrugs sein soll, steht die Auffassung in der Mitte, welche die Entstehung des Episkopats aus dem eigenen Lebensbedürfnisse der Kirche erklärt. Der letzteren beizutreten ist dem Protestantismus ungefährlich.

3.) Für die Aechtheit dieser Briefe in der kürzeren Recension: Rothe a. a. O. in der Beil.; dagegen Baur a. a. O. S. 148. ff.

4.) κλῆρος ist ursprünglich das durch Gottes Fügung jedem in der Kirche zugefallene Amt (Ap.-Gesch. I. 17. 26.), λαὸς ist die alttestamentarische Volksgemeinde (vergl. Clemens Rom. ep. 1. ad Cor. c. 40.). Der Begriff des Auserwähltseins, (in welchem das Wort κλῆρος für das Märtyrerthum schon früh, z. B. in einem Schreiben der Gemeinden von Vienna und Lugdunum bei Euseb. Hist. V. 1. und in den Briefen des Ignatius vorkommt) liegt angeknüpft an das A. T. vollendet schon bei Cyprian Ep. 1. (ed. *Goldhorn*) vor. Später ist dies die gewöhnliche Vorstellung, vergl. z. B. Hieronymus ad Nepotianum (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Clerici vocantur, quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est“ (vergl. Isid. Etym. l. VII. c. 12. in c. 1. D. XXI., wo neben der Ableitung aus V. Mos. XVIII. 2. wörtlich mit Augustin. in Psalm. LXVII. die Benennung clerus dadurch erklärt wird, daß Matthias von den Aposteln durch das Loos, κλῆρος, gewählt worden sei.) Daneben klingt aber doch noch spät wieder die Erinnerung an das allgemeine Priesterthum hervor, z. B. Pseudo-Ambros. (wahrsch. Hilarius Diaconus c. 380.) ad Eph. IV. 11., ganz so wie auch die Erinnerung an die ursprüngliche Identität der Presbyter und Episkopen sich noch lange Zeit erhalten hat, vergl. z. B. Hieron. ad Tit. I. 7. (c. 5. Dist. XCV.) ad Evangel. (c. 24. D. XCIII.) Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 95 f. und Rothe a. a. O. S. 208 ff. — In der abendländischen Kirche ist für die einzelnen Kirchenämter die Benennung ordines (z. B. ordo presbyteri in der sg. versio prisca des conc. Neocaes. (314.) c. 12.), für die Uebertragung derselben der Ausdruck ordinatio schon früh üblich geworden. Dieser Sprachgebrauch führt auf Tertullian († 220) zurück, bei welchem sich für den Clerus die allgemeine Benennung ordo der plebs gegenüber findet, (De exhort. cast. c. 7. „Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas,“) ganz augenscheinlich in Erinnerung an die römische Municipalverfassung, wie dies namentlich aus der Vergleichung folgender Stellen: „allegi in ordinem sacerdotalem“ loc. cit., — „adlectio in clerum:“ de monog. c. 12. — „allegi in ordinem ecclesiasticum:“ de idol. — „allegi in ordinem“: ad uxor. l. I. c. 7. mit fr. 3. D. de decur.: „allegi in ordinem“ hervorgeht. Auch der Ausdruck ordinatio im angeg. Sinne ist schon bei Tertullian technisch (vergl. de praescript. adv. haeret. c. 41.) Von ihm ist der letztere auf Cyprian übergegangen, nicht der erstere, anstatt dessen diesem Schriftsteller nach seiner ganzen Auffassungsweise der Ausdruck clerus weit eher eignete. Aus dem maaßgebenden Einflusse des letzteren auf die Entwicklung der kirchl. Verfassung erklärt sich dann auch, daß die Benennung clerus für den Inbegriff der Kirchenbeamten die übliche geblieben ist. Doch vergl. z. B. ordo ecclesiasticus bei Hieron. ad Rusticum (ed. *Victor*. T. I. p. 224.) und ad Hierem. XII. (ib. Tom. IV. p. 284.)

5.) Der lectores erwähnt schon Tertullian. de praescr. adv. haer. c. 41.; die übrigen z. B. der römische Bischof Cornelius (252.) bei Euseb. hist. eccl. VI. 43.

6.) Ueber den Gebrauch des Wortes παροικεῖν mit dem Dat. oder Accus. des Orts vergl. Baur a. a. O. S. 76. Aus ihm ist die Benennung παροικία für eine bischöfliche Gemeinde (vergl. z. B. Euseb. III. 28. IV. 23.) vermittelt. Die Ableitung der in der abendl. Kirche üblichen Worte parochus, parochia von dem griech. παροικία muß gegen Baur a. a. O. doch mit Neander, K.-G. Bd. II. S. 343. und Rheinwald, Archäologie S. 69. 72. behauptet werden. Nach der Ansicht des ersteren ist πάροχος so viel als παρανύμφιος, d. i. der neben dem Bräutigam auf dem Wagen sitzende Freund desselben, was dann auf das Verhältniß der Landgeistlichen zu dem Bischof als dem Bräutigam der Gemeinde übertragen sein soll. Den einen Einwurf, daß das Wort πάροχος in der griech. Kirche nicht vorkomme, hat Baur selbst berührt; der andere ist, daß es auch in der abendländischen Kirche sehr spät, im Corpus juris gar nicht erscheint. Mithin kann das Wort parochia, dessen sich schon die ältesten Uebersetzer der griechischen Schlüsse für das griechische παροικία bedienen, nicht davon abgeleitet sein. Es ist in jedem Falle nichts anders als das griechische Wort, welches durch die in den ältesten Handschriften vorkommenden Uebergangsformen paroecia, parocia zu seiner heutigen Form vermittelt worden ist.

7.) Unter den Bischöfen wurden die Landgemeinden von Chorbischöfen (ἐπίσκοποι τῆς χώρας) geleitet, welche, ursprünglich wahrscheinlich wahre Bischöfe ihres Bezirkes, allmälig zu abhängigen Gehülfen der Bischöfe für bestimmte bischöfliche Functionen (conc. Neocaes. (314.) c. 13., conc. Antioch. (341.) c. 10.) herabsanken, bis sie endlich aus der Reihe der kirchlichen Entwicklungen, im Orient schon im vierten Jahrhundert, austreten, (conc. Laod. (zw. 347—381.) c. 57.) In Africa ist die Unterscheidung zwischen Chor- und wirklichen Bischöfen ganz unbekannt geblieben, Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 171.

8.) Rettberg, Thascius Cäcil. Cyprian nach seinem Leben und Wirken, Gött. 1831. — Geß, Die Einheit der Kirche im Sinne Cyprians, in den Studien der evang. Geistl. Würtembergs, 1838. Bd. II. H. 1. S. 147. — Huther, Cyprians Lehre von der Kirche, Hamb. 1839.

§. 14.

Die katholische Kirche.*)

Der Begriff der Kirche trägt wesentlich die Momente der Allgemeinheit und folglich der Ausschließlichkeit in sich. Mit dem Eindringen ketzerischer Elemente ist dieß der Kirche auch schon früh zum Bewußtsein gekommen; der Gegensatz zwischen der katholischen[1]) Kirche und der Häresie findet sich ausgesprochen schon im zweiten Jahrhundert. Als Gewähr für die Katholicität galt aber der Zusammenhang mit den apostolischen Gemeinden,[2]) als den Trägerinnen des unverfälschten christlichen Bewußtseins, und durch diese mit den Aposteln, so daß sich also die Kirche eben deshalb als die katho-

lische und folgeweise die ausschließliche wußte, weil sie sich ihres durch die Apostel vermittelten Zusammenhanges mit dem Princip der Erlösung selbst bewußt war. Als jedoch inmitten des durch dieses Bewußtsein verbundenen Kreises Richtungen auftauchten, welche sich als apostolische behaupteten und dennoch dem Gemeinleben der inmittelst durch den Episkopat zu einer äußerlichen Einheit gewordenen Kirche sich entzogen, mußte die letztere für sich eine Bürgschaft suchen, durch welche sie sich jenen gegenüber als die rechte Kirche zu erweisen vermöchte. Eine solche fand sie an dem Episkopat in sich, als dem Organ, in welchem allein nach der schon bei Irenäus[3]) vorliegenden Vorstellungsweise der von dem Herrn den Aposteln verliehene heilige Geist fortströmt. Mit der Vollendung dieser letztern Vorstellung in Cyprian ist auch der heutige Begriff der katholischen Kirche vollendet. Die durch den Episkopat zu einer äußerlichen Einheit verbundene Kirche ist die christliche schlechthin, weil in ihr allein durch den Episkopat der heilige Geist ist; deshalb ist sie auch die allgemeine und ausschließliche, und das Heil, welches der Herr Allen verheißen hat, die ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten, kann nur durch die Gemeinschaft mit ihr erworben werden, weil sie allein den Geist und die Wahrheit hat.

*) Möhler, Die Einheit in der Kirche, oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenverfassung der drei ersten Jahrhunderte, Tüb. 1826., Carové, Ueber die alleinseligmachende Kirche, Göttingen 1826. f. 2 Abth., Rothe a. a. O. S. 555 ff.

1.) ἐκκλησία καθολικὴ zuerst bei Ignatius ad Smyrn. c. 8. (vergl. jedoch §. 13. Anm. 3.), dann in dem Schreiben der Gemeinde zu Smyrna an die Gemeinde von Philomelium (167.) bei Euseb. Hist. eccl. IV. 15.

2.) Tertullian. († 220.) de praescr. haeret. c. 21: „Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando, tam viva quod ajunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.“ und ähnl. c. 20. 36.

3.) Irenaeus († 202.) adv. haer. III. 3.: „Traditionem itaque apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre, et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis, et successores eorum, usque ad nos, qui nihil tale docuerunt . . .“ und IV. 20.: „Qua propter eis, qui in ecclesia sunt, presbyteris obaudire oportet his, qui cum episcopatus successione charisma veritatis secundum placitum

Patris acceperunt; reliquos vero, qui absistunt a principali successione, et quocunque loco colligunt, suspectos habere vel quasi haereticos et malae famae etc.“

4.) vergl. Rettberg, a. a. O. S. 368. und die Belegstellen bei Rothe S. 637. ff.

§. 15.

Die Synoden.*)

Zur Vollziehung gelangte das Gesetz der kirchlichen Einheit in den Synoden. Aehnlich, wie einst zu Jerusalem der Streit zwischen dem Judenchristenthum und dem Princip des Universalismus durch das gemeinsame christliche Bewußtsein geschlichtet worden war,[1]) wurden im zweiten Jahrhundert Zweifel über den rechten christlichen Gebrauch durch Zeugnisse des einhelligen christlichen Bewußtseins entschieden.[2]) Zuerst in Griechenland gestalteten sich Zusammenkünfte für diesen Zweck zu einer regelmäßigen Einrichtung,[3]) und im 3ten Jahrhundert finden wir eine solche in Nordafrika und Cappadocien als wesentliches Element der Verfassung.[4]) Daß zu jener Zeit auch die Zustimmung des Volkes zu den gefaßten Beschlüssen in der Wagschale gewogen, ist freilich eben so verbürgt,[5]) als daß noch im vierten Jahrhundert auch im Occident neben den Bischöfen auch Presbyter mit bestimmter Berechtigung auf den Synoden erschienen.[6]) Je mehr aber die Idee von dem im Episkopat sich fortpflanzenden heiligen Geiste im Leben Wurzel faßte, desto mehr trat der Antheil des Volkes und die Berechtigung der Presbyter zurück; die Bischöfe erschienen nicht mehr als Vertreter ihrer Gemeinden, sondern kraft eigener Vollmacht und unter Mitwirkung des heiligen Geistes[7]) gaben sie für den kirchlichen Kanon (§. 6.) Zeugniß. Die Kreise, aus welchen die Synoden anfänglich sich versammelten, waren zunächst die durch Nationalität und Sprache verbundenen Provinzen, bis die Kirche in Folge ihrer Anerkennung durch Constantin den Großen (§. 17.) auch in dem Sinne die katholische geworden war, daß sie das ganze römische Reich, die *οἰκουμένη*, als ihren Lebenskreis umfaßte. So finden wir zuerst im Jahre 325. zu Nicäa eine Synode von Bischöfen, welche sich als die Trägerin des Bewußtseins der ganzen Kirche behauptet.

*) Ziegler, Versuch einer pragmatischen Darstellung des Ursprungs der Synoden

und der Ausbildung der Synodalverfassung, in Henke's N. Magazin für Religionsphilosophie, Bd. I. S. 125. ff.

1.) Ap.-Gesch. XV., Neander a. a. O. S. 99.

2.) so gegen den Montanismus (160—170.) Euseb. V. 16.

3.) Tertullian. de jejun. c. 13.: „Aguntur praeterea per Graecias illa in certis locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur."

4.) Cyprian. ep. 40. und die Aeußerung des Firmilianus von Cäsarea in Kappadocien, daf. ep. 70.: „Necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt."

5.) Belege bei Rettberg a. a. O. S. 375.

6.) Vergl. z. B. die Subscriptionen der ersten Synode von Arles (314.) bei Mansi, Coll. conc. T. II. p. 463. sq. und die Einleitung des um 325 gehaltenen Concils von Elvira: „Cum consedissent sancti et religiosi episcopi, . . . item presbyteri ... residentibus cunctis, adstantibus diaconibus et omni plebe ...".

7.) Vergl. z. B. die Berufung auf Ap.-Gesch. XV. 28. auf der Synode von Carthago (252.) in Opp. Cypr. und die Einleitung des Concils von Antiochien (341.).

§. 16.

Die Metropolitanverfassung.*)

Mit der Entstehung der Synoden war zugleich der Keim einer neuen Entwicklung auf dem Boden der kirchlichen Ordnung gelegt. Als nämlich das kirchliche Leben innerhalb der Provinzen sich in den Synoden zu einer Einheit abzuschließen begann, suchte und fand es seinen Mittelpunct in den Bischöfen der Hauptstädte (*μητροπόλεις*), eine Erscheinung, welche sich daraus erklärt, daß diese letzteren die Pflanzstätten und Pflanzschulen des Christenthums, aber auch die Centren des natürlichen Lebens überhaupt bildeten. Diese Bischöfe also, die Metropoliten waren es, durch welche die Einheit der kirchlichen Verwaltung innerhalb der Provinz (*ἐπαρχία*) gesichert wurde. Sie beriefen und leiteten die Synoden der Bischöfe und führten die Aufsicht über die Verwaltung der letzteren. Nicht aber waren sie Alleinherrscher im Gebiete des kirchlichen Lebens; vielmehr zog ihrer Thätigkeit der Grundsatz von der solidarischen Einheit des Episkopats eine Schranke, der in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Bischöfe erforderte.[1]) Das Concil von Nicäa (325.) behandelt die Metropolitanverfassung schon

als ausgebildetes Verhältniß; zugleich geht aber aus ihm noch das andre hervor, daß ein altes Herkommen schon damals den Metropoliten von Alexandrien, Antiochien und Rom einen Kreis angewiesen habe, der sich, abweichend von der Regel, über mehre Provinzen erstreckte.[2]) In Africa hatte sich die Verfassung zwar auf ihrer eigenthümlichen Grundlage, doch ähnlich schon im dritten Jahrhundert entwickelt;[3]) in Gallien und Spanien ist dagegen erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts der Fortschritt zur Metropolitanverfassung vollzogen worden.[4])

*) Ziegler, Pragmatische Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche, Leipz. 1798. S. 61. ff.

1.) Ueber die Mitwirkung der Metropoliten bei der Wahl und Ordination der Bischöfe und über das Confirmationsrecht: conc. Nic. c. 4. „*Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι· εἰ δὲ δυσχερὲς εἴη τὸ τοιοῦτο, ἢ διὰ κατεπείγουσαν ἀνάγκην ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξάπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμψήφων γινομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι· τὸ δὲ κῦρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῷ μητροπολίτῃ.*“ Das Verhältniß in seiner Vollendung zeigt das Concil von Antiochien (341.) c. 9.: „*Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρή, τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον καὶ τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας· ὅθεν ἔδοξε καὶ τῇ τιμῇ προηγεῖσθαι αὐτὸν, μηδέν τε πράττειν περιττὸν τοὺς λοιποὺς ἐπισκόπους ἄνευ αὐτοῦ κατὰ τὸν ἀρχαῖον κρατήσαντα, τῶν πατέρων ἡμῶν κανόνα, ἢ ταῦτα μόνα, ὅσα τῇ ἑκάστου ἐπιβάλλει παροικίᾳ καὶ ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις· ἕκαστον γὰρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν τῆς ἑαυτοῦ παροικίας διοικεῖν τε κατὰ τὴν ἑκάστῳ ἐπιβάλλουσαν εὐλάβειαν καὶ πρόνοιαν ποιεῖσθαι πάσης τῆς χώρας τῆς ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ πόλιν, ὡς καὶ χειροτονεῖν πρεσβυτέρους καὶ διακόνους καὶ μετὰ κρίσεως ἕκαστα διαλαμβάνειν, περαιτέρω δὲ μηδὲν πράττειν ἐπιχειρεῖν δίχα τοῦ τῆς μητροπόλεως ἐπισκόπου μηδὲ αὐτὸν ἄνευ τῆς τῶν λοιπῶν γνώμης.*“

2.) can. 6.: *Τα ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο, ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον· ἐὰν μέντοι τῇ κοινῇ πάντων ψήφῳ, εὐλόγῳ οὔσῃ καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δύο ἢ τρεῖς δι' οἰκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατείτω ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος.*“ Die richtige Erklärung dieser vielbestrittenen (*Schmid*, Sagittarianae introductionis in hist. eccl. Tom. II. (Jen. 1718. 4., p. 1224.), schon früh dem römischen Interesse dienstbar gemachten Stelle (vergl. §. 20. Anm. 13.) bei *Beveregius*, Pandectae canonum (Oxon. 1672. fol.) Tom. II. p. 49. des Anh.

3.) Die Verhältnisse der africanischen Kirche im dritten Jahrhundert können aus Cyprian erkannt werden. In Numidien und Mauritanien stand der Primas, der älteste Bischof, an der Spitze; in Africa proconsularis der Bischof von Carthago,

der zugleich über die ganze africanische Kirche eine, zuerst freilich nur schwankende, Obergewalt ausübte, Rettberg a. a. O. S. 15. Ueber die Gestaltung am Ende des 4ten und im Anfang des 5ten Jahrhunderts, nach welcher der Bischof von Carthago den kirchlichen Einheitspunct von Africa bildete, vergl. **Conc. Carth. III.** (397.) **c. 45.** (Ordinationsrecht), **c. 41.** (Ankündigung des Osterfestes) **c. 85. Cod. eccl. Afr.** oder **c. 20. Conc. Carth. 401.** (Vollziehung der Synodalschreiben), **c. 95.** oder **c. 1. Conc. Carth. 407.** (Berufung der **concilia universalia.**)

4.) Vergl. die Observ. der *Ballerini* in Opp. Leonis M. Tom. II. (Venet. 1756. fol.) p. 1030. sqq.

§. 17.

Das Verhältniß der Kirche zu dem Staate.*)

Das Christenthum trägt vermöge seiner Bestimmung, ein neues Reich des religiösen Lebens für die Menschheit zu begründen, zugleich die Kraft in sich, mit jeder Ordnung sich auszugleichen, in welcher das Rechtsbewußtsein der Nationen sich abschließt. Anstatt also dem Leben des Staates sich zu entziehen, tritt es vielmehr mitten in dasselbe hinein, indem es auch in ihm das göttliche Walten anerkennt, und seine Bekenner zum Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit anleitet.[1]) Deshalb stellte es sich nicht der römischen Staatsordnung an sich, sondern dem mit dieser verwachsenen Heidenthum entgegen, eine fremdländische Superstition dem letzteren gegenüber, und darum dem Staatsgesetze verfallen.[2]) Aber aus dem Kampfe, welchen das Heidenthum gegen das neue, seine Bahn über den Erdkreis beschreitende Reich führte, ging das letztere siegreich hervor; von Constantin d. Gr. zuerst mit gleicher Berechtigung neben allen Culten ausgestattet,[3]) erscheint die katholische Kirche endlich als die ausschließlich begünstigte Form des religiösen Lebens.[4]) Als solcher wandte ihr der Kaiser seine Pflege zu, indem er sie mit reichen Privilegien ausstattete,[5]) und, als die donatistischen und arianischen Streitigkeiten ihren Frieden zu zerstören drohten, die Synoden von Arles (314.) und Nicäa (325.) berief, damit auf diesen die katholische Kirche sich selbst bezeugte.[6]) Hier liegen, noch unentwickelt, die Keime des später unter Justinian vollendeten Verhältnisses der Kirche zum Staate (vergl. §. 21.). Dagegen ist das Bestreben, schon für diese Zeit aus einer vielbestrittenen Stelle bei Eusebius[7]) die Vermittlung des praktischen Bewußtseins zum

Begriffe des Majestätsrechts,[8]) oder einer landesherrlichen Gewalt über die äußere Ordnung der Kirche[9]) zu demonstriren, eine Ehre, deren jenes Wortspiel des Eusebius nicht werth ist.

*) Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Erster Bd. Maynz 1836.

1.) Matth. XXII. 21., Röm. XIII. 1—7., 1 Petr. II. 13—17., 1 Tim. II., 1. 2.

2.) Vergl. Paull. Sent. Rec. V. 21. 2. (Ed. *Arndts*): „Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur“ — fr. 1. D. de collegiis et corp. illic. (47. 22.)

3.) Euseb. X. 5., Lactant., de morte persec. c. 48. — Vergl. überhaupt *Balduinus*, Constantinus M. Basil. 1556. (Hal. 1727.), Martini, Ueber die Einführung der christlichen Religion als Staatsreligion im röm. R. durch Kaiser Constantin, München 1813., *Kist*, Disp. de commutatione, quam Constantino M. auctore societas subiit Christiana, Utr. 1818.

4.) c. 1. Theod. Cod. de episc., eccl. et cler. (16. 2.) c. 1., ib. de haer. (16. 5.): „Privilegia, quae contemplatione religionis indulta sunt, catholicae tantum legis observatoribus prodesse oportet. Haereticos autem atque schismaticos non tantum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subjici.“

5.) z. B. c. 1. 2. 7. Theod. Cod. de episc., eccl. et cler. (Befreiung von Municipalämtern), c. 4. (Erbfähigkeit der Kirchen), c. 1. de ann. et. trib. (11. 1.) (Steuerfreiheit der Kirchengüter), Sozom. I. 9. (Anerkennung der bischöflichen Schiedssprüche.)

6.) Vergl. Riffel a. a. O. S. 286. ff.

7.) Euseb. Vita Const. IV. 24.: „*Ἔνθεν εἰκότως αὐτὸς ἐν ἑστιάσει ποτὲ δεξιούμενος ἐπισκόπους, λόγον ἀφῆκεν, ὡς ἄρα εἴη καὶ αὐτὸς ἐπίσκοπος. ὧδέ πη αὐτοῖς εἰπὼν ῥήμασιν ἐφ' ἡμετέραις ἀκοαῖς· ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω* [eorum qui? eorum quae?] *τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην.*“ vergl. *Walch*, De *τοῖς εἴσω τῆς ἐκκλησίας* et *τοῖς ἐκτὸς* Constantini M., in Comm. Soc. Gotting. Vol. VI. p. 81. sqq. und den Excurs zu dieser Stelle in der Ausgabe der Vita Const. von *Heinichen* (Lips. 1830.)

8.) wie Neander, K.-G. B. II. S. 188.

9.) wie Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche, S. 392.

Zweites Kapitel.

Die römischkatholische Kirche und ihr Verhältniß zum Staate.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung des römischen Primats bis in das 9. Jahrhundert.

§. 18.

Einleitung.

Der Gegensatz zu der morgenländischen Kirche.

Schon seit dem vierten Jahrhundert lassen sich die individuellen Richtungen der orientalischen und abendländischen Kirche in der Entwicklung der Lehre wie der Verfassung verfolgen. Oft durch die Macht der Verhältnisse zusammengehalten, sind beide doch innerlich immer getrennt, so daß die völlige Losreißung im 11. Jahrhundert nur als die äußerliche Vollziehung des schon durch die Nationalität bedingten inneren Gegensatzes betrachtet werden darf. Uebereinstimmen sehen wir beide in der Auffassung des Episkopats, und, wiewohl mehr äußerlich ähnlich, nimmt die abendländische Kirche noch ein weitres Moment, die Metropolitanverfassung, in sich auf. In der ferneren Entwicklung gehen aber beide wesentlich auseinander. Die morgenländische Kirche hatte in dem ersten Concil von Constantinopel (381.) das im Laufe des vierten Jahrhunderts entwikkelte Verhältniß anerkannt, nach welchem sich innerhalb der durch die Verfassung des Reiches gezogenen Kreise zugleich auch das kirchliche Leben als ein einheitliches entfaltet hatte.[1]) Zumal in den Diöcesen Aegyptus und Oriens war diese Gestaltung schon damals zur Vollendung gediehen, da hier die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien (vergl. §. 16.) die Mittelpuncte bildeten, um welche die Metropoliten der einzelnen Eparchieen mit ihren Bischöfen sich sammelten. Dagegen blieb für die anderen Diöcesen das Verhältniß schwankend, bis das Concil von Chalcedon (451.) den Bischof von Constantinopel, dem schon das erste Concil von Constantinopel (381.) den Ehrenrang nach dem Bischof von Rom angewiesen hatte,[2]) als ihr Oberhaupt anerkannte.[3]) Auf gleiche Stufe erhob dieselbe Kirchenversammlung den Bischof von Jerusalem, der schon im Concil von Nicäa (325.) gefeierten Trägerin

glorreicher Erinnerungen.[4]) Die Rechte dieser Bischöfe, für welche nunmehr der früher allen Bischöfen gemeinsame Name Patriarch[5]) ausschließlich üblich wird, sind im Einzelnen nicht überall gleichmäßig bestimmt; gemeinsam aber ist Allen zunächst dieß, daß sie die Diöcesansynode berufen und leiten, mit ihr die höchste Instanz in allen kirchlichen Angelegenheiten der Diöces bilden.[6]) Doch ist auch dieser Grundsatz wiederum durch die Bestimmung modificirt, welche die Patriarchen der kaiserlichen Stadt aus den Diöcesen auch der übrigen Patriarchen Berufungen anzunehmen ermächtigt.[7]) Hierdurch hatte die morgenländische Kirche den Patriarchen von Constantinopel als ihren Mittelpunct anerkannt. Indem sie aber in diesem sich an das griechische Reich selbst anlehnte, hatte sie ihr eigenes Verhängniß an das des letzteren geknüpft, während die abendländische Kirche, die ihren Haltpunct in sich selbst gefunden, unberührt durch die an ihr vorübergegangenen welthistorischen Bewegungen ihre Bestimmung erfüllt hat.

1.) c. 2.: „*Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας· ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν Ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾳκικῆς μόνον οἰκονομεῖν.*“

2.) c. 3.: „*Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.*“

3.) conc. Chalc. c. 48.

4.) conc. Nic. c. 7., conc. Chalc. Act. VII.

5.) Die Belege bei *Suicer.* Thesaur. s. v. *Πατριάρχης.* In seiner specifischen Bedeutung kommt der Name zuerst vor bei *Socrates*, Hist. eccl. V. 8. kurz vor dem Conc. Chalc. — Gleichbedeutend ist die Benennung *ἐξάρχος τῆς διοικήσεως*, während unter dem *ἐξάρχος τῆς ἐπαρχίας* der Metropolit verstanden wird. *Suicer.* h. v. Ueber den Titel *ἀρχιεπίσκοπος*, den seit *Athanasius* Apol. II. (u. 357.) die später durch den Patriarchennamen ausgezeichneten Hauptbischöfe führen, vergl. *Suicer.* s. v. *Ἀρχιεπίσκοπος.*

6.) conc. Chalc. c. 9. Eine wesentliche Vorschiedenheit tritt namentlich rücksichtlich des Ordinationsrechts hervor. Bei der Unterordnung der Diöcesen Asien, Thracien und Pontus unter den Patriarchen von Constantinopel, wurde den Metropoliten das Recht, die Bischöfe ihrer Eparchieen zu ordiniren, ausdrücklich vorbehalten. Dagegen wurde in der Diöcese Aegypten das Ordinationsrecht von dem Patriarchen von Alexandrien, im Orient von dem Patriarchen von Antiochien, ausschließlich ausgeübt, was sich aus den im §. 16. angedeuteten Verhältnissen erklärt. *Petr. de Marca*, De conc. sac. et imp. T. I. p. 49.

7.) conc. Chalc. c. 9.: „. . . εἰ δὲ καὶ κληρικὸς ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω. εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ᾽ αὐτῷ δικαζέσθω.“

§. 19.

Die Grundanschauungen über das Verhältniß des römischen Bischofs zur Kirche.*)

Daß der Zusammenhang mit den apostolischen Gemeinden das Kennzeichen der katholischen Kirche sei, fanden wir schon im zweiten Jahrhundert feststehen in dem kirchlichen Bewußtsein (§. 14.). Unter jenen Gemeinden behauptete die römische Kirche immer einen ausgezeichneten Rang, weil ihre Geschichte mit der Geschichte des Apostels verknüpft worden,[1]) auf welchen, als den Felsen der Gemeinde, der Herr seine Kirche gegründet habe.[2]) Vielleicht mag auf eine vielbestrittene Stelle bei Irenäus[3]) schon deshalb minderes Gewicht zu legen sein, weil die Urschrift verloren ist, die römische Uebersetzung aber der Ausdruck der Ideen ihrer Zeit sein mag: zugestanden muß doch werden, daß schon im dritten Jahrhundert die Vorstellung von einer specifischen Stellung der römischen Kirche zu dem Episkopat entwickelt vorliege. Auch hier giebt Cyprian Zeugniß: die Einheit der Apostel wird ihm durch den h. Petrus, die Einheit der Bischöfe, der Nachfolger der ersteren, durch die römische Kirche, die Erbin des letzteren, vermittelt.[4]) Dabei tritt freilich die Berufung auf die Gleichheit aller Bischöfe immer wieder hervor.[5]) Seit jedoch einmal die Idee von der Einheit des Episkopats in dem kirchlichen Bewußtsein lebte, war die concrete Darstellung derselben in Einem Mittelpuncte nur die Befriedigung des praktischen Bedürfnisses.

*) Möhler, Die Einheit in der Kirche (vergl. §. 14. *) Tübingen 1826.

1.) „Es ist Hyperkritik, die durch die übereinstimmenden Nachrichten des kirchlichen Alterthums bewährte Ueberlieferung, daß Petrus zu Rom gewesen, in Zweifel zu ziehen:“ Neander, K.-G. Bd. I. S. 317. und ähnlich Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 89. — vergl. auch Credner, Einleitung in d. N. T. Bd. I. S. 318. ff., 628. ff. und in der Hall. A. L. Z. 1836. No. 124. — Dagegen Baur, Die Christuspartei in der korinthischen Kirche, der Gegensatz des petrin. und paulin. Christen-

thums in der ältesten Kirche, der Apostel Petrus in Rom, Tübing. theol. Zeitsch. 1831. H. 4. S. 136—206. Ueber Zweck und Veranlassung des Römerbriefs, das. 1836. H. 3. S. 163. ff., Ueber den Ursprung des Episkopats u. s. w. S. 43. ff.

2.) Matth. XVI. 18.

3.) „Traditionem itaque...(vergl. o. §. 14. Anm. 3.) Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo fundatae et constitutae ecclesiae eam, quam habet ab Apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos, indicantes confundimus omnes, qui quoquo modo... praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis traditio.“ Vergl. über diese Stelle Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 161. und neben den dort Angeff. noch Pelt, in den Jahrb. für wissensch. Kritik, Jahrg. 1834. Bd. II. S. 60. f.

4.) Rettberg a. a. O. S. 374., und die Belegstellen bei Rothe a. a. O. S. 653.

5.) Rettberg a. a. O.

§. 20.

Die praktischen Gestaltungen.

A. im römischen Reiche.

In dem Proceß, durch welchen die katholische Kirche gegen die Häresieen sich abschloß, galt das Zeugniß der römischen Bischöfe für das Glaubensbewußtsein ihrer Kirche zwar für ein gewichtiges Moment der Entscheidung; noch aber finden wir nicht, daß sie als Herrscher im Gebiete des religiösen Lebens anerkannt werden, oder daß sie nur selbst sich als solche behaupten; wo ihrer vielmehr in jener Beziehung gedacht wird, erscheinen sie niemals als selbstbestimmend, sondern nur zusammenwirkend mit anderen Bischöfen und Kirchen.[1]) Erst im vierten Jahrhundert gestaltet sich ihr durch das Concil von Nicäa (325.) anerkannter Ehrenvorrang (§. 16.) mehr und mehr zu einer wahren kirchlichen Gewalt durch das Zusammenwirken des der abendländischen Kirche inwohnenden Bildungsprincipes auf der einen, und der geschichtlichen Verhältnisse auf der anderen Seite. Das erste ausdrückliche Anerkenntniß gewährt die Synode von Sardica[2]) (347.), indem sie verurtheilten Bischöfen an den römischen Bischof zu appelliren gestattet,[3]) eine Verfügung,

welche, aus der Reaction gegen die Gewaltthätigkeiten der arianischen und eusebianischen Ketzer hervorgegangen,[4]) bestimmt auch für den Orient berechnet gewesen ist.[5]) Indessen ist sie hier mit der Entwicklung der individuellen Verfassung (§. 18.) in Vergessenheit gerathen, und auch im Occident ist ihr erst im fünften Jahrhundert durch die kaiserliche Sanction die allgemeine Gültigkeit gesichert worden (vergl. u.). Hiermit im engsten Zusammenhange steht die Entwicklung der gesetzgebenden Gewalt der römischen Bischöfe. Durch die Vorstellung, daß die apostolischen Kirchen als die Trägerinnen der rechten Disciplin zu betrachten seien, war auch den Zeugnissen Ehrerbietung gesichert, welche sie für die Disciplin ihrer Kirche ertheilten, sobald der Zweifel an dem Canon irgend einen Bischof bei ihnen anzufragen bewogen hatte. Daß man sie jedoch als Ausflüsse einer gesetzgebenden Gewalt betrachtet habe, dafür besitzen wir aus früherer Zeit keinen einzigen Beleg. Anders im vierten Jahrhundert. Schon der erste Antwortsbrief,[6]) welchen die Rechtssammlungen enthalten, behauptet sich nicht blos als Träger eines evangelischen Rathschlags, sondern einer aus dem Bewußtsein der unbezweifelten Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Tradition hervorgegangenen Weisung der römischen Kirche, durch deren Befolgung der Zusammenhang nicht nur mit der letzteren, sondern mit der Kirche überhaupt bedingt werde, und schon im Anfang des fünften Jahrhunderts treffen wir auf die ausgebildete Vorstellung, daß in allen wichtigeren Angelegenheiten das Recht nach der bischöflichen Entscheidung in letzter Instanz in Rom geschöpft werden müsse, dem die allgemeine Sorgfalt über die Kirche vertraut, und mit welchem übereinzustimmen daher jede Einzelkirche verbunden sei.[7]) Diese Gewalt ist jedoch nur allmälig selbst in der abendländischen Kirche zur Anerkennung gekommen, während sie im Morgenlande nur vorübergehend und nach dem Wechsel der Verhältnisse Wurzel gegriffen hat. Unmittelbare Regierungsrechte übte der römische Bischof zuerst über die Kirchen der suburbicarischen Provinzen;[8]) in der Diöces Italien war seine Gewalt modificirt durch die Metropolitanrechte des Bischofs von Mailand, dann auch der Bischöfe von Ravenna und Aquileja.[9]) In engere Beziehung trat

dagegen schon am Ende des vierten Jahrhunderts Ostillyrien zu dem römischen Stuhl, an welchen es durch den Bischof von Thessalonich als apostolischen Vicar unmittelbar geknüpft wurde,[10]) und auch in Gallien entwickelte sich ein ähnliches Verhältniß, indem bald nach der Entstehung der Metropolitanverfassung am Ende des vierten Jahrhunderts der Bischof von Arles als Vicar apostolischen Auftrag für die gallische Kirche empfing.[11]) Die kaiserliche Anerkennung der diesem Verhältnisse zum Grunde liegenden Anschauung enthält das oben schon angedeutete Edict Valentinians III.[12]) Durch den „getreuen Bericht" des römischen Bischofs Leo hervorgerufen, ist es nur der Nachhall der uns in den Briefen dieses Papstes überall entgegentretenden Auffassung von der Bedeutung des Primats der römischen Kirche.[13]) Zugleich aber geht aus ihm noch ein andres hervor: das Bewußtsein, daß über den Primat, und diesen selbst haltend, der Kaiser gesetzt sei.

1.) Möhler, Die Einheit der Kirche, S. 272.

2.) Ueber dieses Concil vergleiche Petr. et Hieron. Fr. *Ballerinii*, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, (Opp. Leonis M., Venet. 1753 sqq., Tom. III.) P. I. c. 5. sqq. und *(Marchetti)* Del concilio di Sardica e de' suoi canoni sù la forma de' giudizi ecclesiastici, Rom. 1783.

3.) c. 3.: . . . . „Quod si aliquis episcoporum judicatus fuerit in aliqua causa, et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium [judicium: all. edd. latt. cum Graeco] renovetur, si vobis placet, S. Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt [add. vel ab episcopis, qui in proxima provincia morantur: all. edd. latt.] Julio Rom. episcopo, et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur, et det judices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: Placet. — c. 4. Gaudentius episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitate protulisti, ut, quum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit, agendum sibi negotium in urbe Roma, alter episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit in judicio episcopi Romani determinata. — c. 7. (c. 5. in Graec.): Osius episcopus dixit: Placuit autem, ut, si episcopus accusatus fuerit, et judicaverint congregati episcopi regionis ipsius, et de gradu suo eum dejecerint, si appellaverit qui dejectus est, et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae, et voluerit se audiri, si justum putaverit, ut renovetur judicium vel discussionis examen, scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi, quid velit et quid aestimet. Et

si decreverit mittendos esse qui praesentes cum episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt: erit in suo arbitrio. Si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio judicaverit.“ Ueber diese vielbestrittenen Feststellungen vergl. insbes. die Ballerini in den Obss. in *Quesnelli* Diss. in Leonis M. Opera im zweiten Bande der Anm. 2. angeführten Ausg. S. 945. Ueber die eigenthümliche Verbindung der Sardicensischen Schlüsse mit dem Concil von Nicäa, in deren Folge die so eben mitgetheilten Verfügungen der ersteren unter dem Namen des letzteren von dem Papst Zosimus gegen den Widerspruch der Africanischen Kirche (conc. Afr. epist. ad Bonifacium bei *Bruns* l. c. T. I. p. 196.) geltend gemacht werden sollten, vergl. die Ballerini in der Anm. 2. citirten Abhandlung, P. II. c. 1. §. 3.

4.) Vergl. Riffel a. a. O. (§. 17 *) S. 186. ff.

5.) Die entgegengesetzte Ansicht wird u. a. von Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 78. vertheidigt, „weil man die Sardicensischen Decrete damals auch in den griech. Sammlungen der Kirchengesetze gar nicht gefunden habe.“ Die letztere Behauptung wenigstens ist aus der Vorrede des Dionysius zu der im folg. B. zu erwähnenden Canonensammlung nicht allein zu begründen, wie die Ballerini in ihrer Anm. 2. citirten Abhandlung erwiesen haben. Daß sich in dem lateinischen und griechischen Original der Schlüsse von Sardica verschiedene, für die individuellen Verhältnisse beider Kirchen berechnete Bestimmungen finden, lehrt die einfache Vergleichung; aber gerade die hier in Frage stehenden sind beiden gemeinsam.

6.) Dieß ist der Brief des Siricius an den Bischof Eumerius von Tarragona v. d. 385. bei *Schönemann*, Epp. R.R. P.P. p. 407. ff. Hier findet sich zuerst der Name „decretalia constituta,“ anstatt dessen später gewöhnlich die Benennung „decretales epistolae oder decreta,“ in den älteren Rechtsquellen auch „auctoritas,“ z. B. conc. Agath. (506.) c. 9. und conc. Brac. I. (563.) oder „sententia,“ z. B. conc. Tur. II. (567.) c. 20., vorkommt. — Ein Zeugniß für den früheren Gebrauch solcher Antwortschreiben enthält Hieronym. ad Agerochiam, de monog. (Ed. *Victor.* T. I.) — Zunächst erscheinen sie freilich nur als vom römischen Bischof vollzogene Schreiben römischer Synoden, oder des Presbyteriums der römischen Kirche (vergl. Jacobson in den Jahrbüchern für wissensch. Kritik, 1840. No. 45.) und auch die angef. Decretale ist, wie die Anführung der Ballerini l. c. P. II. c. 10. §. 2. beweist, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet worden. Im fünften Jahrh. tritt derselbe jedoch nicht mehr lebendig hervor; die Entscheidung des römischen Bischofs wurde mehr und mehr als die Entscheidung der römischen Kirche betrachtet. Dennoch nennen noch spanische Synoden des 6. und 7. Jahrh. die Decretalen „synodicae epistolae,“ z. B. conc. Tol. III. (589.) c. 1., „synodica decreta,“ z. B. conc. Tol. IV. (633.) c. 17. Ihr Ansehen äußerten die letzteren zunächst in der Kirche, durch deren Anfrage sie hervorgerufen worden waren; aber auch in anderen Kirchen wurde ihnen der Eingang in das Rechtsleben eröffnet, sobald ihre Aechtheit keinem Zweifel unterlag, vergl. z. B. conc. Aurel. IV. (541.) c. 1.: „de qua solemnitate quoties aliquid dubitatur, inquisita vel agnita per metropolitanos a sede apostolica sacra constitutio teneatur.“ Ueber ihre Aufnahme und Verbreitung durch die Rechtssammlungen vergl. u. im zweiten B.

7.) Innoc. I. ad Victricium Rothomag. (404.): „Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur,“ *Schönemann* l. c. p. 505. Id. ad Decentium Eugub. (416.): „Quis enim nesciat aut non advertat, id quod a

principe Apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est, ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari, cet.“ ib. p. 607. Die von Walter, K.-R. S. 137. hier angeführte Stelle aus Leo M. ad episc. per Campaniam, Picenum, Tusciam [et universas provincias] ep. 4. (443.) Ed. *Baller.*, „Omnia decretalia constituta tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari,“ scheint wenigstens nicht zunächst hierher zu gehören, da die eingeklammerten Worte der Inscrp. als späterer Zusatz betrachtet werden müssen, (vergl. die Worte des c. 1.: Haec ergo ad provincias vestras per Innocentium (für Campanien), Legitimum (für Picenum), et Segetium (für Tuscien) fratres et coepiscopos nostros scripta direximns.“) Der Zusatz bei Eichhorn Bd. I. S. 84.: „provincias suburbicarias“ ist unhaltbar.

8.) In Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse wird diese Benennung zuerst in des Rufinus (u. 400.) Paraphrase des 6ten Canon von Nicäa gebraucht (Hist. eccl. X. 6.); dann findet er sich, wiewohl im Gegensatze zu der Provinz („ut suburbicaria loca et omnem provinciam sua [al. suam] sollicitudine gubernet“) in der sog. prisca translatio (*Ballerin.* Opp. Leon. M. T. III. p 498.) Die Bedeutung ist viel bestritten, wie *Fimiani* in d. Anm. zu *Petr. de Marca*, De conc. sacerd. et imp. L. I. c. 3. darlegt. Nach *Sirmond*, Censura conjecturae anonymi scriptoris de suburbicariis regionibus Paris, 1618., dem jetzt die Meisten folgen, sind die suburbicarischen Provinzen die dem Vicarius urbis untergebenen (Campania, Tuscia et Umbria, Picenum suburb., Sicilia, Apulia et Calabria, Bruttii et Lucania, Samnium, Sardinia, Corsica, Valeria.). Eine Bestätigung dieser Ansicht wird gesucht in dem Schreiben der Synode von Sardica an den röm. Bischof Julius: „Tua autem excellens prudentia disponere debet, ut per tua scripta, qui in Sicilia, qui in Sardinia et in Italia sunt fratres nostri, quae acta sunt et quae definita cognoscant,“ (*Schönemann* l. c. p. 254.).

9.) Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 469.

10.) Baluze zu *Petrus de Marca*, De conc. sac. et imp. L. V. c. 19. sqq.

11.) Baluze das. c. 30. sqq. und besonders die Anm. 3. angeff. Observ. der Ballerini. Ueber Africa, welches seine kirchliche Selbständigkeit gegen die sardicensischen Schlüsse längere Zeit behauptete („Ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam ad communionem suscipiatur,“ c. 28. Cod. eccl. Afr. bei *Bruns* l. c. p. 165.), bis es im 5ten Jahrhundert durch den Anschluß an Rom Schutz gegen den Arianismus suchte, s. Gieseler a. a. O. S. 478.; über Spanien *Petrus de Marca*, Diss. de primatibus im vierten Bande der Bamberger Gesammt-Ausgabe, S. 97. ff.

12.) Abgedruckt in den Opp. Leonis M. ed. *Ballerin.* T. I. p. 642., und im Jus civ. antejust. ed. *Hugo*, Nov. Val. Tit. 17.: „... Quum igitur sedis Apostolicae primatum S. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi (d. i. der Syn. v. Sardica, vergl. Anm. 3.) firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur. Tunc enim ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas ... Nec hoc solum, quod est maximi criminis, submovemus, verum, ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hoc perenni sanctione censemus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem ve-

terem liceat sine viri venerabilis Papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut quisquis episcoporum ad judicium Romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae contulerunt . . ." (445.) Ueber die Gestaltung dieses Edicts (welches Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 77. ein Rescript nennt, während es doch in der Nachschrift an den Comes Aetius ausdrücklich als edictalis lex bezeichnet wird) in den Handschriften, vergl. die Ballerini a. a. O. Ueber die Veranlassung: Riffel a. a. O. S. 511.

13.) Arendt, Leo der Große und seine Zeit, Maynz 1835. Der sprechende Ausdruck des zur Zeit Leos d. Gr. vollendeten hierarchischen Selbstbewußtseins ist die Weise, in welcher die römischen Legaten auf dem Concil von Chalcedon (451.) gegen den Patriarchen von Constantinopel den 6ten Canon von Nicäa (vergl. §. 16. Anm. 2.) vortrugen. Sie begannen den Canon mit den Worten: „Quod Romana ecclesia semper habuit primatum," welche sich auch in der Uebersetzung desselben in der von den Ballerini Opp. Leonis M. Tom. III. neu edirten Rechtssammlung finden (vergl. d. folg. B.).

§. 21.

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.*)

In dem Verhältnisse Constantins des Großen zu der Kirche liegen die Keime einer Auffassung, welche aus allen Verfügungen seiner Nachfolger mehr und mehr hervortritt, bis sie unter Justinian zur Klarheit vermittelt vorliegt, der Auffassung, daß es ein wesentlicher Theil des kaiserlichen Berufes sei, das kirchliche Leben vor Spaltungen zu sichern und rücksichtlich seiner äußeren Seite auf der gegebenen Basis durch Gesetzgebung weiter zu entwickeln und in Einheit mit der Ordnung des Staats zu erhalten.[1]) Auf dieser Grundlage beruht die Stellung des Imperium zu den dogmatischen Streitigkeiten des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts; die Kaiser beriefen die Concilien und verliehen der Entscheidung des Sacerdotium, welches auch ihnen als Träger des christlichen Geistes gelten mußte, ihre Sanction,[2]) wodurch die Häresie in die Reihe der bürgerlichen, mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen gestellt wurde.[3]) Noch umfassender war ihre Thätigkeit rücksichtlich der Disciplin. Auch für diese war die Grundlage in der Tradition gegeben. Aber wo es darauf ankam, auf dieser fortzubilden, und dem bereits Entwickelten allgemeine Geltung zu sichern, hielten sich die Kaiser für ermächtigt, ohne Mitwirkung des Sacerdotium wirksam zu werden, dieses selbst an ihre Verfügungen zu binden. Da-

neben blieb freilich im Inneren die bischöfliche Gewalt ungehemmt, und auch das Recht der Provinzialsynoden, in ihrem Kreise den Canon zu bezeugen und aufrecht zu erhalten, wurde nicht bezweifelt; über ihnen stand jedoch der Wille des Kaisers, von dem es abhing, die gefaßten Beschlüsse zu bestätigen oder zu verwerfen. Während in dieser Weise sich das kirchliche und bürgerliche Leben in dem Kaiser zur Einheit vermittelten, muß auf der anderen Seite doch zugleich hier der Ursprung einer Gestaltung gesucht werden, welche sich als den vollkommenen Gegensatz darstellt. Daß das Sacerdotium das Organ der Kirche sei, war mit dieser letzteren selbst anerkannt, alle von den Kaisern der Kirche verliehene Privilegien waren eben so viele Begünstigungen des Clerus,[4]) und wo ein Gegensatz hervortritt, steht nicht die Kirche, sondern nur das Sacerdotium dem Imperium gegenüber. Deshalb treffen wir schon im fünften Jahrhundert inmitten der Kirche auf die Vorstellung, daß von Gott zwei Gewalten geordnet seien,[5]) durch welche das Leben regiert werde, die eine, das Imperium, die Lenkerin der weltlichen, daher vergänglichen Seite, die andere, das Sacerdotium, mit der Obhut der kirchlichen, d. i. göttlichen Beziehungen des Lebens beauftragt.[6]) Zu thatsächlicher Anwendung ist dieselbe nur allmälig gekommen, denn noch beugte sich die Kirche unter die Macht der Verhältnisse, selbst dann, als Justinian in das Gebiet des Glaubens hinübergriff.[6]) Einmal tritt aber die Reaction doch schon lebendig hervor in den Beschlüssen der während der Regierung des ostgothischen Königs Theodorich gehaltenen römischen Synode.[7])

*) Riffel, Geschichtl. Darstellung u. s. w. (vergl. §. 17.)

1.) Nov. 6. pr. „Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, quum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne quicquid utile est humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem. Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam justi et laudandi

et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt Apostoli, et sancti Patres custodierunt et explanaverunt" cet.

2.) Riffel, a. a. O. S. 286. — Die Mitwirkung und Bestätigung der Kaiser ist für die Begründung des Ansehens einzelner Synoden als ökumenischer ein ganz wesentliches Moment. Unter Justinian hatte sich die Oekumenicität der Synoden von Nicäa (325.), Constantinopel (381.), Ephesus (431.) und Chalcedon (451.) entschieden. Nov. 131. c. 1.: Sancimus ... vicem legum obtinere sanctas ecclesiasticas regulas, quae a sanctis quatuor conciliis expositae sunt aut firmatae, hoc est in Nicaea CCCXVIII, et in Constantinopolitana sanctorum CL Patrum, et in Ephesina prima, in qua Nestorius est damnatus, et in Chalcedonia, in qua Eutyches cum Nestorio anathematizatus est. Praedictarum enim quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus et regulas sicut leges observamus." Die Vorstellung der älteren Schriftsteller, daß in dieser Bestimmung zugleich auch die Bestätigung der Schlüsse anderer von den genannten vier Synoden anerkannter Synoden liege, hängt mit der irrigen Annahme zusammen, daß das Chalcedon. Concil, an welches hier zunächst zu denken ist, einen bestimmten Kreis von Synodalschlüssen zu allgemeinen Kirchengesetzen habe erheben wollen, (conc. Chalc. c. 1.: „*Τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καθ' ἑκάστην σύνοδον ἄχρι τοῦ νῦν ἐκτεθέντας κανόνας κρατεῖν ἐδικαιώσαμεν.*)" vergl. jedoch Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 52., Biener, Geschichte der Novellen S. 158. ff.

3.) Vergl. den Titel de haereticis in dem Theod. (XVI. 5.) und Justin. Codex (I. 4.), Riffel, a. a. O. S. 656.

4.) Vergl. über diese (die Freiheit des Clerus von persönlichen Leistungen, von außerordentlichen Lasten und den muneribus sordidis, die Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, u. a.) Riffel a. a. O. S. 153. ff.

5.) Gelasius ad Anast. Imp.: Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacra pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim ... quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis, inque sumendis coelestibus sacramentis, eisque, ut competit, disponendis subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse" etc. (vergl. c. 10. Dist. XCVI.)

6.) Vergl. den Titel des Just. Codex de summa trin. et fide cath. (I. 1.)

7.) Syn. Rom. IV. (502.) „non licuit laico (d. i. dem König Odovachar) statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet auctoritas, non auctoritas imperandi."

§. 22.

B. Im fränkischen Reiche*)

Als die germanischen Völker sich dem Christenthume zuwendeten, blieb in Folge ihrer tiefinnerlichen Anschauung von der Heiligkeit des angestammten Rechts die Verfassung der Kirche zunächst unberührt; die letztere und der Clerus lebten nach ihrem bisherigen Rechte[1]) und dadurch in ununterbrochenem Zusammenhange mit

der Geschichte. Mit diesem Rechte also trat die Kirche in das Leben der germanischen Völker ein, um dieselben zu einem Theil des durch die Erkennung gemeinsamen Ursprungs und gemeinsamen Ziels verbündeten Christenvolkes zu erziehen. Das nationale Leben hat sie jedoch nicht vernichtet, sie hat vielmehr ihre Aufgabe nur dadurch zu lösen vermocht, daß sie mit demselben auf das engste sich verschwisterte, sich selbst zu dem edelsten Theile desselben gestaltete. Die wechselseitige Durchdringung des kirchlichen und bürgerlichen Elements, in deren Folge die Kirche in ihren Bischöfen eine Macht bildet, welche eben so tief in dem weltlichen als dem geistlichen Gebiete wurzelt, ist das Charakteristische der christlich-germanischen Kirchenverfassung. Den allseitigen Beleg hierzu geben die kirchlichen Zustände im fränkischen Reiche, welche hier vorzugsweise in Erwägung zu stellen sind. Wie früher bildete auch hier zunächst der Metropolit mit der jährlichen Synode die höchste Instanz der Provinz.[2]) Allgemeinere Normen dagegen wurden auf Reichssynoden beschlossen, welche der Zustimmung und Bestätigung des Königs bedurften, und nicht selten von ihm selbst berufen wurden.[3]) Schon diese Synoden jedoch, auf denen zunächst nur Bischöfe erschienen, stehen gewöhnlich dadurch auch auf dem weltlichen Gebiete, daß ihnen von den Königen Staatsangelegenheiten zur Berathung vorgelegt wurden,[4]) was aus dem schon durch das bisherige Recht bedingten Ansehen des bischöflichen Amtes auch in bürgerlichen Angelegenheiten,[5]) noch mehr aber daraus sich erklärt, daß die Bischöfe an die Stelle des heidnischpriesterlichen Adels in die Reihe der unmittelbaren Gefolgsgefährten der Könige getreten waren.[6]) Seit dem siebenten Jahrhundert entwickelte sich hieraus folgerecht, daß weltliche und geistliche Angelegenheiten in gemischten Versammlungen der Bischöfe und der weltlichen Stände des Reiches berathen wurden (sg. concilia mixta).[7]) Diese innige Gemeinschaft des Staates und der Kirche wurde durch die Ausdehnung des Lehnsinstituts auf die letztere vollendet. Die letztere war von den Königen mit reichen Ländereien begütert worden, für welche die Bischöfe mit allen Rechten und Pflichten der Vasallen an die Person des verleihenden Königs geknüpft wurden, ein Ver-

hältniß, welches auch die altcanonische Disciplin in Beziehung auf die Bischofswahlen wesentlich berührte. In der ersten Zeit war diese zunächst noch in Uebung geblieben,[8]) wenn schon die Stimmen des Clerus und des Volkes vor dem entscheidenden Worte des Königs in den Hintergrund zurücktraten. Schon unter Chlodwigs Nachfolgern aber wurde aus dem Rechte der Bestätigung ein Verleihungsrecht,[9]) gegen welches die Kirche ohne Erfolg sich auf ihre alten Canones berief, als durch die Entwicklung der Lehnsverhältnisse ihm wenigstens von der Einen Seite her eine rechtliche Unterlage gegeben worden war. Unter allen diesen Einflüssen nationaler Elemente hatte sich die Form der kirchlichen Verwaltung allmälig geändert: der Metropolitanverband war gelöst, und an die Stelle der höheren Instanz der Provinzialsynoden war der König getreten, in welchem die durch die geistlichen und weltlichen Stände vertretene Ordnung des Kirchenstaats als in ihrer Spitze ausging, und selbst nachdem unter den Carolingern der Metropolitanverband wieder hergestellt worden,[10]) blieb dieses Verhältniß im Wesentlichen noch ungeändert. Den Mittelpunct auch der kirchlichen Lebensordnung bildete jetzt die jährliche Reichsversammlung, auf welcher die kirchlichen und weltlichen Großen unter des Königs Vorsitz sich beriethen,[11]) eine Einrichtung, deren Lösung erst später Karl d. Gr. dadurch vorbereitete, daß er in reinkirchlichen Angelegenheiten die Berathung den kirchlichen Würdeträgern ausschließlich überließ.[12]). Die Verwaltung der schon früh an die politische Eintheilung des Landes angeschlossenen Diöcesen führten die Bischöfe unter Controle der königlichen Grafen,[13]) welche zugleich mit jenen in bestimmtem Umfange die Instanz der Cleriker bildeten.[14]) Ueber den Bischöfen stand die Metropolitansynode, über dieser in letzter Instanz der durch seinen Apokrisiar oder Erzcapellan[15]) berathene König.[16]) Das Mittel endlich zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung bildeten die missi, die von dem König für bestimmte Bezirke selbander delegirten Bischöfe und weltlichen Beamten.[17])

*) *de Kock*, de potestatis civilis episcoporum, praecipue Trajectinorum in regno Francorum initiis atque incrementis, Traject. ad R. 1838., Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, Leipzig 1839.

1.) v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts, Bd. I. S. 115. der zweiten Ausg.

2.) Conc. Epaon. (517.) c. 1., Aurel. II. (533.) c. 1. 2., Aurel. III. (538.) c. 1., Aurel. V. (549.) c. 18., Lugd. II. (567.) c. 1., Paris V. (615.) c. 11.

3.) Die Synode von Agde (506.) ist: „ex permissu domini nostri ... regis“ gehalten; das erste Concil von Orleans (511.) ist von Chlodwig berufen und bestätigt; vergl. ferner die Eingänge der Synoden von Orleans II. (533.) V. (549.), Auvergne I. (535.), Tours II. (567.), Maçon I. (581.), Chalons (649.) und das Schreiben des Königs Sigibert III. an Desiderius von Cahors bei *Georgisch*, Corp. jur. Germ. p. 483. Als regelmäßige Einrichtung erscheinen diese Reichssynoden („concilium universale“) im c. 20. Synod. Paris. V. (615.)

4.) Löbell a. a. O. S. 321. f.

5.) Hierüber s. die Ausführung von *Guizot*, Cours d'histoire moderne (Paris 1828.) p. 27. ff. nach c. 26. 30. Cod. de episc. aud. und c. 8. Cod. de defensor. — vergl. auch Leo im Hermes, Bd. XXXV. (1831.) S. 328.

6.) Phillips, Deutsche Geschichte, Bd. I. S. 468. und die Belegstellen S. 469. Anm. 8 a).

7.) Die erste Spur in einer Constitution Chlotars II. v. J. 614. bei *Pertz*, Monum. T. III. p. 15.

8.) Vergl. z. B. conc. Aurel. III. (538.) c. 3., Paris III. (557.) c. 8., Paris V. (615.) c. 1., Remens. (625.) c. 25.

9.) Löbell a. a. O. S. 334. ff., Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen (Tüb. 1830.) S. 80. ff.

10.) Cap. Suession. (744.) c. 3. bei *Pertz* l. c. p. 21., Synod. ap. Vernis pal. (755.) c. 2. ib. p. 24.

11.) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. I. §. 161. f. der vierten Ausg., *de Kock* l. c. p. 12.

12.) Hincmar. de ord. palat. c. 29. — Eichhorn a. a. O., de Kock l. c. — vergl. Cap. Ludov. (828.) bei *Pertz* l. c. p. 327.

13.) Die Verbindung des Bischofs mit dem Judex schon in dem Cap. des Königs Guntram (585.) bei *Pertz* p. 4. — vergl. Cap. Carlomanni (742.) c. 5. bei *Pertz* p. 17., Cap. Carol. M. (781.) c. 6. ib. p. 41., Cap. Aquisgr. (825.) c. 14. ib. p. 244.

14.) Cf. Ed. Chlotar. II. (614.) c. 4. 5. bei *Pertz* p. 14.

15.) Hincmar. de ord. pal. c. 16., Eichhorn a. a. O.

16.) Cap. Francof. (794.) c. 4. bei *Pertz* l. c. p. 72.

17.) Vergl. conc. Aischam. (763.) c. 14. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XII. col. 667. — Cap. Aquisgr. (802.) c. 1. bei *Pertz* p. 91., Cap. missor. (825.) ib. p. 246. — Eichhorn a. a. O. §. 161.

§. 23.

Der Primat.

Die Vorstellung, daß der Primat ein wesentliches Moment des Begriffs der Kirche sei, war noch nicht völlig in das Rechtsleben der Kirche übergegangen, als die germanischen Völker sich dem Christenthume zuwandten. Hieraus erklärt sich die Thatsache, daß nach kurzer Zeit eines unbestimmten Verhältnisses die fränkische Kirche aus dem Zusammenhang mit Rom austrat[1]) und sich unter der Herr-

schaft der im vor. §. dargestellten Auffassung zu einer durchaus nationalen gestaltete. Erst im achten Jahrhundert ist es der Britte Bonifaz, der, in die hierarchischen Grundsätze in Rom selbst eingeweiht, die in der Kirche seines Heimathlandes [2]) bestehenden Einrichtungen vollendet auf die fränkische Kirche übertrug. Als apostolischer Legat, [3]) später als Erzbischof von Maynz, ordnete er die letztere durchaus in römischem Geiste; [4]) insbesondere ist die Einführung eines an den römischen Stuhl durch das Band des Palliums geknüpften Metropolitanverbandes in die letztere sein Werk. [5]) Erst seit dieser Zeit also hat in der fränkischen Kirche die Vorstellung von der gottgesetzten Gewalt des Papstes über die Kirche dauernd Wurzel geschlagen. Von einer anderen Seite her wurde dieses Verhältniß in der abendländischen Kirche überhaupt durch die Krönung Carls d. Gr. zum römischen Kaiser vollendet. Mit dieser wurde zur That, was schon früh im Bewußtsein der Päpste sich ausgesprochen hatte, daß die Regierung der christlichen Welt zwischen dem Sacerdotium und Imperium getheilt sei; die kirchliche Gewalt des Papstes, als der Person gewordenen Fülle des Christenthums, hatte ihre volle Wirklichkeit nur erst mit diesem Gegensatze. Auf der andern Seite ruht jedoch in dieser Anschauung der Wendepunct des Verhältnisses zwischen dem Staat und der Kirche. Wie nämlich das Priesterthum seine Realität erst durch das Anerkenntniß und den Schutz des Kaisers hatte, so wurde umgekehrt die Heiligkeit des Imperium als durch den Zusammenhang mit dem ersteren bedingt betrachtet. Hierdurch war zugleich der Vorrang der Kirche in der christlichen Lebensordnung anerkannt, weil sie in sich die unmittelbare göttliche Vollmacht trug, während der Staat seine Beglaubigung erst von ihr ableitete. Dieses Anerkenntniß ist auch von Carl d. Gr. der Kirche vielfach gegeben worden; dagegen findet sich von einer Gewalt der Kirche über den Staat unter ihm keine Spur; vielmehr behauptete er mit fester Hand die Einheit seiner Gewalt gegenüber dem Papste, dem ihm durch den Eid der Treue verbundenen, von ihm bestätigten ersten Metropoliten seines Reiches. [6]) Anders gestaltete sich das Verhältniß nach der Theilung des Reiches, als sich die gebrochene Kraft der weltlichen Herrscher nicht

mehr als eine Lebensgewalt zu behaupten vermochte. Ein in sich einiges lebenskräftiges Reich mag mit dem römischen Princip sich nur schwer ausgleichen; ein uneins gewordenes, in seinem Lebensnerven getroffenes, ist ihm immer erlegen.

1.) Ueber das einzige Beispiel einer Apellation nach Rom aus dem 6ten Jahrhundert, s. Planck a. a. O. S. 685., Löbell a. a. O. S. 327.

2.) Lappenberg, Geschichte von England Bd. I. (Hamb. 1834.) S. 183. ff.

3.) Gieseler, Kirchengeschichte Bd. II. S. 17.

4.) Sein Verhältniß veranschaulicht die Formel des von ihm geleisteten Eides (bei *Würdtwein*, Bonif. epp. 2.): „Promitto ego ... tibi B. Petro Apostolorum principi vicarioque tuo B. Gregorio Papae et successoribus ejus ... me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere ..., fidem et puritatem méam atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere.“ Daß dieser Eid fast wörtlich derselbe sei, welchen, wie anderwärts, so auch im römischen Sprengel die Bischöfe den Metropoliten leisteten, zeigt die Formel in dem sg. Liber diurnus bei *Hoffmann*, Nova scriptorum et monumentorum coll. (Lips. 1733.) T. II.

5.) *Bonifac.* ad Cudberthum: „Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae finetenus vitae nostrae velle servare; S. Petro et vicario ejus velle subjici; synodum per omnes annos congregare; metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus, et ad corpus S. Petri principis Apostolorum direximus, quod gratulando clerus et Pontifex Romanus accepit“ cet.

6.) Vergl. über diese Verhältnisse Pertz in den Monum. T. IV. p. 159. sq. App.

§. 24.

Pseudoisidor.

Durch Bonifaz war die fränkische Kirche wieder auf den Einen Mittelpunct hingewiesen worden, um den nach dem Willen Christi das Leben seiner Kirche sich zu bewegen habe, und selbst Carl der Große, so fest er auch die Einheit seiner Gewalt bewahrte, hatte es thatsächlich und ausdrücklich anerkannt, daß in den römischen Episkopat die Fülle des Sacerdotiums gelegt sei, dem in der christlichen Lebensordnung die erste Stelle gebühre. Hierdurch war der Grund zu der späteren Gestaltung gelegt, in welcher der Primat als eine Lebensgewalt hervortrat, als es sich offenbarte, daß sich die gebrochene Kraft der weltlichen Herrscher nicht mehr als

solche zu behaupten vermochte. Wie völlig gereift schon im neunten Jahrhundert und gerade auf dem Boden der fränkischen Kirche die Vorstellung von der Bedeutung des Primats und des Sacerdotiums der Welt gegenüber gewesen sei, zeigen die falschen Decretalen,[1]) eine Sammlung angeblicher Briefe der ältesten und älteren römischen Bischöfe, in denen, wie in einem Mittelpuncte, als entschiedenes Bewußtsein ausgesprochen ist, was bisher, oft nur vereinzelt, sich in den Thatsachen angekündigt hatte. Die Grundanschauung, auf welcher sie ruhen, ist die, daß das Sacerdotium von Christus zum Regierer der Welt geordnet sei.[2]) Die Fülle desselben ruht in dem römischen Stuhle,[3]) welchem, als dem Erben der Vollmachten Petri, die allgemeine Sorgfalt für alle Kirchen von Gott selbst anvertraut ist, und mit welchem nothwendig alle Bischöfe durch Einheit des Glaubens und der Disciplin verbunden sein müssen.[4]) Von ihm strömt die Gewalt auf die ihm zu Gehülfen gesetzten Bischöfe hinüber.[5]) Die Einheit der letzteren wird zunächst durch die Metropoliten erhalten, der Zusammenhang aller mit dem Centrum der Kirche aber durch die Primaten oder Vicarien vermittelt.[6]) Das ordnungsmäßige Organ der Kirchenverwaltung sind die Provinzialsynoden; doch sind deren Beschlüsse von der Bestätigung des römischen Stuhls abhängig,[7]) und in allen wichtigeren Angelegenheiten,[8]) namentlich wo es sich um Verurtheilung eines Bischofs handelt, tritt ausschließlich das höchste Ermessen des letzteren in die Mitte. Für irgend einen Einfluß des weltlichen Elements ist in dieser Ordnung kein Raum; dasselbe ist vielmehr dem Priesterthum schlechthin unterthan; es soll diesem gehorchen, nicht irgend eine Richtergewalt sich anmaßen.[9]) Deshalb ist namentlich auch kein Bischof oder Cleriker dem weltlichen Gericht unterworfen, noch soll er von einem Laien accusirt,[10]) oder auf das Zeugniß eines solchen verurtheilt werden. Hier macht sich vielmehr, wo nicht der Verdacht der Parteilichkeit den Angeklagten zwingt, unmittelbar dort Schutz zu suchen, von wo alle Sorgfalt für die Kirche ausgeht,[11]) das Urtheil der geordneten kirchlichen Gewalten geltend, über welchen in letzter Instanz der römische Stuhl steht.[12]) Die Ansicht, daß durch die falschen Decretalen die päpstliche Gewalt

erst begründet worden sei, gehört einer nun vergessenen Weise der Geschichtsbetrachtung an; auf der anderen Seite ist aber die Behauptung, sie seien auf die Verhältnisse ohne allen Einfluß geblieben, weil diese auch ohne sie zu ihrer späteren Gestaltung gekommen sein würden,[1 2]) eben so sehr eine Verwegenheit, weil sie die göttlichen Wege vorher ergründet zu haben wähnt, als eine Verläugnung der Geschichte. Soviel wenigstens sollte man um der Gerechtigkeit willen nicht bestreiten, daß die falschen Decretalen, indem sie ihr festgeschlossenes System in einer Zeit der Geistesnacht mit dem Glanze der urchristlichen Zeit umgaben, dem hierarchischen Bewußtsein Einheit und unversiegliche Kräftigung verliehen haben.

1.) Ueber die Geschichte dieser Decretalen s. d. folg. Buch.

2.) c. 2. Dist. XXII. (Anaclet. ep. III.)

3.) c. 1. Dist. XII. (Callist. ep. I.), c. 15. C. XXIV. qu. 1. (Marcell. ep. I.)

4.) c. 12. C. II. qu. 6. (Vigil. ep. II.)

5.) c. 1. (Stephan. ep. I.) c. 2. (Clemens ep. I.) Dist. LXXX., c. 1. (Anaclet. ep. II.) c. 2. (Anicet.) Dist. XC. — Die Grundlage dieser Stellen findet sich in einem Briefe Leos d. Gr. an den Anastasius von Thessalonich (Ep. 14. ed. *Baller.*) Aus dieser ist auch der ursprünglich nur das Primatialverhältniß bezeichnende, nunmehr auf alle Bischöfe erweiterte Satz der in der vor. Anm. citirten Stelle entlehnt: „ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.“

6.) c. 4. (Hygin. ep. I.) c. 5. 6. (Anicet.) c. 7. (Callist. ep. I.) C. IX. qu. 3., gegründet auf c. 35. Apost. — Die Stellen, in denen die Concilien von der Erlaubniß oder doch der Bestätigung des päpstlichen Stuhles abhängig gemacht werden, z. B. c. 2. Dist. XVII. (Julius, ep. II.), c. 9. C. III. qu. 6. (id. ep. I.), ruhen auf einer Stelle in einem Briefe des Papstes Julius an die Eusebianer („*ἢ ἀγνοεῖτε ὅτι τοῦτο ἔθος ἦν, πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν, καὶ οὕτως ἔνθεν ὁρίζεσθαι τὰ δίκαια;*“ bei *Schönemann* l. c. p. 240.), welche von Socrates l. II. c. 17. und Sozomenus l. III. c. 10. schon extensiv gedeutet, in der Histor. tripart. mit „non debere absque sententia Rom. Pont. concilia celebrari“ referirt ist. Ueber die Erklärung jener Stelle s. d. Anm. von Constant bei *Schönemann* l. c. und Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 458. Die Behauptung Walters, K.R. S. 170., daß der angeführte Satz nicht in das kirchliche Leben übergegangen sei, ist wahr; aber es ist nicht zu vergessen, daß auf die Provincialsynoden auf anderem Wege, durch die unmittelbare Theilnahme päpstlicher Legaten, sehr oft ein bestimmender Einfluß ausgeübt wurde.

7.) c. 3. (Anaclet. ep. I.) c. 12. (Vigil. ep. II.) C. II. qu. 6., c. 9. C. III. qu. 6. (Julius ep. I.). Diese und ähnliche Stellen sind der Wiederklang eines schon von Innocenz I. ausgesprochenen Satzes (vergl. o. §. 20. Anm. 7.). In Beziehung auf die judicia episcoporum gründen sie sich insbesondere auf das Concil von Sardica (vergl. o. §. 20.), eine Bezugnahme, die in demselben Zusammenhange sich u. a. schon bei *Ennodius* Apol. pro Symmacho (502.) vorfindet, vergl. c. 6. Dist. XVII.

8.) c. 1. (Cajus) C. XI. qu. 1. vergl. mit c. 12. Theod. Cod. de episc. XVI. 2., c. 3. ead. vergl. mit conc. Aurel. III. c. 32.

9.) c. 3. (Marcell. ep. II.) c. 4. (Jul. ep. II.) c. 5. (Euseb. ep. I.) c. 6. (Fabian. ep. II.) C. II. qu. 7. Derselbe Satz ist schon in dem viel früheren unächten constitutum Silvestri ausgesprochen (*Mansi*, Conc. Coll. T. II. col. 1081. — *Ballerinii*, De antiqu. collect. canon. P. II. c. VII. 3. bei *Galland*. T. I. p. 394.). Sein Motiv ist die specifische Verschiedenheit des Clerus und der Laien, welche die Träger der Welt, d. i. der Sünde sind, und, wie Walter, K.-R. S. 177. mit Recht hervorhebt, die Thatsache, daß auch die Cleriker nicht zur Accusation der Laien zugelassen wurden; vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti (Venet. 1783.) zu c. 7. C. II. qu. 7. Tom. II. P. 1. p. 379.)

10.) c. 7. C. II. qu. 6. (Victor. ep. I.) c. 15. ead. (Sixt. II. ep. I.), Nachbildung der oben (§. 18. Anm. 7.) angeführten Verfügung des conc. Chalc.

11.) Die zahlreichen Bestimmungen über die Appellationen an den röm. Stuhl, von denen die Causa II. qu. 6. des Decr. Grat. voll ist, stützen sich auf das Concil von Sardica (oben §. 20.). Nach anderen Stellen soll das Urtheil über einen vor der Provincialsynode accusirten Bischof als causa major allein dem römischen Bischof zustehen, c. 7. C. III. qu. 6. (Eleutherius ep. I.) c. 1. C. III. qu. 8. (Zephyrinus ep. I.). Nach Walter hat auch dieser Satz auf die Praxis, schon wegen der Seltenheit seiner Anwendung, nicht bedeutend eingewirkt. An Versuchen von Seiten der Päpste hat es wenigstens nicht gefehlt, wie die in Frankreich hervortretende Reaction des Rechtsbewußtseins der Kirche zeigt; vergl. *Gerbais*, De causis majoribus (Lugd. 1685. 4.) p. 228. sqq. und den das. im Anh. III. abgedruckten merkwürdigen Brief des Königs Carl an Papst Johann VIII. (auch bei *Bouquet*, Scriptores rerum franc. T. VII.)

12.) Möhler, Fragmente aus und über Pseudoisidor, in der Tübing. Theol. Quartalschrift Jahrg. 1829. H. III. 1832. H. I.

Zweiter Abschnitt.

Die römisch-katholische Kirche in ihrer Vollendung.

§. 25.

Das Verhältniß des Primats zur Kirche.

Der Inhalt der falschen Decretalen geht seit dem zehnten Jahrhundert durch alle Rechtssammlungen der Kirche hindurch; einem Zweifel an seiner Aechtheit, wie er im neunten Jahrhundert[1]) einmal in dem Streit über die Appellationen an den römischen Stuhl in Frankreich vereinzelt hervortritt, begegnen wir seit jener Zeit nicht nur nicht wieder, sondern es wurde mehr und mehr Bewußtsein der Kirche, daß sich in dem Primat nur ein Gesetz ihres eige-

nen Lebens vollziehe, selbst in einer Zeit, in welcher die Träger dieses Gesetzes dem tiefsten sittlichen Verderben verfallen waren.[2]) Die Summe der Grundsätze, in welcher sich in den Briefen der Päpste Gregor VII. (1073—85), Alexander III. (1159—81), Innocenz III. (1198—1216) das hierarchische Bewußtsein abschließt, ist die folgende:[3]) Der Papst ist das Haupt aller Gläubigen, durch dessen Ansehn und Fürsorge Alle zu einem wahren Glauben und zu einem wahren Gottesdienste vereinigt werden; an Christi Statt, und wie dieser von den Jüngern, so von den Cardinälen der römischen Kirche unterstützt, lenkt er das kirchliche Leben mit ausschließlicher Macht; ungehindert durch irgend welche menschliche Ordnung kann er binden und lösen. Unter ihm bewegen sich die Kreise der kirchlichen Gewalt von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von den Erzbischöfen zu den Primaten, von diesen zu den Patriarchen bis zu dem Mittelpuncte aufsteigend, von dem sie ihre Bestätigung und Bevollmächtigung, und durch welche alle von ihnen ausgehende Verfügungen ihre Kraft und Festigkeit empfangen. Alle wichtigere Angelegenheiten, namentlich die Versetzung und Absetzung der Bischöfe, gehören zu ausschließlicher Entscheidung des Papstes; aber auch wo solche Anlässe für dessen Wirksamkeit zunächst nicht vorliegen, kann er vermöge seiner Vollgewalt in allen Theilen der Kirche selbst oder durch seine Legaten ordnen und bessern, wo irgend eine Abweichung hervortritt. Mit diesen Sätzen, durch welche die allgemeinen Concilien ihre frühere Bedeutung verlieren, und sich zu blos berathenden Versammlungen gestalten, ist der römische Begriff der Kirche vollendet als des durch den Papst zu einer Einheit vermittelten göttlichen Reiches auf Erden, außerhalb dessen kein Heil ist.

*) Hurter, Kirchliche Zustände zu Papst Innocenz III. Zeiten, Erster Bd., Hamburg 1838, (auch u. d. Tit.: Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Dritter Bd.) Epistolarum Innocentii III. R. P. libri XI. ed. *Baluzius*, Parisiis 1682., 2 T. fol., *L. G. O. Feudrix de Bregnigny* et *F. J. G. La Porte du Theil*, Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res francicas spectantia, (Paris 1791. fol.) T. II. P. II.

1.) Quas epistolas sacris regulis obvias nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorundam vafricia credimus," aus dem zu dem vor. §. angef. Schreiben des Königs Carl.

2.) Gieseler, K.-G. Bd. III. S. 163. ff.
3.) Belegstellen bei Hurter a. a. O. S. 60. ff.

§. 26.

Das Verhältniß der Kirche zu dem Staate.*)

Seit sich die Kirche ihrer selbst als einer Lebensgewalt bewußt geworden war, welche, durch den Papst vertreten, sich auf den Willen Christi selbst gründe, mußte jeder Einfluß des weltlichen Elements, zu dessen Entsündigung eben diese Gewalt bestellt worden, als ein Uebergriff und als Verletzung der göttlichen Ordnung selbst erscheinen. Deshalb gingen allmälig die in der nationalen germanischen Auffassung wurzelnden Rechte des Staats über die Kirche verloren; anstatt des aus dem Lehnsverhältniß entsprungenen Rechts der Könige, die Bischöfe zu investiren, wurde nach langem Ringen in dem Calixtinischen Concordat (1122) die Wahlfreiheit erstritten,[1]) und die bisher von den Kaisern ausgeübte, von den Päpsten im Drange der Noth selbst anerkannte[2]) wesentliche Theilnahme an der Besetzung des römischen Stuhles wich dem ausschließlichen Rechte des hohen Senats der römischen Kirche.[3]) Entgegengesetzt machten vielmehr die Päpste den Anspruch auf die Krönung der Könige, sich selbst als Hüter über das Regiment derselben geltend;[4]) denn wiewohl das Königthum auch von Gott geordnet ist, geht ihm doch das Papstthum vor, da jenem nur Gewalt auf Erden und über die Körper, diesem auch Gewalt im Himmel und über die Seelen gegeben ist. Beide, das Reich der irdischen und ewigen Zwecke, sollen neben einander bestehen, das eine für das andere wachend, der Staat für die Freiheit und Sicherheit der Kirche, die Kirche dafür, daß auch in der Ordnung des Staats das christliche Princip sich nicht verläugne. Die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche greift deshalb auch in das bürgerliche Rechtsleben ein, wo in diesem die Sünde sich unter dem Scheine des Rechts Eingang verschaffen will, oder von irgend einem bürgerlichen Verhältnisse das Gebiet der Religion berührt wird. — Innocenz III. (1198—1216.) hat diese Auffassung in höchster Klarheit ausgesprochen und zu verwirklichen gesucht. Aber schon am Ende seines Jahr-

hunderts tritt ihr in dem Streit zwischen Bonifaz VIII. (1294—1303.) und Philipp von Frankreich[5]) das erwachende Selbstbewußtsein des Staats gegenüber, und es eröffnet sich ein Kampf der Gewalten, der mit Nothwendigkeit auch das Verhältniß des Papstes zu der Kirche wesentlich berührt hat.

*) Hurter, Kirchliche Zustände u. s. w. S. 73. ff.

1.) *Pertz*, Monum. T. IV. p. 75., Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, S. 231. ff.

2.) vergl. das Pactum Leonis VIII. (963.) bei *Pertz* l. c. p. 167. App., eine Urkunde, deren Aechtheit in der Hauptsache nicht bezweifelt werden zu dürfen scheint; vergl. auch c. 23. Dist. LXIII.

3.) conc. Rom. unter Nicolaus II. (1059.), c. 2. Dist. XXIII., c. 5. Dist. LXXIX.

4.) Die Belegstellen bei Hurter a. a. O. Eine der Hauptstellen auch im Corpus juris: c. 6. X. de major. et obed. I. 33. Die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Macht mit der Sonne und dem Mond (c. 6. cit.: „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeessset nocti, utrumque magnum, sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus, major est, quae vero carnalibus minor, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.“) ist nach *Würdtwein*, Hist. Trevir. Tom. I. p. 473, aus einer Schrift des Abts Berengosus von Trier, De mysteriis ligni dominici entlehnt; sicherer findet sie sich bei Gregor VII. Epp. lib. VIII. ep. 21. Die auf Luc. XXII. 38. gegründete Vorstellung von den beiden von Gott gesetzten Schwerdtern findet sich vollendet schon bei Bernhard von Clairvaux († 1153.), De consid. IV. 3. („uterque ergo ecclesiae, et spiritalis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exerendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris,“), eine Stelle, die in der bekannten Bulle Unam sanctam des Papsts Bonifaz VIII. (vergl. die folg. Anm.) wörtlich wiederholt ist, was schon die Glosse zu diesem Cap. bemerkt hat. Daß die römische Kirche über beide Schwerdter gesetzt sei, erkannte auch der Kaiser an (Hurter a. a. O. S. 65.). In die deutschen Rechtsbücher ist diese Auffassung bekanntlich ebenfalls übergegangen, Sachsensp. I. 1., in den Schwabenspiegel mit der Anerkennung der vom Papste ausgehenden Verleihung.

5.) Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 174. Von den in diesem Streit erlassenen päpstlichen Schreiben sind zwei, in welchen das hierarchische Bewußtsein sich in seiner höchsten Schärfe ausspricht, auch in das Corp. jur. aufgenommen, vergl. c. 3. (Clericis laicos) de exact. in VIto III. 23. und c. 1. (Unam sanctam) de major. et obed. in Extrav. comm. I. 8. Der in der letzteren enthaltene Satz: „subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis“ (nach Gieseler a. a. O. entlehnt aus Thomas von Aquino contra errores Graecorum) enthält die Bestätigung der am Schlusse des vor. §. enthaltenen Definition der Kirche.

Dritter Abschnitt.

Die Reaction gegen die päpstliche Gewalt.

§. 27.

Das Episkopalsystem.

Schon seit dem zwölften Jahrhundert treffen wir auf vereinzelte Aeußerungen gegen die empirische Gestaltung der Kirche; namentlich stellten die Waldenser, indem sie der Kirche weltliche Herrschaft und weltliches Besitzthum bestritten, und die allgemeine Lehrfreiheit aller Gläubigen forderten, die Berechtigung aller Ordnung der Kirche seit Constantin d. Gr. und Papst Silvester in Frage.[1]) Von einer anderen Seite her entwickelte sich die Reaction im fünfzehnten Jahrhundert. Die Herrschaft der in Avignon residirenden Päpste[2]) (Clemens V. 1305—1314 — Gregor IX. 1370—1378.) war durch die Ansprüche auf die unbeschränkte Verleihung der Kirchenämter, auf unerschwingliche Taxen und Abgaben in eine Tyrannei des Lebens selbst umgeschlagen; das spätere Schisma (1378. ff.) hatte thatsächlich den Beweis geführt, daß die Einheit der Christenheit nicht immer durch den Papst erhalten werde. Unter diesen Verhältnissen wurde zuerst in Frankreich durch die Wissenschaft auf das alte Recht der Kirche hingewiesen;[3]) der durch das Concil von Pisa (1409.) aufgestellte Satz,[4]) daß die allgemeine Kirchenversammlung die höchste Autorität des kirchlichen Lebens sei, unter welche auch der Papst sich beugen müsse, ist nur der Nachklang eines in Frankreich schon früher aufgestellten Princips.[5]) Ihn wiederholte, als das Bedürfniß wie die Berechtigung einer allgemeinen Reformation immer lebendiger zum Bewußtsein gekommen war, das Concil von Constanz (1414—18.),[6]) indem es sich ausdrücklich als Träger der höchsten von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt in der Kirche behauptete, welcher in allem, was den Glauben, die Aufhebung der Kirchenspaltung und die Reformation an Haupt und Gliedern angehe, auch der Papst unterthan sein müsse.[7]) Die allgemeine Reformation zwar vermochte auch dieses Concil nicht zu verwirklichen; aber die Thatsache, daß der von ihm gewählte Papst Martin V. mit den einzelnen Nationen über die Abstellung ein-

zelner Mißbräuche, über eine Verminderung seiner eigenen Rechte unterhandelte,[8]) enthält das Zugeständniß, daß der Primat sich in seiner historischen Gestaltung auf das Anerkenntniß der Kirche selbst stütze. Am entschiedendsten sprach sich jene Auffassung in dem Concil von Basel (1431—43.) aus,[9]) welches auf der Grundlage des angeführten Satzes den Papst selbst entsetzte, und eine große Anzahl von Reformationsdecreten erließ, durch welche die päpstliche Gewalt selbst wesentlich beschränkt, und die Freiheit der Nationen gesichert werden sollte. In Frankreich ging aus dieser die pragmatische Sanction Carls VII. hervor (1437.);[10]) ein Grundgesetz der gallicanischen Kirche, dessen Princip auch dann unvergessen blieb, als im Concordat v. J. 1516. König und Papst sich in die Freiheiten der Kirche getheilt hatten.[11]) Anders gestalteten sich die Verhältnisse in Deutschland. Auch hier war eine Anzahl Baseler Decrete im J. 1439. feierlich angenommen,[12]) durch den Papst Eugen IV. sogar in vier Bullen ausdrücklich bestätigt worden[13]) (sg. Fürstenconcordate). Schon im folgenden Jahre opferte jedoch ein zwischen dem Kaiser Friedrich III. und dem Papst Nicolaus V. abgeschlossener Vertrag[14]) (sg. Wiener Concordat) die meisten hier anerkannten Rechte der deutschen Kirche, und die einzelnen Stände traten bei gegen mancherlei ihnen auf Kosten der Kirche gewährte Vergünstigungen. Später hat ein in Rom gehaltenes, in Deutschland freilich nicht anerkanntes, Concil (sg. fünftes allgem. Concil vom Lateran 1512.)[15]) den durch diesen Vertrag zunächst nicht berührten Satz, daß der Papst unter der allgemeinen Synode stehe, ausdrücklich verworfen. So war die Reformation der Kirche, die von der Seite des Rechts her begonnen worden, ohne Erfolg geblieben; die an sie geknüpfte Auffassung von der Bedeutung der bischöflichen Gewalt (sg. Episkopalsystem) hat deshalb in Deutschland kaum mehr als eine oft bestrittene und mißgönnte Stelle auf dem Boden der Wissenschaft erhalten. Dagegen bereitete sich inmitten jener Bewegungen eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vor. Noch blieb es zwar im fünfzehnten Jahrhundert anerkannt, daß die höchste Gewalt auf Erden sich zwischen Papst und Kaiser theile; schon in dem Streben jedoch nach einer geordne-

teren Verfassung des Reichs liegt eine Reaction gegen die päpstliche Gewalt, und in der beginnenden Entwicklung des Fürstenthums liegen die Keime eines Majestätsrechts der Fürsten über die Kirche.[16])

*) v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt u. s. w., Constanz 1840. 3 Bde.

1.) *Jean Leger*, Histoire générale des églises evangéliques de Piemont ou Vaudoises, Leyd. 1669. fol., Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 506. ff.

2.) *Baluzius*, Vitae Paparum Avenionensium, Paris 1693. 2 Tom. 4.

3.) Vergl. die Anführungen bei Gieseler a. a. O. Abth. 3. S. 149. ff., bes. *Nic. de Clamengis*, De ruina ecclesiae (bei v. d. Hardt [vergl. Anm. 6.] T. I., *Gerson*, Considerationes de pace [Opp. ed. *du Pin*] T. 2. p. 69.)

4.) *Lenfant*, Histoire du concile de Pise, Amsterd. 2 Tom. 4., Wessenberg a. a. O. Bd. II. S. 53. ff.

5.) *Petrus de Alliaco*, De difficultate reformationis in concilio universali und *Gerson*, De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali, bei *v. d. Hardt* Tom. I.

6.) *v. d. Hardt*, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, Francof. et Lips. 1700. 6 T. fol., Tom. 7. Berol. 1742., Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds, Zweiter Bd. Hamb. 1839., Wessenberg a. a. O. S. 83. ff.

7.) Sess. gen. V. bei *v. d. Hardt* l. c. T. IV. p. 98.

8.) Aschbach a. a. O. S. 327. — Germ. nationis et Martini V. Papae concordata (abgeschl. 20. Febr., publ. 2. od. 3. Mai 1418.) bei *v. d. Hardt* l. c. T. I. p. 1055. ff. Münch, Sammlung aller Concordate, Bd. I. (Leipz. 1830.) S. 20. ff. Das Concordat mit den Franzosen bei *v. d. Hardt* T. IV. p. 1567. ff. Die Art. des Concordats mit den Engländern ib. T. I. p. 1082. Ueber die Verwerfung dieser Concordate in England und Frankreich s. Aschbach a. a. O. S. 338.

9.) vergl. die Acten dess. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIX.—XXXI., Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 52. ff., Wessenberg a. a. O. S. 271.

10.) Münch a. a. O. Bd. I. S. 207. ff. Histoire contenant l'origine de la pragmatique sanction, in den Traitez des droits et libertez de l'eglise gallicane, T. I. 1731. fol. — Ueber ihre Vorläuferin, die pragmatische Sanction Ludwigs IX. v. J. 1268., deren Aechtheit mit Unrecht bezweifelt wird, da sie sich in den Registern des Parlaments findet: *de Villeneuve-Trans*, Histoire de Saint-Louis, Paris et Nancy 1839. Vol. II. p. 626.

11.) Das Concordat von Bologna (publ. 12. Mai 1517) und die Verhandlungen mit dem Parlament, so wie die Appellationen des letzteren und der Univers. Paris bei Münch a. a. O. S. 219. ff.

12.) *Koch*, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argent. 1789. 4., Münch a. a. O. S. 42. ff.

13.) *Koch* l. c. p. 181. sqq.

14.) *Koch* l. c. p. 137. sqq. *Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mog. 1787. und in *Gratz*, Contin. thes. jur. can. p. 43.

15.) vergl. c. 1. de concil. in VII. 3. 7.

16.) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. I. (Berlin 1839.) in der Einl. und Buch I.

Drittes Capitel.

Die evangelische und die römisch katholische Kirche, ihr Verhältniß an sich, zu einander und zu dem Staate.

Erster Abschnitt.

Die Verfassungsverhältnisse.

I. Die evangelische Kirche.

§. 28.

Einleitung.*)

Unter den Bewegungen im fünfzehnten Jahrhundert hatte sich im Stillen eine Opposition gegen die Lehre der Kirche gekräftigt, welche im sechzehnten Jahrhundert in einer neuen Erscheinungsform des christlichen Lebens sich abschloß. Es sind zunächst nur die Lehren vom Ablaß und dem Verdienst der Werke, von welchen die Reformation Luthers ausging, Lehren, welche die päpstliche Gewalt nur von der Einen, aber grade von der Seite berühren, wo sie als die Trägerin der Himmel und Erde umfassenden Kirchengemeinschaft, als die Spenderin der göttlichen Gnade aufgefaßt wird. Deshalb wurde Luther durch die erneute Prüfung des römischen Lehrsystems mehr und mehr auf den vollendeten Gegensatz, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, getrieben; schon in den nächsten Jahren nach seinem ersten Auftreten bestritt er unter freudiger Zustimmung des aus tiefem Schlafe wieder erwachenden religiösen Geistes seiner Zeit die Identität der christlichen und der römischen Kirche, den von Christus selbst geordneten Episkopat, die Lehre von dem specifischen Unterschiede des Clerus und der Laien. Zwar trat diesem Angriffe auf die Grundfesten der Kirche der päpstliche Bannfluch entgegen (15. Jun. 1520.), und nach alter Weise lieh der Kaiser dem Willen der höchsten Gewalt der Kirche den weltlichen Arm. Inmitten des Reiches selbst war jedoch neben dem Kaiser in den Ständen eine Gewalt erwachsen, von der die Vollziehung des Wormser Achtedicts (8. Mai 1521.) abhing. Unter Berufung auf die das kirchliche Leben verunstaltenden Mißbräuche stellte selbst das Reichsregiment dem kaiserlichen Willen die Beru-

fung auf ein freies christliches Concil, als das einzige Mittel der Hülfe, entgegen (1522.). Dieselbe Forderung wiederholten die Reichsabschiede von 1524 und 1526., indem sie zugleich die Ausführung des Edicts bis zu der endlichen Entscheidung des Concils dem Ermessen und der Verantwortung der, der neuen Lehre zugewandten Stände anheimgaben. So waren die letzteren durch das gemeinsame Interesse zu einer Partei geworden, welche als solche dem Kaiser und den katholischen Ständen des Reichs zuerst in der Protestation gegen die beschränkenden Beschlüsse des Speier'schen Reichstages gegenübertrat (19. Apr. 1529.). Während dieser Verhandlungen hatten die neue Lehre und der neue Gottesdienst in vielen deutschen Ländern bereiten Boden gefunden; eine neue Entwicklungsform des religiösen Lebens war die evangelische Kirche begründet, als das von ihren Vertretern zu Augsburg dem Kaiser überreichte Glaubensbekenntniß die Glaubenssätze entfaltete, in denen sie sich von der römischen Kirche geschieden wußte (25. Jun. 1530.). Unter dem Schutze des Nürnberger Religionsfriedens (23. Jul. 1532.) erstarkt, empfing sie, als es entschieden war, daß eine Vermittlung der in den Schmalkaldischen Artikeln (1537.) und den ersten Sessionen des Concils von Trient (1545.) in höchster Schärfe ausgesprochenen Gegensätze nicht mehr gehofft werden dürfe, endlich durch den Passauer Vertrag (30. Jul. 1552.) und den auf ihn gegründeten Augsburger Religionsfrieden (21. Sept. 1555.) in den Territorien der ihr zugewandten Stände ihre von dem Reiche gesicherte Existenz auf dem Boden des Rechts. — Im Gefolge der Streitigkeiten über das Abendmahl entwickelte sich jedoch in ihr wiederum eine zwiefache Richtung. Bereits in dem Religionsgespräch zu Marburg (1529.) war die Auffassung Luthers jener des schweizerischen Reformators Zwingli als strenger Gegensatz gegenübergetreten, und von dem Augsburger Bekenntniß wurden die der letzteren anhängenden süddeutschen Reichsstädte ausgeschlossen, so gewiß auch sie im Evangelium ihre Lebensmitte suchten. Nach scheinbarer Vermittlung durch die Wittenberger Concordie (1536.), welche die innerlich entzweiten Parteien noch auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) als äußerliche Einheit erscheinen ließ, trat der auf dem Bo-

den der theologischen Wissenschaft genährte Gegensatz immer schärfer hervor, bis die lutherische Auffassung in der Concordienformel (1577.) sich abschloß. Endlich regelte das gegenseitige Verhältniß der westphälische Friede (1648.), seit welchem sich die reformirte Kirche als zweite, gleichberechtigte Entwicklungsform des evangelischen Princips darstellt.

*) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. I. II., Berlin 1839., Bd. III. das. 1840., Marheinecke, Geschichte der deutschen Reformation, N. Ausg. Berlin 1831. 3 Bde.

§. 29.

A. Die Grundanschauungen der sächsischen Reformation von der Verfassung der Kirche.

Der empirischen Kirche setzten die Reformatoren den Begriff der Kirche als eines Reiches gegenüber, welches überall vorhanden sei, wo das Evangelium recht gelehrt und die Sacramente recht gespendet würden.[1]) Diese Auffassung war die unmittelbare Reaction gegen das die katholische Kirche beherrschende Princip, welches das ewige Heil nicht von dem Glauben, sondern zunächst von der Unterwerfung unter die Hierarchie abhängig macht. Auf der anderen Seite trieb jedoch das Leben selbst auch die Reformatoren zu dem Anerkenntniß, daß die Kirche einer, die Einheit ihres Wirkens sichernden Lebensordnung bedürfe. Darum erklärten sie zuvörderst für absolut wesentlich, weil auf christlichem Wirken beruhend, das bischöfliche oder Lehramt[2]) für die Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sacramente, die Ausübung des Amts der Schlüssel und die Handhabung des kirchlichen Bannes; als den Boden aber, auf dem sich diese Thätigkeiten entfalten sollten, betrachteten sie zunächst und unmittelbar die einzelnen Gemeinden. In Beziehung auf das Regiment der Kirche dagegen, welches sie dem kanonischen Rechte gegenüber auf die mit dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Gemeinschaft stehenden Verhältnisse beschränkten,[3]) waren sie eine Zeitlang zwar zur Bewahrung des Friedens die bischöfliche Jurisdiction anzuerkennen geneigt,[4]) dafern die Bischöfe, dem Evangelium zugewandt, allem unchristlichen Zwange der Gewissen entsagen würden,

doch forderten sie auch unter dieser Voraussetzung anstatt der bisherigen Organe für die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Disciplin und die Visitationen die Errichtung einer, nothwendig auch mit frommen und gelehrten Laien besetzten Behörde.[5]) Schon während der Vergleichsverhandlungen zwischen dem Kaiser und den katholischen Ständen auf der einen, und den evangelischen Ständen auf der anderen Seite war ihnen jedoch die Unmöglichkeit einer Ausgleichung mehr und mehr zum Bewußtsein gekommen, und wir finden deshalb, daß sie inmitten jener Verhandlungen und während sie noch immer zur Anerkennung der bischöflichen Jurisdiction um des Friedens willen sich erbieten, die Landesherren zur Annahme des Kirchenregiments für verpflichtet erklären als oberste Glieder der Kirche und weil sie von Gott selbst zu Hütern über beide Tafeln des Gesetzes bestellt seien.[6]) Sowohl jene Functionen des Lehramts als diese Thätigkeit der Regenten betrachteten sie als einen Dienst in der Kirche, und so weit waren sie entfernt, eine Priester- und Königsherrschaft über die letztre für zulässig zu halten, daß sie vielmehr für die Gemeinden schlechthin eine Mitwirkung bei der Ausübung der Disciplin[7]) und der Berufung des Lehramtes[8]) ansprachen, zu jeder Entscheidung im Gebiete der Lehre aber allein die Kirche für berechtigt erklärten.[9]) Als die Form endlich, in welcher das Bewußtsein der Kirche sich aussprechen sollte, bezeichneten sie die apostolische der Synoden,[10]) während sie für das Kirchenregiment besondere kirchliche Behörden oder Consistorien forderten,[11]) in denen neben den geistlichen, mit Nothwendigkeit auch weltliche Beisitzer eine Stelle haben sollten.

*) Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erl. 1840. — Dag. meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächsischen Reformatoren. Ein Beitrag zur Revision der Stahlschen Verfassungslehre, in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, 1840. H. 3.

1.) Aug. Conf. A. VII.: „Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua recte docetur evangelium et recte administrantur sacramenta.“ Apol. Conf. IV. de ecclesia. — Krehl, Ueber Luthers Begriff von der Kirche, in Illgens Zeitsch. für historische Theologie, 1840. H. I.

2.) Aug. Conf. A. VII., Apol. XIV. de pot. eccl., (Libr. Symb. ed. *Hase* p. 294.) Art. Schmalc. de potestate et jurisdictione episcoporum (ib. p. 351.)

3.) arg. Art. Schmalc. l. c. p. 354. Ueber die Ehesachen, welche schon seit Tho-

masius oft und gerade auf der Grundlage dieser mißverstandenen Stelle aus dem Gebiete der Kirche verwiesen worden sind, vergl. meine angef. Abh. und unten §. 49.

4.) Art. Schmalc. l. c. (*Hase* p. 351.), Gutachten der Wittenberger Theologen bei *Bretschneider*, Corp. Ref. T. II. p. 79. 280., T. III. p. 373. 743. 943. „Consultation, ob die evangelischen Fürsten einen weltlichen Frieden mit den Bischöfen annehmen, oder was und inwiefern man im Streit der Religion ihnen nachgeben könne oder nicht," ib. T. IV. 943.

5.) Vergl. die in der vor. Anm. angeführte Consultation, das Judicium de episcopatu Naumburgensi bei *Bretschneider* l. c. T. IV. p. 692., *Melanthon*, Lib. de abusibus ecclesiarum emendandis, ib. p. 542., und die sog. Wittenberger Reformation ib. T. V. p. 578. Ueber die (von Stahl a. a. O. mißverstandene) Bedeutung dieser letzteren Urk. s. meine angef. Abh.

6.) Die Belege in meiner angef. Abh., vergl. z. B. die Gutachten bei *Bretschneider* l. c. T. III. p. 239. 466.

7.) so das Gutachten der Reformatoren bei *Bretschneider* l. c. T. III. p. 965., Melanthon in der Schrift De abusibus ecclesiarum emendandis und in der sg. Wittenberger Reformation (s. Anm. 5.)

8.) Gutachten von Melanthon bei *Bretschneider* l. c. T. III. p. 184., Lib. de abusibus eeclesiarum emendandis, ib. T. IV. p. 544.

9.) vergl. die auf dem Convent zu Regensburg übergebenen Artikel bei *Bretschneider* l. c. T. IV. p. 349., ferner die Bedenken Melanthons ib. T. III. 468. und bei *Pezel*, Melanth. consil. lat. T. I. p. 502, 528.

10.) Vergl. die vor. Anm.

11.) Hierüber s. das wahrscheinlich von Justus Jonas abgefaßte „Bedenken vonn wegenn der Consistorienn, so ufgericht sollen werden" (1538.) in meiner angef. Abh.

§. 30.

Die Gestaltung der Verfassungsverhältnisse. Die Consistorialverfassung.*)

Die Reformation hatte unter dem Widerstande der Hierarchie und des Kaisers sich Bahn gebrochen; der bisherige Rechtszustand war grade in dem Puncte gelöst, wo er sich auf die Lehre selbst stützte. Als es also galt, dem neu angebrochenen christlichen Leben Ordnung und Frieden zu schaffen, machte sich die von den Reformatoren anerkannte Berechtigung der Regenten und zwar zuerst in Sachsen (1527.) mittelst der Kirchenvisitationen geltend, welche durch landesherrliche Räthe und angesehene Theologen vollzogen, zunächst sich auf die Bestellung des Lehramtes, die Sorge für das Kirchengut und den Unterhalt der Geistlichen, endlich auf die Untersuchung der sittlichen Zustände des Volkes richteten.[1]) Hieran

knüpfte sich unmittelbar (1528.) die Bestellung der Superintendenten als geistlicher Beamteter für die Beaufsichtigung des Wandels und der Lehre der Geistlichen und die Mitwirkung bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch die weltlichen Richter.[2]) In allen diesen Verhältnissen betrachtete sich der Regent als die höchste Instanz, von der die letzte Entschließung auszugehen habe,[3]) während die Visitatoren die Stelle einer höheren Aufsichts- und Verwaltungsbehörde vertraten. Allmälig wurde jedoch das Bedürfniß eines geregelteren Zustandes mehr und mehr fühlbar; insbesondere mahnte die formlose Behandlung der Ehesachen, welcher durch die bei der ersten Visitation gegebene Verfügung nur unvollkommen vorgebeugt wurde, eben so dringend zur Abhülfe, als die mißbräuchliche Anwendung des Bannes durch die Pfarrer, der zu steuern die Mitwirkung der Gemeinden (§. 29.) nur wenig geeignet war, da man sich die Bedingungen derselben nicht zu klarem Bewußtsein gebracht hatte. Endlich war die den Visitatoren überwiesene Ordnung des kirchlichen Lebens in höherer Instanz um so weniger hinreichend, je mehr sie der nöthigen Stetigkeit ermangelte. Deshalb wurde auf der Grundlage eines von den Wittenberger Theologen im J. 1538. ertheilten Gutachtens[4]) im J. 1542. das Consistorium zu Wittenberg als landesherrliche Behörde für die obere Aufsicht und Verwaltung, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und das kirchliche Strafamt errichtet.[5]) Von diesem Puncte aus hat sich dann die Verfassung auch der übrigen Landeskirchen im Grundzuge gleichmäßig entwickelt;[6]) es wurde allgemeines Rechtsbewußtsein, daß der Landesherr die Kirchengewalt, das Jus episcopale[7]) nach der seit dem Religionsfrieden üblich gewordenen Terminologie, durch die von ihm instruirten Consistorien ausübe. Hierbei ist jedoch die Entwicklung in der Regel stehen geblieben, und namentlich ist sie nicht bis zu einer Form gediehen, in welcher die der Kirche eignende Mitwirkung (§. 29.) sich hätte bethätigen können, eine Forderung, welche erst in neuerer Zeit in einzelnen Ländern mit der Einführung einer Repräsentation durch Synoden ihre Befriedigung gefunden hat.[8]). Auf der anderen Seite findet sich jedoch eben so oft, daß der Wirkungskreis der Consistorien, der schon früh nach dem Wil-

len der Regenten auch die an sich nicht kirchliche Function der Gerichtsbarkeit über das Kirchengut, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen ꝛc. in sich aufgenommen hatte, wiederum der Idee entsprechend begränzt worden ist,[9]) und zuweilen hat sich auch die Verfassung der Consistorien in ihrer ursprünglichen Form und Bedeutung ganz entäußert.[10]) Das bischöfliche Amt, ohnehin ein Adiaphoron nach den Ansichten der Reformatoren, hat in der deutschen Kirche[11]) nicht dauernd Wurzel geschlagen; zuletzt ist es in Preußen (1584.) der Consistorialverfassung erlegen.[12])

*) *Seckendorf*, Commentarius de Lutheranismo, 3 Tom. Francof. et Lips. 1692. fol. — Meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung u. s. w. (vergl. den vor. §.*)

1.) Ueber die erste Visitation in Sachsen: *Seckendorf* l. c. T. II. p. 100. sqq. Die „Instruction und Befelch, darauff die Visitatores abgefertigt sein" v. J. 1527. ist jetzt abgedruckt in meiner angef. Abh. Ueber den „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Churfürstenthum Sachsen" v. J. 1528. (Luthers Werke Bd. X. S. 1092. der Walch'schen Ausgabe, und letzte Ausgabe von Strobel, Altorf 1776.) vergl. *Seckendorf* l. c. und Planck, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs Bd. II. S. 384. ff. — Die Geschichte der ersten Visitation in Preußen (1526.) s. bei Jacobson, Geschichte des preuß. Kirchenrechts Th. I. Bd. II. (Königsberg 1839.) S. 28.

2.) vergl. die im vor. §. angef. Instruction. Analoge Bestimmungen enthalten die von Bugenhagen verfaßten Kirchenordnungen von Braunschweig (1528.), Hamburg (1529.), Bremen (1533)

3.) auch dieß wird durch die angef. Instruction bestätigt.

4.) vergl. den vor. §. Anm. 11.

5.) „Constitution und Artikel des Geistlichen Consistorii zu Wittenberg" Ausgabe von Buchholtzer, Frankf. a. O. 1563. Aus dieser geht zugleich hervor, daß schon vor dem J. 1542. zu Wittenberg ein aus Rechtsgelehrten und Theologen zusammengesetztes Consistorium bestanden habe. Die von *Seckendorf* l. c. T. III. p. 219. mitgetheilte, von v. Weber (Sächs. K.-R. Bd. I. S. 436.) und Stahl (S. 158.) wiederholte Nachricht, daß Pontanus dieses Consistorium unter Luthers Beistimmung errichtet habe, ist ungenau, wie die betreffende Stelle des von Sekkendorf in Bezug genommenen Gutachtens des Canzlers Brück (dat. Sonntag nach Ulrici 1539.) in meiner angef. Abhandlung erweist.

6.) Die Belege am Schlusse meiner angef. Abh. Noch im J. 1570. schöpft die Mecklenburger Consistorialordnung wörtlich aus der angeführten Sächsischen. Die große wörtliche Uebereinstimmung vieler evangelischen K.-O. seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erklärt sich aus der Mecklenburger K.-O. von 1552., welche seit dem Jahre 1559. unter dem allgemeinen Titel einer Kirchenordnung der Kirchen zu Wittenberg und „in etlichen Chur- und Fürstenthum, Herrschaften und Städten der Augsb. Conf. verwand" erscheint, *Moser*, Corp. jur. evang. eccl. (Züllich. 1737.) in der Vorr. Hierher gehören z. B. die Pfälz. K.-O. von 1557., die Lüneburger von 1564., die Oldenburger von 1573., die Kurländische von 1570., die Schaumburgische von 1614. u. a.

7.) Die Belege hierzu in großer Anzahl in der Schrift: (v. Kamptz) Ueber das bischöfliche Recht der Regenten in der evangel. Kirche in Deutschland, Berl. 1828. — Die Berufung auf das „Jus episcopale“ findet sich z. B. schon in der Hessischen Reform. Ordn. von 1572., vergl. Bickell, Ueber die Reform der protest. Kirchenverfassung (Marb. 1832.) S. 22.

8.) z. B. in Bayern, Baden und in den preuß. Rhein-Provinzen und Westphalen.

9.) so z. B. in Preußen.

10.) wie im Königreich Sachsen.

11.) Nicolovius, Geschichte der bischöfl. Würde in der evangel. Kirche, in der Allg. Kirchenzeitung, 1837. Nr. 19—22. — Ueber den Landesbischof in Nassau s. u. im dritten Buche.

12.) Nicolovius, Die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche, Königsb. 1834., Jacobson a. a. O. S. 54. ff. — Ueber die heutigen preußischen Bischöfe s. u. das dritte Buch.

§. 31.

B. Die Schweizerische Reformation und die Presbyterialverfassung.*)

Im Grundzuge gleichmäßig hat sich die Consistorialverfassung fast überall entwickelt, wo die Fürsten an der Spitze der Bewegung standen. Auf eine andre Richtung wurde dagegen die Verfassung in der Schweiz unter dem bestimmenden Einflusse der dort im Volksleben wurzelnden Ideen gelenkt. Beide, die lutherische und reformirte Kirche stimmen darin überein, daß sie das in sich unterschiedlose Lehramt als auf göttlichem Willen ruhend betrachten. Während aber die erstere im Weiteren die Verfassungsverhältnisse mehr von oben her entwickelte, erwuchs auf dem Boden der reformirten Kirche die Verfassung zunächst als Verfassung der Gemeinden. Als wesentliches Element fordern die Bekenntnisse ein von der Gemeinde selbst gewähltes Kirchenregiment, bestehend aus den Pastoren, Aeltesten und Diakonen,[1]) dessen Beruf es ist, die reine Lehre zu erhalten, durch Ermahnungen und Ausübung des christlichen Strafamtes dem Laster zu wehren, für die Armen Sorgfalt zu tragen und dem Gottesdienste seine Ruhe und Würde zu sichern.[2]) Die Verbindung der in dieser Weise organisirten Gemeinden zu einer Landeskirche wird durch die Synoden vollzogen, zu denen die Pastoren und Aeltesten der Gemeinden zusammentreten. — Die erste Spur dieser Presbyterialverfassung finden wir in Straßburg, wo sie durch den Franzosen Farel[3]) vielleicht nach dem Vorbilde der

Waldensischen Gemeinden eingerichtet wurde. Mit dem Leben der Kirche ist sie jedoch erst seit Calvin verwachsen, der unter unmittelbarer Einwirkung Farel's die Genfer Kirche im J. 1536. organisirte. Von Straßburg und Genf aus verbreitete sie sich dann nach Frankreich,[4]) Schottland[5]) und England,[6]) und bald wurde sie durch die aus England geflüchteten Reformirten auch auf deutschen Boden, namentlich an den Niederrhein, verpflanzt, wo die Beschlüsse der Generalsynode von Wesel (1568.) die Grundlage der Verfassung für Jülich, Cleve, Berg und die Grafschaft Mark bildeten.[7]) Endlich von einer anderen Seite her, durch die aus Frankreich vertriebenen Reformirten, wurde sie im Anfange des achtzehnten Jahrh. auch in dem nördlichen Deutschland (Hannover, Braunschweig, Bückeburg) heimisch.[8]) So erschien die Presbyterialverfassung mit wenigen Ausnahmen[9]) auch in Deutschland als Eigenthum der reformirten Kirche. Im Princip jedoch bildete sich die wesentliche Abweichung, daß das Episkopalrecht der Landesherren auch hier Platz griff,[10]) und noch jetzt besteht deshalb der wesentliche Charakter der Presbyterialverfassung in Deutschland nicht mehr darin, daß die Kirche, im Innern vollkommen selbständig, sich nur dem Majestätsrechte des Staats unterwirft, sondern in der größeren Theilnahme der Gemeinden an dem Kirchenregiment und der Gesetzgebung durch Presbyterien und Synoden. In dieser Bedeutung ist diese Verfassung durch die Kirchenordnung für die unirten Gemeinden in Rheinland und Westphalen aufs Neue belebt worden.[11])

*) Bickell, Die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangel. Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen, in der Zeitschr. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, (Cassel 1835.) Bd. I. H. 1.

1.) Conf. Gall. A. 25. in *Niemeyer*, Collectio confessionum in eccl. Ref. publ. (Lips. 1840. p. 335.): „Credimus, quoniam non nisi per evangelium simus Christi compotes, oportere sacram et inviolabilem *εὐταξίαν* ejus auctoritate in ecclesia sancitam conservari, ac proinde requiri in ecclesia pastores, quibus onus docendi verbi et administrandorum sacramentorum incumbat . . .“ A. 30. (ib. p. 337.): „Credimus omnes veros pastores, ubicunque locorum collocati fuerint, eadem et aequali inter se potestate esse praeditos . . .“ vergl. Conf. Belg. A. 30. 31. (ib. p. 381. sq.) und bes. Conf. Helv. poster. c. 18. (ib. p. 505. sqq.)

2.) Conf. Gall. A. 29. (*Niemeyer* p. 336.): „Credimus veram ecclesiam gubernari debere ea politia sive disciplina, quam Dominus noster Jesus Christus sancivit, ita videlicet, ut in ea sint pastores, presbyteri sive seniores, et diaconi, ut

doctrinae puritas retineatur, vitia cohibeantur, pauperibus et reliquis calamitosis, prout opus est, consulatur, et sacri coetus aedificandis tum parvis tum magnis habeantur," cf. Conf. Belg. A. 30. (ib. p. 381.), Helv. poster. A. 18. (ib. p. 505.). Ueber die Wahl durch die Gemeinde: Conf. Gall. A. 31. (ib. p. 337.), Belg. A. 31. (ib. p. 382.), Helv. post. A. 18. (ib. p. 505 seq.). — Außerdem vergl. die Discipline des églises reformées de France, Heidelb. 1711. und in *Soulier*, Statistique des églises reformées de France, (Paris 1828.) S. 191. ff.

3.) Kirchhofer, Das Leben Wilhelm Farels, 2 Bde, Zürich 1831. 33., Bickell a. a. O. S. 52. ff.

4.) Weber, Gesch. Darstell. des Calvinismus .... in Frankr., Heidelb. 1836.

5.) Gemberg, Die schottische Nationalkirche, Hamb. 1828.

6) *Gerdes*, Hist. Ref. Tom. IV. p. 359. sqq.

7.) v. Oven, Die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark, Essen 1829. 8.

8.) Spangenberg in Lipperts Annalen des K.-R. Bd. II. S. 43. ff., Bickell a. a. O. S. 60.

9.) z. B. in den lutherischen Gemeinden in Cleve und Mark nach der K.-O. von 1687., Bickell a. a. O. S. 59. und die dort Angeff. In Hessen besteht eine, wiewohl im Princip von der im Texte dargestellten ganz verschiedene, nur auf die Förderung der Sittenzucht gerichtete Presbyterialeinrichtung nach der „Ordnung der christlichen Kirchenzucht" v. J. 1539. in der Sammlung der hessischen Landesordnungen, Bd. I. S. 109. Die Schlüsse der Homberger Synode v. J. 1526., welche das Bild einer durchaus republikanischen Verfassung entfalten, (Reformatio ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clem. Hass. princ. Philippum A. 1526. die XX. Oct. Hombergi celebrata," *Schmincke*, Monim. Hass. T. III. p. 292., v. Rommel, Hess. Gesch. Bd. III. S. 329., Baum, Franz Lambert von Avignon, Straßb. u. Paris 1840., S. 106 ff.) haben selbst auf dem Boden der hessischen Kirche nicht Wurzel geschlagen.

10.) Belege für Cleve und Mark bei Kamptz a. a. O. S. 155. — Anders bei den conföderirten Gemeinden in Hannover, Braunschweig und Bückeburg, s. u. §. 50. Anm. 3.

11.) Kirchenordnung für die evangel. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835., bei *Rheinwald*, Acta historico-ecclesiastica, Bd. I. (Hamburg 1838.) S. 375. ff.

§. 32.

II. Die katholische Kirche.*)

1.) Das Concil von Trient.

Durch die Reformation war die Herrschaft der katholischen Kirche zu einem großen Theile gebrochen. Aber eben so viel als diese Kirche verloren, kam ihr doch wieder dadurch zu Gute; denn erst in der Reaction gegen das evangelische Princip entfaltete sie den ganzen Umfang ihrer Glaubenssätze zu einem in sich abge-

schlossenen System, auf welches sie sich fernerhin gegen jede Anmuthung von Innen oder Außen berufen konnte. Dieß leistete das von Paul III. 1542 berufene, 1545. eröffnete, 1563. beschlossene Concil von Trient,[1]) welches ursprünglich die Reformation der Kirche, und durch diese die Wiedervereinigung mit den Protestanten herbeizuführen bestimmt, den ganzen Besitzstand der katholischen Kirche durch das Anathema sicherte, als es mehr und mehr zum Bewußtsein gekommen war, daß die Wiedervereinigung der innerlich geschiedenen Elemente nicht mehr durch das äußerliche Mittel disciplinarer Verbesserungen erzielt werden könne. So finden wir hier alle die Dogmen, auf deren Verwerfung die Reformation fußte, als den durch einhelliges Zeugniß der Kirche in allen Jahrhunderten bestätigten Ausdruck des rechten christlichen Glaubens anerkannt. In Beziehung auf die Reformation der Kirche leistete das Concil auf dieser Grundlage Vieles;[2]) die päpstliche Gewalt jedoch, gegen welche die schwierige Frage von dem göttlichen Rechte des Episkopats sich vergeblich geltend zu machen suchte, ging frei aus; anstatt beschränkt zu werden, wurde sie vielmehr erweitert und befestigt, da die dem Papst vorbehaltene ausschließliche Bestätigung der gefaßten Beschlüsse diesen als den Nerven in Sachen des Glaubens und der Disciplin anerkannte. Dem System, welches seit dieser Zeit in dem Gebiete der kanonischen und theologischen Wissenschaft hervortrat, entsprachen die Bewegungen auf dem Boden der Geschichte. Aller Erinnerungen an die deutschen Concordate sich entäußernd, behauptete sich die päpstliche Gewalt aufs Neue in allen jenen Rechten, um deren Abschaffung das Concil von Basel gekämpft hatte. Die Ausübung wurde besonderen päpstlichen Abgeordneten (den Nuncien) übertragen, welche sich allmälig zu einer stehenden Behörde und als solche zu dem Bindemittel zwischen der Kirche und dem Oberhaupte gestalteten.[3]) Hierdurch wurde die von dem Concil von Trient selbst wenigstens in einigem Umfange befestigte Metropolitanverfassung fast ganz außer Wirksamkeit gesetzt; die pseudoisidorische Anschauung von der Gewalt der Bischöfe konnte wieder als Theil des deutschen Kirchenrechts betrachtet werden.

*) Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrh. 3 Bde. Berlin 1834. ff., v. Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Bd. III. IV.

1.) *Pietro Suave Polano (Paolo Sarpi)*, Storia del concilio di Trento, Lond. 1619. Gen. 1629. latein. Lond. 1620. Lips. 1690. u. ö.: Ranke a. a. O. Bd. III. S. 270. ff., *Sforza Pallavicini*, Istoria del concilio di Trento, Rom. 1656. fol., latein. Antw. 1673. u. ö.: Ranke a. a. O. S. 281. ff. — *Le Plat*, Monumentorum ad historiam conc. Trid. spectantium amplissima collectio, Lovan. 1781. sqq. VII. Tom. in 8 Vol. 4. — *Mendham*, Memoirs of the council of Trent, Lond. 1834. 4. — Ranke a. a. O. Bd. I. S. 195. ff. 325 ff., v. Wessenberg a. a. O. Bd. III. S. 107. ff.

2.) v. Wessenberg a. a. O. Bd. IV. S. 19. ff.

3.) (v. Moser), Geschichte der päpstlichen Nuncien in Deutschland, Frankf. und Leipz. 1788. 2 Bde., (v. Weidenfeld), Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, Bonn 1788. 4.

§. 33.

2.) Das Episkopalsystem.

In Frankreich hatte sich dagegen selbst während der Reaction gegen das evangelische Princip die Erinnerung an die alten Grundsätze des gallicanischen Kirchenrechts[1]) immer erhalten, unberührt durch die Trienter Beschlüsse, deren Publication von dem König verweigert, von dem Clerus doch immer nur unter Vorbehalt der Freiheiten der gallicanischen Kirche gefordert wurde.[2]) Später trat, nachdem die theologische Wissenschaft in unmittelbarem Zusammenhange mit der Entwicklung des Jansenismus auf die Untersuchung der Rechte des Episkopats und durch diese auf das Resultat des Episkopalsystems geführt worden war,[3]) die Opposition auf Anlaß des über das jus regaliae zwischen Innocenz XI. und Ludwig XIV. entstandenen Streites[4]) offen in den vier Artikeln des gallicanischen Clerus hervor (1682.), welche, aller Anfechtungen auf der einen, aller Verzichtleistungen auf der anderen Seite ungeachtet, seither immer wenigstens äußerlich als Ausdruck des Rechtsbewußtseins der Nation gegolten haben.[5]) In Deutschland wurde dieselbe Auffassung, nachdem sie namentlich durch ein vielverbreitetes Werk des Niederländers van Espen (vergl. d. §. 10.) Eingang in die Wissenschaft gefunden, durch den Trier'schen Weihbischof v. Hontheim (Febronius) zu einem vollendeten System gestaltet.[6]) Zur That wurde sie jedoch nur von der Einen Seite, so weit sie die Negation der päpstlichen Gewalt ist, zunächst durch die Josephinische Gesetz-

gebung für die österreichischen Erblande.[7]) Allgemeine Gültigkeit dagegen, nach allen ihren Beziehungen, sollte ihr unter dem Schutze des Kaisers in dem katholischen Deutschland gegeben werden, als die Errichtung einer Nunciatur zu München (1785.) aufs Neue die Selbständigkeit der deutschen Erzbischöfe gefährdete. Die im J. 1786. zu Bad Ems von den letzteren dießfalls gefaßten Beschlüsse waren durchaus die Reproduction des von Febronius entwickelten episkopalen Systems.[8]) Die Einführung derselben in das Leben wurde jedoch theils durch den erklärten Widerwillen der deutschen Bischöfe, theils durch die von Frankreich her über die deutsche Kirche einbrechenden Stürme der Revolution gehindert.

1.) *(Pithou)*, Les libertés de l'église gallicane, Paris 1594., (*Gillot*), Traités des droits et libertés de l'église Gallicane, Paris 1609. 4. — Collectio varior. tractatuum, in quibus praecipuae controversiae inter R. P. et ecclesiam Gallicanam . . . agitantur, Paris. 1717. 4.

2.) Vergl. Remonstrances du clergé de France prononcées devant le Roy vom 3. Jul. 1579., 3. Oct. dess. J., 17. Jul. 1582., 14. Oct. 1585., 24. Jan. 1596., vom J. 1608. in Le premier livre du recueil des remonstrances, edicts, contracts, reglements, lettres, arrests . . . concernants le clergé de France, Paris 1626.

3.) *St. Cyran (Jean du Verger)*, Petr. Aurelii theologi opera, Paris 1646. fol., vergl. Reuchlin, Geschichte von Port-Royal, Bd. I. (Hamburg 1839.) S. 378. ff.

4.) Ranke, Die Päpste u. s. w. Bd. III. S. 160.

5.) I. B. Petro ejusque successoribus Christi vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: Regnum meum non est de hoc mundo . . . . . Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae quam imperio utilem, et verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. II. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant S. oecumenicae synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata, ipsorumque Romanorum Pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata atque ab ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium . . . . III. Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos; valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos, atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae sedis, ut statuta et consuetudines tantae sedis et ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias per-

tinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.“ *Bossuet*, Defensio declarationis celeberrimae etc., Luxemb. 1730. 4., (*Du Pin*), De potest. eccles. et tempor., Vienn. 1776. 4., Köhler, Geschichtl. Darstellung der vom gallican. Clerus abgefaßten ... Erklärung, Hadamar und Coblenz 1815.

6.) *Justinus Febronius*, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, Bullioni (Francof.) 1763—74. Tom. IV. 4. — Commentarius in suam retractationem Pio VI. ... submissam, Francof. 1781.

7.) Wolf, Geschichte der röm.-kath. Kirche unter der Regierung Pius VI., 7 Bde. Zürich 1793. ff., Codex juris ecclesiastici Josephin., 2 Bde, Presburg 1789.

8.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 404. ff. und: Dess. Geschichte des Emser Congresses, Karlsr. 1840. — Ueber die gleichzeitigen Bewegungen in Toskana und die Beschlüsse der Synode von Pistoja: Acta et decreta synodi dioeces. Pistor., 2 Tom. Bamb. 1788. sq., de Potter, Leben und Memoiren des Scipio Ricci, aus dem Franz., Stuttg. 1826. 4 Bde., vergl. mit der Bulle Auctorem fidei von Pius VI. (1794.) im Anh. der Canones et decr. sacr. conc. Trid., Lips. 1837. 12.

§. 34.

Die Zerstörung und die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803.[1]) hatte zur Entschädigung der weltlichen Fürsten für die im Lüneviller Frieden erfolgte Abtretung des linken Rheinufers die reichsunmittelbaren Besitzungen der Kirche säcularisirt, und zur Einziehung der landsäßigen Stifter und Klöster die einzelnen Regenten selbst ermächtigt, die neue Einrichtung der Diöcesanverfassung aber und der Domcapitel einer späteren reichsgesetzlichen Verfügung vorbehalten. Nach der Auflösung des Reichs war mithin die Kirche von den einzelnen Regenten die Lösung jener Schuld zu erwarten berechtigt, weshalb schon im J. 1807. Verhandlungen mit den Höfen von Stuttgart und München, wiewohl erfolglos, eröffnet wurden.[2]) Später, als die deutsche Bundesacte der eine Zeitlang begründet gewesenen Hoffnung auf ausdrückliche Gewährleistung der Rechte der katholischen Kirche nicht entsprochen hatte,[3]) wandte man sich zu dem Mittel der Separatverhandlungen zurück, deren erstes Resultat in dem bayrischen Concordat von 1817. vorliegt,[4]) einer Urkunde, welche sich zunächst über die Einrichtung der Diöcesen[5]) und Capitel und die Dotationen, aber auch über das Verhältniß der

Kirche an sich und zu dem Staate verbreitet.[6]) Anders mußte sich der Kreis der Verhandlungen da gestalten, wo die Kirche durch die Hülfe der evangelischen Landesherren ihre Verfassung wieder erhalten sollte. Zwar hatten die Bevollmächtigten einer Anzahl, schon seit dem Jahr 1818 zu gemeinsamer Verhandlung[7]) verbündeter Staaten in den „Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten" eine durchaus im Geiste der Emser Beschlüsse gehaltene Grundlage dargeboten;[8]) der Papst jedoch setzte dieser die Berufung auf das göttliche Recht seines Primats und die vigens ecclesia disciplina mit um so größerem Glücke gegenüber,[9]) je weniger über beide zu streiten die evangelischen Regenten berechtigt und befähigt sein konnten. So erklärt sich, daß die mit den letzteren getroffenen Vereinbarungen, auf welchen die von dem Papste für die einzelnen Länder erlassenen Circumscriptionsbullen beruhen, sich auf die Einrichtung und Begränzung der Diöcesen und die Dotationen der Bisthümer und Capitel beschränken. Hierher gehören die Bullen De salute animarum[10]) vom 16. Jul. 1821. für Preußen, Provida sollersque[11]) vom 16. Aug. 1821. und Ad dominici gregis custodiam vom 11. Apr. 1827. für einzelne der obenerwähnten Staaten, welche seitdem in kirchlicher Beziehung unter dem Namen der oberrheinischen Kirchenprovinz begriffen werden,[12]) endlich die Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824. für Hannover.[13])

1.) bei *Weiss*, Corpus jur. eccles. cathol. (Giess. 1833.) p. 1. sq. B. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. IV. §. 605. f.

2.) Beiträge zur neuesten Geschichte der deutschkatholischen Kirchenverfassung .... von J. M. L. R .... s, Straßburg 1823.

3.) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Erlangen 1815 ff. 8 Bde., dess. Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankf. 1816. f.

4.) Bei Münch a. a. O. S. 217. und u. im Anh.

5.) Die Erzdiöcese München-Freising mit den Suffragan-Bisthümern Augsburg, Passau und Regensburg, die Erzdiöcese Bamberg mit den Suffraganen Würzburg, Eichstädt und Speyer.

6.) Ein Verzeichniß der über dieses Concordat erschienenen zahlreichen Schriften s. b. Schunck, Staatsrecht des K. R. Bayern (Erl. 1824.) Bd. I. S. 133. f. und bei Klüber, Staatsrecht. §. 508.

7.) Ueber diese Verhandlungen der verbündeten Regierungen (Württemberg, Baden, Kurhessen, Großh. Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, die Sächs. Herzogthümer ohne Hildburghausen, Lübeck und Bremen, Waldeck, welches später zurücktrat, während Frankfurt und Hamburg sich anschlossen) vergl. die Anm. 2. angeff. Beiträge, ferner: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung, Stuttg. 1821., und Lang, in der Einleitung zu dem 10. Bde. der (seit 1828. zu Stuttgart erscheinenden) Reyscher'schen Sammlung der Württemb. Gesetze.

8.) Aus den angeff. „Grundlagen" bei Münch a. a. O. S. 388. ff.

9.) **Esposizione dei sentimenti di sua santità sulla dichiarazione de principi e stati protestanti riuniti della confederazione germanica v. 10. Aug. 1819.,** deutsch bei Münch a. a. O. S. 378. ff.

10.) Münch a. a. O. S. 250. und u. im Anh. Durch dieselbe ist das Königreich in die Erzdiöcesen Köln mit den Suffrag. Trier, Münster und Paderborn, Gnesen-Posen mit dem Suffrag. Culm getheilt, die exemte Qualität von Ermland und Breslau aber bestätigt. Zu Paderborn gehört nun auch Oldenburg, nach d. Staatsvertr. v. 10. Mai 1837. (*Rheinwald*, Acta Bd. III. S. 371.)

11.) Münch a. a. O. S. 309. u. 410. und u. im Anh. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tüb. 1840.

12.) Umfassend die Bisthümer Fulda (Kurhessen und neun Weimarsche Pfarreien), Limburg (Nassau und Frankfurt), Rottenburg (Württemberg) Maynz (Großherzogth. Hessen), unter dem Erzbisthum Freiburg (Baden, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen). Ueber die sg. nord. Mission, und die Verh. in Sachsen s. u. §. 115.

13.) Münch a. a. O. S. 297. und u. im Anh. — Für Hannover sind die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück angeordnet, von denen jedoch das letztere noch nicht dotirt ist.

Zweiter Abschnitt.

Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen.

§. 35.

1. Der Religionsfriede.*)

Es ist der Grundzug der römischen Kirche, daß sie jedes kirchliche Leben außerhalb ihrer negirt, weil sie ausschließlich die Trägerin der christlichen Heilsvollmachten zu sein behauptet. Mit dieser Auffassung war sie im Mittelalter ein Theil des öffentlichen Lebens geworden; die Negation ihrer Lehre und Verfassung war mithin zugleich der Widerspruch gegen die Ordnung des letzteren selbst, daher nicht allein dem kirchlichen, sondern auch dem weltlichen Strafamte verfallen. Von diesem Standpuncte aus erklären sich die Schritte des Kaisers und der katholischen Stände gegen die Re-

formation als im positiven Rechte gegründet. Aber auch für die Verträge, in denen die Freiheit des evangelischen Bekenntnisses sich entschied, wird von ihm aus die Erklärung gewonnen; sie waren nicht Verträge zwischen der evangelischen und katholischen Kirche, welche sich vielmehr eben nur unter die Macht der Thatsachen beugte, sondern Verträge zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen auf der einen, und den evangelischen Reichsständen auf der anderen Seite über die Suspension jenes positiven Rechts zu Gunsten der Landesherren, welche in ihren Territorien die neue Lehre schützten. Schon der Augsburger Religionsfriede (1555.) enthielt, anstatt der Gewährung freier Religionsübung nach gleichem Rechte, nur die Zusage des Kaisers und der katholischen Stände, fortan „keinen Stand von der Augsburgischen Confession, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, die sie aufgericht haben, oder noch aufrichten möchten, zu dringen oder durch Mandate und in anderer Weise zu beschweren, sondern sie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten friedlich zu lassen," ein Zugeständniß, an welches sich unmittelbar die Suspension der bischöflichen Jurisdiction in den in ihm bezeichneten Verhältnissen knüpfte. Mit ihm war zugleich für die weltlichen Regenten die Freiheit anerkannt, zum evangelischen Glauben überzutreten und diesem in ihren Territorien freie Entfaltung zu gestatten; anders dagegen verhielt es sich mit den geistlichen Ständen, rücksichtlich deren der unter dem Widerspruch der Evangelischen in den Religionsfrieden eingerückte „geistliche Vorbehalt" den Verlust der Beneficien als Folge der Conversion anordnete. Für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände endlich wurde nur dieß bedungen, daß ihnen, falls sie um der Religion willen auswandern wollten, freier Abzug gegen „billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer gestattet sein sollte."

*) *Lehmann*, Acta publica de pace religiosa d. i. Reichsverhandlungen und Protokolle des Religionsfriedens, Frankf. (1631. 4.) 1707. Suppl. 1709. fol.

§. 36.

2. Die Gegenreformation und der Westphälische Friede.*)

Während in dieser Weise der evangelischen Kirche wenigstens in den Territorien der ihr zugeneigten Regenten eine Stätte ge-

gründet wurde, bereitete sich inmitten der katholischen Kirche gegen das evangelische Princip überhaupt eine Reaction vor, welche seit dem Concil von Trient (1545.—63.) auch in Deutschland lebendig hervortritt, namentlich in den Bestrebungen des 1540. von Paul III. bestätigten Ordens der Jesuiten,[1]) dessen Beruf es von Anfang gewesen war, durch Beherrschung der Gewissen die Einheit des römischen Katholicismus aufs Neue zu einer Wahrheit werden zu lassen. Eben so viel als der Jesuitismus in Kirche und Schule wirkte jedoch die Hülfe der weltlichen katholischen Fürsten, welche in dem evangelischen Princip eine fortwährende Opposition gegen ihre mit der Kirche selbst verschwisterte Gewalt erkannten. In Deutschland zumal kam ihren Bestrebungen scheinbar der Religionsfriede selbst zu Hülfe, aus dessen, am Schlusse des vor. §. mitgetheilter, Bestimmung sie die Ermächtigung ableiteten, ihre evangelischen Unterthanen zu vertreiben, sobald sie dem Katholicismus sich wieder zuzuwenden verweigern würden, so daß die gewaltsame Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses selbst den Anschein einer rechtlich zulässigen That empfing.[2]) Endlich regelte nach dreißigjährigem Kampfe der Westphälische Friede[3]) das Verhältniß in der folgenden Weise: I.) Unter den Religionsparteien im Reiche, denen gleichberechtigt fortan auch die Reformirten sich zuzählen, sollte vollständige Gleichheit der Rechte herrschen,[4]) weshalb alle Religionssachen nicht durch Stimmenmehrheit der Reichsstände, sondern nur durch Vertrag zwischen den katholischen und evangelischen Ständen erledigt werden sollten.[5]) Eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel begründete jedoch die Bestimmung, welche den Besitz der reichsunmittelbaren Prälaturen und der Stellen in reichsunmittelbaren Stiftern nach dem fortan unveränderlichen Besitzstande vom 1. Januar 1624. regulirte.[6]) II.) In Beziehung auf das Verhältniß der Religionsverwandten in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen wurde als Regel anerkannt, daß den letzteren kraft ihrer Landeshoheit das Reformationsrecht gebühre, vermöge dessen sie den Bekennern einer anderen Confession den Aufenthalt in ihrem Territorium zu versagen berechtigt seien.[7]) Die Ausübung dieses Rechts jedoch wurde durch den Besitzstand dergestalt beschränkt, daß

den Unterthanen der anderen Confession die Religionsübung in dem Maaße auch fernerhin zustehen sollte, wie sie dieselbe an irgend einem Tage des Jahrs 1624. besessen hätten, und selbst wo sie auf einen solchen Besitz sich nicht zu berufen vermöchten, sollten ihnen die Hausandacht, bürgerliche Gewerbe und ehrliches Begräbniß, oder, sobald sie zur Auswanderung gezwungen wurden, ihr Vermögen ungeschmälert bleiben.[8]) Für den Besitz der mittelbaren Kirchengüter wurde als Norm der Besitzstand vom 1. Januar 1624. angenommen.[9]) Rücksichtlich des Verhältnisses endlich zwischen Lutheranern und Reformirten sollte zunächst der Zustand zur Zeit des Friedensabschlusses entscheiden; für den Fall einer Confessionsänderung des Landesherrn aber dieß die Norm sein, daß zwar der Landesherr für sich einen Hofgottesdienst einrichten und einer im Lande schon vorhandenen, mit ihm übertretenden Gemeinde die Religionsübung zu gewähren befugt, dagegen aber auch die öffentliche Religionsübung der bisher berechtigten Confession so wie die bisher bestandenen Kirchenordnungen und das Kirchengut derselben unberührt zu lassen verpflichtet sein sollte, eine Zusicherung, welche durch das den Gemeinden in solchem Falle ausdrücklich zugestandene Recht der Wahl ihrer Kirchen- und Schuldiener verbürgt wurde.[10])

*) Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, Zweiter Bd. Berlin 1834.

1.) Ranke a. a. O. Bd. I. S. 177. ff. 214. ff.

2.) *Burgkardi*, Tract. de autonomia, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sei, was deshalb im Reiche deutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christlichen Obrigkeit möge bewilligt werden, München 1586.

2.) *de Meyern*, Acta pacis Westphalicae, Hanov. et Götting. 1734. sqq. 6 Tom. fol., Pütter, Geist des Westphälischen Friedens, Gött. 1795.

4.) Instruct. Pac. Osn. A. V. §. 1.

5.) I. P. O. ib. §. 52.

6.) Ib. §. 2. 14. 15. 23. Ueber die hierdurch begründeten Verhältnisse und die in Folge der Ausdehnung des geistl. Vorbehaltes auch auf die Evangelischen entstandenen gemischten Capitel vergl. *Ditterich*, Primae lineae juris eccl., Argent 1778. p. 391. sqq. 446. sqq.

7.) Ib. §. 30. 36.

8.) Ib. §. 31. sqq. — Ueber die Unanwendbarkeit des Normaljahres auf die unterdrückten österreichischen Protestanten: ib. §. 39. 40.

9.) Ib. §. 25. 26. 45. 46. 47.
10.) A. VII. §. 1. 2.

§. 37.

3.) Das Verhältniß der neueren Zeit.

Seit dem Westphälischen Frieden standen die Parteien im Reiche in einem künstlich geordneten Verhältnisse einander gegenüber, die evangelische repräsentirt durch das Corpus evangelicorum,[1]) welches seit 1653. unter dem Directorium von Churſachsen als reichsgesetzlich anerkannter Vertreter der evangelischen Interessen zur Erledigung der zahlreichen Beschwerden[2]) über die Verletzungen des Friedens wirkte. Erst die spätere Zeit führte in den meisten Ländern zu einer Erweiterung der in dem letzteren gezogenen Schranken, insbesondere wurde die vielbestrittene Frage[3]) nach der Verpflichtung der durch den Frieden ausschließlich berechtigten Confession, die Verleihung gleicher Religionsübung an eine andere Confession durch den Landesherrn geschehen zu lassen, erst im Reichsdeputationshauptschluß im Geiste christlicher Toleranz entschieden.[4]) Nachdem die katholische Kirche durch die Rheinbundsverträge[5]) in einzelnen Ländern völlige Gleichstellung rücksichtlich der Religionsübung zu Theil geworden, verkündete endlich der sechszehnte Artikel der deutschen Bundesacte[6]) ausdrücklich für die christlichen Religionsparteien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, eine Zusicherung, welche durch die meisten neueren Verfassungsurkunden bis zur Verheißung völliger Freiheit der Religionsübung erweitert wurde.[7]) Dennoch hat die katholische Kirche, unterstützt durch eine neuere Richtung im Gebiete ihrer Theologie, in der neuesten Zeit wiederum ihre angeblich auf den göttlichen Willen selbst gegründete ausschließliche Berechtigung namentlich in dem Streit über die gemischten Ehen geltend zu machen versucht, in welchem es, wie später darzulegen sein wird, am Ende auf nichts anderes als auf eine Negation der evangelischen Kirche hinauskommt. — Die evangelischen Confessionen standen seit dem Westphälischen Frieden in einträchtigerem Verhältniß, zuletzt oft ohne kirchliches Selbstbewußtsein, neben einander. Um so leichter

konnte in einzelnen Ländern die Union beider, freilich von den verschiedensten, oft nicht mit der wünschenswerthen Klarheit erkannten Gesichtspuncten, verkündet werden.[8])

1.) von Bülow, Ueber Geschichte und Verfassung des Corporis evangelicorum, Regensb. 1795.

2.) Vergl. z. B. Struve, Ausführl. Historie der Religionsbeschwerden, Leipz. 1722. 2 Bde., Pütter, System. Darstellung der Pfälz. Religionsbeschw., Götting. 1783.

3.) Vergl. Majer, Deutsches geistliches Staatsrecht (Lemgo 1773.) Bd. II. S. 260. ff.

4.) §. 63.

5.) Vergl. Klüber, Staatsrecht §. 525.

6.) Ueber die Geschichte dieses Artikels: Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 5. 365. 401., dessen Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congr. S. 249. ff. 260. 266. 270.

7.) Vergl. u. §. 55.

8.) In Preußen, Nassau, Rheinbayern, den Anhalt. Ländern, Baden, einem Theil von Kurhessen, Sachsen-Weimar und Hildburgh., Württemberg, Großh. Hessen. — Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reform. bis auf unsere Zeit, Leipzig 1836. 2 Bde. — Rudelbach, Reformation, Lutherthum und Union, Leipzig 1839.

Dritter Abschnitt.

Das Verhältniß der Kirchen zu dem Staate.

§. 38.

A. Die katholische Kirche.

Mit der Restauration des römischen Katholicismus durch das Concil von Trient wurde auch die mittelalterliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wieder erneuert, welche wesentlich ein Theil dieses Katholicismus selbst ist; insbesondere vertheidigten dieselbe die Jesuiten, und unter ihnen zumal Bellarmin, im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer Lehre von der Volkssouveränität, durch welche sie der Vollmacht der Könige die göttliche Beglaubigung entzogen, während sie die päpstliche Gewalt mit allem Glanze des göttlichen Rechts umgaben.[1]) Neben dieser, in günstiger Zeit geltend gemachten, in ungünstiger wenigstens in treuem Gedächtnisse behaltenen Lehre wurde im Gefolge des Episkopalsystems eine andre entwickelt.[2]) Es muß anerkannt werden, daß die dem letzteren zum Grunde liegende Auffassung überall, wo

sie hervorgetreten, auch die Berechtigung des Staats anerkannt hat, weil sie ihren Canon in einer Zeit sucht, in welcher die päpstliche Gewalt sich noch nicht als ausschließliche behauptete. So sind die Vertheidiger des episkopalen Systems zugleich die Vertheidiger der fürstlichen Gewalt, den Forderungen der letzteren gegenüber. In dieser Auffassung, aber eben so sehr in dem praktischen Bedürfniß wurzelt das Majestätsrecht der Fürsten über die Kirche, welches die weiteste und vollständigste Entwicklung im Zusammenhange mit den im §. 33. erwähnten Reformen in Oesterreich durch die Josephinische Gesetzgebung empfing,[3]) so weit, daß kaum in evangelischen Ländern die bürgerliche Sphäre durch das Majestätsrecht strenger gesichert werden konnte.[4]) Dagegen hat es freilich nicht an Verwahrungen von Seiten des Oberhaupts der Kirche gefehlt, und noch zuletzt haben die officiellen Manifestationen desselben aufs Neue gegen das jus circa sacra auf die göttliche Berechtigung der römischen Kirche hingewiesen.[5])

1.) Ranke, Die Päpste u. s. w. Bd. II. S. 179. ff.

2.) Vergl. die Declar. Cleri Gallic., oben §. 33. Anm. 4. dieselben Grundsätze bei van Espen u. Febronius.

3.) Vergl. die Anm. 6. §. 33. citirte Sammlung.

4.) Vergl. die Zusammenstellung der hier einschlagenden Gesetze, (namentlich die in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gleichlautend publicirte Verordnung, die Ausübung des landesherrl. Schutz- und Aufsichtsrechts über die kathol. Kirche betr. v. J. 1830.) in (v. Kamptz) Codicillus, das landesherrl. Jus circa sacra betreffend, Berlin 1838.

5.) Die neueste Verwahrung ist enthalten in der in den Zerwürfnissen zwischen der Preuß. Regierung und dem römischen Stuhl erschienenen zweiten officiellen Erklärung des letzteren. (Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten als Vorwort auf die Erklärung der königl. Preuß. Regierung in der Staatszeitung vom 31. Dec. 1838. Augsburg 1839.)

§. 39.

B. Die evangelische Kirche.

Durch die ganze Reformation zieht sich die Lehre von dem göttlichen Rechte der Könige.[1]) Hierdurch trat die evangelische Kirche in ein völlig anderes Verhältniß zu dem Staate. Anstatt diesen, wie die katholische Kirche, in seinem eigenen Gebiete beherrschen zu wollen, und sich seinem Einflusse zu entziehen, legte sie viel-

mehr in die Hände der Regenten, als ihrer obersten und vornehmsten Glieder, die äußere Ordnung ihres Lebens selbst, indem sie für sich nur die Freiheit ihrer innern Entwicklung forderte. Wiewohl jedoch hier die Gleichheit des Bekenntnisses der Landesherren ausdrücklich vorausgesetzt wurde, entwickelte sich doch ein analoges Verhältniß auch da, wo die evangelische Kirche in katholischen Ländern Aufnahme gefunden hatte. In dieser Beziehung hatte der Westphälische Friede[2]) verordnet, daß den Landsassen, Vasallen und Unterthanen A. C. die freie Religionsübung nach dem Besitzstande v. J. 1624. sammt den damit zusammenhängenden Einrichtungen, insbesondere auch der institutio consistoriorum gesichert sein, dagegen dort, wo das Verfassungsverhältniß sich bis dahin nicht entwickelt habe, in allen, die Augsburgische Confession nicht berührenden Angelegenheiten die geistliche Jurisdiction auch ferner in Uebung bleiben solle. Die Unvollkommenheit dieser Bestimmung, insbesondere die Thatsache, daß die den Gemeinden garantirte Consistorialverfassung ihre Spitze entbehrte, da sie wesentlich die Ausübung der Kirchengewalt durch den Regenten voraussetzte, führte jedoch bald auf ein anderes Verhältniß;[3]) unter der Einwirkung des Territorialsystems entschied sich die Ansicht, daß die Kirchengewalt oder das jus episcopale dem Landesherrn als solchem gebühre, jedoch durch ein von dem Landesherrn besetztes selbständiges Consistorium ausgeübt werden müsse.[4]) Dieses blieb seitdem das praktische Verhältniß auch in den Fällen, wo der Regent zu der katholischen Kirche übertrat,[5]) und nicht minder entwickelte es sich dort, wo entweder der evangelischen Kirche die Religionsübung erst später eingeräumt wurde,[6]) oder katholische Staaten evangelische Länder mit einer bereits bestehenden Consistorialverfassung in sich aufnahmen.[7]) In ähnlicher Weise endlich hat sich meist auch das Verhältniß der lutherischen Kirche zu dem reformirten Landesherrn und umgekehrt gestaltet.[8])

1.) Vergl. Aug. Conf. A. XVI., ferner die §. 29. Anm. 4. citirten Gutachten der Wittenberger Reformatoren, und Melanthons Bedenken im Corp. Ref. Tom. III. p. 29. 466. 475.; s. auch Ranke, Die Päpste u. s. w. Bd. II. S. 192.

2.) Art. V. §. 31.

3.) Stahl, Die Kirchenverf. nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 222. f.

4.) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, Frankf. 1773. 4., (v. Feuerbach) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protest. Kirche, Nürnberg 1823. (auch in dessen kleinen Schriften vermischten Inhaltes, Nürnb. 1833.).

5.) In diesen Fällen ist in der Regel den Landständen und Unterthanen die jener Ansicht entsprechende Zusicherung gegeben worden; dieß ist unter andern geschehen in Kursachsen 1697., vergl. das Mandat wegen der Religionssicherheit u. s. w. in dem Codex des im K.-R. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts (Leipz. 1840. 4.) S. 188. mit der Anm. und §. 138. der V. U.; ferner in Württemberg 1734. (Moser a. a. O. S. 384. vergl. auch die Württemb. V. U. §. 76., v. Mohl, Württemb. Staatsrecht Bd. II. S. 456. der zweiten Aufl.); Hessen-Cassel 1754. (Moser a. a. O., Kurhess. V. U. §. 134.); in Sachsen-Gotha 1822. Aehnliche Zusicherungen wie die Württembergische und Kurhessische V. U. für den Fall eines künftigen Religionswechsels des Regenten enthalten auch die Braunschweig. Landschaftsord. §. 214., die Sachsen-Altenburgische V. U. §. 130., Hannöv. L. V. §. 67. — Ueber den neuesten hierher gehörigen Fall (Anhalt-Köthen) vergl. Paulus, Privatgutachten über die aufgegebene Frage: Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken? Zerbst 1827.

6.) So in Oesterreich (vergl. Consistorialinstruction vom 3. März 1785.), Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiserstaate. 2. Aufl. Wien 1827.

7.) So in Bayern nach dem Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im K.-R. Bayern §. 1. (unten im Anh.).

8.) Vergl. z. B. die Kurhess. V. U. §. 134.; s. u. §. 50.

Zweite Abtheilung.

Das heutige Recht.

Erstes Kapitel.

Die Grundlehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirche.

I. Die katholische Kirche.

§. 40.

Die Kirche.*)

Die Kirche ist die Anstalt, in welcher durch den von Christus selbst mit der Fortsetzung seiner erlösenden Thätigkeit beauftragten Apostolat die Entsündigung und Heiligung der Menschheit vermit-

telt wird. Sie ist die Einige, denn sie hat Eine Taufe, Ein Bekenntniß, und Einen Regierer und Lenker, einen unsichtbaren, Jesum Christum, und einen sichtbaren, den rechtmäßigen Nachfolger des Apostelfürsten Petrus auf dem Stuhle zu Rom. Sie ist ferner die allgemeine, weil sie ungebunden durch irgend welche Gränze allen Völkern das Heil bringen soll. Deshalb ist sie zugleich die nothwendige und ausschließliche, von der sich ohne den Verlust des Heiles keiner trennen kann, in welche einzutreten für Jeden Pflicht des Gehorsams ist. Ihre Gewähr hat sie darin, daß sie die apostolische ist, daß der den Aposteln verliehene heilige Geist in ihr ununterbrochen bis an das Ende der Zeiten fortströmt. Aus diesem Grunde ist sie zugleich unfehlbar in Allem, was von ihr über Glauben und Sitte gelehrt wird. Sie ist endlich die heilige, weil sie, ein gegliederter Leib, mit Christo als dem Urquell der Heiligkeit selbst zusammenhängt, von dem alle Gnaden des Geistes und alle Schätze der göttlichen Güte auf sie hinüberfließen.

*) Catechism. Rom. P. I. c. 10. (p. 76. Ed. Lips. 1840.).

§. 41.

Die Kirchengewalt.

Die in die Kirche gelegten Vollmachten bestimmen sich nach einer dreifachen Richtung, je nachdem sie sich auf die priesterliche Vermittlung der göttlichen Gnade in den Gläubigen durch die Spendung der Sacramente, oder auf die Verkündigung und Verbreitung der Lehre, oder auf die Erhaltung und Regierung des kirchlichen Körpers als solchen beziehen. Hiernach umfaßt die Kirchengewalt das Priesterthum, das Lehramt und das Regiment oder die Jurisdiction.[1]) Ihr primitives Organ nach allen diesen Richtungen, in welchem sich die von Christus den Aposteln verliehene Vollmacht und die zu ihrer Ausübung erforderlichen Gaben des heiligen Geistes mittelst der ununterbrochen fortdauernden Ordination fortpflanzen, ist der Episkopat mit seinem Einheits- und Mittelpuncte, dem Primat, dem mit der Fülle der Gewalt

betrauten Erben, der dem Apostel Petrus von dem Herrn ertheilten ausgezeichneten Vollmachten[2]).

*) Klee, Katholische Dogmatik, Bd. I. (Maynz 1839.) S. 162. ff.

1.) Die gewöhnliche, von den Scholastikern, namentlich dem h. Thomas von Aquino, in den römischen Katechismus übergegangene Eintheilung der Kirchengewalt in potestas ordinis und jurisdictionis (Cat. Rom. P. II. c. 7. Ed. Lips.: „Ea autem (pot. eccl.) duplex est: ordinis et jurisdictionis. Ordinis potestas ad verum Christi Domini corpus in sacrosancta eucharistia refertur. Jurisdictionis vero potestas tota in Christi corpore mystico versatur. Ad eam enim spectat, Christianum populum gubernare et moderari, et ad aeternam coelestemque beatitudinem dirigere") erschöpft den Inhalt der Kirchengewalt nicht, da sie auf der einen Seite das priesterliche Amt nicht in seiner Totalität bezeichnet, auf der anderen die der Kirche in Matth. XXVIII. 19. 20. ertheilte Vollmacht ganz übergeht.

2.) Matth. XVI. 18. 19.

§. 42.

1. Das Priesterthum.*)

In der Kirche ruht der Schatz unerschöpflicher Gnade, denn Christus selbst hat die sieben Heilsmittel eingesetzt, durch welche die von ihm erworbene und verdiente Gnade auf die gesetzlichen Empfänger hinübergeleitet wird. Zum Zweck der Vermittlung dieser Gnade hat er das Sacerdotium eingesetzt, welches in seiner Fülle und Ursprünglichkeit in den Episkopat gelegt ist, und von diesem mittelst des Sacraments der Ordination auf die Priester im engeren Sinne übergeht. Beide, den Bischof und den Priester, betrachtet die Kirche in so fern als gleichberufen, als die Darbringung des Opfers im Abendmahl, in welchem sich die versöhnende That Christi täglich erneut, beiden zusteht, und in diesem Sinne wird von der Kirche die Einheit des priesterlichen Ordo behauptet. — Zur Hülfsleistung (ministerium) sind endlich dem Sacerdotium schon in apostolischer Zeit die Diakonen, später noch die Subdiakonen und die niederen Grade der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien beigeordnet worden, und auch diese empfangen ihre Ermächtigung durch eine Ordination. So besteht die sog. Hierarchie der Weihe aus den Bischöfen, Priestern und Ministern. Die letzteren vom Subdiakonat abwärts haben jedoch ihre

reale Bedeutung verloren, wiewohl die entsprechenden Ordinationen als Vorbereitungsstufen für das Sacerdotium üblich geblieben sind.

*) Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacram. ord., Catech. Rom. P. II. c. 7. (Ed. Lips. p. 259.).

§. 43.

2. Das Lehramt.

Von Christus ist den Aposteln die Vollmacht ertheilt,[1]) die Lehre des Evangeliums unter allen Völkern zu verbreiten; zu diesem Zwecke hat er sie ausgerüstet mit dem heiligen Geiste.[2]) Auch jene Vollmacht und diese Befähigung sind auf die Bischöfe übergegangen, welche mithin die Autorität sind, durch welche der Sinn der heiligen Schrift vermittelt, verbürgt und gegen jede Irrlehre bezeugt wird. An der Spitze dieser Autorität steht der Primat; erst durch ihn kommt das allgemeine Concil, in welchem sich das christliche Bewußtsein des Lehramtes bezeugt, ordnungsmäßig zu seinem vollen Begriffe, und sobald die Entscheidung des allgemeinen Concils überhaupt nicht oder nicht sofort erfolgen kann, ist die Aufrechterhaltung der Lehre ein wesentlicher Theil seines Berufes. Den Satz, daß seinen Entscheidungen die Unfehlbarkeit zukomme, hat die Kirche nicht dogmatisch festgestellt, wiewohl er von den Päpsten selbst als unmittelbarer Ausfluß ihrer göttlichen Vollmacht immer behauptet worden ist.[3])

1.) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XV. 15—20.
2.) Ap.-Gesch. I. 8.
3.) Klee, Katholische Dogmatik, S. 244. ff.

§. 44.

3. Das Regiment.

Endlich ist auch die Handhabung der Ordnung in der Kirche von Christus den Aposteln übertragen[1]) und von diesen auf den Primat und Episkopat übergegangen, deren Beruf es ist, den mystischen Leib Christi, die Gemeinde, zu einem dem Herrn wohlgefälligen Opfer zu bereiten.[2]) Die Erweiterung der kirchlichen Verhältnisse hat jedoch veranlaßt, daß zwischen beiden noch bestimmte

Mittelstufen, die Erzbischöfe, Primaten, Exarchen oder Patriarchen entstanden und von den allgemeinen Concilien durch Ertheilung bestimmter Regierungsrechte über die Bischöfe ausgezeichnet worden sind. So ordnet sich die kirchliche Regierung dergestalt, daß sie von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, Eparchen oder Patriarchen aufsteigend, sich in dem Primat als ihrem Gipfel abschließt (sg. **hierarchia jurisdictionis.**).

1.) Matth. XVIII. 17. f.

2.) Catech. Rom. P. II. oben. §. 41. Anm. 1.

§. 45.

Der Clerus und die Laien.

Nach dieser Darstellung ruht die Kirchengewalt nach allen ihren Beziehungen in den Händen eines von Gott selbst dazu berufenen Standes, des Clerus, welcher, durch das Sacrament der Ordination der Träger der Gnaden und Gaben des heiligen Geistes, eben dadurch sich von den gemeinen Gliedern der Kirche innerlich unterscheidet.[1]) Die letzteren schließt die göttliche Ordnung von allem thätigen Eingreifen in die kirchliche Ordnung aus; es ist vielmehr für sie Pflicht, in heiligem Gehorsam sich unter die Autorität des Clerus in allen Sachen des Glaubens und der Disciplin zu beugen. Das innere Priesterthum, welches in allen Gläubigen durch das Taufsacrament entsteht, äußert nur darin seine Wirkung, daß alle Gerechte in dem durch Liebe begeisterten Glauben das Opfer ihrer guten That dem Herrn darbringen.[2])

1.) Diese Wirkung der Ordination bezeichnet schon Thomas von Aquino (P. III. qu. 63. Art. 5.) als den unauslöschlichen Charakter (character indelebilis). Auch hier folgt ihm der Catech. Rom. P. II. c. I. (Ed. Lips. p. 127.).

2.) Catech. Rom. P. II. c. 7. (Ed. cit. p. 269.) nach Offenb. I. 5. 6., 1. Petr. II. 5., Röm. XII. 1. f.

II. Die evangelische Kirche.

§. 46.

Die Kirche.*)

Die Kirche ist zunächst die Gemeinschaft derer, welche unter sich durch den Glauben und den aus ihm abfließenden Gebrauch

der Heilsmittel verbunden sind. Dies ist die heilige, und deshalb irrthumsfreie, die allgemeine und deshalb alleinseligmachende Kirche. Der Glaube aber, das Band dieser über den ganzen Erdkreis zerstreuten geistlichen Kirche, erzeugt, sowohl nach göttlichem Willen, als an sich, weil er ohne die Liebe nicht sein kann, unter seinen Bekennern äußere Anstalten für die Pflege des christlichen Lebens durch Lehre, Gottesdienst und Disciplin. So entsteht aus der geistlichen Kirche die Kirche als rechtliche Anstalt. Auch der Protestantismus betrachtet diese als auf christlichem Willen beruhend [1]), und in so fern hat er kein anderes Princip als die katholische Kirche; aber er behauptet nicht, wie diese, die absolute Nothwendigkeit einer gleichförmigen Verfassung. Wesentlich ist ihm, weil von Christus eingesetzt, das Lehramt in der Gemeinde. Im Begriffe der Kirche liegt es ferner, daß ein oberes Regiment die harmonische Bewegung der einzelnen Theile des kirchlichen Leibes sichere. Wie jedoch die Kirche auf dem Boden menschlicher Verhältnisse die Elemente sammelt, welche sie sich assimilirt, so kann sie sich im Einzelnen nach der Individualität der Völker und Zeiten auch verschieden gestalten, und jede Verfassung muß als dem Willen Christi entsprechend betrachtet werden, innerhalb derer das christliche Leben sich in Frieden und Freiheit zu entfalten vermag. In diesem Grundsatze findet die Thatsache, daß die evangelische Kirche sich zunächst in einzelne Landeskirchen mit mehr oder minder eigenthümlicher Verfassung abgeschlossen hat, ihre Erklärung und Rechtfertigung. Hierbei ist jedoch die Entwickelung stehen geblieben; eine Verbindung dieser Particularkirchen zu Einer äußeren Kirche ist, so gewiß sie auch im Geiste der Reformation liegt, [2]) nicht vollzogen worden, und bis jetzt gilt noch als das bindende Element allein die Einheit des Bekenntnisses, von dem sich keine Landeskirche lossagen kann, ohne auf den Namen einer evangelischen Kirche zu verzichten.

*) **Aug. Conf. A. VII.** Nitzsch, Protestantische Beantwortung der Symbolik Dr. Möhlers, Hamb. 1835. S. 189. ff., Puchta, Einleitung S. 19. ff.

1.) A. M.: Wurm, Ueber den Begriff der sichtbaren Kirche, in den Studien der evangelischen Geistlichkeit Würtembergs, Bd. II. H. 2. S. 49., dag.: Jacobson, Kirchenrechtliche Versuche, Beitr. II. S. 129. ff. 187. ff.

2.) Der entgegengesetzten Ansicht ist Klee, Das Recht der Einen allgemeinen

Kirche S. 466. ff., vergl. aber Puchta a. a. O. S. 67., Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protest., S. 240.

§. 47.

Die Kirchenglieder und die Gemeinden.*)

Der Beruf, durch die oben bezeichneten Thätigkeiten für das göttliche Reich zu wirken, ist in der Schrift an Alle ergangen, die sich in der Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente befinden. Diese Gleichheit des Berufs, das wesentliche Moment der geistlichen Kirche, darf auch die Kirche als rechtliche Anstalt nicht verläugnen, weil sie selbst an der geistlichen Kirche ihren Anfangspunct und ihr Vorbild hat; das geistige Priesterthum aller Gläubigen hat nicht allein in der letzteren seine Stätte.[1]) Da jedoch der Glaube nur von dem gewogen wird, der Herz und Nieren prüft, so muß für die äußere Kirche ein äußeres Kennzeichen bestehen, an welchem die kirchliche Mitgliedschaft und die Berechtigung zu kirchlicher Thätigkeit erkannt werden kann, und weiter bedarf es einer rechtlichen Form, innerhalb deren sich diese Thätigkeit entfalten soll. In ersterer Beziehung gilt als Merkmal die erste Theilnahme an dem Sacrament des Abendmahls, zu welchem die Kirche Keinem den Zutritt eröffnet, von dem sie nicht voraussetzen kann, daß er in die Gemeinschaft des Glaubens getreten sei. In dem zweiten finden wir in dem Wesen der Kirche selbst die Entscheidung. Jede kirchliche Thätigkeit ist wesentlich eine gemeinsame, und kann nicht anders als in dem Bewußtsein der Gemeinschaft geübt werden. Hierauf fußt die Gliederung der Kirche in einzelne Gemeinden, als die nächsten und unmittelbaren Organe des kirchlichen Wirkens. Alle kirchliche Existenz im rechtlichen Sinne ist nur in der Gemeinde denkbar, und der an die Glieder der Kirche ergangene allgemeine Beruf realisirt sich ausschließlich in der Gemeinde. Nach der natürlichen Lebensordnung werden aber überall als zur Theilnahme an dem letzteren nur die selbständigen Gemeindeglieder berechtigt betrachtet, und mit der Schrift heißt die Kirche die Weiber schweigen in den Gemeinden.[2]) Endlich muß sie für die kirchliche Wirksamkeit auch ihrer an sich berech-

tigten Glieder an die fortwährende Bethätigung der kirchlichen Gemeinschaft durch Theilnahme an der Predigt des göttlichen Wortes und dem Sacrament als wesentliche Bedingung betrachten.

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche.

1.) Petr. II. 5. 9.

2.) 1 Cor. XIV. 34. ff.

§. 48.

Das Lehramt und die Gemeinden.*)

Damit jedoch die Ausübung jenes Berufs nicht dem Zufall überlassen bleibe, sondern die Stetigkeit desselben immerdar gesichert werde, besteht das von Christus selbst angeordnete bischöfliche oder Lehramt, als dessen besonderen Beruf die Bekenntnisse die Predigt des göttlichen Wortes, die Spendung der Sacramente, die Verwaltung des Amtes der Schlüssel und die Handhabung des Bannes bezeichnen.[1]) Anklingend an die gewohnte Terminologie des canonischen Rechts nennen sie ihn zwar wohl auch eine potestas, die sie wieder in potestas ordinis und jurisdictionis abtheilen; doch verbinden sie damit um so weniger den Begriff einer von Gott gesetzten priesterlichen Gewalt, je mehr in der Negation der letzteren und in der Lehre von dem geistigen Priesterthume der Protestantismus sein Bestehen hat. Deshalb bezeichnen sie ihn, die Sache am Kern erfassend, öfter als den Dienst am göttlichen Wort, das ministerium verbi divini. Und dieser Dienst ist zunächst ein Dienst in der Gemeinde, für welche und mit welcher er wirksam wird; wie die Gemeinde ohne ihn nicht zu ihrem vollen Begriffe kommt, so hat er auch nur in der Gemeinde seine Stätte,[2]) eine Verbindung, welche nach einer mit Unrecht vergessenen Grundanschauung der Reformation auch dadurch zu Tage treten soll, daß die Diener des Lehramtes von der Gemeinde gewählt werden.[3]) Im Einzelnen ordnet sich aber das Verhältniß zwischen beiden so, daß dem Lehramt die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und die Predigt als wesentlicher Theil desselben insbesondere, ferner die Verwaltung der Sacramente ausschließlich überwiesen sind, während die Handhabung der Zucht schlechthin das Zusammenwirken des Lehramts

und der Gemeinde fordert.[4]) Ihre Beglaubigung empfangen die Diener des Lehramts durch ein feierliches Zeugniß, in welchem die Kirche beurkundet, daß der zu dem Lehramte Gewählte sowohl nach seiner Lehre als seinem Wandel eine Gemeinde mit Seegen zu verwalten befähigt erfunden worden sei.[5]) Dieses Zeugniß ist die Ordination im Sinne der evangelischen Kirche. Es verleiht schon nach seinem Begriffe dem Berufenen keine übernatürlichen Gaben, durch welche er in einen mit der Heilsvermittlung betrauten, von den gemeinen Mitgliedern der Kirche specifisch verschiedenen Priesterstand einträte, und hat deshalb mit dem katholischen Sacrament der Ordination kaum mehr gemein als den Namen.

*) **Aug. Conf. A. VII., Apol. A. XIV. de pot. eccl., Art. Schmalc. de pot. et jurisdict. episcoporum.** — Der Gegensatz des Protestantismus und Katholicismus in Betreff der Lehre von der Ordination, in Harleß, Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Jahrg. 1838. S. 24. ff.

1.) **Aug. Conf. Art. VII.: „Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei, praedicandi evangelium, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta ... Porro secundum evangelium, seu ut loquuntur de jure divino, nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae sine vi humana, sed verbo.“ — Apol. XIV. de pot. eccl.: Habet igitur episcopus potestatem ordinis, id est ministerium verbi et sacramentorum, habet et potestatem jurisdictionis, hoc est auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus et rursus absolvendi eos, si conversi petant absolutionem.“**

2.) Vergl. z. B. die schlagende Aeußerung Luthers, Werke, Walch'sche Ausg. Bd. V. S. 1509.: „Ein jeglicher Christ hat und übet Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet, dazu gehören Pfarrherren und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht Alle des Amts gewarten; so schicket sich's auch nicht in einem jeglichen Hause zu taufen und das Sacrament zu reichen. Darum muß man etliche dazu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbe vertheidigen können; item also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem Andern predigte, oder unter einander ohne Ordnung alles thäten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. i. Christen sind.“

3.) **Luther de instituendis ministris ecclesiae ad senatum Pragensem** und „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Macht habe alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen und abzusetzen.“

Ueber die Schicksale dieses Rechts der Gemeinden, und dessen schon zur Zeit der Reformatoren erfolgte Verwandlung in das Recht der Zustimmung zu der von dem Kirchenregiment ausgegangenen Vocation vergl. Melanthons Sendschreiben an Veit Dietrich bei *Bretschneider*, Corp. Ref. T. V. p. 210., und das Gutachten dess. a. a. O. T. III. p. 182., und meine Abhandlung: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächs. Reform., in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht, 1840. H. 3.

4.) Vergl. das Sendschreiben der Wittenberger Theologen an die Nürnberger bei *Bretschneider*, Corp. Ref. T. III. p. 965., und Melanthons Schrift, De abusibus emendandis das. T. IV. p. 542.

5.) Aug. Conf. A. XIV.: „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus.“ — vergl. d. Art. Ordination (von Laspeyres) in der Allg. Encykl. von Ersch und Gruber, meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung ꝛc. a. a. O.

§. 49.

Das Kirchenregiment*).

Ueber den Gemeinden steht das Kirchenregiment mit der Aufgabe, das kirchliche Leben zu ordnen und in seiner Einheit zu erhalten. Hiernach bestimmt sich der Kreis seines Wirkens dahin, daß es alle, zu dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Beziehung stehende Verhältnisse, die Bewahrung der Lehre, die Ordnung des Gottesdienstes, sammt der Autorisation des Lehramtes und die Handhabung der Zucht über den Gemeinden umfaßt. In allen diesen Beziehungen wird es thätig aus dem eigenen Rechte der Kirche, aber eben deshalb nicht mit weltlichem Zwange, sondern allein soweit, als es durch geistliche Strafmittel, die Ausschließung von den Sacramenten und die Entziehung der Gemeinschaft, sich Gehorsam zu schaffen vermag. Dagegen nimmt die Kirche, weil ihr Reich nicht von dieser Welt ist, abweichend von ihrer katholischen Schwesterkirche, weder eine Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung im Gebiete des bürgerlichen Lebens in Anspruch, noch fordert sie eine Jurisdiction in den bürgerlichen Verhältnissen der Geistlichen, oder in den rechtlichen Beziehungen, in welche sie selbst als äußere Anstalt eintritt. Wenn also nach dem positiven Rechte das Kirchenregiment auch über die beiden letzteren sich erstreckt, so ist dies ein zufälliges Verhältniß, welches durch die fortdauernde Herrschaft des canonischen Rechts auf der einen, und die Concession des Staats

auf der andern Seite sich erklärt, und von dem Staate geändert werden darf, ohne daß er sich einer Verletzung des Wesens der Kirche schuldig macht. Nicht in gleicher Weise verhält es sich jedoch mit den Ehesachen, von denen so oft behauptet worden ist, daß der Protestantismus sie als schlechthin weltliche betrachte. Zwar das verkennt er nicht, daß die Ehe als ein rechtliches Verhältniß der Ordnung des Staats unterliege; dagegen nimmt er jedoch für die Kirche das Recht, auch von ihrem Standpuncte auf die Ehesachen einzuwirken, mit um so größerem Rechte in Anspruch,[1]) je mehr auch er anerkennen muß, daß die Ehe nach der Einen Seite ihren Canon in der Offenbarung finde.

*) Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S: 60. ff.

1.) Der Beweis für das Gegentheil ist oft auf die folgende Stelle der Schmalkaldischen Artikel: De potestate et jurisdictione episcoporum (*Hase* p. 354.) gegründet worden: „Reliqua est jurisdictio in iis causis, quae jure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Haec quoque habent episcopi humano jure, et quidem non admodum yeteri, sicut ex Codice et Novellis Justiniani apparet, judicia matrimoniorum tunc fuisse apud magistratus. Et jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere, si episcopi sint negligentes. Idem concedunt et canones. Quare etiam propter hanc jurisdictionem non est necesse obedire episcopis. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui, quia traditiones de cognatione spirituali sunt injustae. Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium. Etiam injusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra jus parentum approbat. Est et injusta lex de coelibatu sacerdotum. Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus, quos omnes recitare nihil attinet. Illud satis est recitasse, quod multae sunt injustae leges Papae, propter quas magistratus debent alia judicia constituere. ..... Ipsi autem meminerint, opes datas esse episcopis tanquam eleemosynas propter administrationem et utilitatem ecclesiarum .... Quare non possunt bona conscientia possidere illas eleemosynas, et ecclesiam interim defraudant, cui opus est illis facultatibus ad ministros alendos, et juvanda studia, et suppeditandum certis pauperibus, et constituenda judicia, praesertim matrimonialia. Tanta enim varietas et magnitudo est controversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus.“ Vergl. jedoch Stahl a. a. O. S. 72., v. Gerlach, Kirchenrechtliche Untersuchung der Frage, welches ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche zunächst in Preußen in Bezug auf die Ehescheidung ꝛc., in Harleß, Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Bd. II. S. 21. ff., meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung ꝛc., in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht, 1840. H. 3.

§. 50.

Das Kirchenregiment und die Kirche.*)

Das Subject der Kirchengewalt ist die Kirche, in deren Namen jetzt das Regiment nach einer Grundanschauung der Sächsischen Reformation von dem inmitten der Gemeinschaft des Bekenntnisses stehenden Landesherrn geführt wird. (§. 29.) Es ist also kein Theil der Staatsgewalt und kann daher nicht durch weltliche Behörden geübt werden, sondern es ist ein Amt in der Kirche, dessen Ausübung, so viel die ständige Verwaltung anlangt, auf der Grundlage der Bekenntnisse durch kirchliche Organe geschehen soll (§. 29.), damit sich die Kirche als eine individuelle Lebensordnung erweise. Die Gesetzgebung dagegen wird nach einer allen Landeskirchen gemeinsamen Rechtsbildung eben sowie das ihr entsprechende Recht der Dispensation von dem Landesherrn unmittelbar geübt. Der letztre hat die sittliche Verpflichtung, sich bei dieser wie bei aller seiner kirchlichen Thätigkeit durch Gottesgelehrte berathen zu lassen; allein bei jeder Gesetzgebung im Gebiete der Lehre und der Liturgie, in welcher die erstere sich verkörpert, so wie bei jeder Veränderung der Verfassung, fordert das Princip des Protestantismus, daß die entscheidende Stimme der Kirche selbst verbleibe. Deshalb ist eine Repräsentation der Kirche ein Postulat der Verfassung, und die endliche Vollziehung dieses Gesetzes der Reformation gehört, dem in vielen Ländern bestehenden unvollkommenen Zustande gegenüber, zu den gerechten Forderungen auch der lutherischen Kirche. In der deutschen reformirten Kirche werden die Verfassungsverhältnisse mit nur geringer Ausnahme aus dem gleichen Gesichtspuncte beurtheilt. Zwar die Bedingungen, unter denen diese Kirche erwachsen, haben zu dem bekenntnißmäßigen Grundsatze geführt, daß das Regiment zunächst von den Gemeinden in der Form der aus Geistlichen, Laienältesten und Diakonen zusammengesetzten Presbyterien, und über diesen durch Synoden geführt werden müsse (§. 31.). In den deutschen reformirten Landeskirchen ist jedoch derselbe gewöhnlich nicht zur That geworden, sondern auch in ihnen besteht das landesherrliche Regiment in seiner so eben dargestellten Bedeutung und Beschränkung.[1])

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, S. 156. ff., Meine Abhandlung: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächsischen Reformatoren, in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht, 1840. H. 3.

1.) Belege bei (v. Kamptz) Ueber das bischöfliche Recht ꝛc. in reicher Anzahl; für das neueste Recht z. B. Kurhessen V. U. §. 134. Anders verhält es sich z. B. mit den reformirten Gemeinden in Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, vergl. die Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen, in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1840. Nr. 119.

§. 51.

Die Kirche unter einem Landesherrn anderer Confession.*)

Wenn wir behaupten durften, daß sich die Stellung des evangelischen Landesherrn zu der Kirche, wenigstens zu einem Theile, aus den eigenen Anschauungen der Reformation erkläre, so müssen wir dagegen sofort zugestehen, daß für das heutige Verhältniß, nach welchem dieselbe Stellung auch katholische Fürsten inne haben, durchaus nicht ein gleicher Anknüpfungspunct gefunden werden kann; es ist unmöglich, den Widerspruch durch innere Gründe auszugleichen, daß der katholische Regent das Episkopalrecht über eine Kirche ausübt, deren Ausweisung aus dem Gebiete des Rechts seine eigene, alleinseligmachende Kirche fordert. So haben wir denn jenes Verhältniß als eine Thatsache zu betrachten, welche nur aus der Verweltlichung der Kirchengewalt und aus den Bewegungen auf dem Gebiete der Geschichte erklärt werden kann (§. 39.), und deren Unangemessenheit zu der Idee nur dadurch gemildert wird, daß das Rechtsbewußtsein dem Mißbrauch durch die auch in den Verfassungsurkunden gesicherte Bestimmung wehrt: es müsse die Kirchengewalt in ihrem wesentlichen Umfange (§. 49.) durch protestantische, zwar vom Landesherrn ernannte, doch aber von seinem Einflusse unabhängige Behörden geübt werden.[1]) In Beziehung auf die Verfassung der lutherischen Kirche unter dem reformirten Landesherrn und umgekehrt bildet jetzt (vergl. §. 36.) im Allgemeinen die so eben für das Verhältniß der evangelischen Kirche zu dem katholischen Landesherrn festgestellte Regel nicht minder die Norm

der Verfassung, und auch die Berechtigung der Gemeinden wird jetzt in der Regel nicht nach den Feststellungen des Westphälischen Friedens (§. 36.), sondern nach den bisher dargestellten allgemeinen Grundsätzen beurtheilt.[2]) Mit der vollzogenen Union beider Kirchen (§. 37.) hat jedoch die ganze Frage zum großen Theile ihre praktische Bedeutung verloren.

*) (Feuerbach) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, Nürnberg 1823. und in dess. Kleinen Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833., Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 221.

1.) Vergl. oben §. 39. Anm. 5. — Diese Rechtsansicht ist im Königreich Sachsen allseitig eine Wahrheit geworden. Dagegen kann die Bestimmung des Bayerschen Edicts über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinden, welche über das Oberconsistorium das Staatsministerium setzt, und in einer großen Anzahl wichtiger Verhältnisse nur die gutachtliche Aeußerung des erstern fordert, wenigstens nach dem Wortlaute nicht wohl mit der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der evangelischen Behörde in Einklang gebracht werden; vergl. aber Stahl a. a. O. S. 233. ff.

2.) Eichhorn, Grundsätze des K.-R. Bd. I. S. 779. ff.

§. 52.

Die drei Systeme*).

Nachdem die evangelische Kirchenverfassung mit der landesherrlichen Kirchengewalt als ihrem wesentlichen Momente sich entwickelt hatte, versuchte man den Grund und Umfang der letzteren auch wissenschaftlich zu erfassen. Insbesondere sind es die drei Hauptrichtungen des Episkopal-, Territorial- und Collegialsystems, welche sich nach einander geltend gemacht und die Verfassungslehre beherrscht haben. Das erste beruft sich in seiner ältesten, von Stephani († 1646.) herrührenden Auffassung einfach auf die Thatsache, daß durch den Religionsfrieden (§. 35.) die bischöfliche Gewalt suspendirt und auf die Landesherren devolvirt worden sei, welche sie als ein von ihrer Landeshoheit völlig verschiedenes Recht gleich Depositären oder Nutznießern interimistisch durch besondere kirchliche Behörden ausüben. Spätere Juristen dagegen, Reinkingk († 1664.) an der Spitze,[2]) erklären die landesherrliche Kirchengewalt vielmehr durch eine Restitution, indem sie die bischöfliche Jurisdiction als eine durch den Religionsfrieden unter

Genehmigung des Reiches gebrochene Usurpation betrachten. Die Berechtigung zur Wiederaufnahme der solchergestalt frei gewordenen Kirchengewalt gründen sie auf den göttlichen Beruf der in der Kirche stehenden Fürsten zur Obhut über beide Tafeln des Gesetzes, sie beschränken jedoch dieselbe zuvörderst auf die äußere Seite (potestas externa), indem sie die in der potestas ordinis enthaltenen Rechte oder die innere Kirchengewalt dem Lehramte überweisen, und dann fordern sie, daß der Regent auch jene ihm als vornehmstem Gliede der Kirche und kraft göttlicher Anordnung zustehende äußere Gewalt nicht nach eigener Willkür, sondern rücksichtlich der Verwaltung durch besondere kirchliche, nothwendig auch mit Gliedern des Lehrstandes besetzte Behörden, in Beziehung auf die Gesetzgebung unter dem Beirath des Lehrstandes ausübe; endlich hatten sie bei der Gesetzgebung im Gebiete der Lehre so wie bei der Berufung des Lehramtes die Zustimmung der Gemeinden für wesentlich erforderlich. Diese, in der theologischen Dogmatik wurzelnde Anschauung, die Lehre von den drei Ständen in der Kirche (status ecclesiasticus, politicus, oeconomicus) wurde später in den Streit gegen den Pietismus zur höchsten Schärfe entwickelt. So liegt sie u. a. bei dem Theologen Carpzov[4]) († 1699.) vor, der den Landesherrn rücksichtlich der Lehre und Liturgie nur als den Vollstrecker der von dem Lehrstande ausgegangenen Festsetzungen betrachtet, und ihn auch in dem äußerlichen Gebiete bei allen wichtigeren Verfügungen an die Einwilligung des Lehrstandes bindet, während er die Laien auf das Recht der Aneignung beschränkt. Als unmittelbare Reaction gegen diese, durchaus auf die katholischen Institutionen zurückgreifende Auffassung tritt uns das in Deutschland besonders von Thomasius († 1728.) ausgebildete System des Territorialismus[5]) entgegen, dessen Eigenthümliches nach der Auffassung des zuletzt genannten Schriftstellers es ist, daß es zwar alle Gewalt in Sachen der Lehre läugnet, und die Duldung auch des bekenntnißwidrigen Glaubens gegen das orthodoxe Episkopalsystem von dem Fürsten fordert, dagegen aber den letzteren und zwar ohne Unterschied der Confession für berechtigt erklärt, in den äußeren Angelegenheiten, Ceremonien und Gebräuchen zum Zweck der

Aufrechthaltung des Friedens jede beliebige Anordnung zu treffen, bei der er nur durch die Regeln der Klugheit beschränkt sei. So würde dieses, namentlich von J. H. Böhmer († 1749.) weiter entwickelte System, dessen Tendenz es ursprünglich war, gegen die hierarchischen Anmaaßungen des Lehrstandes bei der weltlichen Gewalt Schutz zu suchen, die Kirche ohne Garantie an den Staat geliefert haben, wenn es irgendwo im Leben seinen vollen Ausdruck gefunden hätte. Sein vollendeter Gegensatz ist das in Deutschland auf dem von Pufendorf († 1694.) schwankend gelegten Grunde besonders von Pfaff († 1760.) entwickelte Collegialsystem.[7]) Dieses betrachtet die einzelnen Glieder der Kirche, d. i. der auf der Grundlage gleicher Berechtigung errichteten Gesellschaft (collegium aequale) als die Träger der Kirchengewalt (jura collegialia s. in sacra), während es dem Regenten als solchem nur die in seiner allgemeinen Sorgfalt für den Staat begründeten Majestäts- oder Hoheitsrechte über die Kirche, wie über alle anderen Collegien und Corporationen beilegt (jura circa sacra). Eben darin jedoch, daß die Kirchenglieder Subject der Kirchengewalt sind, liegt auch ihre Berechtigung, dieselbe auf den Landesherrn zu übertragen, und dies ist zur Zeit der Reformation factisch geschehen, so daß seit dieser Zeit Kirchengewalt und Staatsgewalt, aber aus verschiedenem Rechtsgrunde, sich in dem Regenten vereinigen. Alle diese Systeme haben bis in die neueste Zeit ihre Vertreter gefunden,[8]) namentlich ist das Territorialsystem, nachdem es eine Zeitlang durch das Collegialsystem verdrängt gewesen, durch die speculative Philosophie unter Berufung auf die Bestimmung des Staats, sich in allmäliger Läuterung zum Gottesreiche zu verklären, neu begründet worden.[9])

*) *Nettelbladt*, De tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in Ejusd. Observ. juris eccles. Hal. 1783. p. 105. sqq. — Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, S. 30. ff., Stahl, Die Kirchenverfassung u. s. w. S. 5. ff.

1.) Tract. de jurisdictione, qualem habeant omnes judices tam saeculares, quam ecclesiastici in imperio Rom., Francof. 1611. p. 27. sq., p. 146. sq.

2.) Tract. de regimine saeculari et ecclesiastico, Giess. 1619. Marb. 1631., p. 496 sq. Ed. Marb.

3.) Vergl. vorzugsweise *Gerhard*, Loci Theol. Loc. XXIV. Tom. XII. XIII. (Ed. Cotta, Tubing. 1774. 4.), Loc. XXV. P. II. (T. XIV. ib. 1776.), dem sich u. a. auch der Jurist Carpzov († 1666) in seiner, für die Entwickelung oder vielmehr Nichtentwickelung der Verfassungsverhältnisse wie der Theorie unermeßlich wichtig gewordenen Jurisprudentia ecclesiastica (s. o. §. 10.) anschließt.

4.) *Carpzov* (resp. *Grünewald*), Disputatio de jure decidendi controversias theologicas, Lips. 1695. 4.

5.) Schon im Anfange des 17. Jahrh. wurde das Territorialsystem in Holland als Reaction gegen die Contraremonstranten vertheidigt (s. *Buddeus*, Isag. hist. theol. p. 736. sqq.). Demselben Streite gehört die Schrift des Hugo van Groot, De imperio summarum potestatum circa sacra, Paris, 1646. an (vergl. Stahl a. a. O. S. 121.), deren Grundsätze in Deutschland u. a. von Ziegler, De juribus majestatis, Wittenb. 1681. vertheidigt wurden. Die hierher gehörenden Hauptschriften des Thomasius (vergl. Hoßbach, Spener und seine Zeit, Bd. II. S. 105. ff.) sind: Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, Halle 1695., Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten das. 1696., Vindiciae juris majestatici circa sacra, ib. 1699., Recht evangelischer Fürsten in Kirchensachen, das. 1713. — Die territorialistischen Anschauungen von Spinoza, Tract. theologico-politicus c. 19, und von Hobbes, Leviathan s. de civitate ecclesiastica et civili, (Lechler, Ueber das theologisch-politische System des Hobbes, in der Tüb. Zeitschr. für Theol. Jahrg. 1840. H. 1.) haben auf die Entwicklung des Territorialsystems in Deutschland keinen unmittelbaren Einfluß geäußert.

6.) Dissert. de jure episcopali principum evangelicorum, Hal. 1712. und im Jus eccl. Prot. Tom. I. Tit. XXVIII. XXX., Praeloquium de systemate univ. jur. can. vor dem fünften Bande dess. Werkes.

7.) Die Entwickelung des Collegialsystems in der reformirten Kirche zeigen die Nachweisungen von Cotta zu *Gerhard*, Loci theol. T. XIV. p. 374. sq. Ueber Pufendorfs Ansichten (De habitu religionis ad vitam civilem. Brem. 1687.) vergl. Klee a. a. O. S. 47. ff. Diese werden von Pfaff selbst als die Grundlage seines sichtbar unter der Herrschaft puritanischer Ideen stehenden Systems bezeichnet. Dasselbe ist niedergelegt in den Origines juris eccl. Tubing. 1719., und den, den spätern Ausgaben angehängten Diss., De jure sacrorum absoluto et collegiali und De vera ecclesiae notione p. 329. und 354. der Tüb. Ausg. v. 1756., und insbes. in den Academischen Reden über das Kirchenrecht, Tüb. 1742, Frankf. 1753.

8.) Ein freilich vielfacher Berichtigung bedürftiges Verzeichniß liefert Schmitthenner, Das Recht der Regenten in kirchlichen Dingen, Berl. 1838, welcher seinerseits das Territorialsystem bis zur absoluten Negation der Kirche treibt. Die Thatsache des landesherrl. Jus episcopale ist u. a. in reichhaltigen Beispielen (von v. Kamptz) in der Schrift: Ueber das bischöfliche Recht der evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin 1828., freilich ohne weitere Begründung nachgewiesen; dagegen ist Stahl's angef. Werk eine Deduction des Episkopalsystems in seiner bei dem Theologen Carpzov vorliegenden Auffassung. Dem Collegialsystem folgen u. a. Pacificus Sincerus (Schleiermacher), Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten, Gött. 1824. und Scheidler in Pölitz Jahrb. Jahrg. 1834. S. 481. ff. 1835. S. 385. ff.

9.) Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche S. 1. ff. Dagegen Klee a. a. O. S. 279. ff., Stahl a. a. O. S. 263. ff., Petersen, Die Idee der christlichen Kirche, Bd. I. Leipz. 1839.

§. 53.

Gesichtspuncte für die Würdigung dieser Systeme.

Unter den so eben dargestellten Auffassungen hat zuvörderst das Territorialsystem keinen Anspruch ein christliches zu sein, weil es die Kirche als eine individuelle, mit christlicher Verheißung ausgestattete Lebensordnung negirt. Es mag zugestanden werden, daß manche Entwickelungen auf dem Boden der evangelischen Kirche allein dadurch zu erklären sind, daß eine Zeitlang dieses System sich die Herrschaft errungen hatte; es mag sogar jetzt jener Richtung eine gewisse Macht zugesprochen werden, welche die der Kirche gewordene Aufgabe auf den Staat überträgt, und diesem beilegt, was der Herr seiner Kirche verheißen hat: immerhin bleibt dieses System ein Irrthum, den zum Rechte umzustempeln man vergeblich durch Berufung auf die Reichsgesetze versucht, und gegen den nicht nur die Kirche sich mit aller Macht des Bewußtseins zu waffnen hat, sondern dessen Verlockungen auch der Staat in seinem wohl verstandenen Interesse sich entziehen sollte. Dagegen enthält das Episkopalsystem in seiner Grundanschauung ein großes Moment der Wahrheit, indem es Staatsgewalt und Kirchengewalt als specifisch verschieden betrachtet, und dann bezeichnet es richtig das Motiv, aus welchem die Fürsten von den Reformatoren selbst zum Regiment der Kirche berufen erachtet wurden. Gegen die ihm eignende, in neuerer Zeit wieder vielgepriesene Lehre von den drei Ständen spricht jedoch die folgende Erwägung. Wie oben nachgewiesen wurde, fordert das von den Reformatoren in seiner Tiefe erfaßte Princip der Kirche, daß im Gebiete der Lehre und Liturgie allein die Gesammtheit der Gemeinden oder die Kirche entscheide; ferner fanden wir den Anspruch auf directe Mitwirkung der Gemeinden bei der Ausübung der Kirchenzucht und der Berufung des Lehramtes in diesem Princip gegründet. Die Kirche hat sich jedoch oft nicht bis zu einer Organisation der Gemeinden, noch seltner bis zu einer Verfassung entwickelt, in welcher sie sich als ein Ganzes hätte wissen können; sondern man begnügte sich in der Regel damit, daß man den Gemeinden nur ein Widerspruchsrecht zugestand, wodurch diese dem Landesherrn und den Geistlichen als

besondrer Stand gegenübertraten. Hieraus erklärt es sich also, wie allmählig jene Lehre von den drei Ständen, welche noch bei den Reformatoren einen ganz anderen Sinn hat,[1]) auf die Kirche übertragen werden konnte. Am wenigsten wird sich die schon von Carpzov aufgestellte, in neuester Zeit wiederum, obschon in wissenschaftlicherer Form, vorgetragene Lehre von dem Lehrstande als Subject der Kirchengewalt der Beistimmung erfreuen dürfen, da sie ein durchaus katholisches Element, wiewohl ohne die vermeintlich in dem Katholicismus selbst wurzelnden Garantieen, in der evangelischen Kirche heimisch zu machen versucht. — Endlich das Collegialsystem muß es sich gefallen lassen, als ein unkirchliches in sofern bezeichnet zu werden, als es die Kirche, deren positiven Gehalt völlig negirend, als eine auf Vertrag beruhende Gesellschaft betrachtet. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß auch dieses System seine Wahrheit enthalte; die scharfe Scheidung zwischen den dem Landesherrn an sich eignenden Rechten und der Kirchengewalt ist sein Verdienst, und auch die Lehre der Collegialisten von der Gleichheit der Kirchenglieder verdient nicht durchgängig die ihr zuweilen gemachten Vorwürfe. Darin zwar irrt sie, daß sie diese Gleichheit aus einem Vertrage ableitet, und verwerflich ist auch die aus der letztern gezogene Consequenz, welche die einzelnen Mitglieder zur Disposition über die Kirchengewalt für berechtigt erklärt: aber auch von dem evangelischen Standpuncte muß der allgemeine Beruf aller Kirchenglieder behauptet werden. Und hiermit steht die Anordnung der Aemter in der Kirche nur scheinbar im Widerspruch; denn diese verleihen nicht eine Herrschaft, sondern sie sollen im Namen und Dienst der Kirche und im Bewußtsein der Gemeinschaft mit ihr geübt werden.

1.) Darüber vergl. meine angef. Abh. in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht, 1840. H. 3., a. E.

Zweites Capitel.

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

§. 54.

I. Die Anerkennung der Kirche durch den Staat.

1.) Die Theorie seit dem westphälischen Frieden.

Ein Erzeugniß der Kämpfe, in denen sich die protestantische dem Kirche die rechtliche Anerkennung erwarb, hat sich die Lehre von Reformationsrechte entwickelt, d. i. dem Befugniß des Staats, einer Religion und Kirche unbegränzt oder innerhalb bestimmter Schranken die Entfaltung zu gestatten oder sie völlig auszuschließen. Den niedersten Grad der Zulassung einer Religion, die Beschränkung auf den Kreis der einzelnen Familie, nennt diese Lehre die Hausandacht (devotio domestica simplex). Mit dieser wird das Recht, einen Geistlichen zuzuziehen (devotio domestica qualeficata), durch welches die Familie sich dem Begriffe der Gemeinde nähert, nicht schon als verbunden betrachtet, vielmehr setzt dasselbe die besondere Gestattung des Staats voraus. Der Begriff der Kirche kommt jedoch erst zur Existenz, sobald der Staat das anerkennt, was wesentlich in ihm gelegen ist, die durch den Glauben vermittelte äußere Gemeinschaft, das religionis exercitium. Aber auch hier wird wieder unterschieden, ob der Staat die Bekenner einer Religion zwar zu gemeinschaftlicher Religionsübung unter einem Kirchenregiment sich vereinigen läßt, aber ihre Vereinigung und ihr Verhältniß zu dem Regiment nur unter dem rechtlichen Gesichtspuncte einer Gesellschaft auffaßt, oder ob er einer Kirche dergestalt freie Wirksamkeit gestattet, daß sie als Corporation die aus ihrem Religionsprincip abfließende Verfassung frei entfalten und in dieser Entfaltung sich als Theil des öffentlichen Lebens behaupten darf. Je nach der einen oder der andern dieser Beziehungen ist die Religionsübung religionis exercitium privatum oder publicum, die Kirche privata oder publica. Die ausdrückliche Ausschließung einer Religion, durch welche bald das Bekenntniß nur als mit dem Bürgerrecht unvereinbar betrachtet, bald den Bekennern selbst der Aufenthalt im Lande versagt, bald die Ausübung

der Religion unter die Kategorie des Verbrechens gestellt wird, nennt die Schule die Reprobation.

§. 55.

2.) Die heutigen Verhältnisse.

Durch den sechszehnten Artikel der Bundesacte[1]) ist die Möglichkeit, daß auf den Grund des Reformationsrechts einer der christlichen Religionsparteien der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte geschmälert werde, also die Reprobation derselben, schlechthin ausgeschlossen. Diese Verfügung ist zunächst auf die im deutschen Reiche anerkannten Confessionen zu beziehen[2]), und in diesem Sinne ist sie in den neueren Verfassungsurkunden wiederholt worden.[3]) Nicht aber ist dadurch das Recht des Landesherrn, die Religionsübung dieser Confessionen kraft des Reformationsrechts verschieden zu bestimmen, zugleich beseitigt, vielmehr ist dasselbe unbeschränkt, sobald ihm nicht durch die den Confessionen im westphälischen Frieden erworbenen Rechte oder durch die Landesverfassung eine Gränze gezogen wird. In letzterer Beziehung haben insbesondere die neueren Verfassungsurkunden, die Fesseln der Intoleranz abstreifend, das Reformationsrecht rücksichtlich der drei Confessionen völlig ausgeschlossen.[4]) Dagegen hat die unverrückte Fortdauer der, das Reformationsrecht beschränkenden, Bestimmung des westphälischen Friedens,[5]) welche den Regenten die Aufnahme oder Duldung christlicher Secten in Beziehung auf die Berechtigung derselben dem Reiche gegenüber untersagte, nur ein sich selbst mißverstehender Eifer behauptet.

1.) „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

2.) Dieß zeigt die Geschichte des Art., vergl. §. 37. Anmerk. 6.

3.) Vergl. Bayr. V.U. Tit. IV. §. 9., Bad. §. 19., Württemb. §. 27., Großh. Hess. A. 21., Coburg. §. 13., Meining. §. 12., Kön. Sächs. §. 33., Altenb. §. 129., Hannov. §. 32. — ebenso: Lübeck. Grundg. A. 3., Brem. A. 9., Frankf. Const. Ergänz. Acte. A. 6.

4.) Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9. und Beil. II. (Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des K. R. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften) §. 24., Württemb. V. U. §. 70., Großh. Hess. A. 21., Coburg. §. 13.,

K. Sächs. §. 56., Altenb. §. 129., Braunschw. Landschaftsord. §. 211., Hanov. §. 63. — In der Kurhess. V. U. §. 30. („Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit ... der Religionsübung zu") ist unter dem Worte Religionsübung offenbar nicht die kirchliche im Sinne des westphälischen Friedens verstanden.

5.) Ueber das Reformationsrecht gegenüber den nicht unirten Griechen und den verschiedenen christlichen Secten und dessen Beschränkung durch die von den V. u. verkündete Gewissensfreiheit haben sich die Schriften und Vorträge über das Staatsrecht zu verbreiten. Die fortdauernde Gültigkeit der im Texte wiedergegebenen Verfügung des Osnabrücker Friedens (A. VII. §. 2.) wird u. a. von Jung, Ein Wort über die Lehrfreiheit in der evangel.-protest. Kirche, Frankf. 1837. §. 49. ff., behauptet; a. M. mit Recht: Scheidler, Ueber das Verhältniß der Kirchen- und Staatsgewalt zu den relig. Secten, in der Minerva 1835., April S. 1. ff.

§. 56.

II. Das rechtliche Verhältniß zwischen dem Staate und der von ihm anerkannten Kirche.

a.) Die Rechte der Kirche.

Mit der vollen Anerkennung der Kirchen ist zugleich ihr Recht gesetzt, ihre inneren Angelegenheiten (Lehre, Cultus, Disciplin) ausschließlich durch ihre eignen Organe zu ordnen und zu verwalten,[1]) in dem Staate selbständig als corporative Genossenschaften aufzutreten, und als solche die Güter zu erwerben, deren sie als Mittel zur Lösung ihrer Lebensaufgabe bedürfen. In der letztern Beziehung enthalten alle deutsche Gesetzgebungen die entsprechenden Zusicherungen;[2]) die corporative Eigenschaft der Kirchen zeigt sich außerdem in Staaten mit ständischer Verfassung in der den Kirchen eingeräumten Repräsentation.[3]) Minder hat dagegen in der ersten Beziehung der heutige Zustand darauf Anspruch, der treue Ausdruck der Idee zu sein. Die evangelische Kirche zuvörderst hat ihre Selbständigkeit in vielen Ländern verloren, und ihr Regiment wird, anstatt durch kirchliche, vielmehr durch Staatsbehörden geübt, ein Verhältniß, zu welchem die hin und wieder in neuern Verfassungsurkunden enthaltenen ausdrücklichen Zusicherungen einen versöhnenden Gegensatz bilden.[4]) Aehnlich verhält es sich mit der katholischen Kirche. Diese hat schlechthin darauf ein Recht, daß sie durch ihre hierarchischen Obern regiert werde; sie kann fordern, daß die mit ihrem Dogma gesetzten Autoritäten ihr Leben ausschließlich

und selbständig beherrschen. Das Bestreben jedoch, sich gegen Uebergriffe von ihrer Seite zu sichern, und die Uebertragung eines, für das Verhältniß des Staats zu der evangelischen Confession entwickelten falschen Grundsatzes auf die katholische Kirche, haben veranlaßt, daß die freilich grade hier unendlich schwer zu findende Gränze[5]) oft überschritten, und die dem Staate gebührende Aufsicht über die Kirche in eine' leitende Direction verwandelt, das Regiment der Bischöfe aber in vielen Verhältnissen auf das Maaß einer bloßen Concurrenz reducirt worden ist. Ist dieses Verhältniß also nicht das rechte, so ist doch auf der anderen Seite sogleich zu behaupten, daß alle Staaten sich in ihrem Rechte befinden, wenn sie weder die mittelbare Gewalt des römischen Stuhls über die zeitlichen Angelegenheiten der Könige, noch sein Befugniß anerkennen, in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse ordnend einzugreifen, wenn sie vielmehr fordern, daß jede Kirche sich innerhalb der durch ihren Lebenskreis gezogenen Gränzen halte und den Staat in seinem Gebiete achte. Auf die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes bezieht sich das in der Souverainetät enthaltene Kirchenhoheits- oder Majestätsrecht.

1.) Vergl. z. B. Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9. und Beil. II. (Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des K. R. Bayern in Beziehung auf Religion und religiöse Gesellschaften) §. 38., Württemb. V. U. §. 71., Kurhess. §. 132., K. Sächs. §. 57., Braunschw. L. O. §. 212., Hannov. §. 65.

2.) z. B. Preuß. A. L. R. II. 11. §. 17. 193., Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9., Bad. §. 20., Württemb. §. 77. 82., Großh. Hess. §. 43. 44., Coburg. §. 29. 30., Meining. §. 33., Kurhess. §. 158., Altenb. §. 155., K. Sächs. §. 60., Braunschw. L. O. §. 216., Hannov. §. 75.

3.) So in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover, Großh. Hessen, Nassau, vergl. Maurenbrecher Staatsrecht §. 271. Anm. e.

4.) Meining. V. U. §. 32., Altenb. §. 139., Braunschw. L. O. §. 213., Hannov. §. 66.

5.) Ein Beispiel einer ausdrücklichen Feststellung dieser Gränze liefern die Bestimmungen des Anm. 1. angeführten Bayr. Edicts §. 62. ff. (s. d. Anh.).

§. 57.

b) Die Rechte des Staats.

Die Terminologie der Schule, und mit ihr die Sprache der Gesetze, bezeichnet die dem Staate über die recipirte Kirche zustehenden Rechte, welche in ihrer Totalität das Majestäts- oder Kirchen-

hoheitsrecht, jus circa sacra, bilden, als das Recht der Aufsicht (jus inspectionis) und des Schutzes (jus advocatiae)[1]). Das erstere ist das Recht, sich fortwährend von allen Aeußerungen der Lebensthätigkeit der Kirche in Kenntniß zu setzen, und jede Vorkehrung zu treffen, deren es bedarf, um die Kirche in ihren Schranken, ihr Wirken mit dem Staatswohl in Einklang zu erhalten. Das andere, welches richtiger aus dem Gesichtspuncte der Pflicht aufgefaßt werden sollte,[2]) begreift jede Thätigkeit, durch welche der Staat die Kirche fördert und im Genuß der ihr garantirten Rechte sichert.

1.) So z. B. Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9., Württemb. §. 72., Kurhess. §. 133., K. Sächs. §. 57., Hannov. §. 64.

2.) Wie in der Altenb. V. U. §. 130.

§. 58.

1.) Anwendung auf die katholische Kirche.

Aus der Berechtigung des Staats zur Oberaufsicht haben die deutschen Gesetzgebungen der katholischen Kirche gegenüber insbesondere die folgenden Bestimmungen zu entwickeln sich berechtigt gehalten: 1) Der Verkehr der Bischöfe mit dem Papste wird oft der Beaufsichtigung bestimmter oberer Staatsbehörden unterworfen,[1]) oft auch ausschließlich durch den Staat vermittelt.[2]) 2) Die Ausübung der päpstlichen Jurisdictionsrechte durch andere als einheimische delegirte Richter (judices in partibus) ist oft ausdrücklich untersagt.[3]) 3) Die Bullen und Breven des Papstes, so wie die Erlasse der kirchlichen Landesbehörden werden bald ohne Unterschied dem Placet, bald wenigstens, so viel die reingeistlichen anlangt, der Einsicht der Landesherren unterworfen.[4]) 4) In allen kirchlichen Angelegenheiten, welche auf rechtliche und politische Verhältnisse unmittelbaren Einfluß äußern, binden die Gesetzgebungen nicht allein die Kirchengewalt an die Genehmigung des Staats, sondern sie nehmen auch für den letzteren das Recht in Anspruch, durch eigene Verordnungen das dem öffentlichen Wohle nachtheilige Wirken der Kirche zu beschränken,[5]) und zuweilen vindiciren sie auch, wie die österreichische Gesetzgebung, dem Staate eine positive Mitwirkung in

dem Gebiete des schwankenden Begriffes der non essentialia religionis. 5) Die Beamteten der Landeskirchen, deren Vorbildung alle Staaten überwachen, bedürfen der landesherrlichen Bestätigung[6]); insbesondere ist die Wahl der Bischöfe oft beschränkt durch die den Capiteln auferlegte Pflicht, zuvor dem Regenten ein Verzeichniß der wahlfähigen Personen vorzulegen, damit dieser die ihm minder annehmbaren zu entfernen vermöge,[7]) und regelmäßig geschieht sie in Gegenwart eines landesherrlichen, mit dem Veto ausgestatteten Commissars[8]). 6) Die Bischöfe und Geistlichen sind zur Ablegung des Eides der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn verpflichtet[9]). 7) Der Festhaltung dieser Pflicht versichern sich zuweilen die Regierungen durch die Abordnung eines ständigen Commissars zu den Verhandlungen der Capitel,[10]) sowie durch die Verfügung, daß Synoden nicht ohne Genehmigung des Landesherrn und nicht anders, als in Gegenwart eines landesherrlichen Abgeordneten gehalten werden dürfen.[11]) 8) Dem Mißbrauche der Amtsgewalt wehrt die in allen neueren Verfassungsgesetzen wiederkehrende Bestimmung, welche die Verletzten berechtigt, den Staat um Vermittlung der Abhülfe anzurufen, (sg. recursus ab abusu.)[12]) 9) Die Verwaltung des Kirchenguts ist überall der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen,[13]) oft auch diesen letzteren selbst unmittelbar, unter Beschränkung der Bischöfe auf das Aufsichtsrecht, übertragen. Endlich 10) der Anhäufung des weltlichen Guts in den Händen der Kirche wehren fast alle Staaten durch sg. Amortisationsgesetze. — Das Schutzverhältniß des Staats zu der Kirche äußert sich überall a) in der Aufrechterhaltung der Autorität der kirchlichen Beamteten durch den weltlichen Zwang; b) in der Gewährung polizeilichen Schutzes für die Religionsübung der Kirche; c) in der Beleihung der Geistlichen mit den ihrem Amte entsprechenden weltlichen Ehrenrechten und Nutzungen; d) in der Handhabung der Censur; e) in dem Schutz des kirchlichen Eigenthums.

*) (v. Kamptz) **Codicillus** das landesherrliche **Jus circa sacra** betreffend. Berlin 1838.

1.) Kurh. V. U. §. 135. d., vergl. mit §. 19. der in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz public. Verord. die Aufsicht des landesh. Aufsichts-

und Schutzrechts betr. vom Jahre 1830. Hannov. V. U. §. 70. — Ausdrücklich ist die Freiheit des Verkehrs verbürgt im Bayr. Concordat Art. XII. e In Preußen ist sie durch Minist.-Rescr. v. 1. Jan. 1841. gestattet worden.

2.) In Oesterreich nach Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreich. polit. Administration, Theil II. (Wien 1840.) S. 37., in Preußen bis zu der angef. neuesten Verfügung durch die Oberpräsidenten nach §. 4. der Dienstinstruction für die Consistorien (v. 23. Oct. 1817.)

3.) Z. B. Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. die kirchl. Verhältnisse betr. §. 4., für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz: die angef. Verord. §. 10., Württemb. Fundationsurkunde für das Bisthum Rothenburg §. 12., Kurhess. Fundationsurkunde für das Bisthum Fulda Art. 5.

4.) Die österreich. Gesetzgebung fordert das Placet für alle päpstlichen Bullen und Breven, für die bischöflichen Hirtenbriefe und Kreisschreiben, wenn sie die Geistlichen zu etwas verbinden, und die ganze Diöces oder einen Theil derselben betreffen: Hofkanzleidecret vom 17. März 1791; Barth-Barthenheim a. a. O. S. 35. — Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. 117. f. bedürfen alle päpstlichen Bullen und Breven (,,welche nicht ausschließlich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar berühren'' : Rescr. v. 1. Jan. 1841.) der landesherrlichen Prüfuug und Genehmigung. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen. — In Bayern dürfen keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne landesherrliche Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden: V. U. Tit. IV. §. 9. und §. 58. des Religionsedicts. — Die Sächsische Gesetzgebung fordert für allgemein Erlasse des päpstlichen Stuhls oder des apostolischen Vicariats vor dem Drucke oder öffentlichen Anschlage das landesherrliche Vorwissen und nach Befinden das Placet: Mand. v. 19. Febr. 1827. — In Württemberg ist die Nothwendigkeit der Einsicht und Genehmigung für die Verordnungen der Kirchengewalt durch V. U. §. 72. ausgesprochen. — In Kurhessen ist nach §. 135. d. V. U. zu allen allgemeinen Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden, durch welche die Geistlichen und Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, die Genehmigung, bei rein geistlichen Erlassen die Einsicht erforderlich. — Das Badische Constitutionsedict v. J. 1807. §. 21. fordert die Genehmigung für alle öffentliche Verkündigungen der Kirchenbehörden. Endlich die in diesen Staaten, so wie im Großh. Hessen publicirte Verord. v. J. 1830. unterwirft §. 45. alle römischen Bullen und Breven und die erzbischöfl. und bischöflichen Verordnungen, sobald die letzteren die Geistlichen zu etwas verbinden, oder besonders wichtige Verfügungen enthalten, dem Placet, die reingeistlichen Erlasse der Landesbehörden der Einsicht. Nach §. 3. des Weimar. Edicts v. 7. Oct. 1823. ist bei allen Verordnungen der Kirchengewalt die Einsicht, bei nicht blos geistlichen das Placet erforderlich. — Aehnlich ist die Verfügung der Hannov. V. U. §. 69. f. — Das Oldenburg. Normativ vom. 5. April 1831. setzt vor der Publication aller Verordnungen das Placet oder den Umständen nach das Visum voraus. — Die Braunschweig. Landschafts-O. §. 215. verbietet die Publication aller Anordnungen der Kirchengewalt ohne Genehmigung der Regierung.

5.) vergl. das Verzeichniß der sog. gemischten Angelegenheiten in dem angef. Bayr. Edict §. 76.; besondere Anwendung auf die Ehesachen in §. 16. des angef. Bad. Constitutionsedicts.

6.) Vergl. z. B. Preuß. A. L. R. II. 11. §. 61., Bad. Constitutionsedict v. 1807. §. 21., Hannov. V. U. §. 72.

7.) Ausdrücklich verbürgt in den päpstlichen Bullen für Hannover und die oberrhein. Kirchenprovinz. Für Preußen verordnet ein zuerst durch das Journal historique et litteraire de Liége im J. 1837. bekannt gemachtes Breve vom 16. Jun. 1821., daß die Capitel sich vor der Wahl vergewissern sollen, ob der Wahlcandidat der Regierung annehmbar sein werde.

8.) So in Preußen nach der Instruct. für die Oberpräsidenten vom 31. Dec. 1825., in Württemberg und Kurhessen nach den Anm. 3. angeführten Fundationsurkunden für Rottenburg §. 1., Fulda Art. VI.

9.) Vergl. für Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 25. — für Preußen: Droste-Hülshoff, Grundsätze des K. R. Bd. I. S. 196. — für Bayern: Concord. Art. XV. — für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz §. 16. 34. der oben angef. Verord. v. 1830. und für Württemberg und Kurhessen insbesondere die angef. Fundationsurkunden für Rottenburg §. 3., Fulda Art. III. — für Sachsen: Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 2. — für Weimar: angef. Edict v. 7. Oct. 1823. §. 18.

10.) So z. B. in Württemberg nach Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz (Tüb. 1840.) S. 169.

11.) §. 9. 18. der angef. Verord. v. 1830. für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz.

12.) Für Baden: Constitutionsedict v. 1807. §. 21. — für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz §. 37. der angef. Verord. v. 1830. und außerdem für Kurhessen: V. U. §. 135. e. — für Bayern: Religionsedict §. 52. ff. — für Sachsen: Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 3. — für Weimar: angef. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 5. — für Coburg: V. U. §. 28. — für Meiningen: V. U. §. 31. — für Braunschweig: Landschafts-O. §. 215. — für Hannover: V. U. §. 71.

13.) Die Belege für 9. u. 10. unten im letzten Buche.

§. 59.

2.) Anwendung auf die evangelische Kirche.

Die eigenthümliche Gestaltung der Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche, nach welcher die Kirchengewalt sich in den Händen der Regenten befindet, scheint die Möglichkeit einer Anwendung des Aufsichtsrechts auszuschließen. Indessen äußert die Unterscheidung zwischen der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt auch hier praktische Folgen, insofern sie den Maaßstab für die Entscheidung der Frage abgiebt, welche Rechte der Regent durch die Staatsbehörden ausüben dürfe, und für welche er nach dem Princip der Kirche sich der kirchlichen Organe zu bedienen habe; sie ist also namentlich da von unmittelbarer Bedeutung, wo ein katholischer Regent die Kirchengewalt besitzt, und nicht minder fordert sie

ihr Recht in Beziehung auf die Gesetzgebung in Staaten mit ständischer Verfassung. In den letzteren unterliegen Gesetze, welche Ausflüsse des Majestätsrechts sind, der Mitwirkung der Stände, während in dem reinkirchlichen Gebiete die oben dargelegten Bedingungen Anspruch auf Geltung haben. Wo sich jedoch die Presbyterialverfassung in ihrer ursprünglichen Bedeutung erhalten hat, greift das Majestätsrecht der Kirchengewalt gegenüber in vollem Umfange Platz; wie aber hier beide Rechte sich begränzen, und ob das Kirchenregiment über die Verhältnisse hinaus wirksam werden solle, für welche die Bekenntnisse der reformirten Kirche die Autonomie der Gemeinden fordern, ist lediglich nach den positiven Gesetzen zu beurtheilen. [1])

1.) Eichhorn, K.=R. Bd. I. S. 779. ff.

§. 60.

Schlußbetrachtung.

Die oben dargestellten Grundsätze des heutigen Rechts über das landesherrliche Majestätsrecht sind in ihrer ungemessenen Erweiterung zunächst in der Reaction gegen das Princip der katholischen Kirche entwickelt, welche den Staat als das schlechthin unterordnete Moment der göttlichen Weltordnung betrachtet. Das normale Verhältniß ordnet sich jedoch folgendergestalt: Der Staat muß anerkennen, daß die Kirche ihre göttliche Sendung trage, welche sie durch die von ihrem Stifter in sie gelegten Mittel erfüllen soll; er soll ihr deshalb Freiheit und Schutz für ihre Entwicklung in Allem gewähren, was die Lehre, die Liturgie, die Sacramente und die Zucht angeht. Die Kirche dagegen muß sich jener unwürdigen und überlebten Ansicht entschlagen, welche nicht zugesteht, daß der Staat zu seinen Jahren gekommen sei; sie muß anerkennen, daß der Staat, indem er durch die Erziehung der Menschheit für die rechtliche Ordnung jeder menschlichen Lebensentwicklung den Boden bereitet, nicht minder seine von Gott geheiligte Aufgabe erfülle. Mit diesem freien Anerkenntniß des individuellen Berufs ist die Nothwendigkeit selbständiger Entwicklung, nicht aber ein Gegensatz bei-

der begründet, vielmehr stehen beide dadurch in höherer innerer Einheit, daß sie, jedes nach seinem Antheil und Berufe, für die allmählige Hervorbildung des Gottesreiches auf Erden wirken. Und mit dem vollen Eintritte des letzteren in der Welt der Erscheinung wird auch jenes äußere Getrenntsein sich lösen. Wenn die Kirche ihre Aufgabe erfüllt haben wird, wird auch das Ziel des Staats erreicht sein; das Gottesreich ist weder Staat noch Kirche.

Drittes Capitel.

Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen.

§. 61.

1.) Allgemeines.

Während es nach dem Rechte des westphälischen Friedens (§. 36.) als eine Rechtsverletzung betrachtet werden konnte, daß der Regent neben einer ausschließlich berechtigten Confession einer anderen die freie Religionsübung gewährte, ist nach der gegenwärtigen Gestaltung jede Kirche verpflichtet, neben sich die in den meisten deutschen Staatsgesetzen gesicherte freie Entfaltung der anderen Confessionen zu dulden (§. 37.). Und gegen diesen Satz kann sich die katholische Kirche auch nicht auf das ihr angeblich von Gott verliehene Privilegium der Ausschließlichkeit berufen, sondern auch sie muß sich gefallen lassen, daß neben ihr mit gleicher Berechtigung die evangelische Kirche ihre Kreise ziehe; die Begriffe der Apostasie und der Ketzerei hat das deutsche Rechtsbewußtsein längst aus der Reihe der Verbrechen gestrichen, und der Gebrauch des Wortes „Ketzer" für die Glieder der evangelischen Kirche ist unter die Kategorie der Injurie gefallen. Hiernach giebt es in Deutschland, mit alleiniger Ausnahme von Oesterreich, wo der katholischen Kirche große Vorrechte gesichert sind,[1]) überall keine herrschende Kirche. Dagegen kann es geschehen, und es geschieht, daß der Staat den Gliedern der Kirche, deren Idee mit seinem ganzen Leben

verwachsen ist, vorzugsweise die unmittelbare Lenkung seiner selbst überträgt. Dieß ist jedoch nicht eine Verletzung der garantirten Gleichheit der Confessionen.

1.) Toleranzpatent v. 30. Oct. 1781., *Rechberger*, Enchiridion p. 198., Helfert, Die Rechte und Verfassung der Katholiken im österr. Kaiserstaate, Prag 1827.

§. 62.

2.) Im Einzelnen.

Nach den bisher entwickelten Grundsätzen ist das gegenseitige Verhältniß der Confessionen ein durchaus negatives; keine hat aus sich das Recht auf positive Leistungen von Seiten der andern, und wo wirklich, wie z. B. hin und wieder rücksichtlich gewisser Parochialrechte noch ein solches Verhältniß besteht, kann dasselbe nur aus der Gewohnheit oder dem Willen des Staats erklärt werden.[1]) Also hat namentlich auch keine Kirche die Verbindlichkeit, an der Festfeier der anderen Theil zu nehmen,[2]) sondern nur dazu ist sie verpflichtet, daß sie jeder Störung sich enthalte und die Sphäre ihrer Schwesterkirche achte. Hierauf zielt denn auch das in manchen Staatsgesetzgebungen ausdrücklich ausgesprochene Verbot der Controverspredigten[3]) und der Proselytenmacherei[4]), d. i. des unsittlichen Bestrebens, für die eigene Kirche durch weltliche Mittel Mitglieder zu gewinnen. Nicht aber kann es den Gliedern einer Kirche untersagt sein, für die Heilsbotschaft, an welche sich ihre gläubigen Hoffnungen knüpfen, durch Belehrung Jünger zu werben; sondern dieß ist eben die Wirkung des nach Gemeinschaft ringenden lebendigen Glaubens und eine wesentliche Aufgabe der Kirche.[5])

1.) Ein solches Verhältniß findet in der Regel rücksichtlich der Reallasten, insbesondere der Zehnten, oft aber auch in Beziehung auf die sg. Stolgebühren für Taufe, Aufgebot und Trauung, und Beerdigung Statt, wobei dann der Gesichtspunct dieser ist, daß der Pfarrer der anderen Confession, weil er die Kirchenbücher führt, als öffentlicher Beamteter betrachtet wird. Daß man aber die Abgabe für die Eintragung in die Kirchenbücher nicht Stolgebühren nennen und nicht nach der Taxe der letzteren bemessen sollte, ist von Eichhorn K.-R. Bd. I. S. 652. mit Recht bemerkt. — In Oesterreich müssen die Glieder evangelischer Kirchengemeinden an die kathol. Pfarrer die Stolgebühren für die erwähnten Handlungen zahlen, und die Matrikenscheine der evangelischen Pastoren von den kathol. Pfarrern legalisirt werden, wiewohl die

ersteren nach der Allerh. Entschl. v. 20., und dem Hofdecr. v. 26. Nov. 1829. die Matriken selbst führen. — Die kathol. Pfarrer haben die Verpflichtung, erkrankte Akatholiken einmal zu besuchen, und ihnen die Tröstungen der kathol. Religion anzubieten. — Das umgekehrte Verhältniß besteht in ersterer Beziehung noch jetzt in der Stadt Braunschweig, wo die kathol. Einwohner, wiewohl sie eine Parochie bilden, doch die Stolgebühren an die evangel. Geistlichen zahlen; Reglem. v. 9. Apr. 1768. bei Stübner, Histor. Beschr. der Kirchenverf. (Goslar 1800.) S. 560. ff. — Für Preußen vergl. im Allgemeinen: A. L. R. II. 11. §. 261. Nach einer Verord. für Ostpreußen v. J. 1818. (Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 309. der Urk.) sind aber evangel. Einwohner katholischer Parochieen und umgekehrt, welche nicht zu einer Gemeinde ihres Bekenntnisses geschlagen sind, dem Ortspfarrer wegen der Taufe, des Aufgebots und der Trauung, so wie des Begräbnisses dergestalt verpflichtet, daß sie von ihm die Dimissorialien nehmen müssen, welche gegen Entrichtung der Gebühren nicht verweigert werden dürfen. Analoge Grundsätze hat das Bad. Constit.-Edict v. 1807. §. 23. — In Kurhessen sind nach Ver. v. 20. Aug. 1823. die evang. Einwohner katholischer Pfarreien und umgekehrt, ebenfalls rücksichtlich der bezeichneten Handlungen an den Ortspfarrer gewiesen. Sie können jedoch dieselben durch einen Geistlichen ihrer Confession vollziehen lassen, welchenfalls jener keine Stolgebühren fordern darf. — Im Königr. Sachsen sind die Parochialrechte lutherischer Geistlichen über katholische Glaubensgenossen, vorbehältlich der Reallasten, aufgehoben, durch Mand. v. 19. Febr. 1827.

2.) Bayr. Edict über die äußern Rechtsverh. u. s. w. §. 80. ff.

3.) Preuß. A. L. R. II. 11. §. 38.

4.) Preuß. A. L. R. das. §. 43., angef. Bayr. Edict §. 8., Sächs. Mand. v. 20. Febr. 1827., Weimar. Edict v. 7. Oct. 1823. §. 60.

5.) Ueber die Union unten im Zusammenhange mit der Lehre vom Symbol der Kirche.

Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Capitel.

Die gemeinsamen Quellen des Rechts.

§. 63.

I. Die heilige Schrift.*)

Schon im vierten Jahrhundert hatte sich der Kreis der Schriften abgeschlossen, welche als die unverfälschten Zeugnisse christlicher Lehre und Disciplin betrachtet, und deshalb kanonische genannt wurden. Diesen Kreis, den Kanon[1]) der Schrift, hat die evangelische Kirche, wenigstens soviel das neue Testament anlangt, unverändert herübergenommen;[2]) indem sie jedoch fordert, daß jede in ihm enthaltene Schrift sich durch sich selbst erweisen müsse, öffnet sie der freien wissenschaftlichen Forschung einen viel weitern Wirkungskreis, als die katholische, welche in dem zuletzt von dem Concil von Trient abgelegten Zeugnisse der lehrenden Kirche zwar die Gewähr des Kanon[3]), aber auch eine Schranke der Kritik findet. Eben so wenig kennt die evangelische Kirche einen gesetzlich feststehenden Text, wie ihn die katholische an der sog. Vulgata hat,[4]) welche, durch den heil. Hieronymus († 420.) aus den in Italien gebräuchlichen Versionen geordnet, seit dem sechsten Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch gekommen und durch die Trienter Synode als authentisch anerkannt worden ist.[5]) Endlich weichen beide Kirchen auch darin von einander ab, daß die evangelische von jeher allen ihren Gliedern die Quelle der ewigen Wahrheit erschlossen und ihr Bestreben aus ihm zu schöpfen gefördert hat, während von der katholischen früher der Gebrauch der Schrift in der Muttersprache gehindert,

später wenigstens der Aufsicht der Obern unterworfen worden ist.[6]) — In Beziehung auf die Bedeutung der Schrift unter den Quellen des Rechts haben beide Kirchen nicht minder völlig verschiedene Standpuncte. Die katholische Lehre leitet eine große Anzahl von Einrichtungen auf die Schrift zurück, indem sie in ihnen die unter dem Beistande des heil. Geistes von der untrüglichen lehrenden Kirche vermittelte rechte Deutung derselben findet (vergl. u. §. 83.). Anders die evangelische Kirche. Auch sie findet in der Schrift die Norm ihres Lebens; aber indem sie läugnet, daß zwischen ihr und der letzteren ein bestimmendes Organ in der Mitte stehe, ist für sie der Kreis der aus der Schrift für die Verfassung abzuleitenden Sätze scheinbar um Vieles enger geworden. Als in der Schrift geordnet findet sie allein das Lehramt und die Sacramente, während sie im Weiteren die Entwickelung der Verfassung nach den individuellen Verhältnissen dem evangelischen Bewußtsein überläßt. Das Gesetz des alten Bundes zuletzt müssen beide Kirchen als aufgehoben betrachten, so weit nicht in ihm der Ausdruck eines allgemeinen sittlichen Bewußtseins vorliegt, oder einzelne seiner Bestimmungen im neuen Testamente bestätigt sind. Eine Zeitlang hat sich zwar in der evangelischen Kirche, freilich ziemlich schwankend, die Idee eines im alten Testamente enthaltenen positiven göttlichen Rechts behauptet. Diese ist jedoch als überwunden zu betrachten; die Herrschaft alttestamentarischer Rechtssätze, namentlich im Gebiete des Eherechts, erklärt sich schlechthin nur aus der Reception.[7])

*) Hug, Einleitung in die Schriften des N. T., dritte Aufl. Stuttgart 1826., De Wette, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in die Bibel Alten und Neuen Testaments, vierte Aufl. Berlin 1833. f., 2 Bde.

1.) Conc. Hippon. (393.) c. 36. (vergl. *Ballerinii*, De antiqu. can. collect. bei *Galland.* Sylloge T. I. p. 341. sq.), conc. Carth. III. c. 47. bei *Bruns* T. I. p. 133. — conc. Rom. sub Gelasio (? 494.) c. 3. Dist. XV. (cf. *Ballerinii* l. c. p. 440.). Ueber die allmählige Gestaltung des Kanon: Hug a. a. O. Bd. I. S. 121., *Planck*, De significatione canonis in ecclesia antiqua, Gott. 1820., Schenkel, Ueber das Verhältniß der Kirche zum Kanon, Basel 1838.

2.) Guericke, Allgemeine christliche Symbolik, S. 144.

3.) Decret. de canonicis scripturis, Sess. IV.

4.) Hug a. a. O. Bd. II. S. 459. ff., van Eß, Pragmatisch-kritische Geschichte der Vulgata, Tüb. 1824.

5.) Sess. IV. de editione et usu librorum sacrorum (: „statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.“) — Ueber die Geſchichte der officiellen röm. Ausgabe (von Sixtus V. 1590., Clemens VIII. 1592.): Hug a. a. O. S. 487. — Neuere Ausgaben: von van Eß, Tübingen 1822. 24., Kiſtemaker, Münſter 1823., Galura, Insbruck 1834. f. 4.

6.) Hegelmair, Geſchichte des Bibelverbots, Ulm 1783., Onymus, Entwurf zu einer Geſchichte des Bibelleſens, Würzburg 1786.

7.) Vergl. über die ganze Frage insbeſ. Nitzſch, Ueber die Ungültigkeit des moſaiſchen Geſetzes, Wittenb. 1800. und die Ausführung bei Falck, Encyklopädie §. 58.

§. 64.

II. Das canoniſche Rechtsbuch.

A. Die vermittelnden Sammlungen.

1) Die älteſten Grundlagen des Rechts im Orient.*)

Die urchriſtliche Zeit hatte in den von Chriſtus und den Apoſteln in das chriſtliche Bewußtſein gepflanzten Anordnungen ihre Grundlagen und ihre Haltpuncte. Als jedoch ihr Lebenskreis ſich erweiterte, und mannichfache Abirrungen ſich als rechten Gebrauch geltend zu machen ſuchten, bezeugte ſich dieſes Bewußtſein, entſtand ein geſchriebenes Recht, in den Schlüſſen der Synoden. Unter dieſen waren es bis zu Ende des fünften Jahrh. vier, die Synoden von Nicäa (325.), Conſtantinopel I. (381.), Epheſus (431.) und Chalcedon (451.), welche das Anſehen allgemeiner Synoden erlangt hatten; aber auch die Schlüſſe particulärer Synoden gewannen dadurch auch außerhalb ihres Entſtehungskreiſes Anſehen und Geltung, daß ſie zu kirchlichen Rechtsſammlungen vereinigt und in dieſer Geſtalt verbreitet wurden.[1]) Insbeſondere gehören hierher die Synoden von Ancyra (314.), Neocäſarea (314.), Antiochien (341.), Sardica (347.), Gangra (u. 365.) und Laodicea (zw. 347. u. 81.). Von jenen Rechtsſammlungen haben wir jedoch für die älteſte Zeit keine beſtimmte Kunde; aus gewiſſen Anführungen[2]) in den Acten des Concils von Chalcedon (451.), zuſammengehalten mit dem Material und der Form der älteſten abendländiſchen Sammlungen (§. 66. f.), können wir nur ſchließen, einmal, daß den Stamm der

griechischen Sammlungen die Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra bildeten, zur Zeit des Concils von Chalcedon die Antiochenischen Schlüsse beigefügt waren, endlich später die Sammlungen, wiewohl in den verschiedenen Handschriften verschieden, die Synoden von Laodicäa, Constantinopel und Chalcedon in sich aufgenommen hatten, und dann, daß die Eine Gattung der Handschriften die Canones in fortlaufender Nummerreihe enthalten haben müsse. Auf dieses geringe Maaß reducirt sich unsre Kenntniß von den ältesten griechischen Sammlungen; insbesondere ist der sg. **Codex canonum ecclesiae universae** nicht mehr als ein mißlungener Versuch einer Nachbildung der griechischen Sammlung in ihrer vermeinten ältesten Gestaltung.[3])

*) Quellensammlungen: **Bibliotheca juris canonici veteris, opera et studio *Guil. Voelli* et *Henr. Justelli*, Paris. 1661. 2 Tom. fol., *Συνοδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum, rec. *Beveregius*, Oxon. 1672. 2 Tom. fol., *Assemani* Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis, Rom. 1762. sq. 5 Tom. 4.** — Abhandlungen: ***Petr. de Marca*, De veteribus collectionibus canonum (in Ed. opp. Bamberg. 1788. sq. T. IV. p. 344.), *Coustant*, De antiquis canonum collectionibus (Einleit. zu den Epist. RR. PP. Paris. 1721. fol.), *Berardus*, De variis sacrorum canonum collectionibus (Einleit. zu: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Taurin. 1752. Venet. 1783.), *Petr. et Hieron. Ballerinii*, De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum, in Opp. Leonis M. Tom. III. Venet. 1757.** Alle diese Abh. sind abgedruckt bei ***Gallandius*, De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge, Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 Tom. 4.** — ***van Espen*, Diss. de antiquis canonum codicibus, in *ej.* Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi, Col. Agr. 1755. fol. p. 11. sqq., *Hase*, Comm. hist. de jure eccl. P. I. Lips. 1828. P. II. ib. 1832.,** Meine Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts, Leipz. 1834., ***Aug. Theiner*, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones, seu sylloges Gallandianae dissertationum de vetustis canonum collectionibus continuatio, Rom. 1836. 4.,** Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipz. 1839.

1.) Ueber diese Verhältnisse vergl. die Ballerini l. c. bei *Galland.* T. I. p. 284., ***Biener*, De collectionibus canonum ecclesiae Graecae, Berol. 1827. p. 9. sqq.**

2.) Die Acten des Conc. Chalc. führen die Antiochenischen Schlüsse 4. 5. 16. 17. als can. 83. 84. 95. 96. einer kirchlichen Rechtssammlung auf. (***Ballerinii* l. c.** bei ***Galland.* T. I. p. 242.**)

3.) **Codex can. ecclesiae universae, ed. *Chr. Justellus*, Paris 1610.** und in der **Bibl. juris can. T. I. p. 29. sqq.**, vergl. die Ballerini l. c. p. 244. sqq.

§. 65.

Die Constitutionen und Canones der Apostel.*)

Nach einer alten Sage sollen jedoch zwei Rechtssammlungen, die 8 Bücher apostolischer Constitutionen und die 85 Canones der

Apostel, bis in die urchristliche Zeit hinaufreichen. Diesen Wahn hat die Kritik zerstört, während sie freilich die Aufgabe, den Ursprung beider zu bestimmen, noch nicht mit gleicher Sicherheit gelöst hat. Unter den verschiedenen dießfalls aufgestellten Vermuthungen hat die folgende den meisten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit.[1]) Die Grundlage der Constitutionen bilden die ersten sechs Bücher, welche in Form eines apostolischen Lehrschreibens einen Codex der Verfassung und des Regiments der Kirche enthalten, und wahrscheinlich im Kreise des Judenchristenthums am Ende des dritten Jahrh. entstanden sind. Zu ihnen wurde im vierten Jahrhundert ein siebentes Buch ethischen und liturgischen Inhalts, und ein achtes Buch hinzugefügt, das angebliche Constitutionen der Apostel über die Ordination u. s. w. enthält. In dieser Gestalt, aber die ersten 6 Bücher vielfach im Sinne des katholischen Christenthums überarbeitet, erscheinen alle acht Bücher seit dem vierten Jahrhundert als *διατάξεις τῶν Αποστόλων*.[2]) Mit denselben sind dann im sechsten Jahrh. eine Anzahl von Disciplinarschriften, ein allmälig von 50. bis auf 85. Nummern gediehenes Excerpt aus Concilienschlüssen des vierten Jahrhunderts und den als canonisch anerkannten Schriften einiger griechischen Väter, zumal des heil. Basilius, als letztes Capitel des achten Buches in Verbindung getreten.[3]) Die letzteren wenigstens behandelt die morgenländische Kirche als ächt,[4]) nicht die abendländische, welche sie, und wahrscheinlich auch die Constitutionen, als apokryph verworfen hat.[5]) Durch die Aufnahme in die Sammlung des Dionys[6]) (§. 66.) sind jedoch die ersten 50., weil sie mit der abendländischen Tradition stimmten, wirklich ein Theil des canonischen Rechts geworden.[7])

*) *Regenbrecht*, De canonibus Apostolorum et codice Hispano, Vratisl. 1828., Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen, Hamburg 1829., v. Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tüb. 1832., Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche, S. 541., Baur, Ueber den Ursprung des Episkopats, S. 231.

1.) v. Drey und Rothe a. a. O.

2.) Abgedruckt im ersten Bande von SS. Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, . . . opera vera et suppositia, ed. *Cotelerius*, Paris 1672. ed. nov. Amst. 1724. 2 Tom. fol.

3.) Abdruck daselbst und u. a. bei *Bruns*, Canones apostolorum etc. T. I. p. 1. sqq.

4.) Conc. Trull. (692.) c. 2., c. 4. Dist. XVI.

5.) Conc. Rom. sub. Gelasio (? 494.) c. 3. D. XV. — Die Vermuthung, daß das von dieser Synode ausgesprochene Verdammungsurtheil auch die Constitutionen getroffen habe, stützt sich auf die folgende Lesart der Collectio Hispana (§. 68.): „Liber, qui appellatur jus Apostolorum (laus Apostolorum: Mansi, Conc. Coll. — lusa Apostolorum: Burchard. III. 221. — liber Lusanae, Gratian.) apocryphus."

6.) „In principio itaque canones, qui dicuntur Apostolorum de Graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem, quamvis postea quaedam constituta Pontificum ex ipsis canonibus adsumpta videantur": Dionys. in praef. vergl. §. 67.

7.) Vergl. c. 1. D. XX. (Leo. IV. 850.).

§. 66.

2) Die abendländischen Rechtssammlungen a) bis auf Pseudoisidor.

1) Die Gestaltungen bis zum Ende des fünften Jahrhunderts.*)

Unter den verschiedenen im Orient gehaltenen Synoden hatte neben der in einem lateinischen Original vorhandenen Sardicensischen (347.) schon früh die Nicänische (325.) durch sich selbst unbestrittenes Ansehen, und es gab deshalb von ihr verschiedene Uebersetzungen. Allmälig traten aber auch die Synoden von Ancyra (314.) Neocäsarea (314.) und Gangra (u. 365.) in den Kreis des abendländischen Rechts, und zwar in einer, wahrscheinlich in Italien entstandenen Uebersetzung, welche den Stamm der später sg. spanischen oder isidorischen bildet.[1]) Neben ihr finden wir eine zweite, wahrscheinlich ebenfalls auf italischem Boden erwachsene Uebersetzung. Diese enthält als Sammlung in ihrer weitesten Ausdehnung die Synoden von Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Antiochien (341.), Gangra, Constantinopel (381.) und Chalcedon (451.), und pflegt jetzt gewöhnlich prisca translatio genannt zu werden.[2]) Eine Zeitlang diente sie jener anderen Uebersetzung in den Sammlungen als Complement, bis auch diese sowohl das Concil von Nicäa, als die Synoden von Antiochien, Laodicäa (zw. 347. u. 81.), Constantinopel, und zuletzt die Schlüsse von Chalcedon in sich aufnahm.[3]) Erst durch ihre Einverleibung in die sofort zu erwähnende spanische, dem heil. Isidor zugeschriebene Sammlung erscheint sie unter dem ganz unverdienten Namen der spanischen

oder isidorischen als ein Ganzes. Benutzt ist sie bereits, und zwar vor ihrer Vollendung durch das Concil von Chalcedon, öfter, insbesondere in einer wahrscheinlich in Gallien zu Anfang des sechsten Jahrh. entstandenen Sammlung von Canones, päpstlichen Decreten und kaiserlichen Rescripten, der von ihrem ersten Herausgeber, Pasquier Quesnel, ohne Grund der Name Codex canonum ecclesiae Romanae beigelegt worden ist,[4]) und in der in 232. Nummern abgetheilten Breviatio canonum des Carthagischen Diakonen Fulgentius Ferrandus (u. 547.)[5]). Bei diesem treffen wir auch auf die erste Spur einer umfassenderen Benutzung des fremden Rechts in der africanischen Kirche,[6]) welche bis dahin außer den Nicänischen Schlüssen nur die einheimischen Canones gebraucht hatte. Diese wurden gewöhnlich auf späteren Synoden wieder bestätigt, wodurch sie, wie namentlich die auch in die abendländischen Sammlungen übergegangenen Acten der Carthagischen Synode von 419., den Charakter geschlossener Sammlungen annahmen.[7]) Daneben hat es aber auch chronologische Sammlungen der africanischen Concilien gegeben, und auch diese sind in den späteren abendländischen Collectionen benutzt worden.

*) *Ballerinii* l. c. P. II. c. 2. bei *Galland.* T. I. p. 323. sqq., Bickell, Ueber die Aechtheit des laodicenischen Bibelkanons, in den Studien und Kritiken 1830. S. 591.

1.) *Ballerinii* l. c. p. 327., Bickell a. a. O. S. 602.

2.) *Ballerinii* l. c. p. 330. sqq. — Zuerst ist sie herausgegeben von *Justellus*, Bibl. jur. can. T. I. p. 275. sqq., dann verbessert von den Ballerini (Opp. Leonis M. T. III. p. 473.). Ihren Namen hat sie, weil man auf sie die folgende Aeußerung des Dionysius (vergl. d. folg. §.) in der Vorrede zu seiner Canonensammlung bezog: „Quamvis carissimus frater noster Laurentius assidua et familiari cohortatione parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.“ Die Schwierigkeit liegt hier zunächst nicht darin, daß Dionys die nach dem Concil von Chalcedon, also nur erst 50 Jahre vor ihm entstandene Uebersetzung eine prisca translatio nennt, da hier im Allgemeinen die bisher übliche Uebersetzung gemeint sein kann; wohl aber bleibt die Hauptfrage, ob die Uebertragungen der verschiedenen griech. Synoden damals schon zu einer Sammlung vereinigt gewesen seien, wie sie sich in dem unvollständigen Codex des Justeau, bisher dem einzigen, gefunden hat. In der That scheint die auch von den Ballerini bezeugte Thatsache, daß dieselben Sammlungen der ältesten Zeit sowohl aus der jetzt sg. Prisca als der sg. Hispana schöpfen, für die entgegengesetzte Annahme zu zeugen, und auch jene angef. Stelle des Dionys giebt

um so weniger einen Beweis, als die Worte „priscae translationis confusio“ nicht nothwendig von der Unverständlichkeit einer bestimmten, zu einer Sammlung gestalteten Uebersetzung gedeutet werden müssen, sondern ebenwohl die Beziehung auf den störenden Mangel an Einheit in den Uebersetzungen überhaupt gestatten.

3.) Nach den Ballerini: Bickell a. a. O. S. 604.

4.) Abgedruckt in Opera Leonis M. ed. *Quesnellus* (Paris. 1675. Ed. nov. Venet. 1748. 2 Tom. fol.) Tom. II. und verbessert im dritten Bde. der Opp. Leonis M. ed. *Ballerin.* Für die Entstehung in Gallien: die Ballerini in den Observ. zu *Quesnelli* Diss. I. De codice canonum ecclesiae Romanae bei *Galland.* l. c. p. 725. sqq. und De coll. can. P. II. c. 8. ib. p. 400., und nach ihnen Walter K.-R. §. 86. Dagegen für den italischen Ursprung, wie es scheint, nicht mit zulänglichen Gründen: Eichhorn K.-R. S. 113.

5.) *Ballerinii* l. c. p. IV. c. 1. bei *Galland.* p. 571. ff. — Ausgaben von *Petr. Pithoeus*, Paris. 1588. 1609. 8., *Christ. Justellus* ib. 1628. 8., *Chifflet*, Divion. 1649. 4., und in der Bibl. jur. can. T. I. p. 448., *Meerman*, Thesaur. T. I.

6.) Ueber die höchst verworrenen Verhältnisse der africanischen Synoden: die Ballerini l. c. P. II. c. 3. bei *Galland.* p. 334. ff.

7.) Zuerst in 138 Nummern abgetheilt in die, im folg. §. zu erwähnende Sammlung des Dionysius, wiewohl nicht ganz in ursprünglicher Gestalt. Seit Christ. Justeau führen sie den Titel Codex canonum ecclesiae Africanae (Paris 1614. 8.); so z. B. in der Bibl. jur. can. T. I. p. 305. ff. — Neuester Abdruck bei *Bruns* l. c. T. I. p. 155., bei welchem zugleich die Genesis der einzelnen Canones nachgewiesen ist (p. 398. ff.).

§. 67.

2) Dionysius Exiguus.*)

Das Bedürfniß einer geordneten Sammlung fand zu Ende des fünften Jahrh. durch Dionysius[1]) mit dem Demuthsprädicat Exiguus, einen von den Außenländern des schwarzen Meeres nach Italien verpflanzten Mönch, seine Befriedigung. Derselbe unternahm für den Bischof Stephanus von Salona eine Uebersetzung und Zusammenstellung der Synodalschlüsse, welche in ihrer zweiten Recension[2]) folgende Bestandtheile enthält[3]): 1) funfzig apostolische Canones (s. o. §. 65.), 2) die Schlüsse der Synoden von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (314.), Gangra (u. 365.), Antiochien (341.), Laodicea (zw. 347. u. 81.) und Constantinopel (381.) in 165. Numern, übersetzt aus einer geschlossenen griechischen Sammlung (s. o. §. 64.), 3) die Canones des Concils von Chalcedon (451.), 4) 21 Canones von Sardica (347.) aus dem lateinischen Original, 5) die Acten der Synode von Carthago v. 419. in 138. Nummern (s. o. §. 66.). Dieser Sammlung ließ er später eine andere folgen, welche

die Decretalen der Päpste von Siricius (385—398.) bis zu Anastas II. (490.—498.) und zwar so zusammenstellt, daß die Briefe jedes einzelnen Papstes besondere Numernreihen bilden.[4]) Beide Werke, zu Einer großen Sammlung vereinigt, fanden bald in das Rechtsleben Eingang, wurden aber eben deshalb auch theils mit älteren, theils, um auf der Höhe der Zeit erhalten zu werden, fortwährend mit neueren Stücken vermehrt.[5]) Mit diesen, und in Beziehung auf die innere Anordnung unbedeutend geändert, erscheinen sie in einem Codex, den Papst Hadrian im J. 784. dem König Carl zum Geschenk machte (sg. Dionysisch-Hadrianische Sammlung[6]). Seit dieser Zeit und in der bezeichneten Gestaltung bildeten sie im fränkischen Reiche die allgemeine Grundlage des Rechts. — Eine systematische Verarbeitung der Dionysischen Sammlung in 300. Titeln besitzen wir von einem africanischen Bischof Cresconius (u. 690.).[7])

*) *Ballerinii*, De antiqu. can. coll. P. III. c. 1. bei *Galland.* p. 471.

1.) Cassiodor. de instit. divin. lit. c. 23.: „Fuit .... nostris temporibus et Dionysius monachus, Scytha natione, sed moribus Romanus, in utraque lingua doctissimus ... Qui petitus a Stephano episcopo Salonitano ex graecis exemplaribus canones ecclesiasticos moribus suis, ut erat planus atque disertus, magnae eloquentiae luce composuit, quos hodie usu celeberrimo ecclesia Romana complectitur."

2.) Ueber die erste s. die Ballerini l. c. p. 481.

3.) Vergl. die Vorrede des Dionys.

4.) Ueber die Zeit der Entstehung beider Sammlungen ergeben sich die folgenden Daten: In der Vorrede der zweiten Sammlung erklärt Dionys, daß er nur „praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta" gesammelt habe. Der letzte Brief gehört dem Papste Anastas II.; die Sammlung muß also nach dem Todesjahre des letztern (498.) unter dem Pontificat des Symmachus († 514.) verfaßt sein, von dem sie keine Decretalen enthält. In derselben Vorrede spricht er von der Concilienübersetzung als einem längst vollendeten Werke: „eo modo, quo dudum de graeco sermone patrum transferens canones ordinaram." — Von einer dritten auf Befehl des Papstes Hormisdas (514.—23.) unternommenen (verloren gegangenen) Sammlung, welche die von der ganzen Kirche anerkannten Schlüsse (also weder die Canones Ap., noch das Concil von Sardica, noch die africanischen Canones) und zwar griechisch und lateinisch enthalten sollte, besitzen wir die Vorrede, mitgetheilt in *Biener*, De coll. can. eccl. Graec. p. 11. aus *Giov. Andres*, Lettera a Sig. Abbate Morelli sopra alcuni codici delle biblioteche capitolari di Novara e di Vercelli, Parm. 1802.

5.) *Ballerinii* l. c. p. 485. sq. — Die erste, schon mit einigen spätern Zusätzen vermehrte, Ausgabe ist: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora cet. ed. *Wendelstinus*, Mogunt. 1525. fol. Auf

dieser ruht die Ausgabe von Franz Pithou (Codex canonum vetus eccl. Rom., Paris 1609.), aus dessen Nachlaß die Sammlung zum zweiten Mal 1687. fol. edirt worden ist. — Nur die Concilien, nach Hadrianischen Handschriften, enthalten die Abdrücke in Conc. Germ. ed. *Hartzheim* T. I. p. 131—235. und bei *Amort*, Elementa juris can. (August. Vind. 1757. 3 T. 4.) T. II. p. 75. sqq. Auch die Ausgabe in der Bibl. juris can. T. I. p. 101. ist nicht auf reine dionysische Handschriften gegründet. Nur die Concilien ohne spätere Zusätze sind enthalten in Codex can. eccl. Dionysii Exigui ... e vet. exempl. Mss. bibl. Christ. Justelli, Paris 1628. 1643. 8.

6.) *Rudolph*, Nova Comm. de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit, Erlang. 1777.

7.) Abgedr. in der Bibl. jur. can. T. I. Das voraufgehende Register oder Breviarium, welches oft für ein eigenes Werk gehalten wurde, ist herausgegeben u. a. als Anh. zu der in dem vor. §. citirten Ausg. des Hadrian.-Dionys- Codex vom J. 1687., dann von *Chifflet*, Divion. 1649. 4., *Meerman*, Thes. Tom. I. — *Henke*, De Cresconii concordia canonum, in *Ejusd.* Opusc. acad. (Lips. 1802.) p. 165.

§. 68.

3) Die spanische oder sg. isidorische Sammlung.

Während sich die in Italien entstandene Dionysische Sammlung, alle Documente des einheimischen Rechtslebens ausscheidend, durchaus als allgemeine erweisen will, finden wir eine andere in Spanien, welche entgegengesetzt zunächst als Trägerin des besonderen Rechts der spanischen Kirche betrachtet werden muß. Ihre Geschichte liegt im tiefsten Dunkel; doch dürfen wir vermuthen, daß ihr Grund zur Zeit des ersten Concils von Braga (562.) schon gelegt war,[1]) daß sie sich nach der auf dem dritten Concil von Toledo (589.) erfolgten Conversion der Westgothen, wahrscheinlich im Anfang des siebenten Jahrh., consolidirte,[2]) insbesondere auch eine Vorrede empfing,[3]) daß sie später die zweite Synode von Sevilla (618.) und das große vierte Concil von Toledo (633.) in sich aufnahm, daß ihr endlich später theils einige ältere Stücke, namentlich sechs frühere Synoden der verwandten gallischen Kirche, theils, als der officiellen Sammlung des nationalen Rechts, die später gehaltenen Reichssynoden und je nach den einzelnen Provinzen auch einzelne spätere Provinzialsynoden eingefügt wurden,[4]) bis allmälig die in der spanischen Kirche unter dem König Witiza eingetretenen Verhältnisse und der Einbruch der Mauren die weitere Entwicklung hinderten.[5]) In gleicher Weise scheint der zweite, die

päpstlichen Decrete umfassende Theil im Anfang des siebenten Jahrh. seinen später nur wenig erweiterten Umfang empfangen zu haben.[6]) Die Sammlung, wie sie jetzt gedruckt vorliegt,[7]) enthält im ersten Theil in der oben §. 66. erwähnten Uebersetzung 1) die Schlüsse von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (314.) und Gangra (u. 365.), dann aus dem lateinischen Original die Canones von Sardica (347.), ferner nach der bezeichneten Version die Concilien von Antiochien (341.), Laodicäa (zw. 347 u. 81.), Constantinopel (381.) und Chalcedon (451.), vor dem letzteren die dritte Synode von Constantinopel v. J. 681.,[8]) und unter dem Namen des Concils von Ephesus zwei aus ihr auch in den Hadrianischen Codex übergegangene Briefe des Cyrillus.[9]) 2) 7 carthagische Synoden, und zwar unter ihnen als angebliches viertes Concil von Carthago (v. 398.) eine wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrh. in Gallien entstandene Sammlung von Disciplinarverordnungen[10]) (sg. Statuta ecclesiae antiquae der Handschr.), ferner 27 angeblich der Synode von Mileve (402.) angehörende Schlüsse[11]) und ein Concilium Teleptense (408.). 3) 16 gallische Synoden, abschließend mit dem Concil von Auvergne (v. 546.). 4) 36 spanische Synoden bis zu der 17. von Toledo (694.); unter diesen nach der zweiten Synode von Braga eine kleine, von dem Bischof Martin von Braga († u. 580.) herrührende Sammlung in 84. Capiteln, welche Auszüge aus neu übersetzten griechischen und einigen spanischen Synoden (sg. Capitula Martini) enthält.[12]) Der zweite Theil bietet in 103. Numern die Decretalen der Dionysischen Sammlung, und neben ihnen noch eine reiche Anzahl anderer theils derselben, theils der späteren Päpste bis zu Gregor d. Gr. († 604.). Die Behauptung, daß der heil. Isidor von Sevilla († 636.) der Verfasser sei, stützt sich zunächst nur auf die Thatsache, daß die Vorrede der Sammlung in die Etymologieen dieses Bischofs eingerückt worden ist.

*) *Ballerinii*, De antiq. can. coll. P. III. c. 2. bei *Galland.* p. 500. vergl. mit S. Isidori Hisp. Opera omnia rec. *Arevalus* T. II. (Rom. 1795.) c. 91., *De la Serna Santander*, Praef. hist.-crit. in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hisp., Bruxell. A. VIII., *Regenbrecht*, De can. Apost. et cod. Hisp., Vratisl. 1827., Eichhorn, Die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in den Abh. der Akademie der Wissensch., Berlin 1834. S. 89. ff.

1.) **Conc. Brac. I.: „Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones quam localium.“** Eichhorn hat seiner Ansicht von der Entstehung der spanischen Sammlung zwischen d. J. 633—36. zu Liebe diese Worte als pseudo-isidorische Interpolation bezeichnet.

2.) Für diese Vermuthung spricht einmal die bis jetzt noch nicht hervorgehobene Thatsache, daß der gegen die arianischen Gothen gerichtete **can. 5. conc. Aurel. I.** in der Hispana fehlt, und dann der unabweisbare Zusammenhang zwischen ihr und dem von den Ballerini **l. c. p. 587.** beschriebenen spanischen Breviarium. Dieser läßt sich rücksichtlich der griechischen, so wie der acht in den ältesten spanischen Handschriften zusammenstehenden gallischen, endlich der spanischen Synoden bis zur dritten von Toledo schon dadurch nachweisen, daß dieselben auch in dem Breviar besondere Gruppen bilden, während die folgenden, spanische, africanische und gallische, durchaus ohne Ordnung neben einander stehen, also sich als spätere Anhänge erweisen. Das letzte Stück bildet nach den Anführungen der Ballerini eine Synode von Huesca (598.), die freilich in einer von mir benutzten H.-S. der Merseburger Stiftsbibliothek (Nr. 104.) fehlt. Der erwähnte **can. 5. conc. Aurel. I.** findet sich auch in diesem Breviar nicht.

3.) Diese Vorrede ist schon in die Etymologien des heil. Isidor, und zwar mit den auf die Canonensammlung hinweisenden Worten: **„quorum gesta in hoc corpore condita continentur“** aufgenommen. Gewöhnlich hält man das ganze Capitel für eine, von Braulio ausgegangene Interpolation; dies ist jedoch von Arevalo **T. I. c. 51. n. 12., T. II. c. 91. n. 16.** widerlegt, der die Vermuthung aufstellt, daß Isidor jene Vorrede und zwar mit den so eben wiedergegebenen Worten seinem Werke einverleibt, der Abschreiber aber die Marginalverweisung auf die Quelle weggelassen habe. Zugleich führt er die Nachweisung, daß schon um d. J. 630. Isidor die Etymologieen an Braulio müsse gesandt haben. Dies streitet freilich gegen die gewöhnliche Annahme, daß die Sammlung nach d. J. 633. entstanden sein müsse, weil das zuerst von Coustant *(Galland.* **T. I. p. 129.**), dann von den Ballerini a. a. O. mitgetheilte Inhaltsverzeichniß, ferner der **Indiculus** in dem von Koch beschriebenen Codex des Bischofs Rachion von Straßburg (**Notices et extraits des manuscrits, Vol. VI. p. 232.**) mit diesem Concil abschließt. Diesen letzteren Umstand kann ich jedoch nicht für so gar bedeutend halten. Das große vierte Concil von Toledo ist ein Hauptabschnitt in der Entwicklung des spanischen Kirchenrechts. Hieraus erklärt es sich, daß es sofort in alle H.-S. der spanischen Sammlung aufgenommen wurde, so daß es entsprechend auch in diesen einen Abschnitt und Ruhepunct bildete.

4.) Ueber diese Vermehrungen, welche wahrscheinlich mit der Bestimmung des **conc. Tol. IX. (: „Decrevimus, ut capitula, quae in priscis canonibus minime habebantur inserta, pari promulgarentur sententia et antiquis jungerentur regulis“)** in Verbindung zu setzen sind, s. Eichhorn a. a. O. Ein systematisch geordnetes **Breviarium** (herausgeg. von Aguirre in der **Coll. conc. Hisp. Tom. III.**, dann bei ***Cenni*, Codex vet. can. eccl. Hisp. Rom. 1739. 4.**, ***Mansi*, Coll. conc. T. VIII. col.** 1179. sqq.) hat diese älteren Synoden noch nicht, wohl aber die Toled. Concilien bis zum 16. (693.). Ueber dieses Breviar in der gedruckten spanischen Sammlung s. ***Regenbrecht*** **l. c. p. 94.**, nach welchem das **conc. Tol. XII.** das neueste Stück ist, während jene älteren auch hier fehlen.

5.) Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 685., Aschbach, Geschichte der Westgothen, S. 303.

6.) Das Anmerk. 1. erwähnte Breviar schließt mit Vigilius († 555.) ab. In

dem angef. Inhaltsverzeichnisse der Sammlung ist das letzte Stück ein Brief Gregors d. G. v. J. 599., während die von de la Serna Santander beschriebenen H.-S. noch das bekannte, hier dem Hormisdas († 523.) zugeschriebene Decret de libris recipiendis (c. 3. D. XV. vergl. o. §. 63. Anm. 1.) enthalten.

7.) Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc prim. in lucem edita a publica Matrit. Bibl., Matrit. 1808. fol. — Epistolae decretales ac rescripta Rom. Pontificum, Matrit. 1821. fol.

8.) Vergl. conc. Tol. XIV. (684.) c. 6., Eichhorn a. a. O. S. 106. 117. Mit der, von dem angef. Concil auf den Antrag des Papstes Leo II. († 683.) beschlossenen Annahme des 3. Concils von Constantinopel und dessen Einrückung in den Codex steht auch die Einfügung einiger darauf bezüglichen Documente von Leo II. und Benedict II. in Verbindung.

9.) Vergl. *Ballerinii* l. c. p. 504., P. IV. c. 10. p. 589.

10.) Ueber diese bei *Bruns* l. c. T. I. p. 140. abgedruckte Sammlung: Lebeuf in der Histoire de l'academie royale des inscriptions, Tom. XVIII. (Paris 1753. 4.) p. 354. ff., *Ballerinii* l. c. p. 493., meine Beitr. zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts S. 38. ff.

11.) *Ballerinii* l. c. p. 361.

12.) Vergl. die Ballerini l. c. p. 578. ff. und den Abdruck bei *Bruns* l. c. T. II. p. 43.

§. 69.

4.) Die spanische Sammlung im Frankenreiche. Pseudoisidor.*)

1) Beschreibung der Sammlung.

Im neunten Jahrhundert erscheint die spanische Sammlung im Frankenreiche in einer sehr eigenthümlichen Gestaltung. Schon aus der griechischen Kirche hatten sich auf das Abendland manche unächte Documente vererbt, und auch in dem letzteren selbst war bis zum Ende des achten Jahrh. eine Anzahl falscher Urkunden in Umlauf gesetzt worden und in das Rechtsleben übergegangen. Manche von diesen,[1]) aber noch über 90. andere, finden wir eingeschichtet in die spanische Sammlung, an der Spitze den Namen des heil. Isidorus, mit dem noch immer unerklärten Beinamen „Mercator.“[2]) Die Anordnung und die Bestandtheile zeigt die folgende, auf eine der ältesten Handschriften[3]) gegründete, Darstellung. Nach einigen einleitenden nicht wesentlich der Sammlung angehörenden Stücken eröffnet das Ganze die Vorrede,[4]) welche zwei unächte Briefe von Aurelius an Damasus und von diesem an jenen, den aus dem vierten Concil von Toledo entlehnten ordo de celebrando concilio,

und ein der ächten spanischen Vorrede entnommenes Stück enthält. Einem Verzeichniß der Concilien, und zwei zwischen Hieronymus und Damasus gewechselten unächten Briefen folgen dann im ersten Theil die funfzig apostolischen Canones aus Dionys, denen sich chronologisch geordnet 59. unächte Decrete der römischen Bischöfe von Clemens († 101.) bis Melchiades († 314.), ein Tractat mit der Ueberschrift: „De primitiva ecclesia et synodo Nicaena," und die unächte constantinische Schenkungsurkunde anschließen. Der zweite Theil enthält, eingeleitet durch zwei aus der ächten Hispana und aus der oben §. 66. erwähnten gallischen Sammlung entlehnte Stücke, die griechischen, africanischen, gallischen und spanischen Concilien bis zum 13. von Toledo, sämmtlich aus der Hispana, wiewohl nicht ohne eigenthümliche, wahrscheinlich schon frühern Handschriften angehörige Aenderungen. Endlich der dritte Theil umfaßt, nach einer kurzen ebenfalls der Hispana entlehnten Präfation, die Decretalen der Päpste von Silvester († 335.) bis Gregor II. († 731.), darunter 35. unächte. Zuletzt folgt ein Anhang, der wiederum eine Anzahl ächter Canones aus der Hispana und der Sammlung des Pasquier Quesnel, und unächte, gleich jenen in spätern Codices am gehörigen Orte eingeschaltete Stücke, und insbesondere noch die sg. Capitula Angilramni, eine offenbar aus den falschen Decretalen erst gezogene Sammlung von 80. Sentenzen enthält (vergl. den folg. §. Anm. 7.). Die einzelnen Decretalen selbst sind durchaus von Einer Hand und aus Einem Gusse gearbeitet. Ihren Stoff entlehnen sie[5]) aus der Tripartita des Cassiodor, der Kirchengeschichte des Rufinus, dem röm. Pontificalbuch, einer alten Sammlung der über die einzelnen Päpste umgehenden Traditionen,[6]) aus ächten Decretalen und Concilienschlüssen, aus den römischen Rechtsquellen, zumal dem westgothischen Breviar, aus der Vulgata und den Werken der Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller bis zum neunten Jahrhundert.

*) Die Magdeburger Centuriatoren (s. o. §. 9.) T. II. c. 7. T. III. c. 7., *Franc. Turrianus*, Adversus Magdeburgenses centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V., Florent. 1572., Col. 1573. 4., *Blondellus*, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628. 1635. 4., *van Espen*, De collectione Isidori vulgo Mercatoris, in Comm. in canones et decreta juris veteris ac novi (Colon.

1755. fol.) p. 482. sqq., *Ballerinii*, De antiq. coll. conc. P. III. c. 6. bei *Galland.* p. 528. sqq. und nach ihnen (Spittler) Geschichte des canon. R., S. 216. ff., *Blascus*, De collectione canonum Isidori Mercatoris, Neap. 1760. 4. und bei *Galland.* T. II. p. 1. sqq., *Ant. Theiner*, De Pseudoisidoriana canonum collectione, Vratisl. 1827. vergl. mit der Rec. von Biener, in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. Bd. III. H. 1., *Knust*, De fontibus et consilio Pseudoisidorianae collectionis, Gott. 1832. 4., Eichhorn, Die spanische Sammlung des Kirchenrechts (s. d. vor. §. *)

1.) Die in der ältesten pseudoisidorischen Handschrift (s. Anm. 3.) vorhandenen und erweislich früher schon erdichteten unächten Stücke sind: 1) Der erste schon von Rufinus übersetzte Brief des Clemens an den Jacobus, so wie der zweite Brief des Clem. ad Jac.; beide haben aber bei Pseudoisidor eigenthümliche neue Zusätze. 2) Die Canones Apost. vergl. §. 65. 3) Die wahrscheinlich in Griechenland entstandene Constantinische Schenkungsurkunde, *Laur. Valla*, De falso credita et ementita Constantini donatione, bei *Schardius*, De jurisdict. imperiali, Basil. 1566. fol. p. 728., Münch, Ueber die Schenkung Constantins, in den verm. historischen Schriften, Ludwigsb. 1828. Bd. II., *Biener*, De coll. can. eccl. Graec. p. 72. — Vergl. c. 3. Dist. XCVI. — 4) Das Constitutum Silvestri, welches schon früher in den Rechtssammlungen, z. B. auch in der aus gallischen Quellen geflossenen Sammlung eines Diessen'schen Codex bei *Amort*, Elem. jur. can. T. II. steht. Pseudoisidor hat es nur im Auszuge. 5) Zwei zwischen Hieronymus und Damasus gewechselte Briefe. 6.) Das siebente (nicht das ächte sechste) Cap. in dem Briefe des Vigilius an den Profuturus. 7.) Ein Zusatz zu Gregorius ad Secundinum. Vielleicht gehört hierher auch der Brief des Stephanus und der africanischen Bischöfe an Damasus sammt dem Antwortschreiben, und die Decretale desselben Papstes an die numidischen Bischöfe, welche die Ballerini (a. a. O. S. 519.) bereits in eine ältere Handschrift der Hispana eingeschoben gefunden haben. Aber völlig mit Unrecht werden noch immer von Walter S. 156. auch einige Stellen in dem Beichtbuch des Halitgar von Cambrai hierher gezogen, wie in meinen angef. Beitr. S. 32. erwiesen ist.

2.) Die Vermuthung, daß das Original „Peccator" gelesen habe, wird wenigstens durch die bis jetzt bekannten ältesten H.-S. nicht unterstützt, wiewohl es gewiß ist, daß der Demuthsbeiname „Peccator" öfter vorkommt. An Marius Mercator kann, wie mir scheint, nicht gedacht werden. Arevalo (Isid. Opp. T. II. p. 207.) hat in einer Handschrift „mercatus" gefunden.

3.) Die einzige, durch vielfache spätere Vermehrungen verunstaltete Ausgabe ist noch immer jene in *Merlini* Coll. concil., Paris. 1523. Col. 1530. 2 T. fol. Paris. 1535. 2 T. 8. — Die im Texte erwähnte Vaticanische Handschrift (Nr. 630.) ist beschrieben bei *Aguirre*, Praef. ad Conc. Hisp. n. 9., *Montfaucon*, Bibl. manuscr. T. I. p. 128., *Ballerinii* l. c. p. 542. sqq. — Eine Vergleichung dieses Codex mit vier anderen Manuscripten liefert Camus in den Notices et extraits des manuscrits, Vol. VI. p. 265. ff.

4.) Arevalo l. c. p. 607. hat aus einem Vatican. Codex eine Vorrede herausgegeben, welche um Vieles kürzer ist. Deshalb hält er die sonst in allen H.-S. stehende für eine Ueberarbeitung, was mir sehr gewagt zu sein scheint. Nur in dieser Handschrift findet sich auch die Inscription mit folgenden Lesarten: „Isidorus (vulg. add.: Mercator) servus Christi Hectori (vulg.: lectori) conservo etc."

5.) Hierüber insbesondere die oben angef. Preisschrift von Knust.

6.) Ueber die Lebensbeschreibungen der alten Päpste vgl. die Untersuchungen von

Röstell im ersten Bde. der Beschreibung der Stadt Rom von Bunsen, Platner und Röstell, und Bähr, Geschichte der röm. Lit. im Karol. Zeitalter, Carlsr. 1840., S. 266. Ausgaben: *Anastasius*, De vitis RR. PP. ed. *Busaeus*, Mogunt. 1602. 4., *Fabrottus*, Paris. 1649. fol., *Bianchini*, Rom. 1718—35. T. I.—IV. fol., *Vignolius* ib. 1724. 4., *Muratori*, in Script. rerum ital. T. III. Mediol. 1723. fol., neueste Ausg. Venet. 1729. fol.

§. 70.

2) Die Resultate der Kritik.

Daß in den falschen Decretalen der ächte Ausdruck des apostolischen Bewußtseins vorliege, war seit dem zehnten Jahrh. nicht mehr bestritten. Im fünfzehnten Jahrh. erwachte jedoch die Ahnung des Betruges,[1]) hundert Jahre später brachte ihn die protestantische Wissenschaft[2]) zur vollen Gewißheit, und seit dieser Zeit, und nachdem zuletzt einen unglücklichen Versuch der Rettung[3]) die tiefeinschneidende Kritik des reformirten Predigers Blondel in seiner ganzen Nichtigkeit dargestellt hatte, ist er auch von den der römischen Kirche angehörenden Schriftstellern überall nachgegeben. Desto weniger hat man sich aber über das Vaterland, die Person und die Zeit des Verfassers zu einigen vermocht, wobei es nicht genug kann beklagt werden, daß das Parteiinteresse so oft den klaren Blick getrübt hat. Eine seit Blondel und den Ballerini von vielen Schriftstellern angenommene Ansicht läßt die falschen Decretalen auf fränkischem Boden entstehen, wohin denn auch sowohl die Natur der Manuscripte, selbst des ältesten im Vatican (s. d. vor. §.) und die Sprachweise, als die Thatsachen leiten, daß besonders im Frankenreiche fließende Quellen, zumal das westgothische Breviar, die Quesnel'sche Sammlung, die Briefe des heil. Bonifaz u. s. w. benutzt sind, und daß die Sammlung zuerst im Frankenreiche zu Tage tritt. In Beziehung auf den Verfasser treffen wir zwei Spuren, von denen die eine auf den Mainzischen Diakon Benedict, dessen (zwischen 840. und 47. verfaßte) Rechtssammlung[4]) Auszüge aus den Decretalen ohne Angabe der Quellen enthält, die andre auf den Erzbischof Riculf von Mainz († 814.) hinführt. Von diesem versichert Benedict,[5]) daß er die von ihm benutzten Materialien in dem Mainzischen Archive hinterlegt habe, und ein

anderes Zeugniß sagt uns, er habe den aus Spanien herübergekommenen „liber conlectarum epistolarum ab Isidoro“ besessen.[6]) Da jedoch in Spanien die falschen Decretalen bestimmt nicht verbreitet gewesen sind,[7]) und da man auch ihre Existenz zur Zeit Riculfs nicht erweisen kann, ohne den Standpunct der vorurtheilsfreien Geschichtsbetrachtung zu verläugnen,[8]) so ist Riculf von der Anklage zu entlasten. Anders verhält es sich mit Benedict. Zwar berechtigt uns das uns bekannte geringe Maaß seiner Leistungen nicht, ihm die Fähigkeit zur Abfassung eines Werkes beizulegen, dessen Verfasser sich von dem Standpuncte seiner Zeit aus als einen den weitschichtigsten Stoff mit großem Geschick beherrschenden Mann erweist: immerhin scheint jedoch vermuthet werden zu dürfen, daß er dem Betruge sehr nahe gestanden haben möge. Vielleicht ist in dem, den hierarchischen Interessen treuergebenen[9]) Erzbischof Otgar der Verfasser, in Benedict aber, der seine Rechtssammlung aus den angeblich von Riculf im Mainzischen Archive niedergelegten, erst von Otgar wieder aufgedeckten Quellen auf den Befehl des letzteren zusammenstellte, der Mitwisser und Helfer zu suchen. Unter dieser Voraussetzung würde dann die in seiner Vorrede enthaltene, nach allem Anschein absichtliche, Hindeutung auf Riculf, und die ganz eigenthümlich an 2. Reg. XXII. erinnernde Nachricht von der Wiederauffindung durch Otgar als der Versuch betrachtet werden dürfen, jede Spur von dem wahren Verfasser auf diesen hinüber zu lenken. Wie es sich aber auch hiermit verhalten möge, so viel ist gewiß, daß die Verbreitung des Ganzen nicht in der ersten Hälfte des neunten Jahrh. erfolgt sein kann, da noch Rabanus von Mainz weder in seinem Pönitential (841—42.)[10]) noch in seiner Schrift über das von den falschen Decretalen mit der besondersten Vorliebe behandelte Verhältniß der Chorbischöfe[11]) die falschen Decretalen anführt, und noch im J. 850. Leo IV. den Bischöfen der Bretagne nur das ächte Material des Hadrianischen Codex als Quelle des Rechts bezeichnete.[12]) Dagegen finden wir die Decretalen zum ersten Male im J. 857. auf dem Reichstage von Chiersy mit Angabe der Quelle erwähnt;[13]) bald nach dieser Zeit bittet eine Synode von Sens bei Nicolaus I. um vollständige

Mittheilung eines zu ihnen gehörenden Briefes des Melchiades[14]), und seit dem J. 859. werden sie von Hincmar von Rheims schon citirt.[15]) Endlich in dem Streit des letztern und des Rothad von Soissons wird ihre Gültigkeit von Nicolaus I. ausdrücklich den französischen Bischöfen gegenüber behauptet,[16]) welche sich vergeblich gegen ihre praktische Anwendbarkeit auf die Sardicensischen Schlüsse und das spätere Recht beriefen.[17])

1.) S. *Blondell.* l. c. Proleg. p. 110. sqq., und aus diesen *Theiner* l. c. p. 10. sqq. — insbes. *Nic. de Cusa*, De concord. cathol. Lib. III. c. 2., (bei *Schardius*, De jurisd. imp. p. 611.): „Sunt meo judicio illa de Constantino 'apocrypha', sicut fortassis etiam quaedam alia longa et magna scripta sanctis Clementi et Anacleto Papae attributa."

2.) Centur. Magdeburg. l. c. (vergl. d. vor. §. *). — Ueber andere (katholische) Schriftsteller vergl. Theiner l. c. p. 11. sqq.; insbes. über Dumoulin und Le Conte, die Herausgeber des Corp. jur.: meine Dissert. de emendatoribus Gratiani (Lips. 1835.) p. 26. sqq.

3.) *Turrianus*, Pro canonibus Apost. (s. den vor. §. *).

4.) *Knust*, De Benedicti Levitae collectione capitularium, bei *Pertz*, Mon. T. IV. p. 19. sqq. App.

5.) Benedict. in praef.: „Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in S. Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem S. sedis metropolitano recondita, et **demum** ab Autgario secundo ejus successore atque consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo . . inserere maluimus." *Pertz*, Mon. T. IV. p. 39. App.

6.) Hincmar. de presb. crim. in Opp. ed. *Sirmond.* T. II. p. 793.: „Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis Pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre . . ." Id. contra Hincm. Laudun. c. 24. ib. p. 475.: „Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis ac saepe memoratis epistolis detruncando et praeposterando atque disordinando collegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse colligere: res mira est, quum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Magontinus episcopus, in hujusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit."

7.) Darüber de la Serna Santander in der zu dem vor. §. * angeführten Abhandlung.

8.) Es ist hier der Ort, im Zusammenhange der Ansichten Eichhorns und verwandter Schriftsteller, insbesondre Theiners, zu gedenken („Die erdichteten Decretalen sind zwar im fränkischen Reiche mit der spanischen Sammlung

in Verbindung gesetzt worden, aber ihr erster Ursprung gehört ins 8. Jahrh. und nach Rom; im fränkischen Reiche sind um die Mitte des 9. Jahrh. neue Verfälschungen, bei welchen die älteren schon vorhandenen zum Muster dienten, vorgenommen worden, und durch diese entstand die pseudoisidorische Sammlung, für deren Anordner und für den Verfasser der neu hinzugekommenen Verfälschungen ohne Zweifel ein fränkischer Geistlicher zu halten ist." Eichhorn S. 142. der zu dem vor §. * citirten Abhandlung.) I. Zum Beweis der Entstehung im 8. Jahrh. beruft man sich 1) auf die sog. Capitula Angilramni, ein Excerpt der Decretalen in 80 Capiteln, dessen Ueberschrift in dem, im vor. § beschriebenen Vaticanischen Codex die folgende ist: „Ex graecis et latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec capitula sparsim collecta sunt, et Angilramno Mediomatricis urbis episcopo Romae a beato Papa Adriano tradita sub die XIII. Kal. Oct. Ind. IX., quando pro sui negotii causa agebatur" und fast wörtlich so bei Hincmar. Rem. l. c. Hiergegen ist geltend zu machen, daß wir keinen Anknüpfungspunct in der Geschichte des Angilram und kein anderes Zeugniß als eben diese Ueberschrift besitzen, und besonders, daß die Capitel selbst in unmittelbarem Zusammenhange mit den falschen Decretalen zuerst erwähnt werden. Mit diesen haben sie wohl von jeher in Verbindung gestanden, da sie in den Handschriften, und auch in der ältesten Vaticanischen einen Anhang bilden, durch welchen, wie mir scheint, der Verfasser seinem Werke formell und materiell eine Gewähr zu geben beabsichtigte. — 2) Auf einen Brief Hadrians I. an König Karl, in welchem auf die falsche Constantinische Schenkungsurkunde Bezug genommen wird (Cod. Carol. n. 49.). Auch dieses Argument kann man, ohne Curialist zu sein (Eichhorn a. a. O. S. 135.), mit der Bemerkung ablehnen, daß jene Urkunde älter ist als die Decretalen (*Biener*, De coll. can. eccl. Graec. p. 72.). — Ferner nimmt man 3) Bezug auf die zuerst von Goldast in den Scriptor. rer. Alam. publicirten: Alamannicae ecclesiae veteris canones ex Pont. Rom. epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli M. regis Franc. et Alam." Es ist jedoch jetzt erwiesen, daß Goldast in gewohnter Weise diese Ueberschrift selbst gemacht hat, vergl. Knust in den Studien und Kritiken, 1836. S. 167., Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur, Tüb. 1836., meine Rec. des letztern in den Krit. Jahrb. 1836. S. 352. ff. und Wasserschleben das. 1838. S. 485. ff. — 4) Auf das angeblich aus Pseudoisidor entlehnte Fragment in einem Capit. v. J. 806. (*Pertz*, Mon. T. III. p. 148.) und in Cap. Reg. Franc. I. 133. Dasselbe gehört jedoch nicht den Decretalen, sondern den ältern Silvestrinischen Gesten an. — Weiter behauptet man 5) daß die Synode von Aachen v. J. 836. in den Worten: „Statutum est, ut vel semel in anno ... unctio s. olei, in quo salvatio infirmorum creditur, ... ab episcopis non negligatur ..., sed omni devotione juxta traditionem apostolicam ac statuta decretalium, in quo de eadem re praecipitur, peragatur" auf den zweiten Brief des Fabian Bezug nehme. In diesem ist jedoch nicht vom Krankenöl, sondern vom Chrisma die Rede, und selbst, wenn man annehmen wollte, das Concil habe beides verwechselt, kann eben sowohl an die Silvestrinischen Gesten gedacht werden. Vergl. jedoch den Brief Innocenz I. an den Decentius von Gubio (bei *Schönemann* p. 612.). Daß vielmehr der Verfälscher umgekehrt das Concil von Aachen benutzt habe, zeigt die Weise, in der er in der zweiten falschen Synode des Symmachus einen Canon der ächten vierten Synode desselben Papstes (Iniquum etc. bei *Bruns* T. II. p. 297.) vorträgt. Dieser hat bei ihm schon gewisse significante Aenderungen, ganz so wie im Concil von Aachen (Lib. III. c. 26.), aber außerdem noch eigenthümliche Zusätze. Hiermit fällt 6) die Behauptung weg, daß das conc. Paris. v. J. 829.

einen, in einer seiner Capitelrubriken befindlichen Gemeinplatz aus Pseudoisidor entlehnt habe. — Weiter wird behauptet 7) daß Agobard von Lyon (825.), **De dispens. rei eccl. c. 20.**, schon den pseudoisidorischen Grundsatz widerlege, daß die Schlüsse der Concilien ohne Mitwirkung päpstlicher Legaten nicht gültig seien. Agobard sagt aber: „**canones ... non esse recipiendos, eo, quod legati Romani seu imperatoris ... non interfuerint,**“ was er in den falschen Decreten sicher nicht gefunden hat. Außerdem ist auch jener Grundsatz viel älter als Pseudoisidor, vergl. o. §. 24. Anm. 6. — 8) Nach einer von Paschasius Radbert. Vita Walae (Acta SS. O. S. Bened. S. IV. P. I. f. 489.) mitgetheilten Nachricht haben Wala und Radbert dem Papst Gregor IV. „**nonnulla SS. Patrum auctoritate firmata praedecessorumque suorum conscripta**“ übergeben, in denen insbesondere auch der pseudoisidorische Grundsatz ausgesprochen ist, daß der Papst Alle richte, aber von Niemand gerichtet werde. Dieser Satz ist jedoch nicht erst eine Erfindung der falschen Decretalen, sondern er findet sich schon früher bei Gelasius (**c. 16. C. 9. qu. 3.**), bei Ennodius **pro Symacho** (**ib. c. 14.**), in den Silvestrinischen Gesten (**ib. c. 13.**) u. ö. Deshalb ist auch 9) die Vermuthung von Theiner a. a. O. S. 45. und Paulus in den Heidelb. Jahrb. 1833. S. 957., daß Gregor IV. in seinem Briefe: „**coepiscopis per Galliam, Germaniam, Europam et per universas provincias constitutis**“ (**c. 2. C. VI. qu. 11.**) auf die nunmehr ihm bekannt gewordenen Decretalen Bezug nehme, nichtig, abgesehen davon, daß dieser Brief nach seiner uns von Mabillon in den Analecten erhaltenen Subscr. (**Dat. VIII. Id. Jul. Ind. XI.**) älter sein würde, als der ganze von Radbert erzählte Vorgang. Aber seine Aechtheit unterliegt sehr bedeutenden Bedenken, schon deshalb, weil die **Acta episc. Cenomanensium** bei *Baluz.* **Miscell. T. III.** ihn und den Vorfall, den er betrifft, ganz mit Stillschweigen übergehen. II. Für den römischen Ursprung hat man, außer dem allgemeinen, von der Herrschsucht der Päpste hergenommenen Argumente, und dem besonderen, von den **Capitulis Angilramni** entlehnten, insbesondere auch aufgeführt (Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 158.), daß der **Liber pontificalis** außer Italien im 9. Jahrh. nicht bekannt gewesen sei. Dieß hat schon Knust a. a. O. S. 8. widerlegt. Hincmar handelt in der Schrift **adv. Hincmar. Laud. c. 20.** (**T. II. p. 451. ed.** *Sirmond.*) ausführlich von der Bedeutung der im **Liber pontificalis** oder **episcopalis** enthaltenen Nachrichten. Daß die beiden letzteren Benennungen gleichbedeutend seien, hat freilich Knust gegen Schelstraten bei *Muratori* **Rer. Ital. script. T. III. p. 18. 19.** ganz ohne Grund geläugnet. III. Die Vermuthung Eichhorns, daß erst um die Mitte des 9. Jahrh. der Begriff der pseudoisidorischen Sammlung durch Einfügung der Decretalen in die spanische Sammlung zur Existenz komme, wird durch die Bemerkung widerlegt, daß schon Benedict auch die spanischen Concilien vielfach benutzt hat, wie von Knust bewiesen ist. Allerdings spricht Hincmar von einem **Liber collectarum epistolarum ab Isidoro**, was auf die Concilien nicht zu passen scheint. Aber er führt ausdrücklich eine Stelle der Vorrede an, welche sich wesentlich auf die Concilien bezieht. Endlich auch das Vorhandensein der Handschriften, welche nur die Decretalen enthalten, ist kein Beweis, da von diesen viel leichter der spätere Ursprung angenommen werden kann. So bietet z. B. der von Camus a. a. O. beschriebene Codex, der allein die Decretalen enthält, bestimmt schon die spätere Gestaltung, da in ihm die den Symmachus betreffenden Actenstücke schon am gehörigen Orte eingeschichtet sind.

9.) Blasco in der zu dem vor. §. angeführten Abhandlung bei *Galland.* **T. II. p. 125.**

10.) Hrabani opera ed. *Colvenerius* **(Colon. 1627.) T. VI.**

11.) Mansi Coll. conc. T. XVI.

12.) c. 1. Dist. XX.

13.) Capitula, quae Karolus fecit apud Carisiacum, bei *Pertz* l. c. T. III. p. 452.

14.) Schreiben des Wenilo von Sens an Nicolaus I. bei *Mansi* l. c. col. 397. — Das Schreiben Nicolaus I. an die Gallischen Bischöfe, welches einer Decretale Alexanders I. gedenkt (c. 2. C. XV. qu. 6.) und von *Hontheim*, Hist. Trev. T. I. p. 197. in das J. 861. gesetzt wird, halte ich nicht für entschieden ächt, da es sich erst in einer ziemlich späten Quelle, dem sg. Polycarpus, findet (§. 72.).

15.) De praedest. T. I. p. 151. ed. *Sirmond.*, de divort. Loth. p. 621. sqq. ib. u. ö.

16.) Ad ep. Gall. (863.) c. 1. D. XIX., *Mansi*, Coll. conc. Tom. XV. col. 693.

17.) Die Gründe, durch welche sich die franz. Bischöfe gegen die Anwendung der pseudoisid. Grundsätze zu retten suchten, entwickelt Hincmar von Rheims in seiner Schrift adv. Hincm. Laudun. c. 20. p. 451 sqq. c. 25. p. 481. sqq. — Etwas anderes sagt auch nicht die folgende Stelle eines neuerlich von Kunstmann in der Freiburger Zeitschrift für Theol. (Bd. IV. S. 126.) veröffentlichten Schreibens des Legaten Otto von Ostia und der Sächsischen Erzbischöfe u. s. w.: „Sperabant autem illud furtum eorum ideo ad praesens non posse deprehendi, quod illa Isidori dicta non de excellentioribus illis auctoritatibus sint, ac proinde minus agitata et magis ignota."

§. 71.

Uebersicht über den kirchenrechtlichen Stoff in dem 9. Jahrhundert.

Die Dionysisch-Hadrianische Sammlung (§. 67.) bildete die allgemeine Grundlage des kirchlichen Rechts,[1]) und später kam auch die Hispana in ihrer pseudoisidorischen Gestaltung in Gebrauch, wiewohl, so viel die falschen Decretalen betrifft, nicht in gleich unbestrittenes Ansehen. Die individuellen kirchlichen Verhältnisse dagegen hatten in den Provincialconcilien[2]) und den Decretalen der neueren Päpste, so wie den Capitularien ihre Norm,[3]) und in noch engerem Kreise entwickelte sich in den sg. Capitulis episcoporum, d. i. den bischöflichen Synodalstatuten, eine Rechtsquelle.[4]) Endlich eine besondere Seite des kirchlichen Lebens ordneten die Libri poenitentiales oder Beichtspiegel,[5]) welche die allgemeinen Grundlagen für die Bußdisciplin aufstellten, und für die einzelnen Vergehen das Maaß der Pönitenz bestimmten. Diese Rechtsquelle eignet zunächst der altbritischen Kirche, in der die freilich noch nicht genügend festgestellten Beichtbücher des h. Columba[6]) und des Commean[7]), und der angelsächsischen Kirche, auf deren Boden das berühmte, aber jetzt nicht mehr mit Sicherheit er-

kennbare Beichtbuch des Erzbischofs Theodor[8]) von Canterbury, so wie die nicht minder wichtigen, wiewohl eben so wenig kritisch bestimmten des Beda Venerabilis und des Erzbischofs Egbert von York[9]) erwachsen sind. Zwischen allen diesen Beichtbüchern entstand dadurch ein bestimmter Zusammenhang, daß der spätere Bearbeiter das Werk des früheren nach dem Bedürfnisse seiner Zeit und seiner Kirche modificirte. Aber eben hierdurch ist hier beinahe Alles ungewiß geworden, und schon im neunten Jahrh. sind auf dem Festlande, wohin jene Quelle im achten Jahrh. ausströmte, die einzelnen Beichtbücher nicht mehr erkennbar gewesen.[10]) Selbst ein oft genanntes römisches Pönitential, welches aus den angeführten englischen geschöpft haben muß, ist verloren.[11]) Mit der solchergestalt entstandenen Vielfältigkeit der Quellen wurde nun auch der Bearbeitung derselben ein neuer Weg gewiesen; die einfache chronologische Zusammenstellung war fernerhin unmöglich, und systematische Sammlungen wurden ein wesentliches Bedürfniß. Solcher giebt es beinahe unzählige, aber nur die folgenden haben wegen ihres unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhangs mit unserem canonischen Rechtsbuche den Anspruch, hier genannt zu werden.

1.) Für das vorzüglichere Ansehen des Hadrianischen Codex ein merkwürdiges Zeugniß bei Bernaldus Constantiensis de canonum auctoritate, in Monum. res Alem. illustr. Tom. II. (San-Blas. 1792. 4.) p. 337. — Ueber Pseudoisidor s. d. vor. §. a. E.

2.) Binterim, Geschichte der deutschen Nationalconcilien, Mainz 1835. ff. 3 Bde.

3.) Die beste Ausgabe in *Pertz* Monum. T. III. IV. — Die vier Bücher der Capitulariensammlung des Ansegisus (827.) das. T. III. p. 256.

4.) Hierher gehören die Capitel des Bonifaz von Mainz (745.), *Mansi*, Coll. conc. T. XII. col. 383., Theodulph von Orleans (u. 797.), ib. T. XIII. col. 993., Hatto von Basel (u. 822.), ib. T. XIV. col. 393. (dieß sind dieselben Capitel, welche bei *Pertz* l. c. T. III. p. 439. irrthümlich als vermuthliche Schlüsse einer ital. Synode abgedruckt sind), Herard von Tours (838.), Capit. reg. Franc. ed. *Baluz*. T. I. col. 1283., Hincmar von Rheims, *Mansi* T. XV. col. 475., Opp. Hincm. ed. *Sirmond* T. I. p. 709., Walter von Orleans (871.), *Mansi* ib. col. 505. Ueber die Capitula überhaupt s. d. Diatr. de capitularibus in *Maji* Script. vet. nov. coll. T. VI. (Rom. 1832. 4.) p. 146. App.

5.) Wasserschleben, Beiträge S. 78. ff.

6.) Bibl. Max. Patr. (Lugd. 1677.) T. XII. p. 21.

7.) Ib. p. 41. sqq., *Gerbert*, Monum. liturg. Allem. T. II. p. 12. sqq. — *Theiner*, Disqu. crit. p. 280.

8.) *Ballerinii* P. IV. c. 6. bei *Galland.* T. I. p. 602., Waſſerſchleben a. a. O. S. 117. und Bickell in den Krit. Jahrb. 1839. S. 397. Die älteſten Zeugniſſe für das Beichtbuch des Theodorus bei Beda de tempor. (vergl. Ivo Decr. IV. 146.) und aus ihm, was Lappenberg Geſch. von England Bd. I. S. 166., wie es ſcheint, mit Unrecht läugnet, Paul. Warnefried, De gestis Longobard. V. 30. An die Zeit des Theodorus und der Reaction der angelſächſiſchen gegen die altbritiſche Kirche reicht beſtimmt hinan ein von Bickell a. a. O. beſchriebenes Beichtbuch in 28. Capp.; (vergl. beſonders c. 23. mit Lappenberg S. 166.); vielleicht auch ein anderes von Waſſerſchleben a. a. O. S. 118. mitgetheiltes. Was *Petit*, Theodori archiep. Cantuar. poenitentiale, Paris. 1677. 2. T. 4. enthält, beſteht nur in einer Sammlung von Fragmenten, die unter Theodorus Namen angeführt worden. Die bei *D'Achery*, Spicil. T. I. p. 486. Ed. II. edirten Capitula Theodori ſind offenbar interpolirt und deshalb unſicher.

9.) Von Beda können wir kein Beichtbuch mit Sicherheit nachweiſen; die ihm früher zugeſchriebene Schrift De remediis peccatorum (*Mansi* T. XII. col. 489.) gehört, wie die Ballerini beweiſen (l. c. p. 603.) dem Egbert von York an. Neuerdings hat jedoch Waſſerſchleben a. a. O. S. 126. ein Pönitential abdrucken laſſen, das vielleicht dem Beda zugeſchrieben werden darf.

10.) Vergl. z. B. conc. Cabilon. (813.) c. 38.: „poenitentiales ... quorum sunt certi errores, incerti auctores" und ähnlich Rudolphi Bituric. Capitula in prol. (*Baluz.* Misc. T. I. p. 140.).

11.) Darüber beſ. die Abh. De poenitentiali Romano in der Anm. 4. angef. Script. vet. nov. coll. p. 161. sq. und die geiſtreiche Hypotheſe von Waſſerſchleben a. a. O. S. 79., nach der unter Poenitentiale Romanum ein Poen. latinum, alſo eine latein. Ueberſetzung angelſächſ. Beichtbücher verſtanden worden ſein ſoll. — Das angeblich aus röm. Archiven gezogene Beichtbuch, welches das ſechſte Buch der aus Stellen von Kirchenvätern und dem ächten Stoff des Hadrianiſchen Codex und der Concilien der Hispana gebildeten Sammlung des Halitgar von Cambray (u. 825.) bildet, (*Canisii* Lect. ant. ed. *Basnage*, Antv. 1725. fol. T. II. p. 2. p. 88. sqq.) iſt gewiß nicht das ſo oft in den älteren Sammlungen angeführte römiſche.

§. 72.

b) Rechtsſammlungen von Pſeudoiſidor bis in das zwölfte Jahrhundert.

1) Die zwiſchen 840. u. 47. entſtandene Rechtsſammlung des Mainziſchen Diakonen Benedict in 3 Büchern, welche nur äußerlich ſpäter mit den vier Büchern der Capitularien des Anſegiſus als 5—7. Buch verbunden worden iſt, während ſie ſich an ſich als eine aus allen damals gangbaren Rechtsquellen, den Capitularien und den deutſchen Rechtsbüchern, dem Weſtgothiſchen Breviar und Julian, der Hadrianiſchen Sammlung, der Hiſpana und den falſchen Decretalen, aus Schriften der Kirchenväter und Beichtbüchern planlos zuſammengeſtellte Canonenſammlung erweiſt.[1]) Die ſpä-

teren Handschriften und die früheren Ausgaben enthalten vier Anhänge, von denen wahrscheinlich der erste dem Ganzen ursprünglich angehört, die drei andern, aus denselben Quellen geschöpften und in der ganzen Haltung durchaus ähnlichen, bestimmt sehr bald nach Benedict beigefügt worden sind.[2]) — 2) Eine große noch ungedruckte Rechtssammlung in 12. Büchern, einem Archipraesul Anselmus, wahrscheinlich von Mailand gewidmet (daher Coll. Anselmo dedicata), und zw. 883. u. 897. in Italien entstanden.[3]) In ihr muß eine Handschrift benutzt sein, welche den Hadrianischen Codex, mit den Concilien der ächten Hispana vermehrt, enthielt. Außerdem bietet sie reiches Material aus Pseudoisidor, dem Registrum Gregors d. Gr., den Justinianischen Rechtsbüchern und Julian,[4]) das letztere vielleicht als späteren Zusatz.[5]) — 3) Die Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, des Regino, gewesenen Abts von Prüm († 915.), eine um das J. 906. entstandene Anweisung zur Visitation einer Diöces, in der uns ein sehr anschauliches Bild des germanischen Volkslebens geboten ist.[6]) Sie enthält gallische und spanische, africanische und griechische Canones nach dem Hadrianisch-Dionysischen Codex und der Hispana, Stellen aus Kirchenvätern, neuere deutsche und französische Concilienschlüsse, Capitularien, Fragmente aus dem westgothischen Breviar, aus Julian und aus der Lex Burgund. und Ripuar., Auszüge aus den Capiteln des Hincmar, nur wenige Stücke aus den unächten Decretalen, aber ein sehr reiches Material aus den vorhandenen Beichtbüchern, das meiste nicht aus den Originalen, sondern aus einzelnen älteren Sammlungen.[7]) Zu verschiedenen Zeiten hat das Ganze drei Anhänge, aber auch im Innern manche Veränderungen empfangen.[8]) — 4) Die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms,[9]) welche nach dem J. 1012., aber vor dem J. 1023. verfaßt[10]) und in 20. Bücher abgetheilt ist. Sie schöpft zumeist aus Regino und der Anselmo dedicata,[11]) woraus sich zugleich ihr Material ergiebt. Eigenthümlich ist ihr eine Fälschung in den Inscriptionen der Stellen aus neueren Concilien, Capitularien, dem Breviar und Julian, welche gewöhnlich einem der älteren Päpste beigelegt werden. — 5) Aus

Burchard schöpfte besonders eine, noch ungedruckte Rechtssammlung in 12. Büchern, die aber auch vieles Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Beichtbüchern enthält,[12]) und 6) die nicht minder nur handschriftlich vorhandene Rechtssammlung des Bischofs Anselm[13]) von Lucca († 1086.), eines Geistesverwandten Gregors VII. In 13. Büchern enthält sie Material aus der Anselmo dedicata und den römischen Rechtsbüchern, aber auch manches Eigenthümliche, was aus den römischen Archiven unmittelbar gezogen sein mag. — 7) Eine aus Burchard, aber auch aus anderen unbekannten Quellen gezogene große Rechtssammlung in 17. Büchern,[14]) welche unter dem Namen des Decretum[15]) nicht mit Gewißheit dem Bischof Ivo von Chartres († 1125.) zugeschrieben wird. Dagegen gehört diesem letztern bestimmt 8) die sg. Pannormia in 8. Büchern an,[16]) welche aus dem Decret, aber auch aus der Anselmo dedicata und der Sammlung des Anselm von Lucca geflossen ist. — 9) Eine in eigenthümlicher Weise nach den Quellen geordnete Rechtssammlung (vergl. Anm. 14.), welche in ihrem ersten Buche Decretalen der Päpste bis zu Urban II. († 1099.) in chronologischer Reihenfolge, im zweiten die Conciliencanonen nach der pseudoisidorischen Sammlung, vermehrt durch die Schlüsse der Synoden von Constantinopel v. 692. und 869. und von Nicäa II. 787., und ausgestattet mit zwei aus den Schriften der Kirchenväter gezogenen Anhängen, im dritten endlich Auszüge aus Kirchenvätern und den Sammlungen des römischen und fränkischen Rechts enthält. Sie ist in ihren beiden ersten Theilen aus einer noch unentdeckten Quelle, im dritten wahrscheinlich aus dem Decret (N. 7.) geschöpft. Auf diesem und Anselm beruht auch hauptsächlich 10) eine noch ungedruckte Sammlung in 15. Büchern,[17]) welche Coll. Caesaraugustana genannt wird, weil sie von Agostino[18]) zuerst in einer Handschrift von Saragossa gefunden worden ist. — 11) Der sg. Polycarpus des Gregorius,[19]) vielleicht eines römischen Cardinals,[20]) in 8. Büchern, welches nach d. J. 1124. verfaßt ist[21]) und in der Anselmo dedicata und Anselm von Lucca seine Grundlage hat. — Endlich gehört hierher auch noch 12) die Schrift des Algerus von Lüttich († vor 1128.) de misericordia

et justitia,[22]) eine freie systematische Bearbeitung der Lehre von der Disciplin, in welche Stellen aus Kirchenvätern und ächten und unächten Decretalen, so wie einzelne Concilienschlüsse eingewebt sind.

1.) Ueber Benedict und die Quellen seines Werkes überhaupt: *Knust*, De Benedicti Lev. collectione capitularium bei *Pertz* Mon. T. IV. p. 19. App.

2.) Die beste Ausg. bei *Pertz* l. c. p. 39.

3.) *Lebeuf* in Hist. de l'académie royale des inscr. Vol. XVIII. (Paris, 1753. 4.) p. 346., *Ballerinii* l. c. p. 625., v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. S. 289., Theiner, Ueber Ivo's vermeintl. Decret (Mainz 1832.) S. 10., meine Beitr. S. 36.

4.) Ueber andere unbedeutendere Theile ihres Inhalts s. meine Beitr. S. 49.

5.) Daselbst S. 50.

6.) *Ballerinii* l. c. p. 631. und bes. Wasserschleben Beitr. S. 1. ff. und in der Vorrede seiner trefflichen Ausgabe (Reginonis libri II. de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, Lips. 1840.) Frühere Ausgaben von Hildebrand (Helmst. 1659.), Baluze (Paris 1671.), und nach diesem wörtlich Wien 1765. 4. und in *Hartzheim*, Coll. conc. Germ. Tom. II.).

7.) Ueber diese (bes. eine von *D'Achery* Spicil. ed. II. (Paris 1723. fol.) T. I. p. 518. sq. herausgegebene Sammlung in 3. Büchern, welche nur aus dem Hadr. Codex und den Concilien der Hispana schöpft, eine Vatican. Sammlung in 381. Cap., die außer diesem Material noch die älteren Beichtspiegel benutzt, die Sammlung des Halitgar (s. d. vor. §. Anm. 11.) und das Schreiben des Rabanus an den Bischof Heribald von Auxerre bei *Hartzheim* Conc. Germ. T. II. p. 190.), vergl. Wasserschleben a. a. O.

8.) Ueber beide s. desselb. Beitr. S. 17. ff. und die Vorrede zu Regino p. XIII. sqq.

9.) *Ballerinii* l. c. p. 633. sq.

10.) Das erste Jahr hat die Formata in lib. II. c. 227., die auch in das Corp. jur. (c. 1. Dist. LXXIII.) übergegangen ist, das zweite folgt aus der Thatsache, daß die Synod. Salegunstad. v. J. 1023. in allen Handschriften angehängt ist. — Ausgaben: Cöln 1548. fol., Paris 1549. 8., Cöln 1560. fol.

11.) Meine Beiträge S. 55. ff.

12.) Theiner (Disquis. crit. p. 308. sqq.) behauptet von dieser Sammlung sehr zuversichtlich, sie sei nicht der Ausfluß, sondern die Quelle des Burchardischen Werkes. Ich halte die dagegen von Wasserschleben Beitr. S. 34. ff. aufgeführten Gründe für schlagend.

13.) *Ballerinii* l. c. p. 640. sq., v. Savigny a. a. O. S. 295., *Theiner* l. c. p. 363. — S. Anselmi ... epistola ... nunc primum vulgata, acc. in decretum MS. S. Anselmi ... animadversiones Mich. Ang. Monsacrati, Luc. 1821. 8.

14.) Ueber diese und die beiden folgenden Sammlungen: *Ballerinii* l. c. p. 661. sqq., v. Savigny a. a. O. S. 303. ff., S. 311. ff., Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. und in den Disqu. crit. p. 141., Wasserschleben Beitr. S. 47. ff. Ich folge diesem letztern, dessen Ansicht mir wahrscheinlicher ist, als die durchaus abweichende von Theiner, nach der die Sammlung sub 9. die Quelle der Pannormie ist, das Decret aber von einem spätern Verfasser aus beiden und aus Burchard compilirt sein soll.

15.) Ausgaben: von Molinäus, Paris. 1561., und Fronto in Opera Ivonis, ib. 1647. 2 T. fol.

16.) Herausgegeben von Seb. Brant, Basil. 1499. 4., und Melchior a Vosmediano, Lovan. 1557. 8.

17.) *Ballerinii* l. c. p. 673., v. Savigny a. a. O. S. 299., *Theiner*, Disqu. crit. p. 356. sqq.

18.) De emend. Grat. L. I. dial. 5. (bei *Galland.* T. II. p. 254.).

19.) *Ballerinii* l. c. p. 666. sqq., *Theiner* l. c. p. 341. sqq.

20.) So nach dem von Arevalo in Opp. Isid., Rom. 1797., T. II. p. 327. sqq. beschriebenen Codex.

21.) Weil in der von Arevalo beschriebenen H.-S. das Verzeichniß der Päpste mit Honorius II. (1124—1130.) abschließt.

22.) Abgedr. in *Marténe*, Thes. anecdotor. T. V. p. 1020. — Benutzt ist Burchard, vielleicht auch Anselm, meine Beitr. S. 7. ff.

§. 73.

B. Die einzelnen Theile des canonischen Rechtsbuchs.

1) Das Decretum Gratians.

Die bisher beschriebenen Collectionen sammelten ihren Stoff aus einer langen Reihe von Jahrhunderten. In diesen waren rücksichtlich der Grundanschauungen über das Verhältniß der Kirche an sich die vollendeten Gegensätze zur Herrschaft gekommen, und die einzelnen kirchlichen Institutionen hatten die Phasen ihrer Entwicklung durchlaufen. Unter solchen Verhältnissen konnten jene Sammlungen, indem sie altes und neues, allgemeines und nationales Recht lediglich neben einander stellten, sich um so weniger lange behaupten, je dringender es vorerst der Ausgleichung und Versöhnung bedurfte. Diesem Zwecke zu genügen verfaßte Gratian, ein Camaldolensermönch im Kloster des heil. Felix zu Bologna, ein um d. J. 1150.[1]) vollendetes großes Werk über das Kirchenrecht, welches die verschiedenartigsten, in den bisherigen Rechtssammlungen enthaltenen Bestimmungen zusammenzufassen, und ihren Zusammenhang und ihre Einheit durch eigene scholastische Deductionen zu vermitteln bestimmt ist. So viel wir jetzt wissen, hat er sich nirgends an die Urquellen gewandt, sondern sein ganzes Material haben ihm frühere Sammlungen,[2]) insbesondere Burchard (s. d. vor. §. Nr. 4.) und vielleicht auch die Sammlung in 12. Theilen (Nr. 5.), Anselm (Nr. 6.), Ivo (Nr. 7. 8.), die Sammlung in 3. Theilen

(Nr. 9.), die Cäsarauguſtana (Nr. 10.) und der Polykarp (Nr. 11.), ſo wie Algerus (Nr. 12.) geliefert; nur die neueſten Stücke aus der Zeit des Papſtes Innocenz II. entlehnt er aus den Originalen. Das Ganze, welches zuerſt unter dem Namen „Decreta“ [3]) citirt wird, bald nachher unter dem Titel „Concordantia discordantium canonum“ [4]) vorkommt, ſpäter allgemein „Decretum Gratiani“ genannt wurde, zerfällt in drei Theile. Von dieſen enthält der erſte in 101. Diſtinction eine allgemeine Einleitung über die Natur und die Quellen des Rechts, und von Diſt. XX., freilich nicht ohne vielerlei Fremdartiges einzumiſchen, die Lehre von den kirchlichen Perſonen und Aemtern (ſg. Tractatus ordinandorum). Der zweite Theil zerfällt in 36. Rechtsfälle (causas), die ſich wieder in einzelne Fragen (quaestiones) und in Canones abtheilen, und hat den verſchiedenartigſten Inhalt, wie ihn die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Fälle eben darboten. Die Causa XXXIII. führte auf die Lehre von der Buße, welche in der dritten Quäſtion in 7. Diſtinctionen behandelt iſt. Endlich der dritte Theil theilt ſich wieder in fünf Diſtinctionen und behandelt die Lehre von den gottesdienſtlichen Einrichtungen. Handſchriften und Drucke liefern das Werk nicht in urſprünglicher Reinheit, indem ſie die von den Erklärern an den Rand geſchriebenen Parallelſtellen in den Text aufgenommen haben. Solche Stellen, deren Anzahl nicht ganz feſtſteht, heißen Paleae, und haben ihren Namen von ihrem erſten Urheber Paucapalea, [5]) einem Schüler Gratians, der auch an der Eintheilung [6]) des Werkes einen gewiſſen Antheil genommen haben ſoll. [7])

*) *J. H. Böhmer*, De varia decreti Gratiani fortuna, Hal. 1743. (vor dem erſten Bde ſeiner Ausg. des Corp. jur. can.), *Berardus* in der Einleitung zu Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783. Observ. VI.—XII., *J. A. de Riegger*, De Gratiano auctore Decreti in *Ejusd.* Opusc., Frib. 1773., p. 279. und De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis, in *Ejusd.* Oblectam. hist. et juris eccl., Ulm. 1776. p. 1. sqq. (Umarbeitung der von demſelben Verf. herrührenden, unter P. J. Rieggers Namen erſchienenen Diss. de decreto Gratiani, Vindob. 1760. und in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. I.), *Sarti*, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus (Bonon. 1769. 72.) T. I. p. I. p. 259. sqq.

1.) v. Savigny, Geſch. d. R. R. Bd. IV. S. 126., 130. ff. — Das Chronic. S. Bavonis des Johann von Thielrode nennt d. J. 1151., Warnkönig, Flandr. Rechtsgeſch. Bd. I. S. 49.; auch ſonſt findet ſich dieſe Zeitbeſtimmung öfter, *Riegger*, De Gratiano p. 271. — A. M. in Beziehung auf den Ordensſtand Gratians iſt *Savioli*, Annali Bolognesi, Bass. 1784. p. 261.

2.) Vergl. den Index bei *Theiner*, Disqu. crit. p. 41. des Anh. und, was Alger betrifft, meine Beitr. S. 7. ff. — Daß Gratian auch die Breviatio des Ferrandus benutzt habe, zeigt sein Dictum zu c. 84. Dist. LXXVIII.

3.) So z. B. Alexander III. in c. 6. X. de desp. imp. IV. 2.

4.) v. Savigny a. a. O. Bd. III. §. 190. Anm. a.

5.) *Bickell*, De paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, Marb. 1827. 4.

6.) Vergl. die Stelle aus der Summa Sicardi bei *Bickell* l. c. p. 3.

7.) Citirmethode: 1) Stellen aus der Pars I. mit der Zahl des Canon und der Distinction, z. B. c. 1. Dist. oder D. XXIII. — 2) aus der Pars II. mit der Zahl des Canon, der Causa und der Quästion, z. B. c. 3. C. XII. qu. 1. Stellen aus der Abh. von der Buße allegirt man mit der Zahl des Canon und der Distinction und dem Beisatze „de poenitentia," z. B. c. 1. Dist. VII. de poen. — 3) Eben so werden Canonen der P. III. citirt mit dem von der ersten Distinction entlehnten Beisatze „de consecratione," z. B. c. 1. Dist. V. de cons.

§. 74.

2. Die Decretalensammlungen.

Einleitung.

Das Erscheinen des Decrets fällt in eine Zeit, in welcher die päpstliche Gewalt sich entschieden als Schwerpunct der Verfassung behauptete. Das kirchliche Rechtsleben ruhte zumeist auf den päpstlichen Rescripten und Constitutionen, und selbst die Schlüsse der allgemeinen Synoden fielen unter diese letztere Kategorie, da sie sich nur als auf einer Synode, und nach der Berathung mit derselben publicirte Aeußerungen des päpstlichen Willens erwiesen. Deshalb bildeten sie fortan das vorherrschende Element in den Rechtssammlungen, welche eben darum auch Decretalensammlungen genannt wurden. Von diesen sind die folgenden deshalb hervorzuheben, weil sie den Stoff des neueren Rechts in das Corpus juris hinübergeleitet haben: 1) Eine Sammlung, welche, weil den ersten Theil die Schlüsse des dritten Concils von Lateran (1179.) bilden, jetzt Appendix Lateranensis concilii genannt wird.[1]) Sie besteht jetzt aus 50. Theilen und schließt mit Clemens III. († 1191.) ab, doch läßt sich vermuthen, daß sowohl die sechs letzten Theile, als die Decretalen der Päpste nach Lucius III. († 1185.) späterer Zusatz sind. Dies ergiebt sich daraus, daß 2) eine noch ungedruckte Sammlung in 65. Titeln, welche älteres Material aus der Anselmo dedicata, Burchard und Gratian, und neuere Decretalen bis auf

Lucius III. enthält,[2]) diese letzteren bestimmt aus ihr geschöpft, aber jene späteren Zusätze nicht benutzt hat. Aus dieser letzteren, und der zweiten Recension der Appendix ist 3) eine aus einem Casseler Codex edirte Sammlung in 65. Titeln geflossen.[3]) Alle diese Sammlungen, besonders aber die unter 2. aufgeführte, sind benutzt 4) in dem im J. 1191. vollendeten Breviarium Extravagantium des Bernardus,[4]) Präpositus der Kirche zu Pavia. Dasselbe zerfällt in fünf Bücher und in Titel, und ist in seiner Anordnung: „Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen," das Prototyp aller späteren Decretalensammlungen geworden. Die Schule nannte dasselbe, weil es sich unter den Sammlungen nach dem Decret zuerst allgemeinere Anerkennung erwarb, die Compilatio prima. Nach ihm erlangte 5) eine Sammlung der von Innocenz III. (1198—1216.) bis zum zwölften Jahre seiner Regierung erlassenen Decretalen Geltung, welche Petrus von Beneventum[5]) unter Beihülfe der sg. Compilatio Romana des Bernardus von Compostella[6]) im Jahr 1210. verfaßte. Sie heißt Compilatio tertia, weil 6) die nach ihr entstandene Sammlung des Johannes Galensis älteres Material, Decretalen von Alexander III. († 1181.) — Cölestin III. († 1198.) enthält (daher Compilatio secunda), welches aus den früheren Collectionen des Gilbertus und Alanus gezogen ist.[7]) Die Ergänzung der unter 5. aufgeführten Sammlung ist 7) die Compilatio quarta eines unbekannten Verfassers.[8]) Diese bietet neben den Schlüssen des 4. Concils vom Lateran (1215.) hauptsächlich solche Decretalen Innocenz III., welche seit dem Jahr 1210. erlassen sind. Endlich die letzte dieser sogenannten Compilationes antiquae ist 8) die Compilatio quinta,[9]) eine Sammlung von Decretalen Honorius III. (1216.—1227.).

*) *Theiner*, Comm. de RR. PP. epistolarum decretalium antiquis collectionibus, Lips. 1829. 4. und in den Disqu. crit. p. 1. sqq., Recherches sur plusieurs collections inédites des décrétales du moyen age, Paris 1832. und lat. in den Disqu. p. 113.

1.) *Theiner*, Comm. p. 4. der Disqu. — Abgedruckt in den Conciliensammlungen seit d. J. 1551., z. B. *Mansi*, Coll. conc. T. XXII. c. 248. sqq.

2.) Meine Abh. De inedita decretalium. coll. Lipsiensi, Lips. 1836.

3) Von *J. H. Böhmer* im Anhang zu seiner Ausg. des Corpus jur. c. T. II.

4.) *Theiner* l. c. p. 1. sqq. Ueber den falschen Beinamen Circa s. meine an-

gef. Abh. p. 1. — Der Anfang einer Separatausgabe (s. Anm. 8.) ist Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium etc., ed. *J. A. Riegger*, P. I. Friburg. 1779. 4.

5.) *Theiner* l. c. p. 17. sqq., Recherches p. 55.

6.) Diese ist neuerdings von Hänel in Basel (Catal. libr. Ms., Lips. 1830, p. 556.), von Theiner (Recherches p. 48.) in London aufgefunden worden.

7.) *Theiner*, Comm. p. 23., Recherches p. 32. Die Sammlung des Gilbertus will Theiner in Brüssel gefunden haben. Die des Alanus ist noch unentdeckt. Merkwürdig und vielleicht mit Alanus nahe verwandt ist die bei *Baluz.* Misc. ed. *Mansi*, Luc. 1762. T. III. abgedruckte Sammlung, welche Theiner nur sehr oberflächlich beurtheilt.

8.) *Theiner*, Comm. p. 28., Recherches p. 58. Die Sammlungen unter 4—7. sind zuerst herausgegeben von Ant. Augustinus, Ilerd. 1576., dann von *Labbé*, Antiquae collectiones decretalium cum Ant. Augustini et Jacobi Cujacii notis et emend., Paris. 1609., 1621. fol.

9.) *Riegger*, De coll. Decr. Honorii V., in *Ej.* Opusc. p. 221., *Theiner*, Comm. p. 29., v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. V. S. 108. ff., 120., Bd. VI. S. 455. Ausgaben: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. ed. *Cironius*, Tolos. 1645. fol., und von *J. A. Riegger*, Vindob. 1761. 4.

§. 75.

1) Die Decretalen Gregors IX.*)

Aus den im vorigen §. dargestellten Compilationen und den von ihm selbst erlassenen Decretalen ließ Gregor IX. durch seinen Capellan und Pönitentiar Raymundus de Peñafort[1]) eine Rechtssammlung verfertigen, die im Jahr 1234. von ihm an die Rechtsschulen von Paris und Bologna gesandt wurde. Auch diese ist in fünf Büchern nach der im vorigen §. angegebenen Ordnung abgetheilt. Die Decretalen der einzelnen Päpste sind nach der Reihenfolge der letzteren zusammengestellt, wiewohl in der Regel nicht vollständig, sondern nur in einem die Hauptentscheidung enthaltenden Auszuge, während gewöhnlich die Erzählung des entschiedenen Falles hinweggelassen ist. Das ganze Werk sollte der unsicher gewordenen Praxis eine feste Unterlage geben, und die Widersprüche zwischen den einzelnen päpstlichen Entscheidungen ausgleichen, weshalb die ältere Zeit dasselbe als Seitenstück und Nachbildung des justinianischen Codex zu bezeichnen beliebt hat.[2])

*) *Theiner*, Comm. de RR. PP. epist. decr. ant. coll. p. 27. sqq.

1.) Ueber diesen: *Sarti*, De claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 331.
2.) Stellen aus den Decretalen werden jetzt citirt mit der Zahl des Capitels,

dem Zeichen X. (Extravag.) oder den Worten apud Gregorium, der Titelrubrik, und der Zahl von Buch und Titel, z. B. c. 1. X. (oder ap. Greg.) de elect. I. 6.

§. 76.

2) Der Liber sextus.*)

Zur Ergänzung und Fortbildung der Gregorischen Sammlung bestimmt, erschienen nach der letztern drei Sammlungen, von denen die erste die Schlüsse des ersten Concils von Lyon (1245.) und Decretalen Innocenz IV.,[1]) die andere die Canones der zweiten unter Gregor X. gehaltenen Synode von Lyon (1274.),[2]) endlich die dritte fünf Decretalen Nicolaus III. († 1280.) enthält.[3]) In der That finden sich auch einzelne gregorische Handschriften, in welche der Inhalt dieser Sammlungen gehörigen Orts eingeschaltet worden ist;[4]) später ließ jedoch Bonifaz VIII. aus ihnen und aus den von ihm selbst erlassenen Decretalen eine eigene Sammlung in fünf Büchern verfertigen,[5]) die er im Jahr 1298. in einem Consistorium der Cardinäle publicirte und den Universitäten von Bologna und Paris übersandte. Sie sollte sich zu den fünf Büchern der gregorischen Decretalen als Fortsetzung verhalten, und empfing deshalb den Namen Liber sextus.[6])

*) *Koch*, De Bonifacii VIII. sexto decretalium libro, in Ejusd. Opusc. Giess. 1774. p. 44.

1.) Abgedr. im Anh. zu Tom. II. des Corp. jur. can. ed. *Böhmer*.

2.) Abgedr. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIV.

3.) Ueber diese Sammlung: *Glück*, Praecogn. p. 368., Lang, Rechtsgesch. S. 242.

4.) Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R., Bd. I. S. 14., Krit. Jahrb. 1836. S. 250.

5.) Ueber die Theilnahme des Legisten Dinus s. v. Savigny, Gesch. des R. R. Bd. V. S. 399.

6.) Die Capitel des Sextus werden allegirt mit Angabe der Zahl, der Titelrubrik, den Worten: „in VI^to“ und der Zahl von Buch und Titel: c. 1. de elect. in VI^to I. 6.

§. 77.

3) Die Clementinen. 4) Die Extravaganten.*)

Die Schlüsse des Concils von Vienne (1311.) und seine eigenen Decretalen ließ Clemens V. in eine Sammlung bringen, welche

von ihm selbst (1313.) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt und an die Universität Orleans gesandt, von seinem Nachfolger Johann XXII. aber auch den Universitäten zu Bologna und Paris überschickt wurde (1317.). Sie theilt sich ebenfalls in fünf Bücher, und wird jetzt mit dem Namen der Clementinen bezeichnet. Mit ihr schließen die officiellen Sammlungen des Rechts ab,[1]) weil die Zeit die Thätigkeit der Päpste nach ganz andern Richtungen hingelenkt hatte. Bedeutendere Decretalen aber wurden doch einzeln verbreitet und von den Lehrern des canonischen Rechts commentirt, wie dies z. B. mit drei Decretalen Johann's XXII. durch Guilelmus de Monte Lauduno, mit 20 desselben Papstes durch Genselinus de Cassanis geschah. Diese letzteren, aber auch noch manche andere in verschiedener Zahl und Ordnung, bildeten dann in Handschriften und Ausgaben willkürliche Anhänge der Clementinen, bis sie durch Johannes Chappuis in zwei Sammlungen abgetheilt und einer im Jahr 1500. zu Paris erschienenen Ausgabe des Sextus und der Clementinen beigefügt wurden. Die erste dieser beiden Extravagantensammlungen enthält in 14. Titeln die bereits angeführten 20 Decretalen Johanns XXII. (sg. Extravagantes Joannis XXII.), die andere 70 (seit d. J. 1503.: 75.) bereits früher in den Codices und Ausgaben gangbare Decretalen (sg. Extravagantes communes) in fünf Büchern,[2]) von denen jedoch das vierte nur durch „Liber quartus vacat" angedeutet ist. Seit dieser Zeit haben die Extravaganten unverändert ihre Stelle in dem canonischen Rechtsbuche behauptet.[3])

*) *G. L. Böhmer*, De Clementinis, in *Ejusd.* Observ. jur. can. (Götting. 1768.) p. 1. sqq. — Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corp. jur. can., Marb. 1825.

1.) Unter Clemens VIII. ist zwar im J. 1595. ein von dem Cardinal Pinelli bearbeiteter, officieller Liber septimus gedruckt worden; die Publication ist jedoch nie erfolgt, *Prosper Fagnanus*, Comm. ad. c. 12. X. de judic. n. 61. sqq., *Prosper Lambertin.*, Institutiones ecclesiasticae, Ingolstad. 1751. 4., p. 304.

2.) Unter den im J. 1503. beigefügten Extravaganten befinden sich auch die drei im Texte erwähnten Decretalen Johanns XXII. mit der Glosse des Guilelmus de Monte Lauduno.

3.) Die Clementinen werden entweder mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, den Worten „in Clementinis" und der Zahl von Buch und Titel (z. B. c. 1. de summa trin. in Clem. I. 1.), oder so allegirt, daß man das Capitel selbst Clementi-

na nennt, und seine Zahl, die Titelrubrik und die Zahlen des Buchs und Titels beifügt, z. B. Clem. 1. de summa trin. I. 1. — Die Extravaganten Johanns XXII. citirt man mit der Zahl des Capitels, der Rubrik des Titels, dem Beisatze: „in Extrav. Jo. XXII." und der Titelzahl, z. B. c. 1. de elect. in Extrav. Jo. XXII. (I); endlich die Extr. comm. mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, dem Beisatze: „in Extrav. comm." und der Buch- und Titelzahl, z. B.: c. 1. de elect. in Extrav. comm. I. 3.

§. 78.

Das Corpus juris canonici als Ganzes.

1) Aeußere Gestaltung. Ausgaben. Kritik.

Das Decret und die Decretalen Gregor's IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. wurden schon auf den Concilien von Costnitz und Basel unter dem Namen des Corpus juris begriffen.[1]) In den Handschriften und den älteren Drucken aber findet sich diese Benennung noch nicht; vielmehr veranstaltete man die letztern noch fast das ganze sechszehnte Jahrh. hindurch unter selbständigen Titeln, gewöhnlich in drei Theilen, von denen der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregor's IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und seit dem J. 1500. (s. d. vor. §.) auch die Extravagantensammlungen umfaßte.[2]) Aus der großen Anzahl der letztern sind insbesondere jene von Chappuis deshalb auszuzeichnen, weil sie zuerst den ganzen Umfang des heutigen Corpus juris darbieten. Eine gerade hier so nothwendige kritische Nachhülfe[3]) gewähren jedoch weder sie, noch eine der früheren oder späteren, bis zu Demochares[4]) und Molinäus,[5]) von denen der erstere viele Inscriptionen des Decrets näher bestimmte, Varianten beischrieb, und den verderbten Text hin und wieder verbesserte, der andere die Capitel des Decrets zuerst durch Zahlen unterschied, die Emendation des Textes an einzelnen Stellen fortsetzte und kritische Noten beifügte. Bedeutenderes, wiewohl nicht für die Verbesserung des Textes, hat Contius[6]) dadurch geleistet, daß er zuerst auf die vermittelnden Sammlungen, zumal für die Decretalen, hinwies und aus diesen manche fehlende Partes decisae ergänzte; um vieles reichhaltiger aber ist eine zu Rom im Jahr 1582. erschienene Ausgabe, welche in ihrem ersten Theile, dem Decret, das Resultat der Bemühungen einer von Pius IV. niedergesetzten Congregation von gelehrten Ca-

nonisten, im zweiten Theil aber von Franciscus Peña und Sixtus Fabri bearbeitet ist.[7]) Alle spätere Ausgaben ruhen auf dieser, mit allen Vortheilen, aber auch allen Nachtheilen einer officiellen Kritik ausgestatteten, von dem Papste selbst für stereotyp erklärten Ausgabe; in keiner ist die Emendation des Textes fortgesetzt, und was einzelne leisten, beschränkt sich auf die reichhaltigere Nachweisung der Quellen, der richtigeren Inscriptionen und Lesarten,[8]) und die vollständigere Ergänzung der partes decisae. In allen diesen Beziehungen lassen sie noch weiten Raum für eine auf Urkunden und Regesten gestützte fernere Bemühung. Endlich bieten fast alle spätere Ausgaben noch zwei stehende Anhänge, die Institutionen des Lancelottus,[9]) und den Liber septimus des Petrus Matthäus von Lyon,[10]) eine Privatsammlung in 5 Büchern, welche eine Nachlese und Fortsetzung zu den Extravaganten enthält.

1.) Avisam. Constant. (1416.) c. 1. bei *Goldast*, Constit. imp. T. IV. cl. I. p. 151., conc. Basil. Sess. XXIII. c. 6. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIV. c. 30.

2.) Aelteste Ausgaben 1) das Decret: Argentor. per Henr. Eggestein, 1471. 2) Die Decretalen: Mogunt. per Petr. Schoiffer 1473. (doch wird eine wahrscheinlich ebenfalls zu Maynz gedruckte Ausgabe s. l. e. a. von Panzer für älter gehalten.) 3) Der Sextus: Mog. per Jo. Fust et Petr. Schoiffer, 1465. 4) Die Clementinen: ib. 1460. Weitere Nachweisungen für Gratian bei Riegger, Thes. jur. eccl. T. I. p. 227., für den Sextus und die Clementinen bei Bickell a. a. O. S. 89. ff.

3.) Meine Abh. De emendatoribus Gratiani, Lips. 1835.

4.) Das Decret erschien Paris. 1547. 8., dann alle Theile ib. 1550. 52. 4 Vol. 8., Lugd. 1554. 7 Vol. 12. und mit der Glosse Paris. 1561. 3 T. fol.

5.) Lugd. 1554. 1559. 4.

6.) Antv. 1569—71. 4 Vol. 8.

7.) Rom. 1582. 5 Part. gewöhnlich in 3 Vol. Der Druck des Decrets begann im J. 1580., weshalb das voraufgehende Breve Gregors XIII. von diesem Jahre datirt ist. Ueber die Geschichte der Correction, bei welcher Latinus Latinius hauptsächlicher Mithelfer gewesen ist, s. meine angef. Abh. p. 37. sqq.; die bei der letztern in einem Auszuge benutzten unvollständigen Acten der Congregation sind jetzt herausgegeben von Theiner in den Disqu. crit. App. I.

8.) Vorarbeiten für die Kritik des Decrets sind: *Ant. Augustinus*, De emendatione Gratiani dial. libri II., Tarracon. 1587., Paris. 1607. 4., cum not. *Baluzii* ad Ant. Aug. et Gratianum ib. 1672. 8. u. ö. Die neuesten Ausgaben von Riegger Vienn. 1762. 8. und in *Gallandi* Sylloge T. II. — *Berardus*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc., Turin. 1752. Ven. 1783. 4 Tom. 4. Fast nur ein Auszug aus diesem ist: *Le Plat*, De spuriis in Gratiano canonibus, Vorrede zu *van Espen*, Comm. in jus nov. can., Lov. 1777. 2 T. 8. und in *Gallandi* Sylloge T. II. Die neueren kritischen Ausgaben: cum not. *Petr.* et *Fr. Pithoeorum* ed. *le Pelletier*, Paris. 1687., Lips. 1695. 1705., Aug. Taurin. 1746. 2 Tom. fol. — ed. *J. H. Böhmer*

Hal. 1774. 2 Tom. 4. — ed. *Aem. Lud. Richter*, Lips. 1833. sqq. 2 Tom. 4. — Einen Auszug enthält: Das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt, und systematisch zusammengestellt, von Schilling und Sintenis, Leipz. 1834. ff. 2. Bde. Von einer vollständigen Uebersetzung (Das Corpus juris canonici in Gemeinschaft mit mehreren Gelehrten ins Deutsche übersetzt und herausgegeben von Alex. Lang, Nürnb. und Fürth 1835.) ist nur der Anfang erschienen.

9.) Erste Ausg. Perus. 1563. 4.

10.) Zuerst gedruckt Lugd. 1590.

§. 79.

2) Heutige Anwendbarkeit.

Als das Decret Gratians an das Licht trat, waren die meisten seiner einzelnen Bestandtheile schon längst in das Rechtsleben übergegangen; um so weniger ist es also befremdlich, daß es als die reichste Sammlung des canonischen Stoffes sowohl von der neuerwachten canonischen Rechtswissenschaft, als in dem praktischen Rechtsleben als Grundlage angenommen wurde. Die späteren Decretalensammlungen dagegen enthielten in den Schlüssen der allgemeinen Synoden Bestandtheile, welche schon nach ihrer Natur allgemeine Herrschaft in der Kirche forderten, und auch in den päpstlichen Decretalen boten sie einen Stoff, dessen Anwendbarkeit auch außerhalb des Kreises seiner ursprünglichen Bestimmung nach den damaligen Anschauungen und Verhältnissen nicht bezweifelt wurde, sobald nur die Authenticität feststand.[1]) Nur die letztere, und mit ihr die Einheit und Sicherheit des Vortrages in den Rechtsschulen zu verbürgen, war denn zunächst auch die Bestimmung der Decretalensammlungen; aber gerade dadurch, daß die Wissenschaft ihre einzelnen Theile als allgemeingültig ansah, gingen sie in die geistlichen Gerichte über. So sind sie schon früh zu wahren Gesetzbüchern geworden,[2]) durch welche zugleich, da sie die neueren Fortbildungen des Rechts enthielten, das Decret zum großen Theile auf das Maaß einer Sammlung historischer Zeugnisse für die Entwicklung der letzteren reducirt worden ist.[3]) Und nicht allein auf dem Boden der Kirche, sondern auch im Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege erwarb sich das canonische Rechtsbuch Gültigkeit, eine Erscheinung, die sich theils aus der mittelalterlichen Auffassung des Verhältnisses

zwischen Staat und Kirche, theils aus der engen Verwandtschaft des canonischen Rechts mit den Elementen des deutschen Rechtslebens, theils aus der Thatsache erklärt, daß die weltlichen Gerichte den geistlichen Gerichtshöfen nachgebildet wurden. Ueber die heutige Anwendbarkeit des canonischen Rechtsbuchs gilt nun, soviel die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche anlangt, der allgemeine Grundsatz, daß es auch jetzt noch die Quelle des gemeinen Rechts ist, soweit ihm nicht spätere Quellen, namentlich das Concil von Trient, derogirt, oder die Staatsgesetzgebungen vermöge des Majestätsrechts ihm eine Gränze gezogen haben. In der letzteren Beziehung entscheiden die Verhältnisse jedes einzelnen Landes;[4]) aber ein allgemein anerkannter Satz ist es, daß mit dem erwachenden Selbstbewußtsein des Staates die canonischen Grundsätze über das Verhältniß des letzteren zu der Kirche außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse sind zwar Theile des bürgerlichen Rechts geblieben, doch können sie durch die rechtserzeugenden Organe im Staate aufgehoben oder geändert werden. Endlich auch in der evangelischen Kirche[5]) hat das canonische Recht, ohngeachtet der Erklärungen Luthers und der Homberger Synode[6]), in vielen Puncten seine Herrschaft behauptet, da die Reformation nicht den Zusammenhang aller Erscheinungen aufhob, sondern zunächst nur die Reinigung der Lehre und der mit dieser zusammenhängenden rechtlichen Einrichtungen bezweckte. In allen diesen letzteren, also zumal in der Lehre von der Verfassung, ist das canonische Recht unanwendbar, während es sich in den durch die Lehre nicht berührten Verhältnissen als Rechtsquelle behauptet, sobald nicht die Landesgesetzgebung ihm andere Normen substituirt hat.

1.) Nur hierauf bezieht sich der merkwürdige Brief des Stephanus Tornac. an Papst Cölestin III., in dessen Epist. ed. *du Molinet* Paris. 1679. p. 366. (vergl. auch den freilich ganz ungenauen Abdruck bei *Theiner*, Recherches p. 9. und den besseren bei *Riegger*, Oblectam. p. 121.). Die Decretalensammlung, von welcher in ihm die Rede ist, ist aber wohl nicht das Breviarium des Bernardus, wie Riegger annimmt, sondern eine der früheren, dergleichen z. B. eine in meiner Abh. De ined. decret. coll. Lips. p. 17. not. 26. genannt ist.

2.) *J. A. Riegger*, De receptione corporis juris in Germania (Umarbeitung der auch in *Schmidt*, Thes. T. I. p. 239. abgedruckten Vorrede dess. Verfassers zu

Cironii opera, Vindob. 1761.) in *Ejusd.* Opusc. p. 199.; *Hommel*, De adventu juris can. in Germ., Lips. 1773. — vergl. z. B. Spec. Suev. L. I. c. 5. bei *Senckenberg*, Corp. jur. germ. p. 15., Reichshofr.-Ordnung von 1654. Tit. VII. §. 24., und die andern von Rieggerl. c. p. 212. angeführten Zeugnisse.

3.) Die Extravagantensammlungen sind auch nach meiner Ansicht nicht mit den übrigen Theilen des corp. jur. in gleiche Kategorie zu stellen. Wie die Verhandlungen auf den Concilien zu Costnitz und Basel beweisen, war die Reception der canonischen Sammlungen im Gegensatz zu der späteren Gesetzgebung damals entschieden; eben so stand, als Chappuis die Extravaganten sammelte, bereits die Gültigkeit oder Unanwendbarkeit der einzelnen derselben fest. Deshalb kann die Thatsache, daß seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Extravaganten in allen Ausgaben stehn, ihnen nicht allein zu dem Charakter einer recipirten Sammlung verholfen haben. Aus diesem Grunde kann denn auch die Berufung auf diese letztere nicht hinreichen, um schlechthin das Ansehn der einzelnen zu begründen, sondern die ganze Frage ist in jedem einzelnen Falle nach den deutschen Concordaten und dem Gerichtsgebrauche zu erledigen. A. M. ist Bickell in der §. 77 * angef. Schrift über die beiden Extravagantensammlungen; vergl. aber Lang in Weiß, Archiv Bd. I. S. 74. ff. und bes. Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 349. ff.

4.) Vergl. die gründliche Darstellung bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 7. ff.

5.) *J. H. Böhmer* im Jus eccl. Prot. T. I. p. 121. sqq., *Schott*, De auctoritate jur. can. inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando, Erl. 1781.

6.) „Jus illud contra fas vocatum canonicum legi omnino prohibemus," *Schmincke*, Monim. Hass. T. II. pag. 650.

§. 80.

3.) Hülfsmittel der Interpretation.

Ein vorzügliches Hülfsmittel für das Verständniß der Dogmen des canonischen Rechts sind die Glossen. Diese waren ursprünglich die kurzen Worterläuterungen, welche die Lehrer des canonischen Rechts ihren Exemplaren des Textes beifügten, damit sie mit diesem weiter abgeschrieben und verbreitet würden.[1]) Allmälich zu umfänglichen Erklärungen erweitert, nahmen sie den Charakter fortlaufender Commentare an (Apparatus), bei denen der Verfasser gewöhnlich die Arbeiten seiner Vorgänger wörtlich benutzte. Von den verschiedenen Apparaten dieser Art erlangte dann Einer ausgezeichnetes Ansehn, weshalb er in den Handschriften stehend und eben deshalb Glossa ordinaria oder Glosse schlechthin genannt wurde. Eine solche besitzen wir zuvörderst für das Decret von Johannes Teutonicus (u. 1212.),[2]) dessen besonders auf der großen Summa Decretorum des Huguccio von Pisa ruhendes Werk aber

von Bartholomäus von Brescia († 1258.) überarbeitet und vermehrt ist. Für die Decretalen Gregors IX. hat Bernardus de Botono (Bernardus Parmensis † 1268.) die Glossa ordinaria besonders aus den Glossen des Vincentius Hispanus († u. 1240.), Gosfredus de Trano († 1245.) und Sinibaldus Fliscus, des späteren Papstes Innocenz IV. († 1254.), zusammengestellt. Endlich die stehende Glosse des Sextus sowohl als der Clementinen rührt von Johannes Andreä her; doch ist die letztere später von Franciscus Zabarella noch verbessert worden. Der Werth dieser und aller anderen Arbeiten der Glossatoren besteht weder in einer gründlichen Pflege der historischen Seite des Rechts, noch in der Kritik; wohl aber ist er groß aus doppeltem Grunde, einmal, weil bei der damaligen engen Verbindung der Wissenschaft und der Gesetzgebung die erstere oft unmittelbar die letztere bestimmt hat,[3]) und dann, weil das canonische Recht eben durch die Wissenschaft und mit der durch diese ihm zu Theil gewordenen Färbung in das Rechtsleben eingetreten ist. Viel weniger bedeutend, und der Ausdruck der geistlosen Richtung ihrer Zeit, sind die zahlreichen im fünfzehnten Jahrh. hervorgetretenen Commentare.[4]) Mit der Regeneration der Rechtswissenschaft im sechszehnten Jahrh. ist aber auch der Erklärung der canonischen Rechtsbücher, des Decrets von Dartis[5]) und van Espen,[7]) der Decretalen Gregors IX. von Cujacius,[7]) Janus a Costa,[8]) Gonzalez de Tellez[9]) und Cironius,[10]) der Clementinen von Alteserra[11]) ein noch jetzt dankenswerther Fleiß zugewendet worden.

1.) v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. III. Cap. XXIV.

2.) Ueber die Glossatoren des 12. und 13. Jahrhunderts: *Sarti*, De claris archigymn. Bonon. professoribus, T. I. P. I. II. Bonon. 1769. 72. fol., *Glück*, Praecognita p. 152. sqq.

3.) Bethmann-Hollweg, Grundriß zu Vorlesungen über den gem. Civilproceß, Berlin 1825. S. XII.

4.) Einzelne bei *Glück* l. c. p. 181. sqq.

5.) Comment. in univ. Gratiani decr. in *Ejusd.* Opp. canon. Paris. 1656. fol.

6.) Brevis Comment. ad Decretum Gratiani in *Ejusd.* Opp. ed. Lovan. T. III. und in *Ejusd.* Comment. in jus canon. nov. ed. *le Plat*, Lovan. 1777. 2 Tom.

7.) Recitationes ad secundum, tertium et quartum Decretalium, in den Ausgaben der Opp.

8.) Summaria et Comment. in Decr. Gregor. IX., ed. nov. Neap. et Lips. 1778. 2 Tom. 4.

9.) Comment. ad Decretalium V. Libros Gregor. IX., ed. nov. Lugd. 1713. 4 Tom. 4.

10.) Paratitla in V. libros Gregor. IX. in *Ejusd.* Opp. ed. Vindob. 1761. 2 T. 4.

11.) Comment. in libros Clementinarum, ed. *Glück*, Hal. 1782. 8.

§. 81.

III.) Das römische Rechtsbuch.

Aus der Stellung, welche die römischen Kaiser über die Kirche behaupteten, ergiebt sich die hohe Bedeutung der kaiserlichen Constitutionen für das damalige kirchliche Recht. Auch später in der germanischen Kirche ist das römische Recht nie ganz außer Uebung gekommen, wie die Auszüge aus dem Breviar in den fränkischen Sammlungen beweisen, und selbst die Päpste des Mittelalters betrachteten seine kirchlichen Bestimmungen als gültig. Da es aber der weiteren Entwicklung und Umänderung durch die kirchlichen Autoritäten unterlegen hat, ist seine Anwendbarkeit dem canonischen Rechte gegenüber jetzt in sehr enge Gränzen eingeschlossen. Dagegen ist es für die evangelische Kirche doch wieder zuweilen da in den Vordergrund getreten, wo, wie bei manchen eherechtlichen Fragen, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des canonischen Rechts deshalb ausgeschlossen ist, weil sie aus einem von der evangelischen Kirche verworfenen Dogma des Katholicismus abfließen.

§. 82.

IV.) Die deutschen Reichsgrundgesetze und die Staatsgesetzgebungen.

Zur Zeit des deutschen Reichs stützte sich die Verfassung, soweit sie das staatsrechtliche Verhältniß der verschiedenen Confessionen zu dem Reiche, und zu einander betraf, auf den Passauer Vertrag vom Jahr 1552., den Augsburgischen Religionsfrieden vom Jahr 1555., den westphälischen Frieden vom Jahr 1648., und den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803. Der Werth aller dieser Gesetze[1]) ist jetzt nur noch ein historischer, soweit sie das Verhältniß zu dem Reiche und die Unterordnung der Landesherren unter

die höchste Reichsgewalt betrafen. Dagegen müssen alle diejenigen Bestimmungen noch jetzt ihre Herrschaft behaupten, durch welche den Confessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf freie Religionsübung, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und auf die Fortdauer einer bestimmten Verfassung begründet worden sind; sie stehen also unter dem Schutze, welcher jedem wohlerworbenen Rechte gewährt ist, auch da, wo die Landesverfassung für ihre Fortdauer keine besonderen Garantieen gegeben hat. Zwar hat der Papst gegen den Reichsdeputationshauptschluß, ebenso wie früher gegen den westphälischen Frieden protestirt.[2]) Aber schon zur Zeit des Reichs fand man in diesen Verwahrungen nur eine die Entwicklung der deutschen Rechtsverhältnisse nicht berührende Manifestation des Princips der alleinseligmachenden Kirche, und später hat selbst der Papst, gelegentlich der Wiederaufrichtung der deutschkatholischen Kirchenverfassung, thatsächlich anerkannt, was offen zuzugestehen eben jenes Princip ihm untersagte. Endlich eine gemeinsame Quelle des Rechts für beide Kirchen in den einzelnen Ländern sind die von den Landesherren kraft ihres Hoheitsrechts für sie gemeinschaftlich erlassenen Gesetze und die einschlagenden Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden.[3])

1.) Unter den zahlreichen diese Frage behandelnden Schriften können hervorgehoben werden: v. Berg, Abhandlung von der, durch die rheinische B.-A. begründeten Souverainität u. s. w., in dessen Abh. zur Erläuterung der rheinischen B.-A., Hannover 1808., *Wiesand*, De abrogationis legum Germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi Rhenano adscriptis, Servest. 1810., übers. u. d. T.: Abh. über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutschen Gesetze in den Staaten des rheinischen Bundes, in Winkopp's Rhein. Bund, H. 52. S. 113. H. 53. S. 286., Frey, Ist der westphälische Friede ..... durch die rheinische und Wiener Bundesacte abgeschafft und aufgehoben? Bamberg 1816.

2.) Ueber die Bulle Zelo domus Dei von Innocenz X. (20. Nov. 1648.) s. von katholischer Seite: *Ickstadt*, De justa et efficaci Pontificis protestatione etc., in *Ej.* Opp. (Ingolst. 1747. 4.) T. II. — Vergl. Instr. Pac. Osn. A. V. §. 1. — Ueber die Protestationen auf dem Wiener Congreß: Klüber, Uebersicht, S. 429. 468. f.

3.) Die Bestimmungen der V.-U. sind aus den für diese bestehenden Sammlungen zu entlehnen. Die landesherrlichen Gesetze, von denen der Tit. 11. des Preuß. A. L. R. Theil II., das Baden'sche Edict, die kirchliche Staatsverfassung betr., vom 14. Mai 1807., und das bayrische Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse d. K.-R. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, die Hauptbeispiele sind (vergl. den Anhang), sind in den Gesetzsammlungen der einzelnen Länder und in den dem Kirchenrecht besonders gewidmeten Sammlungen zu suchen (s. u.

am Ende dieses B.). — Eine der kathol. und evang. Kirche gemeinsame Erkenntnißquelle des Rechts ist das Gewohnheitsrecht. Von diesem wird unten im 4. B. bei der Lehre von der Gesetzgebung gehandelt werden.

Zweites Capitel.

Die eigenthümlichen Quellen des Rechts.

Erster Abschnitt.

Die Quellen des Rechts der katholischen Kirche.

§. 83.

I.) Die Tradition.*)

Das Wort Christi ist nach der katholischen Kirchenlehre nicht in der heiligen Schrift beschlossen, sondern neben der letzteren steht der von dem Urquell der Kirche ausgehende, durch den heiligen Geist fortgeleitete Gesammtglaube, wie er von seinen Trägern, den heiligen Vätern und den allgemeinen Concilien, bezeugt ist. Dieser Gesammtglaube, oder die Tradition, ist das Mittel, durch welches die Schrift ihre rechte Deutung empfängt, und in ihrer Wahrheit gegen den Unglauben verbürgt wird. Die auf ihn gegründeten Einrichtungen der Kirche sind ein unwandelbares, weil göttliches Recht. Anders dagegen verhält es sich mit der bei den Aposteln anhebenden, oder der menschlichen Tradition. Auch dieser erweist die Kirche hohe Verehrung; doch betrachtet sie die auf ihr ruhenden Institutionen als Menschenwerk und darum als veränderlich nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten.

*) Möhler, Symbolik S. 339. ff., vergl. Baur, Der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus, S. 484. ff. 599. ff.

§. 84.

II.) Die Schlüsse der Concilien.*)

Die Organe, durch welche die Lehre der Kirche und die allgemeine Disciplin entwickelt worden ist, sind die allgemeinen Synoden.[1]) Hierher gehören 1) die Synode von Nicäa (325.), 2) die erste Synode von Constantinopel (381.) 3) die Synode von Ephesus (431.), 4) zu Chalcedon (451.), 5) die zweite (553.), 6) die dritte

Synode von Constantinopel (680.), 7) die zweite Synode von Nicäa (787.), 8) die vierte Synode von Constantinopel (869.), 9) die erste (1123.), 10) die zweite (1139.), 11) die dritte (1179.), 12) die vierte Synode von Lateran (1215.), 13) die erste (1245.), 14) die zweite Synode von Lyon (1274.), 15) die Synoden von Vienne (1311.), 16) von Pisa (1409.), 17) Constanz (1414—18.), 18) Basel (1431—43.), deren Beschlüsse aber durch die Concordate des fünfzehnten Jahrhunderts sehr modificirt sind, 19) Florenz (1439.), 20) Trient (1545—63.). Unter diesen hat das letztere für die Fixirung der Lehre und die Reformation der Disciplin Bedeutendes gewirkt, wodurch ein nicht geringer Theil der Bestimmungen des canonischen Rechts näher bestimmt, zum Theil auch außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.[2]) Seine Schlüsse sind nach den einzelnen Sessionen (25.) geordnet, und zerfallen in dogmatische Erörterungen, an die sich als Resultate die canones anschließen, und in Disciplinarverordnungen, welche zum größten Theile in einem besonderen Decretum de reformatione enthalten sind. Zur Aufsicht über die Promulgation (welche in den deutsch-katholischen Ländern überall erfolgt ist) und über die Befolgung der letzteren hatte schon Pius IV. eine eigne Congregation von Cardinälen niedergesetzt.[3]) Später ertheilte Sixtus V. derselben noch das Befugniß, die Reformationsdecrete, wiewohl in zweifelhaften Fällen nicht ohne vorgängigen Bericht an den Papst, zu interpretiren (s. g. Congregatio cardinalium concilii Trid. interpretum, oder schlechthin Congr. concilii). Die von ihr ausgehenden Declarationen, für welche es auch eigene Sammlungen gibt,[4]) bilden aber selbst nach der Ansicht katholischer Schriftsteller[5]) keine unumstößliche, die Entwicklung der Disciplin hemmende Regel, und selbst wo sie in authentischer Form producirt werden, bedürfen sie der Prüfung von Seiten des Bischofs,[6]) und der Zulassung von Seiten des Staats. Die particulären Synoden sind in Deutschland schon seit zwei Jahrhunderten nicht mehr lebendige Theile der kirchlichen Ordnung; doch ist die Fortdauer ihrer Gültigkeit in den einzelnen Diöcesen, wiewohl sie unter den neueren Entwicklungen viele Modificationen erlitten haben, dennoch im Ganzen nicht zu bezweifeln.

*) *Salmon*, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris 1724. 4., Leipz. 1755. 8., *Cabassutius*, Notitia conciliorum, Lugd. 1670. 8., *Ejusd.* Notitia ecclesiastica historiar., conciliorum et canonum, Lugd. 1680., Ed. nov. 1690. fol., Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, Leipzig 1759.

1.) Conciliensammlungen: 1) von Merlin: Concilia generalia Graec. et Lat., vergl. o. §. 65. Anm. 3. — 2) von Crabbe: Concilia omnia tam generalia quam particularia, Col. 1538. 2 T., 1551. 3 T. fol. — 3) von Surius: Concilia omnia tum generalia tum provincialia atque particularia Col. 1567. 4 T. fol. — 4) Concilia omnia tam generalia quam provincialia, Venet. 1585. 5 T. 4. — 5) von Binius: Concilia generalia et provincialia, graeca et latina, Col. 1606. 4 T. in 5 Vol., ed. nov. Paris. 1688. 9 T. in 10 Vol. — 6) Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia, Paris. 1644. 37 T. fol. — 7) von Labbé und Cossart: Sacrosancta concilia ad regiam ed., Paris. 1671. 17 T. in 18 Vol., als Suppl. von Baluze: Nova collectio concil. T. I., Paris. 1683. fol. — 8) von Hardouin: Conciliorum collectio regia maxima, Paris. 1715. 11 T. in 12 Vol. fol. — 9) von Coleti: Sacrosancta concilia, ad reg. ed. exacta, Venet. 1728. sqq. 23 T., als Suppl. von Mansi: Sanctorum conciliorum et decretorum nova collectio, Luc. 1748. sqq. 6 T. fol. — 10) von Mansi (bis z. J. 1509.): Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Flor. et Ven. 1759—98. 31 T. fol. — Für den Handgebrauch u. a.: *Carranza*, Summa omnium conciliorum, Venet. 1546. u. ö., ed. *Schramm*, Aug. 1778. 4 T. 8. — Für Deutschland besonders: Concilia Germaniae, quae *J. F. Schannat* colleg., dein *Jos. Hartzheim* aux., cont., notis illustr., T. I—V. Colon. 1759.—63. T. VI.—IX. ed. notis illustr. *Herm. Scholl*, ib. 1765.—68., T. X. ed. *Aug. Neissen*, ib. 1775., T. XI. (index) dig. *Jos. Hesselmann*, ib. 1790. fol. — Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesansynoden, vom 4. Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trident, Maynz 1835. ff. 3. Bde. Wegen anderer Länder s. Winer, Handb. der Theol. Liter., Bd. I. Sp. 660.

2.) Von den verschiedenen Ausgaben des Concils von Trient handeln die Prolegomena zu *Streitwolf* et *Klener*, Libri symbol. eccl. cath., Gotting. 1838. T. I. p. XIX. sqq. Besonders herauszuheben: ed. *Manutius*, Rom. 1564. 4., ed. *le Plat*, Antw. 1779. 4., ferner die Canones et decreta conc. Trid., Rom. 1834. und der zu Leipzig in 4. und 8. im J. 1837. erschienene Wiederabdruck, endlich die Ausgabe in *Streitwolf* et *Klener*, Libri symbolici.

3.) *van Espen*, Jus eccl. univ. P. I. tit. 22. c. 5.

4.) Thesaurus resolutionum sacrae congr. concilii, Rom. 1745.—1820. 85 Vol. 4., Collectio declarationum sacr. congr. card. conc. Trid. interpr. op. et stud. *Jo. Fortun. de comitibus Zambonij*, T. I—III. Vienn. 1812., T. IV. V. Mutin. 1815. sqq., Tom. VI. Bud. 1814., T. VII. VIII. Rom. 1816. 4. — Eine Classe der Ausg. des Trienter Concils enthält die von Gallemart gesammelten Declarationen (zuerst Colon. 1619.)

5.) *Benedict.* XIV, De synod. dioeces. L. II. c. 7. n. 7.

6.) Vergl. die Gravam. trium. archiepp. etc. Ao. 1769. ad Caesarem delata im Anh. zu *Gratz*, Thes. jur. eccl. contin. p. 297.

§. 85.

III.) Die päpstlichen Verordnungen.

Einen ausgebreiteten Wirkungskreis hatten seit der Entwicklung des Primats die päpstlichen Verordnungen.[1]) Sie theilen sich in formeller Beziehung in Bullen und Breven,[2]) von denen die ersteren, für wichtigere Angelegenheiten gebräuchlichen, auf Pergament in lateinischer Sprache geschrieben, und mit dem an einer seidenen oder hanfenen Schnur hängenden, bleiernen, seltner goldnen Siegel (bulla) versehen werden, und bald die Unterschrift des Papstes und der Cardinäle (bullae consistoriales), bald nur jene der expedirenden Beamten empfangen (bullae non consistoriales). Die Breven dagegen (breves epistolae) werden auf Papier oder Pergament unter der Unterschrift des Cardinalsecretairs der Breven in der Regel ebenfalls in lateinischer Sprache ausgefertigt, und ergehen gewöhnlich mit dem kleineren päpstlichen Insiegel (dem schon im dreizehnten Jahrh. üblichen annulus piscatoris) versiegelt, zuweilen aber auch unverschlossen. Päpstliche Verordnungen von allgemeiner Bedeutung kommen gegenwärtig selten vor; die meisten betreffen vielmehr die Verhältnisse einzelner Landeskirchen oder Diöcesen. Sowohl diese als jene bedürfen aber jetzt, abgesehen von dem allgemeinen Erfordernisse der Publication, in der Regel des Placet, beziehentlich der Einsicht des Landesherrn nach den bereits oben (§. 58.) dargestellten Bedingungen.[3])

1.) Der Anfang einer kritischen Ausgabe ist: **Epistolae Rom. Pontif. a S. Clemente I. usque ad Innoc. III. ed.** *Coustant*, **Tom. I. Paris. 1721. fol.** Neuer nicht ganz vollständiger Abdruck von *Schönemann*, **Gott. 1796.** Außerdem enthalten auch die späteren Concilienſammlungen zahlreiche päpstliche Briefe. Eine besondere Sammlung erschien zuerst von Laertius Cherubini, Rom 1586., und vermehrt 1617. 3 Tom. fol. Hieran schließt sich die dritte Ausg. von *Ang. Mar. Cherubini*, Rom. 1634. 4 Tom. fol., zu der von *Ang. a Lantusca* und *Paulus a Roma*, Rom. 1672., ein Ergänzungsband gefügt worden ist. Auf diesen Sammlungen ruhen die beiden folgenden: 1) **Bullarium magnum Rom. a Leone M. usque ad Benedict. XIII. cet., Luxemb. 1739. sqq. 8 T.** und mit den Ergänzungen und Nachträgen bis zu Benedict XIV. 19 Tom. fol. 2) **Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Rom. Pont. amplissima collectio, op.** *Cocquelines*, **Rom. 1737. sqq. 14 T. fol.** — Fortsetzungen: **Benedicti XIV. Bullarium, Rom. 1754. sqq. 4 Tom. fol.** (Benedicti XIV. Bullarium, Mechlin. 1826. mit den Suppl. 13 Vol. 8.), **Magnum Bullarium Rom. summorum Pont. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones . . . complectens, ed.** *Barbéri*, **Rom. 1835. sqq.** (bis E. d. J. 1840.

52. Fasc.) fol. Ein deutscher Auszug ist: Eisenschmidt, Römisches Bullarium, Neustadt a. d. O. 1831. 2 Bde.

2.) Neues Lehrbuch der Diplomatik, aus dem Franz. von Adelung, Erfurt 1759. 9 Bde., Arnoldi in der Allgemeinen Encykl. von Ersch u. Gruber, Bd. XIV. u. d. A.: Bulle, Jacobson im Rechtslexikon von Weiske, Bd. II. u. d. A. Breve, Bulle.

3) Eine besondere Art päpstlicher Verordnungen sind die Canzleiregeln, die Instructionen für die päpstlichen Regierungscollegien über die Verleihung vorbehaltener Kirchenämter, die Zulässigkeit der Resignationen und Appellationen, die Form der päpstlichen Schreiben ꝛc. Ihr Ursprung wird auf Johann XXII. zurückgeführt (angebl. erste Spur in einer Urkunde vom J. 1316., bei *Baluzius*, Vitae Paparum Avenion., T. I. p. 722., Geschichte der röm. Canzleiregeln in Le Brets Mag. für Staaten- und Kirchengeschichte, Bd. II. S. 605. ff. Bd. III. S. 1. ff. Die ältesten gedruckten rühren von Johann XXIII. und Martin V. her *(v. d. Hardt*, Conc. Const. T. I. p. 954., *Mansi*, Coll. conc. T. XXVIII. col. 499.). Seit Nicolaus V. sind sie mit wenigen Abänderungen stehen geblieben, indem sie von jedem Papste nach dem Regierungsantritte bestätigt zu werden pflegen. Die neuesten Abdrücke enthält das Anm. 1. citirte Bullarium von Barbéri; der beste Commentar ist von *Rigantius*, Comm. in reg..... cancell. apost., Rom. 1751. 4 T. fol., geliefert worden. Ihre Anwendbarkeit war in Deutschland schon früher sehr beschränkt (vergl. die Anm. 6. des vor. §. citirten Gravamina l. c. p. 291.). Doch wird z. B. die Gültigkeit der mit conc. Basil. Sess. XXI. „Quicunque non violatus etc.“ übereinstimmenden Regula de triennali possessore noch behauptet werden dürfen.

§. 86.

IV.) Die Concordate.*)

Concordate heißen mit einem seit dem fünfzehnten Jahrh. technisch gewordenen Namen die zwischen den Gewalten in Kirche und Staat über ihr gegenseitiges Verhalten abgeschlossenen Verträge. Solcher hat es zwar schon seit dem neunten Jahrh. viele gegeben, [1]) aber unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Rechts hat zuerst das zwischen Calixt II. und Heinrich V. am 23. September 1122. abgeschlossene Wormser Concordat geäußert, [2]) in welchem der Kaiser die canonische Wahlfreiheit rücksichtlich der Prälaturen in Hochstiftern und Abteien anerkannte, und auf die Investitur mit Ring und Stab, unter Vorbehalt der Belehnung mit den Regalien und der aus dieser abfließenden Rechte, verzichtete. Dieser Vertrag ist ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche; seine praktische Bedeutung hat er jedoch durchaus verloren (§. 137.). Nicht ganz in derselben Weise verhält es sich mit den Concordaten des funfzehnten

Jahrh. (§. 27.), jenen vier, die pragmatische Sanction v. J. 1439. bestätigenden Bullen Eugens IV. (s. g. Concordata principum) vom J. 1447., und dem s. g. Aschaffenburger, richtiger Wiener Concordat v. J. 1448., durch welches die Entschädigung des Papstes für die von ihm mit jenen Bullen aufgegebenen Rechte vermittelt werden sollte, in Wahrheit aber durch das Zurückgehen auf den Costnitzer Vergleich v. J. 1418. eine Beschädigung der deutschen Kirchenfreiheit herbeigeführt worden ist (§. 148.). Zwar waltete später namentlich rücksichtlich der Verleihung der Kirchenämter in den einzelnen deutschen Kirchen eine große, theils durch päpstliche Indulte, theils durch das Herkommen bewirkte Verschiedenheit ob,[3]) im Allgemeinen aber galten in Deutschland die Concordate als Grundgesetze des Reichs,[4]) und zwar war es die richtige Auffassung, welche die Fürstenconcordate als die Regel, das Wiener Concordat als die Ausnahme, jene also so weit als gültig betrachtete, als ihr Inhalt durch das letztere nicht berührt wurde.[5]) Gegenwärtig sind diejenigen ihrer Bestimmungen, durch welche bestimmte Rechte erworben und diesen entsprechende Verpflichtungen begründet wurden, als Theile des Kirchenrechtes jedes Landes zu betrachten. Die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle (§. 34.) haben jedoch auch hier manche Modificationen herbeigeführt. Von diesen letzteren ist nur die mit Bayern abgeschlossene ein wirkliches Concordat, während die für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Circumscriptionsbullen sich zunächst, was ihre Beziehung zur Kirche anlangt, als Verordnungen des kirchlichen Oberhaupts erweisen, denen die einzelnen Staaten ihre Genehmigung ertheilt haben. Auf der andern Seite liegen ihnen jedoch, soviel ihr Verhältniß zu dem Staate betrifft, wahre Verträge unter,[6]) in denen der letztere sich nicht nur zur Leistung der Dotationen für die neu errichteten Bisthümer und Capitel verpflichtet, sondern auch die Verfassung dieser letzteren selbst, und, wie in der Bulle **De salute animarum** für Preußen, bestimmte päpstliche Reservatrechte garantirt hat. Aber überall hat sich die von den einzelnen Staaten ertheilte Genehmigung nur auf die sachlichen Verfügungen erstreckt, und nirgends hat man beabsichtigt, mit ihr zugleich dem päpstlichen Systeme eine

huldigende Anerkennung darzubringen, und dadurch mittelbar auf das Majestätsrecht zu verzichten, und die Berechtigung der evangelischen Kirche zu gefährden.[7])

*) Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate, Leipzig 1830. 2 Bde., *Weiss*, Corpus juris eccl. hod., quod per Germ. obtinet, academicum, Giess. 1833.

1.) Hierher gehört z. B. der bekannte (mit Unrecht für unächt gehaltene) Vertrag zwischen Otto I. u. Johann XII., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 164. App., ferner die Const. Leo's VIII. über die Papstwahl, c. 23. Dist. LXIII., *Pertz* l. c. p. 166. App. (vergl. §. 139.)

2.) *Pertz* l. c. p. 75.

3.) Ueber diese bes. *Ditterich*, Primae lineae jur. eccl. p. 197. sqq.

4.) Dies beweist die Aufführung derselben in den Wahlcapitulationen und der Reichshofrathsord. Tit. VII. §. 24., *Ditterich* l. c. p. 124. sqq. Eine andere Ansicht hatten zu Zeiten die römischen Behörden, welche die Concordate nur als mera privilegia gelten lassen wollten.

5.) Der Streit über diesen Punct entstand im Gefolge der durch Febronius geweckten episkopalistischen Ideen seit *Horix*, Concordata nationis Germanicae integra, Francof. 1763. 4., s. d. Literatur bei Klüber, N. Lit. des Staatsr. §. 1449. und besonders die oben schon zu §. 27. angeführte Diss. von Gregel.

6.) A. M.: Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 407., dagegen Longner, Darstellung der Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrh. Kirchenprovinz S. 85.

7.) Diese Auffassung empfängt durch den Inhalt aller Genehmigungsurkunden ihre Bestätigung.

§. 87.

V.) Particuläre Quellen.

Innerhalb der Kreise, in welchen sich die untergeordneten kirchlichen Gewalten abstufen, entstehen Quellen des Rechts von engerer Bedeutung. Hierher gehören die Verträge der Bischöfe mit den Staatsgewalten und die erzbischöflichen und bischöflichen Verordnungen,[1]) deren kirchliche Geltung jedoch erst später im Zusammenhange mit der Lehre von der Hierarchie und der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche erörtert werden kann. In gleicher Weise verhält es sich mit den Statuten der kirchlichen Corporationen.[2]) Eine Rechtsquelle von großer particulärer Wichtigkeit endlich ist die Staatsgesetzgebung der einzelnen Länder.[3])

1.) Diese sind in den einzelnen Kirchenzeitungen und theologischen Journalen, so wie in den dem Kirchenrecht besonders gewidmeten Zeitschriften zu suchen. Besondere Sammlungen der neueren Verordnungen besitzen wir z. B. für Cöln: Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wieder-

errichtung der Erzdiöcese Köln.... erlassen worden sind, Köln 1837. und für Maynz: Diöcesanstatuten für das Bisthum Maynz, Maynz 1837. Außerdem sind für Gnesen-Posen, Ermland und Culm schätzenswerthe Materialien von Jacobson in dem Urkundenbuche zu dem ersten Bande seiner Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts geliefert, und reichhaltige Nachweisungen auch über die anderen preuß. Bisthümer giebt v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie, Berlin 1826. ff. 3 Bde.

2.) Solcher sind in den Sammelwerken von Gudenus, Lünig, Würdtwein u. a. viele enthalten. Eine eigne Sammlung ist eröffnet in *Mayer*, **Thes. jur. eccl. potissimum Germaniae, seu Codex statutorum etc. Ratisb. 1791. sqq. 4 T. 4.**

3.) Diese sind in den officiellen Gesetzblättern der einzelnen Länder und auch in den Kirchenzeitungen und theologischen und kirchenrechtlichen Zeitschriften zu finden. Für manche Länder giebt es auch eigene, dem Kirchenwesen überhaupt gewidmete Sammlungen (vergl. die Zusammenst. am Ende d. B.). Einzelne der wichtigeren Gesetze liefert ***Weiss*, Corpus jur. etc., Giess. 1833.** und unten der Anh.

Zweiter Abschnitt.

Die Quellen des Rechts der evangelischen Kirche.

§. 88.

I.) Die Bekenntnisse.

Das Glaubensbewußtsein der Evangelischen hat sich gegenüber der katholischen Kirche in den Bekenntnißschriften ausgesprochen. Als solche sind von den Lutheranern die Augsburgische Confession (1530.), die Apologie (1531.), die Schmalkaldischen Artikel (1537.), die beiden Katechismen Luthers (1529.), und, wiewohl nicht in allen Landeskirchen, die Concordienformel (1580.) anerkannt, welche letztere z. B. in Hessen nicht als Symbol gilt.[1]) In den einzelnen reformirten Landeskirchen sind verschiedene Symbole entstanden, von denen die zweite helvetische Confession (1536.), der Heidelberger Katechismus (1562.), die belgische Confession (1562.), die Schlüsse der im J. 1618. gehaltenen Dortrechter Synode, und die Confessio Marchica (1614.) in Deutschland am meisten zu Ansehn gelangt sind. Ihren Einheitspunct mit der lutherischen Kirche hat aber, soviel die Verfassung anlangt, die deutsche reformirte Kirche an der Augsburgischen Confession, indem auch sie auf deren Grundlage rechtliches Dasein empfangen hat.[2]) Die Bedeutung aller dieser Symbole war nun zunächst nicht diese, daß sie ein vollständiges

unveränderliches System der Verfassung enthalten sollten; denn gegen die Aufnahme eines solchen unter die Artikel des Glaubens wehrt sich das evangelische Princip; insbesondere sind jene Bestimmungen der reformirten Symbole, welche in Wahrheit die Synodal- und Presbyterialverfassung als die ausschließlich berechtigte Form des religiösen Lebens betrachten, in Deutschland nicht zu allgemeiner Herrschaft gekommen. Wenn es aber gewiß ist, daß jede Verfassung, wenn sie nicht ein Leeres und Bedeutungsloses sein soll, sich an die Lehre der Kirche anschließen muß, so ergiebt sich daraus zugleich die große Wichtigkeit der Symbole auch für das kirchliche Recht. Insbesondere bieten sie für die Bestimmung des Inhalts und der Gränzen der Kirchengewalt, und für die Feststellung der Rechte des Lehramts in der Kirche einen unverletzlichen Maaßstab.

1.) Sammlungen a) der lutherischen Symbole: Concordia, Christliche wiederholte einmüthige Bekenntniss ꝛc. Dresden 1580., Concordia, ed. *Rechenberg*, Lips. (1678.) 1756., Christl. Concordienbuch, deutsch u. lat. mit hist. Erl. von Walch, Jena 1750., Libri symbolici eccl. ev. ed. *Tittmann*, Misen. 1827., ed. *Hase*, Lips. 1827. 1837. — b) der reformirten: Corpus et syntagma confessionum fidei etc., Genev. (1612.) 1654. 4., Corpus librorum symbolicorum etc. ed. *Augusti*, Elberf. 1828., Collectio confessionum in eccl. Ref. publ. ed. *Niemeyer*, Lips. 1840.

2.) Pischon, Die symbolische Gültigkeit der augsburgischen Confession für die reformirten Glaubensgenossen, in Illgens Zeitschr. für die histor. Theologie, 1832. Bd. I., Köllner, Symbolik S. 358.

§. 89.

II.) Die Conclusa Corpóris Evangelicorum.

Das Corpus evangelicorum hatte zunächst nicht die Aufgabe, das Recht der evangelischen Kirche durch eine allgemein verbindliche Gesetzgebung weiter zu entwickeln, sondern seine Bestimmung war die Vertretung der wohlerworbenen Rechte der Evangelischen in den einzelnen Ländern.[1]) Dennoch haben zuweilen die Glieder desselben auch über bestimmte Rechtssätze Vereinigungen getroffen, welche dann für die Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch der einzelnen Länder eine Quelle geworden sind.[2]) Nur diese höchst beschränkte Bedeutung ist jetzt noch den Schlüssen des Corpus evangelicorum beizulegen; alle übrige, bei weitem die meisten, sind nur

noch von Werth als historische Zeugnisse für das gegenseitige Verhältniß der Confessionen zur Zeit des deutschen Reichs.

1.) Schauroth, Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderen übrigen Verord. des Corporis evangelicorum, Regensb. 1751 ff. 3 B., Forts. das. 1762. fol., Fortsetz. v. Herrich, das. 1786. fol. — *Posselt*, Systema jurium Corp. Ev., Argent. 1786.

2.) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 782. — Als Beispiel ist der freilich zunächst in ganz anderer Absicht gefaßte Schluß vom 14. April 1752. (Schauroth Bd. III. S. 997.) über das s. g. Discretionsjahr zu nennen.

§. 90.

III. Die landesherrlichen Gesetze, die Landesverträge und Staatsgrundgesetze.

Gemäß der Entwicklung, welche die Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland genommen hat, bilden die von den Landesherren kraft der ihnen zustehenden Kirchengewalt erlassenen Gesetze die hauptsächlichste Quelle des Kirchenrechts.[1]) In der ältesten Zeit erweisen sie sich regelmäßig als umfassende Ordnungen des kirchlichen Lebens nach seinem ganzen Umfange, insbesondere enthielten sie zugleich sowohl liturgische Vorschriften als auch eine Darstellung der Lehre nach den Symbolen, durch welche die Landesherren der Gesammtkirche darüber Bürgschaft geben wollten, daß die ihrer Sorgfalt anvertraute Landeskirche, aber auch sie selbst immerdar das Bekenntniß und durch dieses die Einheit der Kirche festhalten würden. Als Ergänzungen für diese Kirchenordnungen, unter denen ein, bis jetzt noch nicht genügend dargestellter Zusammenhang stattfindet, der auf die sächsischen Einrichtungen und durch diese auf die Anschauungen der Reformatoren selbst zurückführt, dienten besondere Consistorial- und Eheordnungen. In der späteren Zeit hat man sich in der Regel begnügt, auf diesen Grundlagen das kirchliche Recht weiter fortzubilden, und nur für die Liturgie sind gewöhnlich durch neue Agenden umfassende Normen gegeben worden. Zuletzt sind auch in den Landesverträgen und den neueren Staatsgrundgesetzen zahlreiche Bestimmungen über die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche enthalten.

1.) Ein Verzeichniß der älteren Kirchenordnungen enthält *König*, Bibliotheca agendorum, Cell. 1726. 4. Der Anfang einer eignen Sammlung (Chur-Sachsen,

Coburg, Magdeburg, Pommern, Württemberg) ist *Moser*, **Corpus juris evangelicorum ecclesiastici, Züllich. 1737. sq. 2 T. 4.** Die neueren sind in den officiellen Gesetzsammlungen der einzelnen Länder, in den Kirchenzeitungen und den theologischen und kirchenrechtlichen Zeitschriften zu suchen. (Ueber die besonderen Sammlungen s. d. Anh. zu diesem Buch.) Für Preußen überhaupt ist das in §. 87. Anm. angeführte Werk von v. Kamptz, für die Provinzen Preußen und Posen aber Jacobson, Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts Th. I. Bd. II. zu vergleichen.

§. 91.

IV. Das statutarische Recht.

Eine der evangelischen Kirche durchaus eigenthümliche Rechtsquelle sind die aus der Autonomie hervorgegangenen Statuten der Kirchengemeinden, aus welchen letzteren nach einer Grundanschauung der Reformation die Kirche selbst erwächst. Der Mangel einer Organisation der Gemeinden, die Herrschaft des Territorialsystems, und die durch beide veranlaßte Abnahme des kirchlichen Bewußtseins haben aber zuweilen dahin geführt, daß diese Quelle entweder nur noch spärlich fließt, oder zuweilen auch ganz versiecht ist. Von dem Umfange, in welchem die Autonomie der Gemeinden sich äußert oder äußern sollte, wird unten ausführlich gehandelt werden.

Anhang zu den §§. 82. 87. 90.

Verzeichniß der Sammlungen für die kirchliche Gesetzgebung der einzelnen Länder.

Oesterreich:

Codex juris ecclesiastici Josephini oder Sammlung aller geistlichen Verordnungen unter der Regierung Josephs II. Presb. 1789. 2 Bde.

Schwerdling, Praktische Anwendung aller unter Leopold II. in geistlichen Sachen ergangenen k. k. Verordnungen, Cilli 1793. — Praktische Anwendung aller unter der Regierung Marien Thereſiens und Josephs II. ergangenen k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, Wien 1790. — Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen .... Wien 1816—29. 8 Bde.

Preußen:

Haupt, Sammlung der k. preuß. Gesetze u. s. w., welche das Religions-, Kirchen-, geistliche und Unterrichtswesen der christl. Confessionen betr., Quedlinb. 1821.

Borck, Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im preuß. Staate, Königsb. 1831.

Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den k. preuß. Provinzen am linken Rheinufer, Aachen 1833. 2 Bde.

Fürstenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Cöslin 1838. f., 4 Bde.

Bayern:

Andr. Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen u. s. w., nebst den bischöflich-würzburgischen bis zum J. 1829. erschienenen Diöcesanverordnungen, Augsburg 1829. 2 Abth.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. VIII Abth. 1—3. München 1838. ff.

Sachsen:

Corpus juris ecclesiastici Saxonici, Dresden 1773., Suppl. daf. 1784. 4.

Codex des im K.-R. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipz. 1840. 4.

Württemberg:

Maurer, Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze, Wangen 1831. — Beilagen zur Uebersicht u. s. w. daf. 1831.

Reyscher, Vollständige Sammlung der Württemberg. Gesetze, Bd. VIII. IX. (Evangel. K. von Eisenlohr), Bd. X. (Kath. K. von Lang), Stuttg. 1834. ff.

Baden:

Das katholische Kirchenwesen im Großh. Baden. Eine Samml. ꝛc. Freib. 1839.

Riegger, Vollständige Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherz. Baden, Offenburg 1833. ff., 4 Bde.

Großh. Hessen:

Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse, Maynz 1840.

Sachsen-Weimar:

Teuscher, Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze in dem Großherz. Sachsen-Weimar, Neustadt a. O. 1826.

Mecklenburg-Schwerin:

(Deiters), Handbuch der im Großherz. Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze, Wismar 1836. ff. 4 Lieferg.

Drittes Buch.

Die Verfassung der Kirche.

Erste Abtheilung.

Die Verfassung der katholischen Kirche.

Erstes Capitel.

Der Clerus.

§. 92.

I. Die Ordination und ihre Stufen.*)

Auf den Aemtern der Bischöfe und Priester, der Organe des heilvermittelnden Priesterthums, ruhte seit dem zweiten Jahrh. die Verfassung der Kirche; für das Ministerium bestand der mit der Geschichte der ältesten christlichen Gemeinde verknüpfte Diakonat (§. 13.). Mit der Entwicklung des Cultus entstand dann weiter eine Anzahl neuer Aemter, von denen jene der Subdiakonen als der unmittelbaren Gehülfen und Stellvertreter der Diakonen, später der Diener und Gehülfen bei der Verwaltung des Meßopfers, der Lectoren für die Vorlesung der heiligen Urkunden, der Akoluthen für den unmittelbaren Dienst bei dem Bischof und die Sorge für die Luminaria der Kirchen, der Exorcisten für die Beschwörung der Energumenen, endlich jenes der Ostiarien, der Wächter über die Ordnung des Gottesdienstes und die Gotteshäuser, als ordines minores in der abendländischen Kirche stehend blieben.[1]) Alle diese Aemter wurden mittelst feierlicher Einweihung in Beziehung auf eine bestimmte Kirche (titulus) übertragen,[2]) und es galt als Grundsatz, daß jeder auf allen niederen Stufen gestanden und gewirkt

haben mußte,[3]) bevor er in die höheren eintrat und durch die Handauflegung des Bischofs den heiligen Geist empfing. Allmählig wurde jedoch die Weihe von der Uebertragung des Amtes abgetrennt und unter den Gesichtspunct einer geistigen Befähigung zur Verwaltung bestimmter Functionen gestellt, und wiewohl selbst noch die Gesetze des Mittelalters die Anstellung in einem bestimmten Kirchenamte als Bedingung der Ordination betrachteten,[4]) blieb dennoch jene Auffassung seit dem zwölften und dreizehnten Jahrh.[5]) die Regel (§. 97.). Hiermit stand dann die Entwicklung im unmittelbaren Zusammenhange, daß zuerst die niederen Ordines, später auch der Subdiakonat, welcher seit Urban II. unter den höheren Weihen erscheint,[6]) und der Diakonat ihre Realität verloren und sich zu formellen Uebergangsstufen gestalteten. Seit dieser Zeit ordnet sich auf dem Standpuncte des praktischen Rechts das Verhältniß folgender Gestalt: Es bestehen in der Kirche die sieben Ordines[7]) der Priester, Diakonen und Subdiakonen (ordines majores s. sacri), der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien (ordines minores s. non sacri), von denen der höhere immer alle niederen voraussetzt. Die Ordination zu dem Sacerdotium wird also stufenweise gewonnen, indem der Ordinandus zuerst in den niedersten Ordo eintritt, dann durch die folgenden aufsteigt, bis er zuletzt in dem höchsten, der Priesterweihe, die Ermächtigung und Befähigung zur Darbringung des Opfers empfängt. Des Sacerdotiums in seiner Fülle wird er jedoch hierdurch nicht sofort theilhaft, sondern dieses wird durch die Consecration erst auf den übertragen, der durch die Wahl oder auf andere gesetzliche Weise zum Hirten einer bestimmten Diöces berufen worden ist, so daß sich hier wiederum das alte Recht der Kirche erhalten hat. Die Priesterweihe ist nach der Kirchenlehre unbestritten ein Sacrament,[8]) während die meisten Theologen und Canonisten die Ordinationen vom Subdiakonat abwärts nur als sacramentalen Ritus bezeichnen. Wie sich aber die bischöfliche Consecration zur Priesterweihe verhalte, und ob die Ordination zum Diakonat unter den Gesichtspunct des Sacraments zu stellen sei, das sind Fragen, welche weder die Gesetzgebung entschieden, noch die Wissenschaft befriedigend gelöst hat.[9]) Endlich knüpfen sich,

wenn schon nach der bisherigen Darstellung die Differenz der höheren und niederen Ordines nicht mehr in die mit dem einen oder andern verbundenen Functionen gesetzt werden darf, an die ersteren doch noch bestimmte rechtliche Unterschiede. Diese bestehen insbesondere darin, daß die höheren Ordines dem Cölibat (§. 105.) und der Verpflichtung zum Brevierbeten (s. im letzten B.) unterliegen, und daß die für den sg. Ordinationstitel bestehenden Verfügungen (§. 97.) allein für sie noch Anwendung leiden.

*) *Morinus*, De sacris ecclesiae ordinationibus, Paris. 1655. Antw. 1695. fol., *Hallier*, De sacris electionibus et ordinationibus, Paris. 1636. Rom. 1749. 3 T. fol., Laspeyres, in der Allg. Encykl. von Ersch und Gruber, Sect. III. Bd. 5. u. d. A. Ordination.

1.) Ueber diese Aemter vergl. c. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), und c. 7. 8. 11. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.) — Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. XI. S. 223.

2.) Conc. Chalc. (451.) c. 6., c. 1. Dist. LXX.: „Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum, vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis, aut in martyrio, aut in monasterio, qui (et qui: Hisp.) ordinatur mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta synodus vacuam habere manus impositionem et nullum. (add.: ejus: Hisp.) tale factum valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit.“ (sg. Isidor. Uebers.).

3.) C. 3. Dist. LXXVII. (Siric. 385.), c. 1. ib. (Zosim. 418.), c. 1. 2. Dist. LIX. (id.), c. 3. ib. (Greg. I. 599.)

4.) Z. B. Cap. eccl. Carol. M. ann. 789. c. 25., Anseg. Cap. I. 25., conc. Meld. (845.) c. 52., c. 2. Dist. LXX. (Urban. II. 1095.): „Sanctorum canonum statuta consona sanctione decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur.“

5.) C. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III. † 1181.), c. 16. h. t. (Innoc. III. 1198.)

6.) C. 4. Dist. LX. (conc. Benev. 1090.) vergl. mit c. 9. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III.), c. 7. X. de servis non ord. I. 18. Dies ist eine der schon von Tancred genannten, dem Papst Innocenz III. fälschlich zugeschriebenen Decretalen, *Theiner*, Disqu. crit. p. 25. Sie steht vollständig in der Ausgabe der Misc. Baluz. von Mansi T. III. p. 191.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. ord. c. 2. (: „Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit.“)

8.) C. 3. ib. (: „Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, anathema sit.“)

9.) Darüber besonders *Hallier* l. c. P. II. sect. 1. c. 1. art. 1., sect. 2. c. 1. art. 2., *Benedict*. XIV., De synod. dioeces. L. VII. c. 9.

§. 93.

II. Die Voraussetzungen der Ordination.

A.) In Beziehung auf den Ordinandus.

1) Allgemeiner Gesichtspunct.

Die Kirche betrachtet vor Allem als absolutes Erforderniß, wie für alle Sacramente, so für die Ordination insbesondere die Taufe,[1]) und, an die Weisung des Apostels sich anschließend, weist sie auch die Frauen von der Weihe zurück.[2]) Selbst aber getaufte Männer läßt sie nicht ohne Unterschied zur Weihe; sondern sie fordert von ihnen Unsträflichkeit des Wandels, hinreichendes Alter, eheliche Geburt, genügendes Wissen, Integrität ihres Körpers, ihres Geistes, ihres Willens, ihres Glaubens. Den in allen diesen Beziehungen hervortretenden Mangel nennt ein schon im zwölften Jahrh. nachweisbarer Sprachgebrauch die Irregularität,[3]) welche von der Schule in die Irregularität ex defectu und ex delicto eingetheilt wird.[4]) Alle in dieses Gebiet gehörende Verbote sind jedoch nicht absolute, sondern die trotz des Mangels erworbene Ordination bleibt an sich gültig und zieht nur bestimmte rechtliche Nachtheile nach sich, und mit wenigen Ausnahmen kann auch ein mit einem canonischen Mangel behafteter durch Dispensation zur Weihe gelangen (§. 96.).

1.) Vergl. c. 60. c. I. qu. 1. und c. 1. 2. 3. X. de presb. non bapt. III. 43.

2.) 1. Cor. XIV. 34. 35., c. 29. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.). Für die Diakonissen hat schon conc. Nic. c. 19. (325.) die Handauflegung verboten; eben so untersagen conc. Araus. I. c. 26. (441.), conc. Epaon. c. 2. (517.), Aurel. II. c. 15. (533.) die Ordination.

3.) Ich finde ihn zuerst bei Petrus Blesensis, Speculum jur. can. p. 101., wiewohl, wie auch in der Glosse des Decretum, nur für den Mangel der persönlichen Eigenschaften. Im 13. Jahrh. ist er schon technisch, vergl. c. 33. X. de test. II. 20. (Innoc. III. 1204.), c. 23. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.), c. 10. X. de cler. excomm. V. 27. (Greg. IX. † 1241.), und die Rubr. der c. 10. X. de aet. et qual. I. 14., c. 10. 11. 18. X. de homic. V. 12., c. 2. X. de cler. pugn. V. 14.

4.) Nach c. 14. X. de purg. can. V. 34. (Innoc. III. 1207.).

§. 94.

2) Die Irregularität.

a) ex defectu.

Die Irregularität ex defectu geht zuvörderst hervor 1.) aus dem Mangel des nöthigen Alters (sg. defectus aetatis). Für den

Presbyterat und Episkopat forderte die ältere Kirche das 30. Lebensjahr, weil Christus in diesem getauft worden;[1]) für den Diakonat nach der Schrift das 25.[2]) Das erste ist für den Episkopat immer die Regel geblieben, während für den Presbyterat später das angetretene 25., für den Diakonat das angetretene 23. als hinreichend betrachtet worden ist.[3]) Der Subdiakonat, für welchen man früher das 20., später das 18. Jahr für genügend ansah,[4]) fordert jetzt das angetretene 22. Jahr;[5]) die niederen Ordines[6]) aber können noch jetzt, wie nach früherem Gebrauch, schon einige Zeit nach dem 7. Jahr, als dem möglichen Zeitpuncte der Tonsur (§. 100.), ertheilt werden.[7]) 2) Aus dem Mangel der ehelichen Geburt (sg. defectus natalium), ein Impediment, welches schon im neunten und zehnten Jahrh. für die nach der Entführung und die im Incest erzeugten Kinder vorkommt,[8]) dann insbesondere auf die Kinder der Geistlichen übertragen wurde, und seit dem zwölften Jahrh. sich als allgemeines behauptete.[9]) 3) Hiernächst entsteht die Irregularität durch körperliche Gebrechen (sg. defectus corporis), welche die Amtsführung zu hindern, oder doch Anstoß zu erregen geeignet sind, was das canonische Recht z. B. auf die Stummen, Tauben, Blinden, Einäugigen, Lahmen, Epileptischen und Aussätzigen anwendet.[10]) 4) Aus dem Mangel geistiger und sittlicher Integrität (sg. defectus animi), weshalb nicht allein die Wahnsinnigen, sondern auch diejenigen zurückgewiesen werden, welche, ohne eines bestimmten Vergehens schuldig zu sein, sich als unreinen Herzens erwiesen haben, also zumal die, welche zum zweiten Male (bigamia successiva) oder mit einer von ihrem ersten Gatten fleischlich erkannten Wittwe, einer Ehebrecherin, oder einer Geschwächten (bigamia interpretativa) verheirathet sind (sg. defectus sacramenti.)[11]) Hieran schließt sich das Verbot der Ordination derjenigen, welche den zum Clerikat erforderlichen Stand der christlichen Liebe verloren haben, indem sie im Kriegsdienste Blut vergossen,[12]) oder als Ankläger, Richter oder Vollstrecker ein Todesurtheil[13]) veranlaßt, ausgesprochen oder vollzogen haben (sg. defectus perfectae lenitatis). Weiter entsteht die Irregularität 5) durch den Mangel der Festigkeit im Glauben, welcher bei Neophyten,[14])

insbesondere den in schwerer Krankheit übergetretenen,[15]) angenommen wird und der bischöflichen Beurtheilung unterliegt[16]) (sg. defectus fidei), und 6) durch den Mangel genügender Kenntnisse[17]) (s. g. defectus scientiae). Das Maaß der letzteren richtet sich zwar nach den geistigen Zuständen der einzelnen Länder; doch wird rücksichtlich der niederen Ordines die Kenntniß der Christenlehre und der lateinischen Sprache, rücksichtlich der höheren die Kenntniß der Moraltheologie und des Kirchenrechts gefordert.[18]) Neuere Verordnungen haben jedoch überall diese Anforderungen gesteigert, und die durch das Concil von Trient vorgeschriebenen Prüfungen dem wissenschaftlichen Standpuncte unserer Zeit entsprechend normirt. Der Verbreitung für die höheren Weihen dienen insbesondere die bischöflichen Seminarien, in denen regelmäßig die Adspiranten die letzte Unterweisung empfangen (vergl. u. das letzte B.). Die Staatsgesetzgebungen machen aber jetzt gewöhnlich den Eintritt in diese Lehranstalten von dem vorherigen Besuch einer Universität und dem Ergebniß einer besondern Prüfung abhängig, indem sie zugleich die Seminarien selbst der Aufsicht der Staatsbehörden unterwerfen.[19]) Endlich sollen 7) wegen des Mangels der Freiheit über die eigene Person zu gebieten (sg. defectus libertatis) die Sclaven und Leibeigenen ohne Einwilligung ihrer Herren,[20]) die Tutoren und Curatoren und diejenigen, welche aus geführter öffentlicher Verwaltung noch zur Rechnungsablegung verpflichtet sind,[21]) endlich die Ehemänner ohne Einwilligung ihrer Ehefrauen, und sobald diese nicht entweder selbst das Gelübde der Keuschheit ablegen, oder in ein Kloster eintreten, nicht ordinirt werden.[22])

1.) C. 3. Dist. LXXVIII. (conc. Neoc. 314.), c. 6. Dist. LXXVII. (conc. Agath. 506.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV. 633.). Schon Papst Zacharias († 751.) c. 5. Dist. LXXVIII. gestattet aber, daß im Nothfalle mit 25. J. die Ordination zum Priester erfolge.

2.) C. 5. Dist. LXXVII. (conc. Carth. III. 397.), c. 6. ib. (conc. Agath.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV.) vergl. mit 4. Mos. VIII. 24.

3.) C. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref.

4.) C. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6.

5.) Conc. Trid. l. c.

6.) Das 20. Jahr verlangt noch Zosimus (418.) in c. 3. Dist. LXXVII. für die Akoluthen und Subdiakonen; dagegen erwähnt er die Ertheilung der niederen Grade

an Kinder; vergl. auch c. 3. Dist. cit. (Siric. 385.) und c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.).

7.) C. ult. de tempor. ord. in VI^to^ I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref., vergl. mit der Glosse zu c. 35. X. de praeb. III. 6. Deutsche Synodalstatuten haben aber zuweilen das Alter bestimmt; z. B. aufs 12. Jahr die Statuten von Augsburg 1610. (*Hartzheim* T. IX. p. 51.), Osnabrück 1628. (ib. p. 456.), Cöln 1651. (ib. p. 757.). Nur für den Akoluthat forderten dieses Alter Ermländ. Statuten von 1610. (ib. p. 128.).

8.) Conc. Meld. (845.) c. 64. vergl. mit Regin. I. 428. sq.

9.) Conc. Bitur. (1031.) c. 8., conc. Pictav. (1078.), c. 1. X. de fil. presb. I. 17., conc. Melph. (1089.) c. 14., conc. Clarom. (1095.) c. 9., cf. c. 1. Dist. LVI. Vergl. aber noch c. 12. (Alex. II. † 1062.), c. 13. (Urban. II. † 1098.) cit. Eine merkwürdige Stelle über die Ausschließung der Priesterkinder von öffentlichen Aemtern überhaupt, in einem Edict Otto's I. und Otto's II. (967.) bei *Pertz* T. IV. p. 33.

10.) C. 2. Dist. XXIII., c. 7. Dist. XXXIV., c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. 3. 10. 13. Dist. LV., c. 1. 2. C. VII. qu. 2., c. 56. D. I. de cons., c. 3. 4. 6. X. de cler. aegr. III. 6., tit. X. de corp. vit. I. 20.

11.) Dieses Verbot ist schon im 4. Jahrhundert auf denjenigen ausgedehnt, welcher mit seiner des Ehebruchs schuldigen Gattin die Ehe fortsetzte, vergl. überh. c. 15. (can. Ap.), c. 11. (conc. Neoc. 314.), c. 13. (Innoc. I. 404.), c. 9. (Hilar. 465.), c. 10. (Greg. I. 592.) Dist. XXXIV., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.) u. a., tit. X. de big. non ord. I. 21.

12.) C. 4. (Conc. Tol. I. 400.), c. 1. (Innoc. I. 404.) Dist. LI., vergl. mit c. 24. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.). Eine sehr genaue Untersuchung über diese Irregularität enthält *Prosper Lambertin.*, Instit. can., Inst. Cl.

13.) C. 29. (conc. Tol. IV. 633.), c. 30. (conc. Tol. XI. 681.) C. XXIII. qu. 8., c. 5. 9. X. ne cler. vel. mon. III. 50. Von den Zeugen behaupten dasselbe die Glosse zu c. 1. Dist. LI. und die meisten Canonisten, s. aber Laspeyres a. a. O. S. 48.

14.) Nach 1. Tim. III. 6. conc. Nic. (325.) c. 2. in c. 1. D. XLVIII., c. 2. cit. (Greg. I. 599.), c. ult. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.)

15.) C. 1. Dist. LVII. (conc. Neoc. 314.)

16.) Fränkische Synoden fordern eine annualis conversio, z. B. conc. Aurel. III. (538.) c. 3., conc. Arel. III. (524.) c. 1. 2.

17.) Vergl. c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. sq. D. XXXVIII. u. a.

18.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 12. de ref. vergl. mit *de Luca*, Annot. ad conc. Trid., Disc. XIV. n. 25. sqq., *Prosp. Lambertin.* l. c. Instit. XLII.

19.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Administr. Th. II. S. 13. ff., für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz. §. 25.—27. der Verordn. v. J. 1830., für Preußen: Rescr. v. 31. Jul. 1820., Fürstenthal, Sammlung. Bd. III. S. 328.

20.) C. 1. 21. (Leo I. 443.), c. 9.—12. (Gelas. † 496.), c. 20. (c. 37. Cod. de episc. et cler.), c. 6. 7. (Cap. Reg. Fr.), c. 2. (conc. Tribur. 895.) Dist. LIV., tit. X. de serv. non ord. I. 18.

21.) C. 3. Dist. cit. (conc. Carth. III. 397.), c. 1. Dist. LV. (Gelas. 494.), c. 1. Dist. LIII. (Gregor. I. 598.), tit. X. de oblig. ad ratioc. redd. I. 19.

22.) C. 8. X. de cler. conj. III. 3., c. 4. de temp. ord. in VI^to^ I. 9. vergl. mit c. 5. 8. X. de convers. conj. III. 32.

§. 95.

b) ex delicto.

Gemäß der Weisung des Apostels schloß die Kirche in der ältesten Zeit alle diejenigen von dem Clericat aus, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten,[1]) insbesondere wies sie alle zurück, welche entweder öffentliche Buße geleistet hatten, oder derselben noch unterlagen.[2]) Für die bereits Ordinirten trat in solchen Fällen die Entsetzung vom Amte ein, woran sich von selbst die Unfähigkeit zu weiteren Aemtern knüpfte, und zwar äußerten sich diese Wirkungen nicht allein bei notorischen Vergehen, sondern selbst dann, wenn Jemand freiwillig seine Schuld bekannt hatte. Allmählig wurde jedoch diese strenge Disciplin durch den Wegfall der öffentlichen Büßungen verändert.[3]) Während es nämlich früher als Regel galt, daß sich die Irregularität zunächst als nothwendige Folge an die öffentliche Buße knüpfte, trat sie, seit die Buße sich der öffentlichen Wahrnehmung entzog, unmittelbar als Folge des Verbrechens ein, wobei es sich dann von selbst verstand, daß das Verbrechen öffentlich kund geworden sein mußte.[4]) Zugleich fiel sie nun unter den Gesichtspunct der Strafe, und wie die letztere nach dem bürgerlichen Rechte nur in den durch das Gesetz bedrohten Fällen Platz griff, so wurde die Ansicht geltend, daß auch die Irregularität nur da eintrete, wo das Gesetz dieses ausdrücklich verordne.[5]) Hier gaben dann die Canones, welche beispielsweise einzelne Vergehen als Impedimente der Ordination bezeichneten, den Anhaltepunct, und durch die Schule wurde auf gewisse unklare Aeußerungen der pseudoisidorischen Decretalen[6]) weiter der Satz gegründet, daß überhaupt jedes öffentliche infamirende Verbrechen irregulair mache. Insbesondere aber hat zur Veränderung dieses Theils der kirchlichen Disciplin die Umwandlung des Begriffs der Ordination gewirkt, indem, seit die letztere aus dem Gesichtspuncte der Ertheilung einer unaustilgbaren spirituellen Befähigung betrachtet wurde, die Unwürdigkeit nicht mehr schlechthin die Ordination auszuschließen vermochte, und bei bereits Ordinirten nicht mehr der Verlust des Amtes, noch weniger die Aufhebung des Ordo an sich,

die rechtliche Folge der Irregularität sein konnte. Durch das Zusammenwirken aller dieser Momente ist allmählig das heutige Recht vermittelt worden, nach welchem jedes öffentliche, gerichtlich eingestandene oder überwiesene, oder notorische Vergehen irregulair macht, sobald es infamirt; dagegen für geheime Vergehen und solche, welche nicht infamiren, eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erfordert wird; endlich die Irregularität die Ertheilung des Ordo nicht ungültig, sondern nur unerlaubt macht, und zuletzt ihre Wirkung für Geistliche in der Regel[7]) nur darin besteht, daß sie die erlaubte Ausübung der an den bisher empfangenen Ordo gebundenen Functionen und die Fähigkeit zum erlaubten weitern Empfang der Weihe hindert. Die eigentlich kirchlichen Vergehen, für welche die Irregularität sich ausdrücklich angedroht findet, sind namentlich: die Ketzerei,[8]) das Schisma[9]) und die Apostasie,[10]) die Simonie,[11]) die Wiederholung der Taufe,[12]) die Erschleichung der Weihe,[13]) die Ueberspringung der Stufen der Ordination,[14]) die Ausübung eines nicht empfangenen Ordo,[15]) oder die Verrichtung von Ordensfunctionen während des Interdicts oder der größeren Excommunication,[16]) die Ehe der Geistlichen höherer Grade (sg. bigamia similitudinaria).[17]) Unter den bürgerlichen Vergehen ist insbesondere neben der Selbstverstümmlung und der Verstümmlung eines Dritten die Tödtung hervorgehoben, welche nach dem neueren Rechte jedoch nur so lange irregulair macht, als irgend ein Grad der Zurechnungsfähigkeit vorliegt.[18])

1.) Tit. I. 5., 1. Tim. III. 2. — c. 4. Dist. LXXXI. (conc. Nic. 325.), c. 1. cit. (Aug.) c. 6. Dist. XXV. (Hieron.) u. a.

2.) C. 56. (Siric. 385.), c. 60. (Innoc. I. †417.), c. 59. (Gelas. 494.), c. 55. Statut. eccl. ant.), c. 29. (conc. Araus. I. und Caesarius Arel.? vergl. meine Ausgabe zu diesem Canon) Dist. L., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.)

3.) Ueber diese Entwicklungen handelt sehr gründlich Laspeyres a. a. O. S. 31. ff.

4.) C. 34. (Raban 853.), c. 33. (conc. Worm. 868.) Dist. L., verb. mit dem dictum Grat. zu dieser Stelle, c. ult. X. de temp. ord. I. 11., c. 2. X. de apost. V. 9. u. a.

5.) Vergl. schon c. 20. Dist. XXXIV. (Pelag.?), c. 5. X. de corp. vit. I. 20. (Innoc. III. 1198.), ausdrücklich festgesetzt in c. 18. de sent. exc. in VI^to V. 18.

6.) Ueber diese Stellen (z. B. c. 5. Dist. LI., c. 38. 39. C. II. qu. 7., c. 9. C. III. qu. 5., c. 1. 2. 7. C. VI. qu. 1.) und die allmählige dogmatische Gestaltung der im Text angedeuteten Ansicht, welche in c. 87. de reg. jur. in VI^to gesetzliche Bestätigung

hat (: „Infamibus portae non pateant dignitatum“) vergl. Laspeyres a. a. O. S. 37.

7.) Eine Ausnahme bildet die Blutschuld, welche ein Geistlicher auf sich geladen hat, c. 10. X. de exc. prael. V. 31.

8.) C. 21. C. I. qu. 7., c. 2. §. 2. de haer. in VI^to V. 2.

9.) C. 69. Dist. L.

10.) C. 2. X. de schism. V. 8.

11.) C. 5. Dist. LI., c. 107. C. I. qu. I. seqq., c. 11. 13. X. de sim. V. 3.

12.) C. 65. Dist. L., c. 6. X. de bapt. III. 42., c. 2. X. de apost. et reit. bapt. V. 9.

13.) C. 7. Dist. XXIV., tit. X. de eo qui furtive ord. susc. V. 30.

14.) C. 5. Dist. LI., c. un. Dist. LII., c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29.

15.) c. 1. 2. X. de cler. non. ord. min. V. 28.

16.) C. 7. C. XI. qu. 3., c. 9. 10. X. de cler. excomm. ministr. V. 27., c. 32. X. de sent. exc. V. 39., c. 18. h. t. in VI^to V. 11.

17.) C. 32. C. XXVII. qu. 1., c. 4. 7. X. de bigam. non. ord. I. 21.

18.) C. 8. (Mart. Brac.), c. 5. 6. (Nicol. I. 867.), c. 49. (cap. incert.), c. 50. (conc. Worm. 868.), c. 51. (conc. Trib. 895.) Dist. L. vergl. mit c. 7—12. 18. 20. X. de homic. V. 12., c. 1. h. t. in Clem. V. 4., conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref.

§. 96.

Die Aufhebung der Irregularität.

In einzelnen Fällen wird die Irregularität mit dem Wegfallen ihrer Ursache gehoben, wie dieses z. B. bei der Irregularität wegen mangelnden Alters [1]) oder wegen Unfreiheit oder Unwissenheit der Fall ist. Ferner hört der defectus natalium durch die Legitimation per subsequens matrimonium, [2]) sowie durch den Eintritt in einen geistlichen Orden auf. [3]) In allen anderen Fällen steht es fest, daß es selbst nach geleisteter Buße und empfangener Absolution einer ausdrücklichen Dispens bedürfe. Desto verschiedener wird, je nach den verschiedenen, später zu entwickelnden, Ansichten über das Subject der Dispenssationsgewalt die Frage, wer diese Dispens zu ertheilen habe, beantwortet. In dem canonischen Rechtsbuch werden u. a. der Defect aus der bigamia similitudinaria, [4]) und der Mangel der ehelichen Geburt rücksichtlich der ordines minores [5]) ausdrücklich als bischöfliche Dispensfälle bezeichnet, und später sind auch überhaupt alle geheime Vergehen mit Ausnahme des Mordes in diese Kategorie gestellt worden. [6]) Das erste ist jetzt noch praktisch; dagegen betrachtet die Curie die bischöfliche Dispens rücksicht-

lich der letzteren als den Ausfluß einer päpstlichen Delegation,[7]) und auch die den Bischöfen vorbehaltene Dispens wegen des geheim gebliebenen culposen Todtschlags beschränkt sie auf die niederen Weihegrade.[8]) Die päpstliche Dispens wird in geheimen Fällen durch die Pönitentiarie, in anderen durch die Datarie ertheilt (§. 114.), bei einem offenkundigen Todtschlage nur selten und nur nach vorgängigem gutachtlichen Berichte der Congregatio concilii.[9])

1.) C. 14. 15. X. de temp. ord. I. 11.

2.) *Devoti* Instit. T. I. p. 315.

3.) C. 1. X. de fil. presb. I. 17.

4.) C. 4. X. de cler. conj. III. 3.

5.) C. 1. de fil. presb. in VI^to^ I. 11.

6.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de reform.

7.) Dieses ergiebt sich daraus, daß die sog. Facultäten oder Dispensindulte die Bischöfe in diesen Fällen zur Dispensation ermächtigen.

8.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. vergl. mit *de Luca*, Annot. ad conc. Trid., Disc. XIV.

9.) Ueber das diesfallsige Verfahren *de Luca* l. c. Daß wegen absichtlicher Tödtung nie dispensirt werde, wird gewöhnlich, aber ganz mit Unrecht, behauptet, wie die den französischen Erzbischöfen und Bischöfen im Jahr 1792. ertheilten Facultäten zeigen, Collectio brevium Pii VI., Aug. Vind. 1796. T. II. p. 35. Ueber die dispensationes ad cautelam s. *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 10.

§. 97.

3.) Der Ordinationstitel.

Neben den bisher dargestellten Erfordernissen verlangt die Kirche zugleich, daß sich der Weihcandidat im Besitze eines titulus befinde. Das ältere Recht der Kirche setzte schlechthin voraus, daß jeder Geistliche bei der Ordination mit einer Kirche oder einer andern geistlichen Anstalt in dauernde, durch Uebertragung einer geistlichen Thätigkeit bedingte Verbindung gebracht werde.[1]) Sowohl die Kirche, als das an ihr übertragene Amt wurde titulus, der Geistliche selbst aber clericus intitulatus genannt.[2]) Mit der im sechsten Jahrh. begonnenen Entwicklung des Beneficialwesens, in deren Folge mit den einzelnen Kirchenämtern bestimmte Nutzungen untrennbar verbunden wurden, während früher alle Geistliche aus der Masse der Diöcesaneinkünfte ihren Unterhalt empfangen hatten, änderte sich aber die Bedeutung des Titels, in dem nun nicht mehr

das Amt, sondern das Beneficium darunter verstanden wurde. Das Erforderniß des Titels in diesem Sinne galt jedoch nur für die Weihen zum Presbyter, Diakon[3]) und später auch zum Subdiakon,[4]) und auch für diese war es kein absolutes, indem der Bischof die Ordination ertheilen konnte, sobald er den Unterhalt der geweihten Geistlichen auf die Einkünfte der Cathedrale übernahm,[5]) was um so öfter geschehen mußte, je zahlreichere Gehülfen die bischöfliche Verwaltung forderte. Deshalb hat denn auch die Gesetzgebung im zwölften Jahrh. ausgesprochen, daß der Bischof die von ihm ohne bestimmten Titel ordinirten Geistlichen bis zu ihrem Eintritte in eine wirkliche Pfründe zu ernähren verpflichtet sei. Dadurch aber, daß diese letztere Bestimmung für solche Cleriker wegfiel, welche eigenes Vermögen besaßen,[6]) bildete sich zugleich weiter die Ansicht aus, daß überhaupt der Mangel eines Beneficiums durch den Besitz eigenen Vermögens ersetzt werde. In dieser Entwicklung hat sich der spätere Begriff des Titels festgestellt, wonach unter demselben überhaupt jedwedes standesmäßige Auskommen verstanden wird. Nach dem Concil von Trient soll aber noch immer zunächst der Besitz eines wirklichen, den Lebensunterhalt sichernden Beneficiums als regelmäßiger Weihetitel für die höheren Weihen betrachtet werden[7]) (sg. titulus beneficii.). Ausnahmsweise kann jedoch der Bischof, sobald das Heil seiner Kirche dadurch gefördert wird, die Weihe auch dann ertheilen, wenn der Lebensunterhalt des Candidaten aus dem Ertrage des eigenen liegenden Vermögens, durch Grundrenten oder durch eine Pension gesichert ist[8]) (sg. titulus patrimonii vel pensionis). Hieraus ist durch die Praxis weiter der Grundsatz entwickelt worden, daß die Ordination auch dann geschehen könne, sobald ein Dritter das gehörig beurkundete und verbürgte Versprechen ablege, daß er den Unterhalt des Geweihten übernehmen werde. Dieser sg. Tischtitel[9]) (titulus mensae) wurde schon früher in Deutschland von Landesherrschaften, Städten, Klöstern und Stiftern gewährt, und ist, seit die katholische Kirche durch die Säcularisationen ihr Gut verloren hat, als landesherrlicher Tischtitel (titulus principis) in den meisten Ländern üblich und gesetzlich geordnet.[10]) Endlich ein vierter noch praktischer Titel ist der titulus

professionis s. paupertatis, indem die Ordensprofessen mit Bewilligung ihrer Oberen ohne Weiteres ordinirt werden können,[11]) da ihr Lebensunterhalt durch den definitiven Eintritt in den Orden gesichert ist. Der Mangel eines genügenden Titels bei Ertheilung der höheren Weihen bewirkt noch jetzt für den Ordinirenden die Verpflichtung zum Unterhalt des Ordinirten; dagegen tritt für den letzteren nur dann die Suspension und die Irregularität ein, wenn er durch Vorspiegelung eines falschen Titels den Bischof zur Ordination inducirt hatte.[12])

1.) Conc. Chalc. c. 6. oben §. 93. Anm. 2.

2.) Zahlreiche Beispiele bei *du Fresne*, Gloss. s. v. *Titulus*.

3.) C. 4. X. de praeb. III. 5. (conc. Lat. III. 1179.)

4.) Für den ordo subdiac. fordert den Titel schon das conc. Londin. (1200.) c. 6.

5.) Cit. c. 4. (conc. Lat. III.), c. 16. X. h. t. (Innoc. III. 1198.). Ein merkwürdiges Zeugniß über den Zustand der Disciplin am Ende des 12. Jahrh. findet sich bei Stephan von Tournay Ep. 2. (: „Impossibile autem nobis est, nomina vel numerum eorum, quos infra diaconatum ordinavimus, memoriter tenere, nec minus est impossibile, omnibus eis vel conferre beneficia, vel necessaria praebere. Satius erit nobis amodo non celebrare ordines quam haec importabilia succipere onera.“)

6.) Cit. c. 4., c. 23. X. h. t. (Innoc. III. 1208.). Die erste ausdrückliche Erwähnung eines titulus patrimonii bei Stephan von Tournay Ep. 2. und in conc. Biterr. (1233.) c. 6.

7.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. vergl. mit den sehr belehrenden Ausführungen bei *Prosper Lambertin.* l. c. Instit. XXVI.

8.) In beiden Fällen hängt die Bestimmung des Ertrags der Pfründe oder des Vermögens von dem bischöflichen Ermessen und den örtlichen Bedingungen und Gewohnheiten ab. Oft ist sie aber auch durch Diöcesanstatuten erfolgt, vergl. z. B. die Cölnische Synode von 1651. (25. Goldfl. rheinl.) bei *Hartzheim* T. IX. p. 762. Rücksichtlich des Vermögenstitels finde ich das erste Beispiel in der Anm. 6. angeführten Synode von Beziers. Die Resignation der Pfründe oder die Veräußerung des Vermögens hat das Concil von Trient auf so lange verboten, als der Geistliche nicht anderweit genügenden Unterhalt besitzt. Dieselbe Verfügung findet sich in Beziehung auf die Veräußerung des Vermögens schon früher, z. B. in einer Synode von Sens im Jahr 1524. c. 4. — Die diesfalls zu leistenden Eide s. bei *Hartzheim* l. c.

9.) Ein Beispiel dieses Titels z. B. in einer Urk. v. J. 1334. in den Monum. Boic. T. I. p. 103. Aus seiner Bestimmung lassen sich die folgenden Sätze ableiten: Die dem Tischtitelgeber obliegende Verpflichtung ist eine subsidiarische; sie besteht zunächst darin, daß er dem Geistlichen bis zu dessen Einstellung in eine genügende Pfründe den Unterhalt darreiche, sobald er durch die ihm obliegenden geistlichen Functionen oder auf andere angemessene Weise sich nicht zu erhalten vermag. Mit dem Empfang der Pfründe ist sie also gelöst, und es gestaltet sich nun das Verhältniß so, als ob der Geistliche auf den Titel des Beneficiums ordinirt worden wäre.

Mithin wird für den Fall, daß der letztere seine Pfründe mit oder ohne Schuld verliert, entweder aus dem Ertrage der Pfründe oder auf andere Weise von der Kirche gesorgt werden müssen. So lange dagegen der Geistliche noch nicht bepfründet ist, muß der Tischtitelgeber im Falle der Unfähigkeit den Unterhalt bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Geistliche mit oder ohne Verschulden unfähig geworden ist, durch Aushülfe in der Seelsorge oder auf andere Weise seinen Unterhalt zu erwerben. War aber der Titel nur bedingt, also namentlich auf den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit gegeben, so beschränkt sich die Verbindlichkeit auch nur darauf, und in allen darüber hinaus liegenden Fällen muß die Verpflichtung des Bischofs eintreten, der auf den unvollständigen Titel ordinirt hat. — Der gegenwärtige landesherrliche Tischtitel sollte jedoch nicht ganz nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden. Die katholische Kirche hat durch die Säcularisationen ihr Gut an den Staat verloren; die Bischöfe sind auf feste Gehalte beschränkt, aus denen auch die Unterhaltung unfähig gewordener Geistlichen zu bestreiten, ihnen nicht wohl zugemuthet werden darf. Deshalb sollte die im landesherrlichen Tischtitel liegende Verpflichtung eine unbedingte sein, oder es sollte durch Einrichtung von Demeritenhäusern für solche Geistliche gesorgt werden, die durch ihr Verschulden Amt und Pfründe, aber nicht den Charakter verloren haben. Eben so ist die Einrichtung von Emeritenhäusern, oder die Gewährung einer Pension für ausgediente Beneficiaten eine Forderung an die Gerechtigkeit des Staats, da bei dem geringen Ertrage der meisten Pfarrpfründen von diesen nicht wohl die Sustentation des Emeritus bestritten werden kann. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Bulle **De salute animarum**, das Bayr. Concordat, die österreichische (Hofd. v. 18. August 1825.) und württemb. Gesetzgebung (V.-U. §. 81.) u. a. Vergl. Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Emeritenhäuser.

10.) In Oesterreich wird der Tischtitel, welcher dem betreffenden Geistlichen den Unterhalt im Falle der Dienstunfähigkeit sichert, aus dem Religionsfonds bestritten; Hofdecr. vom 26. Dec. 1788., 7. Jan. 1792., Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 59., Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr.-politischen Administration, Th. II. S. 17. ff. In Ungarn dagegen werden die Geistlichen auf den **titulus dioeceseos** ordinirt, während die Deficienten aus dem sg. **fundus sacerdotum** erhalten werden. In Bayern beträgt der landesherrliche Tischtitel, der wie in Oesterreich die Nachweisung wissenschaftlicher Befähigung und körperlicher Tüchtigkeit voraussetzt, für Pfarrer, welche ohne Verschulden dienstuntauglich geworden sind, 300—400 fl., für Capelläne und solche Pfarrer, welche durch ihre Schuld ihren Dienst verloren, 104 fl., Brendel, K.-R. S. 826. In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ist die Ertheilung des auf ein Minimum von 300—400 fl. gesetzten landesherrlichen Tischtitels für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit nach der Verord. v. J. 1830. §. 27. 28. mit dem Eintritt in das Seminar unmittelbar verbunden. Für Württemberg insbesondere, wo der Titel auf den Intercalarfonds übernommen ist, und die besonderen Modificationen des Titels, so wie die aus §. 81. der V.-U. abgeleiteten Einwürfe gegen §. 28. der angef. Verordnung, vergl. Scheurlen, in Weiß, Archiv Bd. II. S. 137., Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe ꝛc. S. 237. In Nassau werden die Jahrgehalte für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründenertrag ein Hülfsgeistlicher nicht besoldet werden kann, aus dem Centralkirchenfonds bestritten. Die Ertheilung des Tischtitels durch Communen und Privaten wird mit Recht in Oesterreich, Bayern und Württemberg der Ueberwa-

chung, beziehungsweise Genehmigung der Staatsregierungen unterworfen. In Baden ist sie nach einer Verord. v. J. 1810. (R.-B. 1810. N. 7.) verboten.

11.) Die Behauptung, es sei dieser Titel schon durch **conc. Chalc. c. 6.** anerkannt worden, ist unhaltbar. Indirect hat ihn aber das Concil von Trient anerkannt, und ausdrücklich erwähnt ist er z. B. in dem **conc. Mediol. V.** vom J. 1579. Der Jesuitenorden hatte von Gregor **XIII.** (1573.) und von Gregor **XIV.** (1591.) das Privilegium erhalten, daß seine Mitglieder nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams auch vor der solennen Profeßleistung alle heilige Weihen empfangen durften, **Instit. Soc. Jes. (Prag. 1757.) T. I. p. 48. 103.** Dieß derogirt der von Pius V. erlassenen Bulle **Romanus Pontifex**, welche die **in conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref.** enthaltene Bestimmung auf die **regulares non professi** ausgedehnt hatte.

12.) Diese Auffassung ist durch die Declarationen der **Cong. concilii** vermittelt, von denen ***Prosper Lambertin.***, **Instit. XXVI.** handelt. Daß die Verpflichtung des Bischofs auch auf den Amtsnachfolger übergehe, ist in **c. 16. X. de praeb. III. 5.** von Innocenz **III.** ausdrücklich entschieden. Für den Bischof, der auf allgemeine Dimissoralien in einer fremden Diöces ordinirt, ist die Verpflichtung durch **c. 37. de praeb. in VI^to III. 4.** festgestellt.

§. 98.

B.) In der Person des Ordinirenden.

1.) Allgemeiner Grundsatz.

Nach einer Grundanschauung der Kirche ist allein der Bischof zur Ertheilung der Ordination berechtigt.[1]) Dieses Recht ist der unmittelbare Ausfluß des durch die Consecration erworbenen vollendeten Sacerdotiums, und wie dieses innerlich und unauslöschlich an dem Consecrirten haftet, so kann auch jenes nicht von dem Bischof wieder verloren werden, selbst wenn er renuncirt hat,[2]) oder suspendirt oder removirt ist, oder im Kirchenbann liegt.[3]) In allen diesen Fällen bleibt vielmehr der Ordo selbst gültig, und nur die Ausübung desselben ist bis zur Erlangung der Dispens gesetzlich untersagt. Aus diesen Gründen ist denn auch jetzt die Weihe, welche der Bischof in einer fremden Diöces ertheilt hat, an sich kräftig. Um aber ihre volle und freie Wirkung zu äußern, fordert sie, daß sie von dem **episcopus proprius** gespendet werde. Als solcher galt nach dem älteren Rechte der Bischof, in dessen Diöces irgendwer mit einer bestimmten Kirche durch die Ordination in Verbindung getreten war,[4]) und wiewohl schon früh einzelne Ca-

nones auch über die Laien einer Diöces dergestalt eine Competenz des Bischofs annahmen, daß sie die Ordination derselben in einem fremden Sprengel[5]) von der Genehmigung des letzteren abhängig machten, hat doch das Princip des älteren Rechts seine Herrschaft behauptet, bis es durch die allgemein üblich gewordenen absoluten Ordinationen zum Theil außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Seit dieser Zeit fiel die ständige Beziehung aller Geistlichen zu einem bestimmten Kirchenamte zumeist hinweg, und die Competenz des Bischofs bestimmte sich nunmehr nach dem allgemeinen Gesichtspuncte, daß nur der Bischof ordiniren sollte, der am sichersten das Vorhandensein aller Erfordernisse in der Person des Ordinandus zu beurtheilen vermöchte.[6]) Noch jetzt gilt also regelmäßig der Bischof als competent, in dessen Diöces der Weihecandidat, und zwar nicht blos während eines zufälligen Aufenthalts seiner Aeltern, geboren ist (competentia ratione originis). Hiernächst wird aber auch 2) durch wesentlichen Aufenthalt in der Diöces die Competenz begründet (competentia ratione domicilii), sobald er bereits 10. Jahre gewährt hat und der Weihcandidat eidlich seine Absicht, ihn fortdauern zu lassen, bekräftigt.[7]) Für Regulargeistliche insbesondere ist unter den jetzigen Verhältnissen dieser Grund der Competenz der ausschließlich anwendbare.[8]) Weiter entsteht die Competenz 3) für den Bischof, in dessen Diöces der Ordinandus eine Pfründe besitzt (competentia ratione beneficii), welche nach Ortsgewohnheiten oder der Synodaltaxe als hinreichend für den Lebensunterhalt betrachtet wird.[9]) Zu diesen, schon im dreizehnten Jahrhundert anerkannten Gründen der Competenz hat die Praxis 4) den im Concil von Trient gesetzlich anerkannten Grund der Familiarität[10]) gefügt (comp. rat. familiaritatis s. commensalitii), der dann als genügend betrachtet wird, sobald der Ordinandus drei Jahre lang in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs gelebt hat, und der letztere ihm sofort, d. i. in Monatsfrist, eine Pfründe verleiht. — Eine Ausnahme von den bisher dargestellten Bestimmungen des gemeinen Rechts besteht zuvörderst darin, daß der Papst abgesehen von aller Competenz als allgemeiner Bischof die Geistlichen aller Diöcesen ordiniren kann,[11]) für welche aber dann zu-

gleich die Beschränkung besteht, daß sie ohne Indult von keinem andern Bischofe weitere Weihen empfangen dürfen.[12]) Hiernächst nehmen an dem Weihrechte die Aebte, sobald sie Priester und benedicirt sind, insofern Theil, als sie den Regularen ihres Klosters die niederen Weihen zu ertheilen berechtigt sind,[13]) und nach einer Observanz der römischen Kirche sind auch die Cardinalpriester zu Ertheilung der ordines minores an die Geistlichen ihrer Titel berechtigt.[14])

1.) Vergl. c. 24. Dist. XCIII., c. 4. Dist. LXVIII. — can. Apost. 2., conc. Tol. VIII. c. 7., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ord.

2.) C. 1. X. de ord. ab episcopo, qui renunc. I. 13.

3.) C. 4. 5. C. IX. qu. 1., c. 2. X. h. t.

4.) C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 1. (conc. Sard. 347.), c. 4. (conc. Chalc. 451.) Dist. LXXI. u. a.

5.) Hierher gehört zuvörderst c. 5. conc. Carth. I. (348.) in c. ult. Dist. LXXI., was Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 475. völlig mit Unrecht bezweifelt, („non licere clericum alienum ab aliquo suscipi ... nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum obtineat (: ordinet: Hisp.) sine conscientia ejus episcopi, de cujus plebe est.“) Ein weiteres Zeugniß ist c. 9. conc. Araus. I. (441.): „Si qui alienos cives aut alibi consistentes ordinaverint, nec ordinati in ullo accusantur, aut ad se eos revocent aut gratiam ipsis eorum impetrent, cum quibus habitant.“

6.) Die beiden hierher gehörenden Hauptstellen in c. 1. (Clemens IV.), c. 3. (Bonif. VIII.) de temp. ord. in VI^to^ I. 9. Eine der wichtigsten neueren Verfügungen ist die Const. Speculatores von Innocenz XII. bei *van Espen* P. II. t. 9. c. 2. §. 43.

7.) Dieses ist in der angef. Const. Speculatores ausgesprochen. Zehnjährigen Aufenthalt forderten schon früher nach const. 2. Cod. de incolis manche Provinzialsynoden, z. B. eine Synode von Aix v. J. 1585.

8.) Dieses bestimmt auch die Bulle Impositi von Benedict XIV. (Bull. Bened. XIV. T. II. p. 109. ed. Ven. 1754.) Doch kann hier durch ein nach dem Concil von Trient ertheiltes ausdrückliches Privilegium eine Ausnahme begründet sein.

9.) Auch diese Bestimmung gründet sich auf die angef. Constitution. Bei Residentialpfründen giebt hier die Taxe der Diöcese den Anhalt, in die das Beneficium gehört, bei anderen die Taxe des Wohnorts; vergl. die Bulle Apostolici ministerii von Innocenz XIII., welche diese von der Congr. conc. gegebene Entscheidung bestätigt hat. *Benedict.* XIV., De syn. dioeces. Lib. XII. c. 9.

10.) Diesen Titel erwähnt, wie von Laspeyres a. a. O. S. 15. bemerkt ist, erst die Glosse zu c. 2. de temp. ord. in VI^to^ I. 9., vergl. conc. Trid. Sess. XXIII. c. 9. de ref. und die angef. Const. Speculatores.

11.) C. 20. C. IX. qu. 3. (Stephan V. ?.)

12.) C. 12. X. de temp. ord. I. 11.

13.) C. 1. Dist. LXIX. (conc. Nic. II. 787.), conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref. — *Benedict.* XIV., De synod. dioeces. L. II. c. 11. Die Streitfrage, ob die Aebte den Regularen anderer Orden und den Diöcesanen eines Bischofs selbst im Auftrage der Prälaten die Weihen ertheilen dürfen, ist unter Bezugnahme auf

Entscheidungen der Congr. conc. verneint von *Prosper Lambertin.*, Instit. XXI. vergl. die Decl. Congr. vom J. 1641. bei *Hartzheim*, Conc. Germ. T. IX. p. 755. 14.) Anerkannt in der Bulle Ad audientiam von Benedict XIV.

§. 99.

2.) Die Dimissorialien.

Der Bischof, welcher ohne Competenz die Weihe spendet, verfällt in einjährige Suspension des Weihrechts;[1]) dem Ordinirten aber wird die Ausübung des empfangenen Ordo so lange untersagt, bis der competente Bischof die Suspension aufhebt;[2]) die Irregularität und der Verlust der Pfründe trifft ihn nur, wenn er den empfangenen höheren Ordo ausübt.[3]) Allen diesen Folgen wird jedoch vorgebeugt, wenn der an sich competente Bischof auf sein Weihrecht zu Gunsten eines Dritten in den sg. Dimissorialien verzichtet. Damit war nach der älteren Disciplin immer zugleich die Entlassung aus dem Diöcesanverbande verbunden,[4]) und noch jetzt kommen Entlaßscheine solcher Art (dimissoriae perpetuae, Exeat) vor, wenn schon sie nicht mehr ausschließlich den Uebergang von einer Diöces zur andern bedingen können, da dieser jetzt auch die Genehmigung der Staatsregierungen mit Nothwendigkeit voraussetzt. Als Zeugnisse zum Zwecke der Ordination sind sie jedoch erst seit der Entwicklung der absoluten Ordinationen üblich.[5]) In dieser Bedeutung werden sie bald für einen einzelnen Ordo, bald für alle, bald auf einen bestimmten Bischof, bald als facultates de promovendo a quocunque, gewöhnlich auf bestimmte Zeit ertheilt, ordnungsmäßig verbunden mit einem Zeugniß[6]) der persönlichen Tüchtigkeit und des vorhandenen Titels, durch welches jedoch das Recht des ordinirenden Bischofs auf eigene Prüfung nicht gehoben wird.[7]) Das Recht zur Ausstellung wurzelt in der Jurisdiction, weshalb es von dem Bischof ausgeübt wird, sobald er confirmirt, wenn schon noch nicht consecrirt ist. Außerdem üben es der bischöfliche Generalvicar und die Capitel während der Sedisvacanz durch den Capitularverweser unter bestimmten, im folgenden Capitel anzugebenden Voraussetzungen. Der Papst[8]) ertheilt Dimissorialien ohne Rücksicht auf die Competenz.[9])

1.) C. 2. de temp. ord. in VI^to I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref.

2.) Conc. Trid. l. c.

3.) Dieses ist von Pius II. in der Bulle Quum ex sacrorum augenscheinlich unter Beziehung auf c. 1. de sent. exc. in VI^to V. 11. verordnet, und von Clemens VIII. in der Bulle Romanum Pontificem decet bestätigt.

4.) Solche Entlaßschreiben wurden schon im 4. Jahrh. gefordert, c. ult. Dist. LXXI. (conc. Antioch. 341.). Der Name literae dimissoriales, anstatt dessen später auch der Name lit. reverendae, licentiatoriae vorkommt, findet sich z. B. schon in c. 1. C. XXI. qu. I. (conc. Trull. 692.), c. 1. Dist. LXXII. (conc. Rom. 826.) Beispiele bei Regin. I. 450. sq. und in Dist. LXXIII.

5.) Die ältesten Beispiele sind meines Wissens die von den Ballerini, Deant. can. coll. P. II. c. 4. bei *Galland.* T. I. p. 385., mitgetheilten.

6.) Diese, schon früher in den Diöcesanstatuten vorkommende Bestimmung ist durch conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. zur allgemeinen geworden. Für die sg. facultates de promovendo a quocunque ist die Angabe des Grundes absolute Bedingung der Gültigkeit, conc. Trid. Sess. VII. c. 11. de ref.

7.) Dieses hat die Congr. conc. ausgesprochen, *van Espen* P. II. tit. 9. c. 3. §. 22.

8.) Vergl. Grat. ad c. 123. C. I. qu. 1. Doch muß der Ordinandus dem Ordinirenden ein Zeugniß des an sich competenten Bischofs beibringen, Decl. congr. conc. bei *van Espen* l. c. c. 2. §. 35., und außerdem wird auf ordinirte Geistliche dieser Art die in conc. Trid. Sess. XIV. c. 3. de ref. dem Ordinarius beigelegte Ermächtigung erstreckt.

9) Die Prälaten cum jurisd. quasiepiscopali sind seit dem Concil von Trient (Sess. XXIII. c. 10. de ref.) zur Ertheilung der Dimissorien an Weltgeistliche ihres Bezirks eben so wenig mehr ermächtigt, als die Exemten; vielmehr tritt, wo nicht ein nach dem Concil ertheiltes Privilegium vorliegt, im ersten Falle der nächste, im zweiten der Diöcesanbischof ein. Diese ganze Frage ist in Deutschland nicht mehr praktisch. *Bened.* XIV., De syn. dioec. L. II. c. 11. In Beziehung auf ihre Professen dürfen die Aebte die Erlaubnißzeugnisse zum Zweck der Ordination, welche auch Dimissorien genannt werden, nur auf den Diöcesanbischof, auf einen andern nur dann stellen, sobald der letztere entweder abwesend ist, oder die Ordination verweigert, arg. c. 1. X. de suppl. negl. prael. I. 10., vergl. Anm. 7. §. 98. Die päpstlichen facultates de promovendo a quocunque, welche schon früh vorkommen, vergl. den Brief Alexanders II. an den Abt Hugo von Clugny bei *Mansi* T. XIX. p. 1025. und *Mabillon*, Annal. Benedict. Lib. LXII. n. 12., können jedoch noch jetzt eine Ausnahme begründen, sobald sie nach dem Concil von Trient erlassen sind. Bischöfliche Verleihungen dieser Art finden sich schon in viel älterer Zeit, s. Planck, Geschichte der Gesellschaftverf. Bd. II. S. 509.

§. 100.

III. Vorbereitende Handlungen für die Ordination.

1) Die Tonsur.

Die Kirche fordert von den Gliedern des geistlichen Standes, daß sie alle weltlichen Sorgen und Neigungen von sich abwerfen. Als sinnbildliches Zeichen, an welchem die Erinnerung an dieses

Gebot immerdar haften könne, ist deshalb die Tonsur von den Mönchen seit dem sechsten Jahrh. auf die Cleriker übertragen worden.[1]) Ursprünglich mit der ersten Ordination verbunden, wurde sie schon früher von dieser abgetrennt, und als selbständige vorbereitende Handlung für die Ordination betrachtet.[2]) Als solche gewährte sie dann schon die Rechte des geistlichen Standes,[3]) weshalb sie oft schon Kindern ertheilt wurde. Dieses hat das Concil von Trient mit der näheren Bestimmung verboten, daß die (übrigens äußerlich von ihrer Bedeutung abgewichene) Tonsur nur nach empfangener Firmung und nur denen zu Theil werden solle, welche der Anfangsgründe des Glaubens, des Lesens und Schreibens kundig, und voraussetzlich zum Eintritt in den Clericat fest entschlossen seien.[4]) Selbst unter dieser Voraussetzung wirkt sie aber nicht schlechthin die Theilnahme an den Standesrechten. Der Minister der Tonsur, für die gewöhnlich das siebente Altersjahr als Termin gilt, ist der competente Bischof,[5]) von welchem sie jetzt gewöhnlich zugleich mit den niederen Weihen ertheilt wird.[6]) Ein Titel ist für sie nicht erforderlich.

1.) Ueber die Geschichte der Tonsur s. *Thomassin.* P. I. l. 2. c. 37. sq., Binterim, Denkwürdigk. Bd. I. S. 267. ff.

2.) Darüber s. besonders *Mabillon,* Acta Ord. S. Bened. in praef. ad saec. III., T. III. P. 1. p. 6. Ed. Venet. 1734.

3.) C. 6. X. de transact. I. 36. (Alex. III. † 1181.), c. 11. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III. 1210.)

4.) Sess. XXIII. c. 4. de ref.

5.) Ueber die Ertheilung der Tonsur durch die Aebte gelten die im §. 98. über die niederen Orden gegebenen Bestimmungen.

6.) Die Form zeigt das Pontif. Rom. rubr. v. de clerico faciendo." — Das Tragen der Tonsur ist u. a. eingeschärft in einem Rundschreiben des Erzbischofs von Cöln v. J. 1836. (Cöln. Verord. S. 152.)

§. 101.

2) Die Scrutinien.

Um der allseitigen Würdigkeit, der Weihcandidaten sich zu versichern, fordert die Kirche fernerweit die Prüfung derselben vor dem Empfang der Weihen. Dieses Gebot ist in den ältesten Concilien wenigstens in Beziehung auf den Presbyterat sehr oft ausgesprochen[1]) und den Bischöfen in das Gewissen gestellt worden, und für

die höheren Weihen hat es sich auch im Mittelalter, wiewohl mit der Modification erhalten, daß die Domscholaster oder andere Prälaten ein Recht auf die Prüfung erworben hatten.[2]) Zur Unterstützung desselben wurde im sechszehnten Jahrh.[3]), wahrscheinlich zuerst in deutschen Diöcesen, anklingend an einen Gebrauch der ältesten Kirche,[4]) die Einrichtung getroffen, daß die Ordination der Gemeinde mit der Aufforderung zur Anzeige der etwa vorhandenen canonischen Impedimente feierlich angekündigt wurde. Hierauf ruhen die Vorschriften des Concils von Trient.[5]) Nach diesen soll für die Candidaten der niederen Weihen ein Zeugniß ihres Ortspfarrers oder des Schullehrers genügen; rücksichtlich der Bewerber um die höheren Ordines aber durch den von dem Bischof beauftragten Parochus oder einen andern committirten Pfarrer eine öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Weihe, und eine Untersuchung der canonischen Erfordernisse in Beziehung auf Geburt, Alter und sittlichen Wandel erfolgen, deren Resultate durch Testimonialen dem Bischof angezeigt werden. Die zweite Prüfung soll dann durch den Bischof, oder die von ihm aus der Mitte seines Capitels ernannten Examinatoren, sowohl auf die Kenntnisse des Candidaten als die sonstigen Erfordernisse gerichtet werden; eine Vorschrift, welche die neueren Staatsgesetzgebungen einschärfen, indem sie sich zugleich der Erfüllung durch Beiordnung eines Commissars zu den Prüfungen, oder durch die vorbehaltene Zustimmung zu jeder Ordination versichern.[6]) Ein drittes Scrutinium, welches darin bestand, daß der Archidiakon bei dem Ordinationsacte auf die Frage des Bischofs die Würdigkeit des Candidaten vor der Gemeinde bekräftigte, ist jetzt bloße Förmlichkeit geworden.[7]).

1.) C. 4. Dist. LXXXI. c. 7. Dist. XXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXI. c. 3. Dist. LXXVIII. (Leo I. 446.), c. 8. Dist. LXXVII. (Gelas. 494.), c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.), c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.)

2.) *van Espen* P. II. t. 9. c. 4. §. 11.

3.) Vergl. conc. Colon. v. 1549. bei *Hartzheim* T. VI. p. 540.

4.) Darüber s. das denkwürdige Zeugniß bei Lampridius Vita Alex. Sev. c. 45.

5.) Sess. XXIII. c. 5. de ref. Diese Ankündigung der Ordination ist auch jetzt noch für die Subdiakonatsweihe üblich, während sie für die höheren Ordines mit der Einrichtung der Seminarien weggefallen ist. Maynzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 70.

6.) Vergl. z. B. das Statut für das bischöfliche Seminar zu Rottenburg §. 6. bei Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe ꝛc. S. 236.

7.) C. un. X. de scrutin. in ord. fac. I. 12., *Prosper Lambertin.*, Instit. LXII.

§. 102.

IV. Das Verfahren bei der Ordination.

Die höheren Weihen werden, nachdem die Candidaten sich durch geistliche Exercitien[1]) vorbereitet, und gebeichtet haben, durch den Bischof in der Cathedrale[2]) und in Gegenwart der an derselben fungirenden Domherren, ausnahmsweise auch in einer andern Kirche in Anwesenheit des Ortsclerus ertheilt; die Spendung der niederen Ordines kann dagegen an jedem Orte und ohne Zeugen geschehen.[3]) Die Termine für die ersteren sind nach einer im Mittelalter entwickelten Disciplin die vier Quatembersonnabende und die Sonnabende vor Judica und Ostern,[4]) für die letzteren die Sonn- und Festtage überhaupt.[5]) Außerhalb dieser Zeiten weihen die Bischöfe nur dann, wenn ihnen dieß durch ein besonderes päpstliches Breve „extra tempora“ oder durch die Facultäten gestattet worden ist; der Papst ist aber auch in dieser Beziehung unbeschränkt.[6]) In Beziehung auf das Verhältniß der verschiedenen Weihen galt es in der früheren Zeit, als mit den niederen Weihen noch reale Functionen verbunden waren, als Regel, daß Jeder auf der niederen Stufe sich längere Zeit bewährt haben mußte, bevor er in die höheren eintrat. Durch die Umwandlung des Begriffs der Ordination war jedoch diese Regel schon im Mittelalter außer Uebung gekommen, und auch das Concil von Trient bestimmte, um den damaligen regellosen Zustand zu ordnen, nur, daß die Ertheilung der niederen Weihen nicht an einem Tage[7]) erfolgen, und zwischen ihr und dem Subdiakonat, so wie zwischen den einzelnen höheren Ordines eine Frist ((interstitium) von einem Jahre nach der kirchlichen Berechnung inneliegen solle. Indem es aber zugleich den Bischöfen gestattete, aus bewegenden Gründen von dieser Regel abzuweichen, hat es zugleich veranlaßt, daß jene Vorschrift jetzt fast nirgends mehr angewendet, und nur dieß als unverbrüchlicher, durch die Strafe der Suspension für den Bischof und den Candidaten gesicherter Grundsatz[8]) festgehalten

wird, daß nicht mehre höhere Weihen, oder der Subdiakonat und die niederen Ordines an Einem Tage ertheilt werden dürfen. Dagegen hat für die Möglichkeit gleichzeitiger Ertheilung der Tonsur und der letzteren eine allgemeine Observanz entschieden. Unberührt ist aber unter diesen Entwicklungen der Satz geblieben, daß die Weihen nur in der festgesetzten Reihenfolge ertheilt werden dürfen, und die sg. promotio per saltum [9]) gilt noch jetzt als irregulär machendes Vergehen. Die Liturgie der Weihe ist in dem römischen Pontificale vorgezeichnet. Ihre Hauptbestandtheile sind für alle Weihen die Ueberreichung der symbolischen Zeichen der nach der ursprünglichen Disciplin mit den einzelnen verbundenen gottesdienstlichen Functionen, und bestimmte Gebete und Benedictionen, [10]) für die Weihe zum Presbyterat und Diakonat insbesondere die altapostolische Handauflegung [11]) mit der entsprechenden Gebetsformel. [12])

1.) Ueber die Form dieser Exercitien im Erzbisthum Cöln s. Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 478. ff.

2.) Diesen im conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. anerkannten Gebrauch bezeugt schon c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.). Die frühere Praxis ist aus c. 1. Dist. LXX. (conc. Chalc. 451.) erkennbar.

3.) C. 1. Dist. LXVII. (Ps.-Anacl. aus Isid. Hisp. de off. II. 5. sq.), vergl. mit c. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.) und Pont. Rom. de ord. c. 13. sqq.

4.) In der früheren Zeit fanden die Weihen zum Presbyterat und Diakonat nach apostolischem Gebrauche nur Sonntags Statt, c. 4. 5. Dist. LXXV. (Leo I. 445.) Den Uebergang zu dem heutigen in c. 2. 3. X. de temp. ord. I. 11. (Alex. III. † 1181.) enthaltenen Rechte zeigt aber schon c. 7. Dist. cit. (Gelas. 494.), dessen Aechtheit Laspeyres a. a. O. S. 58. mit Unrecht bezweifelt: „Ordinationes presbyterorum et diaconorum nisi certis temporibus et diebus exerceri non debent, i. e. quarti mensis jejunio, septimi et decimi, sed et aliam quadragesimalis initii, ac mediana hebdomadae (: ac mediana quadragesimae die: Hisp.) et sabbati jejunio circa vesperam noverint celebrandas.“ Vergl. über die Ordinationszeiten und die mediana quadr. insbes. *Mabillon*, Comm. in Ord. Rom. p. CIII. CXXVII. im Mus. Ital. T. II. — Eine neuere Verordnung (1836.) für das Erzbisthum Cöln, nach welcher die heil. Weihen nur an den Quatembersonnabenden, und, wo nöthig, in der heil. Woche ertheilt werden, bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 467.

5.) C. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.), c. 1. 3. X. de temp. ord. I. 11.

6.) C. 1. 3. X. cit.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. de ref.

8.) C. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11, c. 3. X. de eo qui furtive V. 30.

9.) Dieser Ausdruck führt auf Siricius in c. 29. C. XVI. qn. 1. (385.) zurück. Vergl. c. 1. Dist. LII. (Alex. II. 1065.), tit. X. de clerico per saltum prom. V. 29., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. Durch das letztere sind zugleich die Bischöfe

ermächtigt, zur Ausübung des übersprungenen und nachträglich ertheilten Ordo Dispens zu ertheilen.

10.) C. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.)

11.) Ueber die unter den Theologen sehr streitige Frage, ob bei der Weihe zum Priester und Diakon die traditio instrumentorum, oder die manus impositio die wesentliche Form sei, s. *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. VIII. c. 10.

12.) Ueber die bischöfl. Consecration s. u. §. 138.

§. 103.

V. Die Wirkungen der Ordination.

1) Der spirituelle Charakter.

Durch die Ordination wird der Eintritt in den geistlichen Stand, und die geistige Befähigung erworben, die an den Grad der Weihe geknüpften Functionen gültig vorzunehmen. Nicht dagegen begründet sie nach der heutigen Kirchenlehre den Eintritt in eine wirkliche Thätigkeit, welche vielmehr überall erst durch die Uebertragung des Amtes bestimmt wird. Jene geistige Fähigkeit haftet aber an dem Presbyter, und nach der Ansicht vieler Theologen auch an dem Diakon,[1]) so unauslöschlich fort, daß sie weder durch Remotion und Suspension verloren, noch durch freiwillige Verzichtleistung aufgegeben werden kann. Anders freilich verhielt es sich in ersterer Beziehung in der älteren Zeit der Kirche, wo unbestritten gegen Geistliche die Reduction zur Laiencommunion als Strafe ausgesprochen wurde;[2]) seit der Entwicklung der Lehre von dem unauslöschlichen Charakter ist es aber nur eine nothwendige Consequenz des Princips, wenn selbst die an die Stelle jener Reduction getretene höchste kirchliche Strafe, die Degradation, die an dem Geistlichen innerlich haftende Befähigung nach der richtigeren Ansicht nicht aufhebt.[3]) Um so weniger kann von dem gegenwärtigen Standpuncte aus eine Berechtigung der Bischöfe zum Laisiren der Geistlichen im Dispenswege behauptet werden. Das letztere ist eine so große Abweichung von dem die Kirchenverfassung beherrschenden Principe, daß es mit Recht als der höchsten Gewalt der Kirche vorbehalten betrachtet werden muß.[4])

1.) Vergl. o. §. 94. Anm. 9.

2.) Vergl. Lang, Ueber das Laisiren, in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1831. H. II., und Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahr., S. 270. ff.

3.) Diese Auffassung, der c. 2. de poen. in VI^to V. 9. und die im Römischen Pontifical enthaltene Formel nur scheinbar entgegenstehen, findet sich schon in der Gl. zu c. 2. X. de cler. exc. V. 27. und zu c. 2. cit. in VI^to . Sie empfängt durch conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. und can. 4. de ord. ihre Bestätigung. Vergl. *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 6.

4.) A. M.: Kopp a. a. O.

§. 104.

2.) Die Pflichten und Rechte des geistlichen Standes.

a.) Standespflichten.

Die erhabene Stellung des Clerus in der kirchlichen Lebensordnung legt den Geistlichen die Pflicht auf, nicht allein als Träger der Gesittung überhaupt sich zu erweisen, sondern auch durch Zurückgezogenheit von weltlichen Geschäften und Vergnügungen ihre Verschiedenheit von dem sündigen Stande der Welt äußerlich zu beurkunden. Der Geist der auf Aufrechthaltung des **decorum clericale** abzweckenden Verfügungen kann an den folgenden speciellen Vorschriften erkannt werden: 1) Die Geistlichen sollen nicht an Gastmählern und Trinkgelagen, an Maskeraden, Schauspielen und Tänzen Theil nehmen, [1]) Schenken und Wirthshäuser [2]) besuchen, Glückspiele spielen [3]) oder der Jagdlust sich ergeben. [4]) Des Verkehrs mit dem weiblichen Geschlechte sollen sie sich enthalten, [5]) und insbesondere sollen sie nur solche Frauen in ihre Behausung aufnehmen, deren Alter oder deren nahe Verwandtschaft den Verdacht jedes unerlaubten Umgangs ausschließt. 2) Sie sollen sich nicht der bunten oder mit Gold und Silber gestickten, sondern der ihrem Stande entsprechenden Kleider bedienen, welche anzuordnen die Bischöfe berechtigt sind. [6]) Untersagt ist ihnen auch das Haar oder den Bart wachsen zu lassen. [7]) 3) Damit sie ihrem Berufe nicht entfremdet werden, sollen sie nicht die innere oder äußere Heilkunde studiren oder ausüben, [8]) nicht Gewerbe [9]) und Handel treiben, nicht die Advocatur, die Procuratur [10]) und das Notariat bei weltlichen Gerichten, oder Staatsämter [11]) bekleiden. Zuletzt sollen sie nicht Kriegsdienste thun, [12]) oder auch nur, außer auf Reisen, Waffen führen. Die Uebertretung dieser Vorschriften fällt in das Gebiet des Excesses und

wird von dem Bischof arbiträr geahndet, wo nicht durch das Gesetz eine bestimmte Strafe angedroht ist.[13])

1.) C. 10. Dist. XXIV., c. 19. Dist. XXXIV., c. 7. Dist. XLIV., c. 12. X. de vit. et hon. cler. III. 1.

2.) C. 2—4. Dist. XLIV., c. 15. X. h. t.

3.) C. 1. Dist. XXXV., c. 15. X. h. t.

4.) C. 1. 2. 3. Dist. XXXIV. Dieses Verbot war aber durch die eigenthümlichen Verhältnisse in Deutschland für die Stiftsherren auf die venatio frequens und clamosa beschränkt. *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. V. tit. 24. Vergl. überh. *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XI. c. 10.

5.) C. 1. Dist. XXXIV., c. 15. 16. 23—25. 27. 28. Dist. LXXXI., tit. X. de cohab. cler. III. 2., conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

6.) C. 32. Dist. XXIII., c. 1. 2. 3. C. XXI. qu. 4., c. 15. X. de vita et hon. cler. III. 1., Clem. 2. h. t. III. 1., conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref. — *Thomassin.* P. I. l. 2. c. 37. c. 43. sqq., *Prosper Lambertin.*, Instit. LXXI.

7.) C. 22. 23. 32. Dist. XXIII., c. 4. 5. X. de vita et hon. cler. III. 1.

8.) C. 3. 10. X. de cler. vel. mon. III. 50. Durch päpstliches Indult kann aber die Ausübung der Heilkunde, wiewohl „absque incisione et adustione" den Geistlichen gestattet werden, *Benedict.* XIV., De syn. dioec. Lib. XIII. c. 10. Ueber die Missionarien s. insbes. die Const. Quum sicut dilectus von Clemens X. — Ueber die Decretale Super specula Honorius III., aus welcher das c. 10. cit. entlehnt ist, und das in ihr enthaltene Verbot des Studiums des Civilrechts vergl. v. Savigny in der Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. VIII. H. 2. Diese Vorschrift wurde jedoch oft zu Gunsten der Universitäten durch päpstliche Indulte außer Wirksamkeit gesetzt, welche den studierenden Geistlichen den Besuch der Vorlesungen über das Civilrecht gestatteten; vergl. z. B. *Engel*, Coll. jur. can., L. III. tit. 50.

9.) C. 2. 9. 10. 12. Dist. XXXVIII. Ausnahmen sind auch hier gestattet, indem sich die Geistlichen sowohl durch anständige Beschäftigung ihren Unterhalt verdienen, als den Ertrag ihrer Grundstücke verwerthen dürfen. Ausdrücklich verboten aber ist durch Benedicts XIV. Const. Apostolicae das Eingehen von Wechselgeschäften.

10.) C. 3. 8. X. de cler. vel. mon. III. 50.

11.) C. 4. 5. X. h. t.

12.) C. 1. 5. 6. 19. C. XXIII. qu. 8., c. 2. X. de vita et hon. cler. III. 1.

13.) Wie z. B. für die clerici concubinarii durch conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

§. 105.

Insbesondere vom Cölibat.*)

Wiewohl in der Schrift einer die Ehe als unchristlich verwerfenden Richtung gegenüber der Ehestand vielfach gepriesen wird,[1]) ist es doch eine auf den Apostel Paulus[2]) und durch diesen auf das Judenthum zurückführende Grundanschauung der älteren Kirche, daß die keusche Ehelosigkeit gottverdienstlich, und das Vermögen, der un-

reinmachenden Geschlechtsvereinigung sich zu enthalten, eine Gabe Gottes sei. An Geistlichen mußte insbesondere diese Eigenschaft um so mehr ersehnt werden, je bestimmter schon das Gesetz des alten Bundes von dem opfernden Priester gefordert hatte,[3]) daß er sein Eheweib zur Zeit des Opfers nicht berühre. Von einem Verbot der Ehe, oder auch der Beiwohnung am Tage kirchlicher Amtsthätigkeit, giebt es aber in den zwei ersten Jahrhunderten der Kirche keine Spur, und nur dieß wurde nach einer dem Judenthum eignenden Ansicht von jeher festgehalten, daß die zweite Ehe den Geistlichen versagt sei.[4]) Schon im folgenden Jahrh. ist jedoch bei Cyprian die Lehre von der Virginität,[5]) die Wurzel des Cölibats, vollkommen entwickelt. Den Standpunct der Disciplin beim Anbruch des vierten Jahrh. zeigen für den Orient die Synoden von Ancyra[6]) und Neocäsarea (314.),[7]) welche, die erstere den Diakonen, sobald sie sich nicht bei der Ordination die Ehe vorbehalten hatten, die andere den ordinirten Presbytern, die Eheschließung bei Verlust des Amtes untersagten. Nicht minder bezeichnete das Concil von Nicäa[8]) nach den von den griechischen Kirchenhistorikern erhaltenen Nachrichten die Ausschließung der Ordinirten von der Ehe als eine alte Tradition, während es noch den nach ihrer Verheirathung geweihten Priestern die Geschlechtsvereinigung gestattete, und entsprechend erklärte sich noch die Synode von Gangra[9]) gegen die Eustathianische Ketzerei, welche die Theilnahme an dem von einem verheiratheten Priester gespendeten Abendmahle verwarf. In größerer Strenge dagegen hatte sich der Canon der römischen Kirche im vierten Jahrh. entwickelt, welcher den Priestern und Diakonen die Ehe, den bereits verheiratheten aber die eheliche Beiwohnung untersagte. An diese, durch die Decretalen des Siricius und andrer Päpste[10]) verbreitete Disciplin schloß sich dann folgerecht die Forderung eines Keuschheitsgelübdes[11]) als absoluter Bedingung der Weihe verheirathe-ter Männer, und gleichzeitig traten auch die Subdiakonen[12]) unter das Gebot der Ehelosigkeit; die Gültigkeit der Ehe selbst wurde aber durch diese Verfügungen noch nicht berührt, und die einzige Folge der Uebertretung war die Entfernung vom Amte. Während in dieser Weise sich das abendländische Recht gestaltete, entwickelte

sich ähnlich durch die Concilien[13]) und die Kaisergesetze auch die Disciplin der griechischen Kirche, wiewohl auf der einen Seite mit der wesentlichen Schärfung, daß die gegen das Verbot eingegangene Ehe als nichtig,[14]) die in ihr erzeugten Kinder als unehelich betrachtet werden sollten, auf der andern mit der Milderung, daß man verheirathete Männer ohne Vorbehalt zur Ordination zuließ,[15]) und nur von den Bischöfen die Trennung von ihren Ehefrauen forderte.[16]) Dieses ist denn auch das praktische Recht bis auf den heutigen Tag geblieben. Im Abendlande hatte aber das allgemeine menschliche Bewußtsein den Sieg über die oft und vergeblich eingeschärften Forderungen der Kirche davon getragen,[17]) bis endlich Gregor VII., der in dem Cölibat ein wesentliches Moment für die Realisirung seiner Lebensaufgabe, der Verwirklichung einer von allen weltlichen, d. i. sündigen Beziehungen losgetrennten Theokratie erkannte, durch seine gewaltsamen Maaßregeln gegen die Nicolaitische Ketzerei der verheiratheten Priester,[18]) insbesondere durch Androhung des Bannes gegen die Laien, welche bei beweibten Priestern Messe hören würden,[19]) die letzteren wiederum zur Herrschaft brachte. Auf dem von ihm gelegten Grunde baute dann die Gesetzgebung seit dem zwölften Jahrh. weiter,[20]) indem sie mit dem Justinianischen Rechte die Ehen der Geistlichen vom Subdiakon aufwärts für nichtig erklärte, für die niederen Ordines aber den Verlust der Beneficien und der geistlichen Standesrechte als Folge festsetzte.[21]) Diese letztere Bestimmung wurde jedoch von den Päpsten selbst gemildert,[22]) und auch das Concil von Trient[23]) hat nachgelassen, daß im Nothfalle auch verheirathete Cleriker niederer Weihen zu den, den letzteren entsprechenden Functionen verwandt werden dürfen, sobald sie in erster Ehe leben, und durch Tonsur und geistliches Gewand auch äußerlich sich als Geistliche erweisen. Für die höheren Weihen hat es aber, ungeachtet vielfacher Anträge auf die Gestattung der Priesterehe, die früheren Bestimmungen lediglich bestätigt.[24]) So sind diese das praktische Recht der Kirche geblieben,[25]) so gewiß es auch ist, daß sie sich nicht auf die Schrift gründen, daß in ihnen die dem Menschen von Gott anerschaffene Natur und die durch diese vorgezeichnete Bestimmung verletzt wird,

und daß sie, nach ihrem wahren Grunde betrachtet, selbst mit dem Dogma der Kirche in Widerspruch stehn, welches die Ehe nicht als ein unheiliges Werk, sondern als ein mit göttlicher Gnade ausgestattetes Sacrament betrachtet.

*) *Georg. Calixtus*, De conjugio clericorum, Helmst. 1631. Francof. 1653. 4., *Zaccaria*, Storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774. (Deutsch von Dreysig, Bamb. und Würzb. 1781.), Körner, Vom Cölibat der Geistlichen, Leipz. 1784., Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats, Freib. im Br. 1828., Ant. und Aug. Theiner, Die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, Altenb. 1828. 2 Bde., vergl. mit Carové, Die letzten Dinge des römischen Katholicismus (Leipz. 1832.) S. 253. ff., Carové, Ueber das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Klerus, Frankf. a. M. 1833. 2 Abth. (Abth. II. auch u. d. T.: „Vollständige Sammlung der Cölibatgesetze für die katholischen Weltgeistlichen.")

1.) 1. Tim. IV. 3.

2.) 1. Cor. VII. 1. vergl. mit 2. Mos. XIX. 15., 3. Mos. XV. 18. Die Ansicht, daß die Geschlechtsvereinigung unrein mache, findet sich z. B. auch bei den Babyloniern, Herod. I. 198.; eben so bei den Römern, Tibull. L. II. eleg. 1. v. 11. sq., Sueton. Octav. c. 94., Pers. Sat. II. 16.

3.) 3. Mos. XXII. 4. — Aehnliche Bestimmungen galten in einzelnen Culten bei den Griechen, s. *Lakemacher*, Antiqu. graec. sacr. (Helmst. 1734.) p. 290. sqq., Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde S. 292. ff.

4.) 3. Mos. XXI. 7. — Ueber die Monogamie der Priester bei den Aegyptiern: Diodor. Sic. I. 80., der Priesterinnen bei den Griechen: Serv. ad Aen. IV. 19., *Lakemacher* l. c. p. 292. — *Körner*, De secundo clericorum matrimonio, Dresd. 1835.

5.) Cyprian. de virgin. ad Pompon., vergl. c. 4. C. XXVII. qu. 1.

6.) C. 8. Dist. XXVIII.

7.) C. 9. Dist. cit.

8.) Socrat. I. 8., Sozom. I. 23. und aus der Tripartita II. 14.: c. 12. Dist. XXXI.

9.) C. 15. Dist. XXVIII.

10.) C. 3. Dist. LXXXII. (Siric. 385.), c. 4. 5. Dist. XXXI. (Innoc. I. 404.), c. 2. Dist. LXXXII. (id. 405.) — c. 3. Dist. LXXXIV. (Conc. Carth. II. 390.), c. 13. Dist. XXXII. (conc. Carth. V. 401.). — Ein früheres Zeugniß enthält c. 33. conc. Elib.: „Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a suis uxoribus et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur." Die Aechtheit dieser, angeblich zur Zeit des Nicänischen Concils gehaltenen Synode (: „eodem tempore, quo et Nicaena synodus habita est" : Hisp.) unterliegt jedoch, ungeachtet der Vertheidigungsversuche von Mendoza u. A., sehr gerechten Bedenken. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf Siricius und Innocenz I. in c. 9. conc. Agath. (506.).

11.) C. 10. Dist. XXXI. (Leo I. 458.), c. 6. Dist. XXVIII. (conc. Arel. II. 461.), c. 7. ib. (conc. Araus. 441.)

12.) C. 1. Dist. XXXII. (Leo I. 446.), c. 19. Dist. XXXIV. (conc. Agath. 506.), c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 1. Dist. XXXI. (Greg. I. 591.), c. 20. C. XXVII. qu. 2. (id. 594.).

13.) Conc. Chalc. c. 14. (451.)

14.) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. I. 3., Nov. VI. c. 5., XXII. c. 42., CXXIII. c. 14.

15.) Nov. VI. c. 5., CXXIII. c. 12., conc. Trull. (692.) c. 7. (c. 7. Dist. XXXII., c. 13. Dist. XXXI.)

16.) C. 42. §. 1. C. de episc. I. 3., Nov. CXXIII. c. 1., conc. Trull. c. 48.

17.) Zahlreiche Belege bei Theiner und Carové a. a. O.

18.) Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 10. ff. — *Berthold. Constant.* De coelibatu sacerdotum, Monum. rer. Alam. illustr. T. II. (San Blas. 1792.) p. 237. sqq., *Ejusd.* Apolog. pro Greg. VII., ib. p. 285. sqq. — c. 15. Dist. LXXXI. (nach Berth. Const. Chron. v. J. 1079.).

19.) Dieses Verbot enthalten schon die röm. Concilien vom J. 1059. 1063. (c. 5. 6. Dist. XXXII.)

20.) C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.), vergl. mit c. 10. Dist. XXXII. (syn. Melph. 1089.)

21.) C. 1. 2. 3. 5. 7. 9. X. de cler. conj. III. 3.

22.) C. 1. h. t. in VI^to III. 2., c. 1. de vita et hon. cler. in Clem. III. 1.

23.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. 17. de ref.

24.) Sess. XXIV. can. 9. de matr. — Die Geschichte der Verhandlungen des Concils über die Priesterehe bei v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen ꝛc., Bd. IV. S. 99. ff.

25.) Die Geschichte der Reaction gegen den Cölibat in Frankreich, Brasilien, Portugal, Baden, Großh. Hessen, Württemberg, in dem Bisthum Trier, bei Carové a. a. O. S. 640. ff. Für Baden insbesondere noch Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 304. ff. — Die Ansichten des Oberhauptes der Kirche enthält die Encyclika Gregors XVI. v. 13. Aug. 1832. bei Weiß Archiv Bd. III. S. 314., und ein Erlaß an den Erzbischof von Freiburg u. dessen Suffraganen v. 4. Oct. 1833. (Allg. K.-Z. 1834. Nr. 174.)

§. 106.

b) Standesrechte der Geistlichen.

Um dem geistlichen Stande auch äußerlich die Würde zu sichern, welche der an ihm innerlich haftenden specifischen Verschiedenheit von den Laien entspricht, haben die kirchliche und weltliche Gesetzgebung denselben mit großen Vorrechten und Privilegien ausgestattet. 1) Zuvörderst erklärt die Kirche die Glieder des Clerus dergestalt für unverletzlich,[1]) daß jede[2]) ihnen zugefügte thätliche Beleidigung die Strafe des Bannes nach sich ziehen soll,[3]) von der zu lösen im Allgemeinen nur der Papst berechtigt ist.[4]) Durch spätere Entwicklungen ist jedoch, wie im folg. B. darzulegen sein wird, dieses sg. privilegium canonis insoweit modificirt worden, als die Strafe des Bannes nicht mehr schlechthin, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere auch nur nach erfolgter Zustimmung des

Staats ihre volle, das bürgerliche Leben berührende Wirkung äußert.[5]) Ueberall aber verbürgen die Staatsgesetzgebungen durch Androhung härterer Strafen für die Beleidigung dem Geistlichen die Aufrechterhaltung seiner äußern Würde. 2) Ein weiteres Vorrecht gaben den Geistlichen schon die Constitutionen der ersten christlichen Kaiser, indem sie dieselben von der Pflicht, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen, von Kriegsdiensten, von Staats- und Municipalämtern,[6]) in Beziehung auf ihre Güter aber von außerordentlichen Lasten und von den muneribus sordidis entbanden.[7]) In ähnlicher Weise begünstigten ihn die fränkischen Gesetze,[8]) die Kirche aber forderte die Immunität ihrer Cleriker als ein von Gott gesetztes Vorrecht,[9]) wobei ihr vielfach auch die bürgerliche Gesetzgebung zu Hülfe kam.[10]) Mit der Entwicklung der Städte- und Landesverfassung wurde jedoch der Clerus seines in den nationalen Anschauungen wurzelnden Vorrechts, nur da zu außerordentlichen Lasten beizutragen, wo er selbst mit berathen und mit bewilligt habe, oft entkleidet,[11]) und gegenwärtig verpflichten ihn viele Staatsgesetzgebungen ausdrücklich, wiewohl mit Vorbehalt der den Einzelnen angewiesenen Congrua, zur Theilnahme an den ordentlichen Staatslasten.[12]) Dagegen ist ihm die Freiheit sowohl von Kriegsdiensten und Vormundschaften, als von Gemeindeämtern und persönlichen Leistungen und Diensten unverletzt geblieben. 3) Auf der Ansicht von der absoluten Erhabenheit des Clerus über den Laien ruht auch das Privilegium des geistlichen Gerichtsstandes, dessen Entwicklung und heutige Gestalt im folg. Buche darzulegen sein wird. 4) Endlich gewährt die Praxis den Geistlichen rücksichtlich des Ertrags ihrer Pfründen auch die Rechtswohlthat der Competenz,[13]) ein Vorrecht, welches die neueren Staatsgesetzgebungen gewöhnlich so gestalten, daß dem Geistlichen eben so, wie den Staatsdienern, ein bestimmter Theil ihres Einkommens, die sg. Congrua, nicht mit Beschlag belegt werden darf.[14])

*) *Strecker*, De juribus clericorum singularibus, Erford. 1755. 4.

1.) C. 29. C. XVII. qu. 4. (conc. Lat. II. 1139. vergl. mit c. 13. conc. Rem. 1131.) „Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat,

et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat.“ Dieſer Canon iſt die Reaction gegen die Ketzerei der Arnoldiſten, Gieſeler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 78. ff.

2.) Ausnahmen in c. 3. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

3.) Noch die Gloſſe zu c. 29. cit. behandelt die Excommunication nur als exc. ferendae sententiae; nach der Geſetzgebung der Decretalen aber iſt ſie ſchon exc. ipso jure und Innocenz IV. zu c. 1. X. de sent. exc. gedenkt unter den Fällen, in denen die letztere eintritt, ausdrücklich auch der percussio clerici.

4.) Abgeſehen von den allgemeinen Fällen, in denen dieſes päpſtliche Abſolutionsrecht auch von den Biſchöfen geübt werden kann, ſollen die Biſchöfe nach ſpecieller Beſtimmung die Frauen und Unmündigen (c. 6. 7. 23. X. h. t.), u. bei geringen Verletzungen (c. 17. h. t., c. 9. X. de vit. et hon. cler. III. 1.) abſolviren dürfen. Die Quinquennalfacultäten aber behandeln auch dieſe Abſolution als päpſtliche, indem ſie den Biſchöfen die Abſolution mit Ausnahme der Fälle übertragen, in denen der Tod oder eine ſchwere Verwundung erfolgt iſt.

5.) In Oeſterreich beſtehen über die Unterſuchung durch eine aus geiſtlichen und weltlichen Gliedern zuſammengeſetzte Commiſſion, den Spruch des Ordinarius und die Beſtätigung durch den Landesherrn beſondere Hofverordnungen, vergl. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 109.

6.) C. 2. 9. 11. 16. 24. 36. Theod. Cod. de epp. et cler. XVI. 2. mit den Anm. des Gothofredus. — *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 33., Riffel, Geſchichtl. Darſtellung des Verhältniſſes zw. Kirche und Staat, S. 153. ff.

7.) C. 10. 14. 15. 18. Theod. Cod. h. t.

8.) Cap. Reg. Fr. L. VII. c. 195. 290. 467.

9.) C. 4. 7. X. de immun. eccl. III. 49., c. 1. 3. h. t. in VI^to^ III. 23., c. 4. de cens. in Vt^to^ III. 20., c. un. de immun. in Clem. III. 17., c. 3. de cens. in Clem. III. 13.

10.) Auth. Frid. II. Item nulla communitas (v. 10. Nov. 1220., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 243.), Cod. de epp. et cler. I. 3. — vergl. Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen, Bd. V. S. 104. ff.

11.) Hüllmann, Finanzgeſchichte des Mittelalters, Berlin 1805.

12.) So z. B. in Oeſterreich, Bayern (Tit. IV. §. 9. der V.-U. u. Ed. II. §. 73.), Württemberg, Baden, Großh. Heſſen, K.-R. Sachſen, Kurheſſen u. a. Vergl. Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Abgaben. Ueber die Befreiung der Geiſtl. von directen Beiträgen zu den Gemeindelaſten in Preußen: Geſ. v. 11. Jul. 1822., bei Hermens a. a. O. Bd. II. S. 766. Vergl. überh.: Fürſtenthal, Sammlung Bd. II. S. 2. ff.

13.) Das c. 3. (Odoardus) X. de solut. III. 23. (Greg. IX.) (: „Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem hujusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. (Et infra:) Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo, idonea cautione, ut, si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat,“) enthält kein Anerkenntniß dieſes Privi-

legiums; indessen hat schon die Glosse ein solches darin gesucht, und ihr folgen, freilich mit den verschiedensten Modificationen, die meisten älteren Schriftsteller; vergl. aber *J. H. Böhmer*, I. E. P. T. II. p. 938. sqq. und *Eck (J. H. Böhmer)*, Diss. de clerico debitore, Hal. 1715. — Auf Geistliche, welche auf den Vermögenstitel ordinirt sind, ist diese Rechtswohlthat der Competenz dann anwendbar, sobald der Staat das für diese bestehende kirchliche Verbot der Vermögensveräußerung (§. 97. Anm. 8.) zu dem seinigen gemacht hat.

14.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Hofver. v. 15. Jul. 1791., nach welcher die Congrua auf 300 fl. gesetzt ist, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 109. Für Preußen, wo bei Gehalten unter 400 Thlr. der Beschlag gar nicht, bei höheren nur bis zur Hälfte des nach Abzug von 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Statt hat: Anh. zur Allg. G.-O. §. 160. ff. und Cab.-O. v. 23. Mai 1826. bei Hermens a. a. O. S. 784.

Zweites Capitel.

Die kirchlichen Aemter.

Erster Abschnitt.

Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge.

§. 107.

Uebersicht.

Wiewohl es ein, die ganze Verfassung der Kirche tragender Grundsatz ist, daß zur Handhabung der Kirchengewalt nach allen ihren Richtungen der Clerus berufen sei, der durch das Sacrament der Weihe seine geistige Befähigung empfängt, wird doch die Berechtigung zur Ausübung erst durch die Anweisung eines bestimmten Berufskreises oder Amtes erworben. Dieses heist im Allgemeinen officium. Im canonischen Rechte findet sich aber häufiger der Name beneficium, weil im Mittelalter nach einer unten im 5. B. darzulegenden Entwicklung anstatt der an das Amt geknüpften Functionen vielmehr der Inbegriff der mit ihm verbundenen Güter und Einkünfte oder das Beneficium in den Vordergrund gestellt wurde. Auch jetzt noch werden die Ausdrücke officium und beneficium als gleichbedeutend gebraucht, wiewohl jetzt überall der Begriff des Amtes in sein ursprüngliches Recht wieder eingesetzt worden ist. Alle Aemter lassen sich auf die folgenden Hauptunterschiede

zurückführen. I. An einige ist zunächst die Verwaltung der heiligen Handlungen geknüpft (officia sacra), und hierher gehören jetzt die Bischöfe, die Pfarrer und Pfarrgehülfen und die Canoniker wegen der ihnen obliegenden Verpflichtung zum Dienst im Chor. Aemter, mit denen die Seelsorge verbunden ist, also alle Pfarrämter, heißen officia curata, während diejenigen, welche nur zum Messelesen berechtigen oder zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmt sind, wie die der Cooperatoren, Capelläne, officia non curata oder simplicia genannt werden. II. Andere haben zunächst die Handhabung der Jurisdiction, und zwar auf den eigenen Namen der Inhaber zum Gegenstande. Diese heißen im Allgemeinen Dignitäten oder Prälaturen, zu denen also nach der hierarchischen Ordnung der Papst, die Erzbischöfe und Bischöfe gehören. Mit der Entwicklung der Kirchenverfassung sind aber auch die Cardinäle, die Legaten, die Vorsteher der religiösen Orden und der Klöster, so wie die Dechanten, beziehungsweise auch die Pröpste der Stifter in die Reihe der Prälaten getreten. Alle Kirchenämter, mit denen eine eigene äußere Jurisdiction verbunden ist, werden durch den Namen officia majora von den übrigen (officia minora) unterschieden. III. Endlich giebt es auch Aemter, die zwar auch der Jurisdiction dienen, aber nur hülfsweise und in Folge einer von den Inhabern der eignen Gewalt geschehenen Bevollmächtigung, wie die Aemter der Officialen, Generalvicare, Archidiakonen, Erzpriester ꝛc. Diese werden schlechthin als officia bezeichnet.

§. 108.

I. Der Papst und seine Gehülfen.

A. Der Primat.

1) Allgemeiner Gesichtspunct.

Daß der Primat ein wesentliches Moment der Verfassung sei, ist ein Glaubensartikel der Kirche. Hierin stimmen die Schriftsteller aller Farben, soweit sie auf das Prädicat des Katholicismus Anspruch machen, überein. Desto lebendiger aber ist der Streit über den Umfang und die Begründung der päpstlichen Rechte, ein

Kampf, der sich ohne Hoffnung auf Versöhnung schon seit dem neunten Jahrh. durch die Geschichte der Kirche zieht. Von der Einen Seite nämlich wird der Papst als der Träger der Gewalt nach allen ihren Richtungen betrachtet, dessen Beruf es ist, an Christi Statt die Kirche zu lenken, und überall, wo er, durch den heiligen Geist geleitet, das Bedürfniß erkennt, in das kirchliche Leben ordnend einzugreifen. Die Bischöfe ihrerseits haben von den Aposteln nur eine untergeordnete Gewalt überkommen, in der sie nur als Gehülfen des Papstes berufen sind, und müssen sich unter das Oberhaupt der Kirche in heiligem Gehorsam beugen. Der Gegensatz dieses absolutmonarchischen oder Papalsystems,[1]) welches schon in den falschen Decretalen Worte, und zur Zeit der Gregore und Innocenze seinen Ausdruck im Leben gefunden hat, ist das aristokratische Episkopalsystem.[2]) Auch dieses erklärt zwar den Papst für den Erhalter der kirchlichen Einheit, und bekleidet ihn mit den dieser Bestimmung entsprechenden Rechten; daneben aber betrachtet es die Bischöfe als von Gott selbst zum selbständigen Regiment ihrer Diöcesen, und in ihrer Gesammtheit zur Handhabung der höchsten Gewalt über die allgemeine Kirche berufen. Auf der Grundlage dieses Systems hält man dann eine große Anzahl von Rechten, welche jetzt von dem Papste geübt werden, an sich für Attribute des Episkopats, welche, wie sie für den Papst nur auf historischem Wege begründet wurden, auch wieder an ihre früheren Besitzer zurückkommen können, ohne daß dadurch das Wesen des Primats gefährdet würde. In der That ist nun auch sogleich zuzugestehen, daß die meisten dieser Rechte in der frühesten Zeit durch die Metropoliten mit den Provincialconcilien, beziehungsweise durch die Bischöfe geübt worden, später aber auf den Titel der **causae majores** (§. 20. Anm. 7.) an den Papst gekommen sind. Auf der andern Seite ist jedoch gegen jene Auffassung geltend zu machen, daß diese sg. erworbenen Rechte des Primats sich nunmehr als Consequenzen eines, die römischkatholische Kirchenverfassung beherrschenden, noch im Concil von Trient in deutlichen Zügen anerkannten Princips darstellen, gegen welches sich das sg. Episkopalsystem so lange vergeblich nehmen wird, als nicht in einer großen und lebendigen Bewegung der Geister ein neues Princip sich

die Herrschaft errungen und dem Regiment der Kirche eine andere Grundlage und Gestalt gegeben hat. Deshalb ist auch die ganze Eintheilung in erworbene und wesentliche Rechte, abgesehen davon, daß sie nie genügend festgestellt werden kann, nicht eine gute Unterlage für die Darstellung des in der Kirche geltenden Rechts.

1.) Die älteren Vertheidigungen dieses Systems sind gesammelt in der **Bibliotheca maxima pontificia, in qua authores melioris notae, qui hactenus pro s. sede Romana scripserunt, fere omnes continentur, promovente *Th. de Roccaberti*, Rom. 1689. 21 Tom. fol.** Aus der neueren Zeit gehören hierher ***Barruel*, Du Pape et ses droits religieux, Paris 1803.**, deutsch von Güldenapfel, Landshut 1819. Aufl. 2., ***Le Maistre*, Du Pape, Paris 1820.**, deutsch von Lieber, Frankf. 1822. ***Roskovány*, De primatu Romani Pontificis ejusque juribus, Aug. Vind. 1834.**, Rothensee, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten, Maynz 1836. f. 2 Bde.

2.) Diesem System huldigen die meisten älteren französischen Schriftsteller, Richer, Bossuet, Saumaise, Dupin, Launoy, Thomassin, de Marca u. a. In Deutschland hat es nach Febronius besonders in Oesterreich in der Josephinischen Periode viele Vertheidiger gefunden, deren Richtung man aus Eybel, Was ist der Papst?, Wien 1782., Dess., Was ist ein Bischof?, das. 1782. kennen lernen kann. Aus der neueren Zeit hat nur Ein Werk: Kopp, Die katholische Kirche im 19. Jahrh., Maynz 1830., darauf Anspruch, hier genannt zu werden.

§. 109.

2) Rechte des Papstes.

a.) Primatus jurisdictionis.

Die Rechte, welche von dem Papste, als dem Inhaber der höchsten Gewalt, ausgeübt werden, bestimmen sich nach einer zweifachen Richtung, indem sie sich theils auf die Anerkennung der erhabenen Stellung des kirchlichen Oberhaupts durch äußere Titel, Insignien und Ehrenbezeugungen (**primatis honoris**), theils auf das Regiment der Kirche beziehen (**primatus jurisdictionis**). In letzterer Beziehung hat der Papst zuvörderst nach Außen die Repräsentativgewalt, vermöge deren er die Kirche den einzelnen Staaten gegenüber vortritt. Nach Innen steht ihm dagegen 1) die aufsehende Gewalt zu, auf deren Grunde er die Lehre und das Leben der Kirche überwacht, alle schädliche Einflüsse auf jene und dieses beseitigt, insbesondere entstandene Lehrstreitigkeiten durch Erlassung provisorischer Decrete schlichtet (§. 43.). Die nöthige Kenntniß von den Zuständen der einzelnen Länder und Diöcesen empfängt er

theils durch die Legaten und Nuncien (§. 115 f.), theils durch die Berichte, welche die Bischöfe zu bestimmten Zeiten zu erstatten verpflichtet sind. Hiernächst übt er 2) die gesetzgebende Gewalt in Sachen der allgemeinen Disciplin, in welcher zugleich das Recht zu Erreichung des Kirchenzweckes Anstalten einzurichten, und die Dispensationsgewalt enthalten sind. In ersterer Beziehung bezeichnet das canonische Recht die Errichtung der Bisthümer als Attribut des Papstes, und weiter gehören in dieses Gebiet die Bestätigung der Mönchsorden, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Festtage und die Canonisationen. Endlich hat der Papst 3) die vollziehende Gewalt. Auf diese wird zuvörderst das Recht gegründet, die nach dem bestehenden Rechte gewählten Erzbischöfe und Bischöfe zu bestätigen und durch einen Eid zu verpflichten. Ferner gehört hierher das Recht der Gerichtsbarkeit, bald in höchster, bald, wie rücksichtlich der Absetzung der Bischöfe in erster Instanz, weiter das Recht die Kirchenoberen durch Zwangsmittel zur Vollziehung der Gesetze anzuhalten, und selbst die nöthigen Verfügungen zu treffen, sobald die letzteren nicht gehorsamen. Endlich hat der Papst auf dem Grunde der höchsten administrativen Gewalt das Recht, Bisthümer zu theilen, zu vereinigen oder zu unterdrücken, für Länder, in denen die bischöfliche Jurisdiction gebrochen ist, durch Ernennung von Vicarien Fürsorge zu treffen, die Bischöfe zu versetzen, über ihre Resignation Entschließung zu fassen, und ihnen Coadjutoren und Weihbischöfe beizuordnen, so wie den Anspruch auf gewisse Abgaben. Von allen diesen Rechten, ihrer heutigen Gestaltung und ihrem Verhältnisse zu dem Episkopat, den Concilien und dem Staate wird unten weiter gehandelt werden. Wohl aber ist schon hier zu bemerken, daß in Deutschland weder ein angebliches Eigenthum des Papstes an den Kirchengütern (vergl. d. 5. B.), noch ein allgemeines Recht auf alle Kirchenpfründen anerkannt werden, welche die überschwänglichen Ansichten des Mittelalters behaupteten, wiewohl in letzterer Beziehung noch jetzt in manchen Ländern päpstliche Verleihungsrechte gelten, welche sich nur aus der angegebenen Prätension erklären (s. §. 149.). Eben so wenig ist das auf ein angebliches Protectionsrecht gegründete Recht, solche Appella-

tionen anzunehmen, welche mit Ueberspringung aller geordneten Instanzen eingewandt werden (s. d. 4. B.), oder das aus einem allgemeinen Episkopate abgeleitete Befugniß, mit den Bischöfen durch Legaten und Nuncien in der Verwaltung ihrer Jurisdiction zu concurriren, jetzt noch als praktisch zu betrachten (§. 115 f.).

§. 110.

b.) Primatus honoris.

Die Ehrenrechte, welche der Papst vermöge uralten Herkommens ausübt, sind folgende: a.) Das Recht auf bestimmte Insignien, unter denen der gerade Hirtenstab [1]) mit dem Zeichen des Kreuzes (pedum rectum), und die dreifache Krone (regnum, triregnum) die bedeutendsten sind. Die letzte soll nach einer unverbürgten Nachricht zuerst von Urban V. († 1352.), die doppelte zuerst von Bonifaz VIII. (1297.) angenommen worden sein, während es doch gewiß ist, daß eine der ersteren ganz ähnliche Hauptbedeckung sich in den Miniaturen der Handschriften schon in früherer Zeit findet.[2]) Ein eigenthümliches Ehrenrecht des Papstes ist auch dieses, daß er allein immerwährend das Pallium trägt (§. 118.). b.) Das Recht auf bestimmte Beinamen, Titel und Anreden. Die letzteren sind Sanctitas vestra, Sanctissime pater,[3]) Heiligster Vater. Sich selbst nennt der Papst in seinen Bullen: Servus servorum Dei,[4]) ein Demuthsprädicat, welches früher sich die Bischöfe öfters beilegten. Der Titel Summus Pontifex, Pontifex maximus,[5]) ist in der Kirche üblich geworden, seit sich die Idee des heilvermittelnden Priesterthums entwickelt hatte. Derselbe findet sich ebendeshalb in der früheren Zeit häufig auch für andere Bischöfe[6]) ebenso, wie der später für den römischen Bischof ausschließlich üblich gewordene Titel Papa[7]) früher für alle Bischöfe gemeinsam gebraucht wurde. Endlich spricht sich die Ehrfurcht vor dem Papste c.) in der Huldigung aus, welche ihm Katholiken, die nicht Souveräne sind, in dem Fußkusse darbringen.[8]) Die Obedienzgesandtschaften, in denen sich noch eine Spur des mittelalterlichen Subjectionsverhältnisses des Kaisers zu dem Papst erhalten hatte, sind nicht mehr üblich.[9])

1.) Nicht den gekrümmten Hirtenstab, c. un. X. de sacr. unct. I. 15.

2.) Darauf ist von Ebert in der Handschriftenkunde aufmerksam gemacht worden. Auch v. Hefner, Trachten des christl. Mittelalters (Mannh. 1840.) S. 38. bemerkt, daß die dreifache Krone schon unter Clemens V. vorkomme.

3.) Diese Anreden waren früher für die Bischöfe überhaupt üblich.

4.) So hat nach Joann. Diac. Vita Greg. L. II. c. 1. Gregor I. sich genannt, als der Patriarch von Constantinopel sich den Titel universalis episcopus beilegen wollte. Ueber diesen letzteren, von dem Gregor I. (Epp. V. 20., VIII. 30.) irrig glaubte, daß er auf dem Concil von Chalcedon dem röm. Bischof angetragen worden sei, s. Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 481. 619.

5.) *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 4., *Bingham*, Ant. Lib. II. c. 2. — Daß der Titel Pontifex maximus von den römischen Kaisern auf den Papst übergegangen sei, ist völlig unwahrscheinlich; er ist vielmehr als Reminiscenz aus der levitischen Tempelverfassung zu betrachten. Nach einer, auf Niebuhrs Mittheilungen gegründeten, Bemerkung Walters (S. 258.) soll ihn zuerst Leo I. geführt haben; aber zu Tertullians Zeiten (de pudic. c. 1.) ist er schon gebraucht worden.

6.) Vergl. c. 13. Dist. XVIII. (conc. Agath.), Sidon. L. IV. ep. 11., L. VII. ep. 5.

7.) *Thomassin.* l. c. c. 50. n. 14., *Bingham* l. c. Der specifische Gebrauch des Namens Papa für den römischen Bischof beginnt schon im fünften Jahrh. Ausdrücklich vorbehalten ist er dem letzteren in den (freilich nicht bestimmt ächten) Dictaten Gregors VII. — Im Mittelalter war daneben der Titel Domnus Apostolicus besonders üblich.

8.) Diese Ehrenbezeugung, deren in den angeführten Dictaten Gregors VII. auch gedacht ist, findet sich früh schon in den römischen Ritualbüchern erwähnt. Vergl. *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 65.

9.) *Thomassin.* ib. c. 39., *Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis, Jen. 1737.

§. 111.

B. Die Cardinäle.*)

1) Geschichtliches.

Der Grundzug der älteren Kirchenverfassung, daß dem Bischof bei dem Regiment der Diöcese der Rath der Presbyter zur Seite stand, findet sich auch in der Verfassung der römischen Kirche. Hier bildeten diesen Rath die Priester der Hauptkirchen (tituli), [1]) zu denen die für die Leitung der Armen- und Krankenanstalten (Diakonien) in den sieben Regionen der Stadt angestellten Diakonen (diaconi regionarii) hinzukamen. [2]) Endlich traten noch sieben Suffragane der römischen Metropolitankirche, deren Bestimmung zunächst der Meßdienst in der Kirche vom Lateran war, mit der römischen Kirchenverwaltung in unmittelbare Verbindung. [3]) Alle

diese Geistliche hießen Cardinäle, ein Name, der ihnen jedoch nicht ausschließlich eignete, sonderen auch von andern Bischöfen, Priestern und Diakonen,[4]) später zumal von Stiftsherren geführt wurde. Eben so wenig hatten sie ursprünglich einen Vorrang vor anderen Geistlichen, und erst später, seit das zuvörderst den Cardinalbischöfen vindicirte Recht der Papstwahl ein Attribut des Cardinalscollegiums geworden war, reihten sie sich unmittelbar in der kirchlichen Rangordnung an den Papst, und es wurde nun nicht mehr als Mißverhältniß betrachtet, daß Bischöfe zu Cardinalpriestern und Diakonen befördert wurden.[5]) — Die Zahl der Cardinäle ist sich nicht immer gleich geblieben.[6]) Nach einer Constitution Sixtus V. sollen nicht mehr als 14 Diakonen, 50 Priester und 6 Bischöfe sein, wiewohl diese Zahl gewöhnlich nicht erreicht wird.[7])

*) *Buddeus*, De origine cardinalitiae dignitatis, Jen. 1693., *Muratori*, Diss. de cardinalium institutione, in Antiqu. Ital. T. V. p. 155., *Kleiner*, Diss. de origine et antiquitate cardinalium, in *Schmidt*, Thes. T. II. p. 443., *Ejusd.* Diss. de muniis et praerogativis cardinalium, ib. p. 467.

1.) Ueber diese, angeblich schon von Evarist eingesetzten Titel: Muratori a. a. O. und *Mabillon*, Museum Ital. Praef. p. XII. sqq.

2.) Muratori und Mabillon a. a. O. — Ueber die Eintheilung der Stadt Rom: Bunsen, Ueber die sieben kirchlichen und die vierzehn neuen Regionen Roms, in Platner, Bunsen, Gerhard und Röstell, Beschreibung der Stadt Rom, Bd. I. S. 217.

3.) Nach den Gesten Stephans IV. (III. † 770.).

4.) C. 3. Dist. XXIV. (Gelas. † 496.), c. 5. Dist. LXXI. (Greg. I. 596.), c. 42. C. VII. qu. 1. (Id. 592.) Vielfache spätere Beispiele bei Muratori a. a. O. und *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 115. Noch im 16. Jahrh. kam der Name in manchen Kirchen vor, weshalb sein Gebrauch von Pius V. (1567.) ausdrücklich untersagt wurde.

5) *Thomassin.* l. c. c. 114.

6.) Nach der gewöhnlichen Ansicht sollen im fünften Jahrh. 28 priesterliche Titel bestanden haben. Dies ist jedoch nicht richtig, wie die Subscriptionen der röm. Synode von 499. zeigen. Dagegen nennt Petrus Malleus im 12. Jahrh. (*Mabillon* l. c. p. 158.) allerdings 28 Titel, die sich auf die vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, St. Maria Maggiore und St. Laurentius extra muros vertheilen. Seit Paul V. bestehen 51 Titel, *Kleiner* l. c. p. 465. Die Zahl der Cardinaldiakonen war im 12. Jahrh. auf 18 gestiegen, was sich aus der Vermehrung der Rioni auf 12 und aus der Aufnahme der judices oder diaconi palatini (Joannes Diac. de eccl. Lat. bei *Mabillon* l. c. p. 570.) unter die Cardinäle erklärt, Id. ib. p. 567., Bunsen a. a. O. S. 221. Endlich die Reduction der Cardinalbischöfe auf 6 erklärt sich durch die Union der Bisthümer Porto u. St. Rufina.

7.) Das Concil von Basel (Decr. de numero et qualitate cardinalium, Sess. XXIII.) hatte ihre Zahl auf 24 festgestellt.

§. 112.

2) Die Creation und die Verhältnisse der Cardinäle.

Die Cardinäle werden unter gewissen althergebrachten[1]) Feierlichkeiten von dem Papste ernannt, der dabei so viel als möglich die verschiedenen Nationen der Kirche berücksichtigen soll,[2]) und herkömmlich auch den von einzelnen katholischen Monarchen ausgehenden Empfehlungen Folge giebt.[3]) Ihr Antheil an dem Regimente der Kirche besteht zuvörderst darin, daß sie in allen wichtigen Angelegenheiten den stehenden Senat des Papstes bilden. Sie üben denselben in den sg. Consistorien,[4]) welche in der Regel geheime sind (consistoria ordinaria s. secreta); bei feierlichen Anlässen werden aber ausnahmsweise auch öffentliche Consistorien (cons. extraordinaria s. publica) gehalten, zu denen dann auch andere Prälaten und weltliche Gesandte zugelassen werden. Neben dieser, in jedem Falle nur berathenden[5]) Wirksamkeit greifen aber die Cardinäle in mehr selbständiger Weise in die Kirchenverwaltung als Mitglieder der Congregationen (s. d. folg. §.) und als Dirigenten der päpstlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden ein (s. §. 114.). Während der Sedisvacanz beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Wahl des neuen Oberhirten, auf solche Handlungen des Regiments, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können,[6]) und auf die Verwaltung des Kirchenstaats, welche durch den Cardinalkämmerer und durch die drei ältesten Cardinäle der verschiedenen Classen besorgt wird. Die durch Gesetz oder Observanz bestimmten Rechte der Cardinäle sind folgende: 1) Sie haben vor allen Prälaten den Vorrang, der sich in dem ihnen durch Urban VIII. († 1644.) verliehenen Titel „Eminentissimi“ ausspricht. Als besondere Auszeichnung tragen sie den rothen Hut, den zuerst Innocenz IV. den mit dem Regiment in den Legationen beauftragten Cardinälen verliehen hat.[7]) 2) Ueber ihre Titel und Kirchen üben sie eine jurisdictio quasiepiscopalis aus;[8]) insbesondere dispensiren sie in allen bischöflichen Fällen. 3) Sie bedienen sich der Pontificalien, spenden feierliche Benedictionen, und ertheilen, wenn sie Priester sind, die Tonsur und die niederen Weihen (§. 98.). 4) Sie erscheinen sitz- und stimmberechtigt auf den allgemeinen Concilien. 5) Sie

unterliegen nicht allgemeinen päpstlichen Reservationen[9]) und Censuren.[10]) 6) Die thätliche Verletzung eines Cardinals gilt als Majestätsverbrechen.[11]) 7) Zur Verurtheilung eines Cardinals soll eine ungewöhnlich große Anzahl von Zeugen erfordert werden.[12])

1.) Vergl. den Ordo Rom. des Gajetanus bei Mabillon a. a. O. S. 424.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. — ähnlich conc. Bas. Sess. XXIII. de num. et qual. card., *Koch*, Sanct. prag. p. 143.

3.) Dieses Herkommen scheint auf die Baseler Synode und die Sanction zurückzuführen („Inter hos ... XXIV. esse aliqui poterunt admodum pauci, filii, fratres aut nepotes regum seu magnorum principum.“)

4.) *Plettenberg*, Notitia congregationum cet., Hild. 1693. p. 131.

5.) *Berardus*, Comment. T. I. p. 50.

6.) C. 3. de elect. in VI^to^ I. 6., Clem. 2. h. t. I. 3.

7.) *Plettenberg* l. c. p. 30.

8.) C. 24. X. de elect. I. 6., c. 11. X. de M. et O. I. 34.

9.) Reg. Canc. 70. bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 496.

10.) Arg. c. 4. de sent. exc. in VI^to^ V. 11.

11.) C. 5. de poen. in VI^to^ V. 9.

12.) C. 2. C. II. qu. 4.

§. 113.

C. Die Curie.*)

a.) Die Congregationen.

Für bestimmte Verwaltungszweige haben die Päpste eine Anzahl von Congregationen oder Ausschüssen gebildet, deren stimmführende Mitglieder nur Cardinäle sind. Von diesen sind hier zunächst nur diejenigen zu nennen, welche sich auf die Verwaltung der ganzen Kirche beziehen. Diese sind die folgenden: 1) die von Sixtus V. bestellte Congregatio consistorialis, zur vorläufigen Behandlung der im Consistorium zu erledigenden Angelegenheiten, nachdem dieselben in der aus dem Papste, den drei ältesten Cardinälen der verschiedenen Classen, dem Vicecanzler, Camerlengo und Secretär (§. 113.) bestehenden Congregation (dei capi d'ordini) ausgewählt worden sind. 2) Die Congregatio s. officii sive inquisitionis, als höchstes Glaubenstribunal von Paul III. (1542.) provisorisch bestellt, von Pius IV. erweitert, und von Pius V. und Sixtus V. bestätigt. Sie besteht aus zwölf Cardinälen und vielen Unterbeamten; den Vorsitz führt der Papst. Mit ihr eng verwandt

ist 3) die von Sixtus V. gegründete Congregatio indicis, deren Aufgabe die Ueberwachung der Literatur ist, und welche aus einer Anzahl von Cardinälen, einem Secretär und zahlreichen gelehrten Consultoren besteht. Der von ihr ausgehende index librorum prohibitorum wird aber in Deutschland nicht als verbindlich betrachtet. 4) Die Congregatio concilii (§. 84.). 5) Die Congregatio rituum zur Beaufsichtigung und Förderung der Liturgie und zur Entscheidung der Präcedenzstreitigkeiten, so wie zur Vorbereitung der Canonisationen und Beatificationen, bestellt von Sixtus V. 6) Die zur Leitung der kirchlichen Missionsthätigkeit von Gregor XV. (1622.) errichtete Congregatio de propaganda fide. 7) Die Congregatio immunitatis ecclesiasticae et controversiarum jurisdictionalium, welche von Urban VIII. für die Aufrechthaltung der Jurisdiction und der Immunität der Kirche errichtet ist. 8) Die Congregatio super negotiis episcoporum et aliorum praelatorum, welche von Sixtus V. aus zwei von ihm errichteten Congregationen gebildet, und zur summarischen und extrajudiciellen Entscheidung der zwischen den Bischöfen und ihren kirchlichen Unterthanen, oder zwischen den verschiedenen religiösen Orden und Klöstern, oder zwischen diesen und einzelnen Professen entstandenen Streitigkeiten bestimmt ist. 9) Die von Clemens IX. im J. 1689. zur Obhut über das Ablaß- und Reliquienwesen errichtete Congregatio indulgentiarum et reliquiarum. 10) Die seit Sixtus V. bestehende Congregatio pro erectione ecclesiarum et provisionibus apostolicis, in deren Ressort die Voruntersuchungen über die Errichtung neuer Bisthümer, die Unionen von Kirchen und Klöstern, die Zulassung der Postulirten, Bestätigung der Gewählten, die Bestellung von Coadjutoren u. s. w. gehören.

*) *Card. de Luca*, Relatio curiae Romanae, Colon. 1683., *Plettenberg*, Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae, Hild. 1693., *Monaldinus*, Praxis ecclesiastica curiae Romanae, Anh. zu *Amort*, Elem. jur. can. T. I., (Reumont) Römische Briefe von einem Florentiner, Leipzig 1840., Bd. I. S. 239. ff.

§. 114.

b.) Verwaltungs- und Justizbehörden.

Die päpstlichen Regierungsbehörden zerfallen in die Curia gratiae für die Verwaltung, und die curia justitiae für die Rechtspflege. Die ersteren sind folgende: 1) Die apostolische Kanzlei, in welcher alle Beschlüsse über wichtigere Angelegenheiten, insbesondere über die im Consistorium verhandelten, ausgefertigt werden. An der Spitze steht der Cardinalvicekanzler,[1]) unter welchem der Cancellariae regens und ein zahlreiches Unterpersonal fungiren. 2) Die Datarie,[2]) unter dem Cardinalprodatar, in deren Ressort die Ausfertigungen über Concessions- und Gnadensachen, insbesondere die Ehedispensen pro foro externo, die Verleihung der reservirten Pfründen, sobald sie nicht Consistorialpfründen sind, und auch diese letzteren gehören, wenn mit der Verleihung eine Dispens verbunden ist. 3) Die apostolische Pönitentiarie[3]) unter dem Cardinalis poenitentiarius major, zur Ausübung der päpstlichen Jurisdiction in foro interno. 4) Die Secretarie der Breven[4]) unter dem Cardinalis a secretis brevium. Von dieser Behörde gehen die Breven über verschiedene päpstliche Gnaden und Verleihungen aus, bald ausschließlich, bald in Concurrenz mit der Datarie 5) Die Camera apostolica, als päpstliche Finanzbehörde, bestehend aus dem Cardinalkämmerer, dem Uditore der Kammer, dem Tesoriere und einer Anzahl Kammerclerikern. Der Uditore ist der Präsident des mit der Camera verbundenen Tribunals. Endlich gehört in dieses Gebiet auch noch 6) der Cardinalstaatssecretär, das Organ für den Verkehr mit dem diplomatischen Corps, den Nuncien und diplomatischen Agenten des Papstes, von dem auch die Ausfertigungen bei der Wahl von Präsidenten und Mitgliedern der Congregationen, und bei der Ernennung von Cardinälen ausgehen. Von ihm ist seit d. J. 1833. noch der Cardinalstaatssecretär für das Innere verschieden. Zu der Curia justitiae gehört 1) die römische Rota,[5]) das höchste Gericht der Kirche, welches seit Sixtus IV. aus zwölf, in drei Senate vertheilten Beisitzern bestand, die aus den verschiedenen Nationen gewählt werden sollten. Jetzt ist es aus zehn Auditoren

gebildet, von denen in zwei Senaten oder auch im Plenum verhandelt wird. 2) Die Signatura justitiae,[6]) welche nach der neuesten Organisation aus einem Cardinalpräfecten, sieben Prälaten mit dem Titel Notanti, zwei Auditoren und mehren Referendarien besteht, und über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionsgesuchen, Appellationen und Recusationen und über die darauf zu ertheilenden Delegationen Entschließung faßt. Die Appellationen gegen die von den verschiedenen Congregationen der Cardinäle ausgegangenen Entscheidungen stehen aber nicht unter dem Ermessen dieser Behörde. 3) Vor die Signaturae gratiae, in der der Papst selbst präsidirt, gehören diejenigen contradictorischen oder extrajudiciellen Rechtssachen, in denen die Entscheidung von der päpstlichen Gnade abhängt.

1.) Die Frage, warum der Vorstand der Kanzlei nicht Kanzler, sondern Vicekanzler heiße, wird sehr verschieden beantwortet, *Plettenberg* l. c. p. 330. sqq. Die (aus *G. L. Böhmer*, De orig. praecip. jur. archiep. Colon. in den Elect. jur. civ. T. II. entlehnte) Ansicht Walters, nach der sich diese Thatsache daraus erklären soll, daß im 11. Jahrh. die Archicancellarwürde der römischen Kirche an den Erzbischof von Köln verliehen worden sei, in deren Namen der wirkliche Kanzler unterschrieben habe, ist insofern nicht erschöpfend, weil nicht das Archicancellariat, sondern das Kanzleramt von Leo IX. an Herrmann II. von Köln (1052.) übertragen wurde, (: „confirmamus tibi quoque per hanc praeceptionis nostrae paginam s. et apost. sedis cancellaturam“ *Aub. Miraei* Opp. dipl. T. II. (Lovan. 1723.) p. 1132.) und weil auch später nicht nur unendlich oft ein Kanzler, der nicht Erzbischof von Köln ist, sondern zuweilen selbst ein Archicancellar erwähnt wird (*Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 106.). Unter Gregor VIII. und Urban III. findet sich ein viceagens cancellariae, seit Honorius III. ein vicecancellarius, beide nicht Cardinäle (*Plettenberg* l. c. p. 335.). Seit Bonifaz VIII. scheint der letzte Titel auch für Cardinäle stehen geblieben zu sein, und zwar ist Ricardus von Siena, der Mitverfasser des Sextus, der erste Cardinal, der ihn führte.

2.) Der Name dieser Behörde ist abzuleiten von datare, das Datum anmerken. — *Theod. Amydenus*, De officio et jurisdictione Datarii, Ven. 1654. fol. Der Geschäftskreis der Datarie ist neu bestimmt von Benedict XIV. in der Bulle Gravissimae ecclesiae, Bull. Magn. T. XVI. p. 336.

3.) Die Facultäten dieser Behörde enthält die Bulle Pastor bonus von Benedict XIV., Bull. magn. T. XVI. p. 184.

4.) Vergl. die Anm. 2. angef. Const. Gravissimae ecclesiae.

5.) Ueber die Geschichte dieser Behörde: Il tribunale della s. Rota Romana, descritto da *Domenico Bernino*, Rom. 1717. fol. Bei diesem findet sich zugleich S. 10. eine Untersuchung über die sehr bestrittene Etymologie des Namens der Rota, der bald von dem in Form eines Rades ausgelegten Fußboden, bald vom Turnus

der Geschäfte, bald vom Sitzen in der Runde, bald von Rota, Rotula, Rotulus abgeleitet wird. Die neuere Organisation derselben ist enthalten in dem Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato della santità di nostro signore Gregorio Papa XVI., Rom. 1834. 4. §. 321. ff. 377. ff. Von den Decisionen der Rota giebt es sehr viele Sammlungen; einige neuere sind: Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae, Ven. 1754. 6 T. fol., Decisiones Rotae Romanae coram card. Rezzonico cet., Rom. 1760. 3 T. fol.

6.) Nach §. 335. f. 364. f. des in der vor. Anm. angeführten Regolamento. Der Name dieser und der folgenden Behörde kommt davon her, daß der Papst die von beiden ausgehenden Entscheidungen selbst signirt.

§. 115.

D. Die Legaten, Nuncien und Vicarien.

1) Geschichtliches.

Schon seit dem vierten und fünften Jahrhundert lassen sich verschiedene Arten[1]) von Stellvertretern des römischen Bischofs unterscheiden, welche bald für den letzteren den allgemeinen Synoden beiwohnten, bald in seinem Auftrage in den kirchlichen Angelegenheiten einzelner Länder thätig wurden, bald ihn an dem kaiserlichen Hofe repräsentirten (apocrisiarii.).[2]) Verschieden von diesen waren die apostolischen Vicarien,[3]) Metropoliten, deren Bestimmung es war, innerhalb eines Landes die von dem römischen Bischof in Anspruch genommenen oberherrlichen Rechte auszuüben, und die Einheit der ihnen anvertrauten Vicariate mit dem römischen Stuhle zu erhalten (§. 20.). Diese letztere Einrichtung wurde nach dem Beispiel von Arles und Thessalonich dann auch auf andere Länder, insbesondere solche übertragen, in welchen die Missionare des römischen Stuhls das Christenthum heimisch gemacht hatten; im Anfang des neunten Jahrh. scheint sie aber nirgends mehr ein lebendiger Theil der Kirchenverfassung gewesen zu sein. Dagegen kommt sie in diesem Jahrh. im Frankenreiche wiederum zum Vorschein, und namentlich nahmen die falschen Decretalen in das von ihnen entworfene Bild einer idealen Kirchenverfassung unter dem Namen der Primaten[4]) eine Mittelstufe auf, für welche sie aus den Briefen Leo's d. Gr. u. anderer Päpste über jene Vicariate, aus der africanischen Kirchenverfassung, und aus den älteren Concilienschlüssen über die Patriarchen oder Primaten, wie sie bei Dionys heißen, eine Reihe ziemlich unklarer Vorschriften entlehnten (§. 24.

Anm. 5.). Zu vollständiger Entwicklung ist aber auch dieses Institut in Deutschland nicht gekommen; der von einzelnen Erzbischöfen später beanspruchte Primat[5]), oder der z. B. für Trier ausdrücklich vorkommende Vicariat, beschränkte sich hier nur auf bestimmte Ehrenrechte, und wo von ihnen Rechte ausgeübt wurden, welche nach den damals entwickelten Anschauungen dem Papste eigneten, scheinen diese immer eine besondere Legation vorausgesetzt zu haben.[6]) In sehr beschränktem Umfange wurde diese auf einzelne Metropolitansitze rücksichtlich ihrer Provinzen übertragen, deren Inhaber später **legati nati** hießen;[7]) die concurrirende Jurisdiction übten dagegen die Päpste immer durch besondere Abgeordnete (**legati dati s. missi**) aus, in deren Abwesenheit sich zugleich der ohnehin beengte Wirkungskreis der geborenen Legaten suspendirte,[8]) wodurch sich die Legationen der letzteren Art allmählig in einen bloßen Ehrenvorrang verwandelten. Zur Ausübung der Reservate waren aber die Missi ohne besonderes Mandat nicht berechtigt, und nur wenn sie Cardinäle waren (**legati a latere**[9]) wurden in dem allgemeinen Auftrage auch diese mitgegriffen betrachtet.[10]) Dieses Regiment der Kirche durch die Legaten erhielt sich jedoch nicht lange Zeit; denn da dieselben, anstatt die Einheit der Kirche zu erhalten, diese vielmehr zerstörten, und da sie zugleich durch ihr Recht auf Procurationen einen schweren Druck über die Landeskirchen brachten, so wurde zeitig schon in manchen Ländern ihre Thätigkeit an die Zustimmung der Landesherren gebunden.[11]) Später hob sogar das Concil von Trient ihre Macht, mit den Bischöfen in der Ausübung der Jurisdiction zu concurriren, ausdrücklich auf.[12]) Zur That wurde freilich auch diese Verfügung nicht sofort; sondern auch später noch beschränkten die mit großen Facultäten ausgestatteten Nunciaturen,[13]) welche seit der Trienter Synode sich auch in Deutschland zu stehenden päpstlichen Tribunalen gestalteten, die bischöfliche Jurisdiction auf mancherlei Weise. Gerade auf diesen Punct bezogen sich deshalb auch die, durch den kaiserlichen Willen unterstützten Schlüsse des Emser Congresses,[14]) gegen welche sich später das hierarchische Bewußtsein Pius VI. unter Berufung auf das göttliche Recht des Primats ausdrücklich erklärte.[15])

1.) *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 117.

2.) Id. l. c. 107. sq.

3.) Id. l. 1. c. 18. c. 30. sqq.

4.) Vergl. *Petr. de Marca*, Diss. de primatibus, in Opp. ed. Bamberg. T. IV.

5.) Ueber diesen Primat von Maynz und Magdeburg, denen noch Trier und zuweilen auch Cöln und nach der Säcularisation von Magdeburg auch Salzburg beigefügt wurden, vergl. *Mascov*, Diss. de primatibus, Lips. 1729., *Pfeffinger*, Viatriarius illustratus, T. I. p. 1162. sqq., *Hontheim*, Prodr. Hist. Trev. T. I. p. 315.

6.) Vergl. Abb. Ursperg. ad Ann. 1121.

7.) Diesen Titel führten in Deutschland z. B. die Erzbischöfe von Cöln und Salzburg. — *Schott*, De legatis natis, Bamb. 1788.

8.) C. 8. X. de off. leg. I. 30.

9.) Dieser Ausdruck kommt schon im Concil von Sardica (§. 20. Anm. 3.) vor. Im Mittelalter war er auch für die königlichen und kaiserlichen Gesandten üblich. *De Roye*, De missis dominicis, Lips. 1744. p. 6.

10.) C. 4. 6. 9. X. de off. leg. I. 30., c. 28. X. de jur. patr. III. 38., c. 20. X. de sent. exc. V. 39., c. 36. de elect. in VI^to^ I. 6., c. 1. de verb. sign. in VI^to^ I. 12., c. 1. 3. de off. leg. in VI^to^ I. 15., c. 31. de praeb. in VI^to^ III. 4. Ein Legat, der, ohne Cardinal zu sein, das Mandat zur Ausübung der Reservate empfangen hatte, hieß legatus missus cum potestate legati a latere.

11.) *Thomassin.*, P. I. l. II. c. 119., *Petr. de Marca*, De conc. sac. et imp. L. V. c. 49.

12.) Sess. XXIV. c. 20. de ref.

13.) Vergl. die §. 32. Anm. 2. angeführten Schriften, und die Facultäten des Nuncius von Cöln bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 443.

14.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 410. 417., und das Schreiben des Kurfürsten von Maynz v. 1. Dec. 1788. bei Kopp, Die kath. Kirche. S. 45. ff., Kaiserl. Schreiben an Kurmaynz bei Münch a. a. O. S. 404., Decret des Reichshofraths v. 22. Febr. 1788.

15.) Sanctissimi Domini nostri Pii VI. responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nunciaturis apostolicis, Rom. 1789.

§. 116.

2) Die heutigen Verhältnisse.

Die gebornen Legaten, dergleichen noch jetzt die Erzbischöfe von Cöln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag sind, greifen gegenwärtig nicht in die Kirchenverwaltung ein; von ihrer Legation sind nur Ehrenrechte abhängig. Die wirklichen Botschafter zerfallen in legati a latere, welche aus dem Cardinalscollegio von dem Papste gewählt werden, und Nuncien. Jene kommen aber jetzt nur selten und bei wichtigeren, diplomatischen Angelegenheiten vor; diese finden sich jetzt nur noch in Wien und München. Aber auch diese sind mehr aus dem Standpuncte diplomatischer Gesandtschaften

zu betrachten. In jedem Falle hängt die Zulassung der einen und der andern von dem Ermessen der Landesherren ab, welche die Vorlegung der ihnen etwa ertheilten Facultäten kraft ihres Hoheitsrechts zu fordern berechtigt sind. — Eine besondere Art der päpstlichen Bevollmächtigten sind zuletzt die apostolischen Vicarien, [1]) welche in den Ländern, wo keine bischöflichen Sitze sind, die Jurisdiction nach Missionsrecht ausüben.

1.) Ueber die sg. nordische Mission, welche, zuletzt von dem Bischof von Paderborn verwaltet, in der neuesten Zeit wiederum einem eignen apostolischen Vicar mit dem Sitze in Hamburg, freilich bis jetzt ohne Erfolg übertragen worden ist, s. *Le Bret*, **De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano, Tubing. 1792.** — Apostolische Vicarien haben das K.R. Sachsen und das Großh. Luxemburg. In dem preuß. Staatshandb. wird der Fürstbischof von Breslau als apostolischer Vicar für Pommern und die Marken bezeichnet, und ein ähnliches Verhältniß findet Statt in Beziehung auf die katholischen Gemeinden in den alten preußischen Elbprovinzen, über welche der Bischof von Paderborn eine Vicariatsverwaltung ausübt. Vergl. darüber, und über die vicarielle Verwaltung der Parochieen Elten und Emmerich und der fünf Lingen'schen Pfarreien bes.: Laspeyres, Geschichte und heut. Verfassung der kath. K. Preußens, Bd. I. (Halle 1840.) S. 798. ff. In Oesterreich endlich wird die bischöfliche Jurisdiction über alle der Armee angehörige Individuen in Folge einer Verfügung Clemens XI. v. J. 1720. durch einen eigenen apostolischen Feldvicar ausgeübt. Unter diesem stehen in den General-Commandobezirken die Feldsuperioren, die zugleich Ehrendomherren an den Cathedralkirchen sind. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 126.

§. 117.

II. Die Erzbischöfe.

1) Regierungsrechte.

An den Papst schließen sich in der Ordnung der Aemter zunächst die Erzbischöfe, [1]) d. i. diejenigen kirchlichen Würdenträger an, welche selbst Bischöfe einer Diöces, innerhalb einer aus mehreren Diöcesen bestehenden Provinz gewisse höhere Regierungs-Rechte ausüben. Nachder durch die Concilien im vierten und fünften Jahrh. entwickelten Diciplin [2]) bildeten die Metropoliten bald mit der Provinzialsynode, bald ohne diese, ordnungsmäßig eine Zwischenstufe der Regierung (§. 16.), und auch im Frankenreiche [3]) galten sie, als der Metropolitenverband wieder hergestellt worden war (§. 21.), zunächst noch als die unmittelbaren Oberen der Bischöfe. Durch die Entwicklung der päpstlichen Gewalt war jedoch damals schon ihre Bedeutung

insofern wesentlich verändert, als ihnen die Entscheidung in wichtigeren Verhältnissen entzogen war, sie selbst aber, weil sie ihre Ermächtigung von dem Papste durch das Pallium (§. 118.) empfingen, sich nicht mehr als eine wesentlich in der Verfassung begründete Instanz erwiesen, sondern ihre Rechte von der päpstlichen Confirmation ableiteten. Nach dem System der Decretalen eignen ihnen rücksichtlich der Bischöfe ihrer Provinz oder der Suffraganen noch das Recht der Confirmation der Wahl und der Consecration des Gewählten,[4]) das Recht der Aufsicht und der Visitation,[5]) das Recht gegen die säumigen Bischöfe mit Censuren,[6]) wiewohl nicht mit der dem Papst reservirten Absetzung,[7]) vorzuschreiten, das Recht der zweiten Instanz,[8]) das Recht der Devolution, und das Recht die Provinzialsynode zu versammeln. Alle diese Rechte, mit Ausnahme des zu einem päpstlichen Reservat gewordenen Confirmations- und Consecrationsrechts (§. 138.), sind auch noch in dem Concil von Trient anerkannt.[9]) Da jedoch die meisten von ihnen, namentlich das Visitationsrecht und das Recht die geringeren Vergehen der Bischöfe zu untersuchen, von der Zustimmung, beziehungsweise Mitwirkung der Provinzialsynoden abhängig gemacht sind,[10]) so sind mit den letzteren auch sie unpraktisch geworden. Bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung durch die neueren Concordate und Vereinbarungen ist der heutige Wirkungskreis der Erzbischöfe nicht näher bezeichnet worden; die beabsichtigte Wiederherstellung[11]) desselben auf der Grundlage der „kirchlichen Provinzialverfassung" hat der Papst unter Berufung auf die „**vigens ecclesiae disciplina**" ausdrücklich abgelehnt.

1.) Die deutsche Kirchenverfassung kennt jetzt so wenig, wie jene der anderen katholischen Länder, eine Zwischenstufe zwischen dem Papste und den Erzbischöfen. Auch der z. B. in Ungarn vorkommende Primaten-, oder der Patriarchentitel, den der Erzbischof von Venedig führt, ist in Deutschland nicht üblich.

2.) *Thomassin.*, P. I. L. 1. c. 40.

3.) Id. l. c. c. 43.

4.) C. 11. 20. 32. X. de elect. I. 6., c. 1. 2. X. de transl. ep. I. 7., c. 10. X. de off. jud. ord. I. 31.

5.) C. 14. 22. X. de cens. III. 39., c. 1. de cens. in VI^to^ III. 20.

6.) C. 29. X. de praeb. III. 5., c. 1. de off. jud. ord. in VI^to^ I. 16.

7.) C. 2. X. de transl. ep. I. 7.

8.) C. 3. de appell. in VI^to^ II. 15.

9.) Besondere Anwendungen sind: Sess. XXIV. c. 16. 20., Sess. XXIII. c. 18. jct. Sess. VI. c. 2. de ref., von denen bei den einschlagenden Lehren zu handeln ist.

10.) Sess. XXIII. c. 6. 8., XXIV. c. 3. 5. de ref.

11.) In den Verhandlungen der verbündeten deutschen Staaten mit dem röm. Stuhl. Kirchenpragmatik §. 12. ff. bei Münch, Concordate S. 325., Grundzüge §. 52. ff., das. S. 353., Darstellung der Gesinnungen Sr. Heil., das. S. 406.

§. 118.

2) Ehrenrechte.

Den Erzbischöfen eignen bestimmte, auf ihren hohen Rang in der Kirche und ihre Verbindung mit dem Papste hindeutende Insignien. Hierher gehören das, zuerst den Legaten und Primaten §. 115.), dann allen Erzbischöfen verliehene Kreuz,[1]) welches ihnen bei feierlichen Processionen vorgetragen wird, und das Pallium, eine weiße, wollene, mit schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde,[2]) das Symbol der Vereinigung mit dem Mittelpuncte der Kirche. Dieses Pallium, welches ein wesentlicher Theil der Kleidung des mit der Fülle des Priesterthums betrauten Papstes ist, und noch jetzt nur von den Metropoliten bei der Verwaltung von Pontificalhandlungen getragen wird, ist wahrscheinlich das Superhumerale des jüdischen Hohenpriesters.[3]) In der ersten Zeit[4]) wurde dasselbe von den Päpsten ihren Vicarien, aber auch anderen Metropoliten und Bischöfen verliehen, sobald sie sich um die Kirche besondere Verdienste erworben hatten. Schon im achten Jahrh. wird es aber als ein Attribut der Metropoliten bezeichnet,[5]) und später wurde die Ansicht entwickelt, daß jeder Metropolit dasselbe zu erbitten, und daß mit ihm erst die erzbischöfliche Würde ihre Realität habe.[6]) Seit dieser Zeit besteht also die Einrichtung, daß der Gewählte um das Pallium innerhalb dreier Monate nach der Consecration inständig nachsuchen muß, und daß er vor der Ertheilung, welche zugleich die Ablegung des Eides des Gehorsams (§. 131.) voraussetzt, weder Synoden berufen, noch das Chrisma bereiten, oder Kirchen dediciren, die Weihen ertheilen oder Bischöfe consecriren darf.[7]) Das Pallium ist theils an den Metropolitansitz gebunden, insofern es außerhalb der Provinz nicht getragen werden darf,[8]) und bei der Versetzung des Erzbischofs aufs neue gelöst

werden muß,[9]) theils haftet es so fest an der Person, daß es der Metropolit nicht verleihen darf, und daß es mit ihm begraben wird.[10]) Sein Gebrauch beschränkt sich ordnungsmäßig auf bestimmte Tage, auf die Pontificalhandlungen und das Innere der Kirche,[11]) und nur der Papst trägt es zu allen Zeiten und an allen Orten.[12]) Ausnahmsweise wird es auch jetzt noch, wie in früherer Zeit, einzelnen Bischöfen verliehen.[13]) Die Pallientaxe,[14]) über deren Höhe seit dem eilften Jahrh. oft geklagt wurde, ist auch jetzt noch üblich.[15])

*) *Barthel*, De pallio, Herbip. 1753. 4., *Pertsch*, De origine usu et auctoritate pallii archiepiscopalis, Helmst. 1754. 4.

1.) *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 58.

2.) Ueber die verschiedenen Formen des Palliums bes. *Pertsch*, l. c. p. 7. sqq. und *Papebrochius*, De forma pallii aliorumque pontif. orn., ib. p. 294. sqq.

3.) Der Ansichten über den Ursprung des Palliums sind vielerlei, welche bei Pertsch dargestellt sind. Die besonders durch Petrus de Marca verbreitete rein äußerliche Erklärung durch eine kaiserliche Verleihung (vergl. die Don. Constant. in c. 14. Dist. XCVI.) ist durchaus nicht genügend begründet.

4.) Die erste hierher gehörende Urkunde, ein Schreiben von Symmachus (u. 501.) bei *Mansi*, T. VIII. p. 228. erwähnt die Ertheilung des Palliums schon als einen alten Gebrauch. Weitere Beispiele bei Pertsch l. c. p. 134. sqq.

5.) Vergl. die oben zu §. 21. angeführte Stelle aus einem Briefe des Bonifaz von Maynz.

6.) C. 1. Dist. C. (conc. Ravenn. 877.), Nicol. I. ad consulta Bulgar. c. 73. (*Mansi*, T. XV. p. 426.), Joann. VIII. (878.) ad Rostagnum Arel. (ib. T. XVII. p. 81.), Gregor VII. ad Wilhelm. Rothom., Regest. L. IX. ep. 1.

7.) C. 28. X. de elect. I. 6. (: „Praeterea, quum non liceat archiepiscopo sine pallio convocare concilium, conficere chrisma, dedicare basilicas, ordinare clericos, et episcopos consecrare, multum profecto praesumit, qui ante, quam impetret pallium, clericos ordinare festinat, quum id non tanquam simplex episcopus, sed tanquam archiepiscopus facere videatur"), c. 3. X. de usu et auct. pall. I. 8. (: „non deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopi nominis appellatione confertur.") Diesen Satz machte u. a. Urban IV. gegen den erwählten Erzbischof Heinrich von Trier geltend (*Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 741.), der sich aber (ib. p. 745.) auf eine entgegenstehende deutsche Gewohnheit bezog. — Ob der Mangel des Palliums die Ordensrechte sammt der Jurisdiction, oder nur die ersteren hindere, ist sehr bestritten. Die richtigere Ansicht ist, daß der Erzbischof in seiner Diöcese die jura ordinis, auf die überhaupt das Pallium eine specifische Beziehung hat, und von den Jurisdictionsrechten das Befugniß Concilien zu berufen, nicht ausübt, das letztere, weil dieses nach einer bekannten Auffassung des Mittelalters dem Papste eignet, und von diesem erst mit dem Pallium übertragen wurde, die ersteren, weil der Erzbischof im Bereiche seiner Diöces (denn daß die bezeichnete Beschränkung nur für diese wirke, und der Erz-

bischof in Folge geschehener Ermächtigung in einer andern Diöces vor Empfang des Palliums ordiniren und Messe lesen dürfe, behaupten schon die Glossatoren, **Innoc. IV. ad c. 28. cit.**) nicht als einfacher Bischof, sondern eben als Erzbischof in Betracht kommt, für den das Pallium ein wesentliches Supplement der Pontificalien ist. Daß die Jurisdictionsrechte an sich nicht von dem Pallium abhängen, folgt aus **c. 11. X. de elect. I. 6.**, und wird schon von der Glosse zu **c. 1. X. de transl. I. 7.** ganz allgemein behauptet. Hiernach ist Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 672. von dem Vorwurfe des Irrthums (Walter, K.-K. S. 300.) freizusprechen.

8.) **C. 1. 3. X. de usu et auct. pall. I. 8.**

9.) **C. 4. X. de postul. prael. I. 7. jct. Gloss. in fin.**

10.) **C. 2. X. h. t. I. 8.**

11.) **C. 6. 8. Dist. C., c. 4.** (mit den Ergänzungen in meiner Ausgabe nach den Regesten Innocenz III.) **6. X. h. t. cum gl., Pontif. Rom. tit. de pallio.**

12.) **C. 4. X. h. t.** Dieses Cap. enthält die Formel für die Ertheilung des Palliums, vergl. d. vor. Anm.

13.) Z. B. früher Würzburg, wodurch u. a. die angef. Schriften von Barthel und Pertsch veranlaßt wurden, und Bamberg; zuletzt noch Ermland.

14.) Eine Spur schon in **c. 3. Dist. C.** (Greg. I. 595.). — Ueber die spätere Zeit vergl. z. B. **Canuti regis ep. ad proceres Angl. v. J. 1027.** (*Mansi* **T. XIX. p. 499.**) Das **conc. Basil. Sess. XXI.** hatte auch diese Taxe für abgeschafft erklärt, was jedoch nicht praktisch wurde, wie unter vielen die Nachrichten von Juvavia S. 164. für Salzburg, und *Hontheim*, **Hist. Trev. dipl. T. II. p. 526.** für Trier lehren. Vergl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. II. S. 329 ff. Für Würzburg betrug die Taxe 600 röm. Scudi. Zuletzt noch hatten die **Gravam. v. J. 1763.** (*Gratz*, **Contin. Thes. p. 296.**) und die Emser Punctation die Abschaffung beantragt.

15.) Ueber die Titulaturen und den bürgerlichen Rang der Erzbischöfe s. den folg. §. Anm. 7. 9.

§. 119.

III. Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

A. Inhalt der bischöflichen Rechte.

Bischof ist derjenige Kirchenobere, der innerhalb einer Diöcese die Totalität der aus der Weihe hervorgehenden Befugnisse, und die ordentliche Jurisdiction ausübt. Hiermit ist zugleich die Eintheilung der bischöflichen Rechte in Rechte der Weihe (**jura ordinis**) und Rechte der Regierung (**jura jurisdictionis**) begründet.[1]) Die ersteren umfassen alle Functionen, in denen das heilvermittelnde Priesterthum thätig wird, welches nach der Kirchenlehre (§. 42.) ursprünglich und in seiner ganzen Fülle in den Episkopat gelegt ist. Einzelne von ihnen sind nach dieser Lehre auch auf das priesterliche Amt im engeren Sinne übertragen (sg. **jura ordinis communia**), während andere den Bischöfen ausschließlich eignen,

wohin die Spendung der Weihe einschließlich der Consecration der Bischöfe, die Firmung, die Weihung der Kirchen, Altäre und heiligen Gefäße, die Bereitung des heil. Chrisma, die Salbung der Könige und die Benediction der Aebte und Aebtissinnen gehören (sg. **jura ord. reservata**). Die Regierungsrechte werden nach einer, im Mittelalter entwickelten Theorie in die **lex jurisdictionis** und **lex dioecesana**[2]) abgetheilt. Ursprünglich bedeutete die letztere eben die bischöfliche Regierungsgewalt in ihrer Einheit. In dieser war als wesentlich auch das Recht auf einen bestimmten Antheil an den Oblationen begriffen, von welchem jedoch die Canones die Klöster eximirten.[3]) Da sie nun gerade hierbei sich des Ausdrucks **lex dioecesana** bedient hatten, so wurde es später nach dem Vorgange der Glosse üblich, mit demselben überhaupt das bischöfliche Recht auf bestimmte Abgaben zu bezeichnen, und alle andere Rechte des Bischofs unter dem Namen **lex jurisdictionis** zusammenzufassen.[4]) In dieser ist mithin sowohl die gesetzgebende als die auffehende und vollziehende Gewalt, mit den im folgenden Buche darzulegenden Beschränkungen enthalten. Der hohen Bedeutung ihrer Würde gemäß, haben aber die Bischöfe auch mancherlei Ehrenauszeichnungen (**jura honoris**). Hierher gehören bestimmte Insignien,[5]) der gekrümmte Stab und der Ring, von denen jener auf das Hirtenamt, dieser auf die geistige Vermählung des Bischofs mit der Kirche hinweist, die Inful (**mitra, cidara bicornis**), die Pontificalkleidung,[6]) deren sie sich bei feierlichen Functionen bedienen u. s. w. Ferner ertheilen Gesetze und Herkommen den Bischöfen das Recht auf bestimmte Prädicate;[7]) sich selbst aber nennen die Bischöfe in ihren Erlassen: „Wir von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden".[8]) Die Rangverhältnisse der Bischöfe bestimmen sich jetzt nach der Verfassung der einzelnen Länder.[9])

*) *Barbosa*, **De officio et potestate episcopi, Lugd. 1698.**, *Lincken*, **De jure episcopali, Altorf. 1699.**, Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832.

1.) Von den bischöflichen Rechten im Einzelnen wird bei den einschlagenden Lehren selbst gehandelt werden.

2.) Ueber diese Eintheilung s. besonders *Franc. Florens* **in Opp. (Paris. 1679.) T. I. p. 259. sqq.**

3.) Conc. Ilerd. (546.) c. 3. in c. 1. C. X. qu. 1., c. 34. C. XVI. qu. 1. (: „De mo-

nachis vero placuit, quod synodus Agathensis vel Aurelianensis noscitur decrevisse ..... Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nullo dioecesana lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam a se factam basilicam consecrari desiderat, nequaquam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur vel regula ab episcopo non constituitur, eam a dioecesana lege audeat segregare.“)

4.) Der Urheber dieser Terminologie ist der Glossator Huguccio, aus dessen Summa sie in das Decret übergegangen ist. Die erste Anwendung enthält, wie es scheint, c. 18. X. de officio jud. ord. I. 31. (Honor. III.), während noch in c. ult. X. de cap. mon. III. 37. die ursprüngliche Bedeutung beibehalten ist. — Vergl. auch c. 1. de verb. sign. in VI^to (V. 12.)

5.) Vergl. *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 58., Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I. Abth. 2. S. 339. ff.

6.) C. un. §. 9. X. de sacr. unct. I. 15.

7.) Jetzt sind die Titel Hochwürdiger oder Hochwürdigster (wo dieser nicht, wie in Bayern, den Erzbischöfen reservirt ist), bischöfliche Gnaden, bischöfliche Hochwürden, überall die gewöhnlichen; den Erzbischöfen ist zuweilen wie in Bayern und Baden das Prädicat Excellenz bewilligt. — vergl. z. B. Preuß. Ministerialrescr. v. 12. Apr. 1832., Bayr. Verord. v. 10. Jan. 1822., Württemb. Verord. v. 21. Mai 1828., Hannov. Ministerialrescr. v. 25. Aug. 1829., Bad. Verord. v. 2. März 1837.

8.) Die ältere Formel Dei gratia episcopus findet sich schon im 5. Jahrh.; die spätere „Dei et apostolicae sedis gratia“ kommt erst im 11. Jahrh., z. B. in dem Testamente des Bischofs Amatus von Nusco bei *Ughelli*, Ital. sacr. T. VII. col. 535. vor. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 221., Binterim, Denkwürdigk. Bd. I. Abth. 2. S. 153. ff. Neuere Gesetzgebungen, (z. B. die angef. Württemb. Verord. und die Bad. Verord. v. 2. März 1837.) haben zuweilen diesen Beisatz untersagt.

9.) Fürstlichen Rang haben in Preußen noch der exemte Bischof von Breslau; in Oesterreich die meisten Erzbischöfe und die Bischöfe von Sekau, Gurck, Lavant, Laibach, Brixen und Trient, (Müller, Lexikon des K.-R. s. v. Erzbischöfe, Bischöfe.) In den meisten Staaten ist den Bischöfen ihre Stellung in der bürgerlichen Rangordnung angewiesen; in Preußen der Rang der Oberpräsidenten, in Württemberg und Kurhessen der der Präsidenten der Landescollegien, in Bayern den Erzbischöfen unmittelbar nach den Ministern, den Bischöfen nach den Generalcommandanten, in Baden ebenfalls dem Erzbischof nach den Staatsministern u. s. w.

§. 120.

B. Die Capitel.

1) Geschichtliches.

Das Bestreben, unter dem Clerus der bischöflichen Kirche, den Priestern und Diakonen, welche nach einer mit den Ursprüngen der Verfassung verwachsenen Einrichtung das bischöfliche Presbyterium bildeten,[1]) und den nicht minder in den Canon[2]) oder die

Matricula der letzteren eingetragenen jüngeren Clerikern, die sich in dem Dienste der niederen Aemter für die höheren vorbereiteten, die Uebung clerikalischer Tugend zu fördern, veranlaßte schon früh, daß die damals mit lebendiger Kraft sich bildende Klosterverfassung auch auf die bischöflichen Kirchen übertragen wurde, wie dieß namentlich von dem h. Eusebius und dem h. Augustin bezeugt ist. Diese Einrichtung wurde dann auch an anderen bischöflichen Kirchen nachgeahmt,[3]) oft so, daß wenigstens die jüngeren Cleriker in einer gemeinschaftlichen Wohnung vereinigt wurden;[4]) im Allgemeinen trieb aber schon die Bestimmung der Canones zur Gemeinschaft, daß kein Bischof oder Priester ohne Zeugen seines Wandels sein sollte. Im Frankenreiche[5]) wurde das Institut des gemeinschaftlichen Lebens besonders durch das Vorbild der von dem Bischof Chrodegang von Metz begründeten Institutionen (u. 760.) verbreitet,[6]) und bald wurde es durchgreifende Einrichtung, daß, mit Ausnahme der in der Seelsorge angestellten Landgeistlichen, auch die dem Mönchsstande nicht angehörenden Cleriker zusammenwohnten, wiewohl mit dem Unterschiede, daß jene in den Canones (daher canonici), diese insbesondere in ihrer Regel (daher regulares) ihre Norm hatten. Seit nun im Concil von Aachen[7]) eine von dem Diakon Amalarius entworfene Regel bestätigt worden (817.), empfing diese Gestaltung größere Einheit und Verbreitung nicht nur an allen bischöflichen (Domcapitel), sondern auch an den städtischen Kirchen, und nicht selten gingen auch die Klöster in solche von einem abbas canonicorum[8]) regierte canonische Congregationen über (Collegiatstifter).[9]) Für alle, in den letzteren lebende Geistliche aber wurde nunmehr der Name „Canoniker" ausschließlich üblich. Sehr bald wurde jedoch das Wesen der Domcapitel, das Zusammenleben im Münster (monasterium), und das Zusammenwirken im Chor, aufgehoben; aus den reichen Besitzthümern wurden den Stiftsherren (capitulares) ständige Einkünfte gewiesen,[10]) deren sie sich nunmehr in ihren eignen Curien erfreuten; den Chordienst aber besorgten besondere Vicare.[11]) Seitdem lebten also nur noch die jüngeren Canoniker (domicellares) unter der Aufsicht des Domscholasters in Gemeinschaft, bis mit dem Aufblühen der Universitäten auch

dieser letzte wesentliche Theil der ganzen Institution hinwegfiel. Auf der andern Seite traten aber die Stifter in Folge dieser Gestaltungen, denen Päpste, Concilien und Bischöfe gewöhnlich vergebens entgegenwirkten,[12]) den Bischöfen als selbständige, durch eigene Beamtete regierte Corporationen gegenüber, und erlangten als solche allmählig einen sehr bedeutenden politischen Rang; auf dessen Höhe sie sich besonders dadurch zu behaupten vermochten, daß sie seit dem dreizehnten Jahrh. regelmäßig unbefleckte adliche Geburt zur Bedingung des Eintrittes gemacht hatten.[13]) In die Verwaltung der Diöcese griffen sie zuvörderst als bischöfliche Presbyterien, welche dem Bischof ihren Rath, bei wichtigeren Verhältnissen aber ihre Zustimmung zu ertheilen hatten, insbesondere aber durch das im dreizehnten Jahrh. ihnen nach dem Vorbild des Cardinalscollegiums ausschließlich zugefallene Recht der Bischofswahl ein, bei welcher sie, wie noch in manchen anderen Beziehungen, den Diöcesanclerus vertraten. In dieser bedeutenden, politischen und kirchlichen Stellung erhielten sie sich bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Mit der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung sind sie zwar auch wiederhergestellt worden; doch haben sie jetzt nur eine, ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechende kirchliche Bedeutung.

*) *van Espen*, De instituto et officiis canonicorum, Lov. 1685. und in den Opp.; *Barbosa*, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et in capitulo, Lugd. 1700. fol., *ab Ickstadt*, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine, progressu et juribus, Ed. auct., Amstel. 1764. 4., *Zindel*, De ecclesiis cathedralibus, in *Mayer*, Thes. jur. eccl. T. I. p. 33. sq.

1.) *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 3. sq.

2.) Daher der Name canonici für die Geistlichen überhaupt; conc. Arvern. (535.) c. 15. — *Muratori*, De canonicis, Antiqu. Ital. T. V. p. 183. sqq.

3.) *Thomassin.* l. c. c. 8. sqq.

4.) C. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 527.), vergl. 21. 22. 23. (c. 1. C. XII. qu. 1.) conc. Tol. IV. (633.).

5.) Conc. Turon. II. (567.) c. 12., Gregor. Turon. lib. X. (: „hic instituit mensam canonicorum“) bei *Thomassin.* l. c. c. 5. — Cap. ap. Vern. pal. (753.) c. 11. bei *Pertz*, Monum. T. III. p. 26. (: „De illis hominibus, qui se dicunt propter Deum quod se tunsorassint, et modo res eorum vel pecunia habent, et nec sub manu episcopi sunt, nec in monasterium regulare vivunt, placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica.“) — Cap. Car. M. v. J. 789. c. 72. ib. p. 65. (: „Similiter qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonice secundum suam regulam omnimodis vivant, et episcopus eorum regat vitam, sicut abbas

monachorum.“) — ib. c. 76. (: „Ut illi clerici, qui se fingunt habitu vel nomine monachos esse, et non sunt ..... vel veri monachi sint vel veri canonici.“) — Cap. Car. M. v. J. 802. c. 22. ib. p. 94. (: „Canonici autem pleniter vitam observent canonicam, et domo episcopali vel etiam monasteria cum omni diligentiam secundum canonica disciplina erudiantur.“) In allen diesen Stellen scheinen unter den Canonici zunächst die Cleriker oder die jüngeren Geistlichen verstanden zu sein. Der Name selbst aber kommt wohl nicht von einer bestimmten Regel, namentlich der des Chrodegang, sondern im Allgemeinen davon her, daß bestimmt zwischen den beiden Formen eines ausgezeichneteren Lebens in der Kirche, geschieden wurde, von denen die eine in den Canones, die andere in der besonderen Regel ihre Norm hatte. Auch nach jenen war ein gemeinschaftliches Leben der Cleriker empfohlen.

6.) Die Regel des Chrodegang in ursprünglicher Form u. a. bei *Mansi*, Conc. T. XIV. p. 313. sq.; vermehrt bei *Hartzheim*, Conc. Germ. T. I. p. 96. sqq.

7.) *Mansi* l. c. p. 147. sqq., *Hartzheim* l. c. p. 430. sqq. — vergl. *Pertz*, Mon. T. III. p. 206. 219.

8.) Vergl. das Cap. v. J. 802. c. 3. bei *Pertz* l. c. p. 103.

9.) *Schuberth*, De origine et conditione ecclesiarum collegiatarum, in *Mayer*, Thes. T. I. p. 157.

10.) So zum Theil schon im 9. Jahrh. Eine von dem Erzbischof Günther von Cöln dießfalls erlassene Verordnung wurde im J. 853. vom König Lothar bestätigt, *Mastiaux*, Diss. exhib. historiam turni ecclesiarum collegiat. Colon., Bonn. 1786., p. 1. des Anh. Dieselbe Verfügung genehmigte eine Cöln. Synode vom J. 873. (*Hartzheim*, T. II. p. 356.) — Ueber Trier vergl. Trithem. Chron. ad A. 977., Der Dom zu Trier, Trier 1834. S. 3. 10. flg., über Regensburg: Gero von Reichersberg, De differentia cleri regularis et saecularis bei *Pez*, Anecd. T. II. P. II. p. 497., und im Tract. ad Eugen. P. (III.) bei *Baluz.*, Miscell. T. V. p. 213., über Münster: Kindlinger, Beitr. Bd. I. S. 5. Ueber Maynz: *Dürr*, De Moguntino S. Martini monasterio, in *Schmidt*, Thes. T. III. p. 103.

11.) Ein Verbot der Bestellung stehender Vicare hat eine Lütticher Synode v. 1250. bei *Hartzheim*, T. III. p. 582. Dagegen findet sich eine päpstliche Bestätigung für zwei ständige Vicariate schon mehre Jahre früher für das Regensburger Capitel, *Mayer*, Thes. T. II. p. 62.

12.) C. 6. §. 2. Dist. XXXII. (Alex. II. 1063.), c. 9. X. de vita et hon. cler. III. 1. — Ueber die Einführung der Augustiner- und Prämonstratenserregel in die Stifter, durch welche der Begriff der regulirten Chorherren entstand, s. *Thomassin.* l. c. c. 11., Raumer, Gesch. der Hohenst., Bd. VI. S. 32.

13.) Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erzstiften und Domkapiteln, nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht desselben auf Dompräbenden, Erfurt 1790. — Gegen diesen Gebrauch eiferten die Päpste schon früh, vergl. c. 37. X. de praeb. III. 5. (Greg. IX.)

§. 121.

2) Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel.

Als sich die Stiftsverfassung im achten Jahrh. zu entwickeln begann, fanden sich ihre Elemente theils in den bischöflichen Pres-

byterien, theils in dem Klosterwesen gegeben vor. Beide vereinigten die Regel des Chrodegang[1]) und die Aachener Regel, indem sie an die Spitze der Congregation den, der Klosterverfassung entlehnten, Präpositus stellten,[2]) unter dem ein besonderer Aufseher der Schule, der spätere Scholasticus, ein Dirigent des Chorgesanges, der Primicerius oder Cantor, der Custos, der Thesaurar oder Sacrista, der Cellerarius als Wirthschaftsbeamteter, und der Portarius wirkten. Außer der gewöhnlich an den Archidiakonat der bischöflichen Kirche geknüpften Präpositur wurde dann aus der Klosterverfassung auch noch das Amt des Decans auf die Stifter übertragen, und mit jenem des bischöflichen Archipresbyters[3]) in Verbindung gesetzt. Später, nach der Theilung des Stiftsgutes und der Auflösung des gemeinsamen Lebens bestimmte sich das Verhältniß aller dieser Beamteten näher; namentlich geschah es nun oft, daß, da die Pröpste in ihrer Doppelstellung der auf sie übergegangenen bischöflichen Jurisdiction vorzüglichere Sorgfalt zuwandten, das Regiment im Stift und oft auch die Güterwaltung dem Decan ausschließlich zufiel,[4]) und zuweilen schlossen die Capitel selbst die Pröpste von allem thätigen Eingreifen in ihre Verhältnisse aus,[4]) während in anderen Stiftern der Propst sich an der ersten Stelle vor dem Dechanten behauptete. In dieser Beziehung gab es überall keine durchgreifende Regel, sondern hier bestimmte sich alles zunächst nach den Observanzen und Statuten der Stifter, eben so wie rücksichtlich der in den deutschen Stiftern in verschiedener Anzahl und Begränzung vorkommenden Würden des Custos, Scholasticus, Cantor u. s. w. Alle bezeichnete der kirchliche Sprachgebrauch als dignitates oder personatus,[5]) Ausdrücke, deren Gebrauch sich später dahin näher regelte, daß mit dem ersten die mit Jurisdiction und Seelsorge ausgestatteten Aemter, mit dem andern nur die Ehrenwürden bezeichnet wurden. Nach der neueren, durch die Concordate und Umschreibungsbullen bestimmten Verfassung giebt es in Preußen und Bayern nur zwei Dignitäten, die des Propstes und des Dechanten,[6]) in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz nur die letztere.[7]) — Neben den ursprünglichen Stiftsämtern finden sich schon seit dem zwölften Jahrh.

an den bischöflichen Kirchen, wiewohl früher nicht in wesentlichem Zusammenhange mit den Capiteln, die Aemter des Theologen[8]) und des Pönitentiars;[9]) eine Einrichtung, welche das Concil von Trient bestätigt, und die neuere Verfassung bestimmter an die Capitel geknüpft hat. Endlich war es früher schon in vielen Stiftern Uebung, daß fürstlichen Personen als Ehrencanonikern[10]) Pfründen überlassen wurden. Dieses ist jetzt in Deutschland nicht mehr gebräuchlich; wohl aber finden sich in Preußen[11]) und Oesterreich Ehrencanonicate, die an verdiente Geistliche vergeben werden. Die jetzt in den Stiftern vorkommenden Vicarien sind nicht mehr die Vertreter der einzelnen Stiftsbeamteten, sondern sie sind im Allgemeinen bestimmt zur Aushülfe in der Seelsorge.

1.) Reg. Chrod. c. 10. 25.

2.) C. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.?)

3.) C. 1. cit. — *Du Fresne* s. v. Decanus. Dagegen findet sich doch zuweilen in der älteren Zeit auch, daß der Präpositus zugleich Archipresbyter ist; vergl. z. B. den Katalog der Passauer Pröpste, bei *Hansiz*, Germ. sacr. T. I. im Anh., und umgekehrt, daß der Decan zugleich archidiaconus majoris ecclesiae ist, *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 592. 614. 616. u. ö.

4.) Beispiele bei *Schmidt*, Thes. T. II. p. 730. sq., *Mayer*, Thes. T. I. p. 63. — Zuweilen wurde auch der Name Präpositus in den des Decans ausdrücklich verwandelt, *Du Fresne*, s. v. Praepositus.

5.) *Fr. Florens* in Opp. T. II. p. 210. und bes. *Du Fresne* s. v. Personatus. Ohne Unterschied sind sie gebraucht in c. 8. X. de const. I. 2., c. 8. X. de rescr. I. 3.

6.) Ein Beispiel einer ausdrücklichen Abgränzung zwischen der Präpositur und der Dechanei liefert das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel in Posen bei *Weiss*, Corp. jur. p. 112.

7.) Ueber die Verhältnisse in Oesterreich, wo die Präpositur ein Personat ist, s. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 323.

8.) C. 1. (Alex. III.), 4. (Innoc. III.), 5. (Hon. III.) X. de magistr. V. 5., conc. Trid. Sess. V. c. 1., XXIII. c. 18. de ref., vergl. mit conc. Bas. Sess. XXXI. c. 3. — Ranke, Ref.-Gesch. Bd. II. S. 155.

9.) C. 15. X. de off. jud. ord. (I. 30.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8. de ref.

10.) *Zindel*, De eccl. cath., in *Mayer*, Thes. T. I. p. 67. sq., *Du Fresne* s. v. Canonicus honorarius.

11.) Dieß war in den an Preußen gekommenen polnischen Bisthümern schon früher üblich (Jacobson in Weiske's Rechtslexikon, s. v. Kanonikus) und ist durch die Bulle De salute animarum dergestalt verallgemeinert, daß die Ehrendomherren aus der Zahl der Landdecane genommen werden sollen. Die Geistlichen einzelner Kirchen sind aber stehende Ehrencanoniker. — Für Oesterreich vergl. Hofd. v. 8. Dec. 1788. und Helfert a. a. O. S. 321. 352. — Ueber die oldenburgischen Ehrencanonicate s. den Staatsvertr. v. 10. Mai 1837. bei Rheinwald, Acta hist. eccl. Bd. III. S. 372.

§. 122.

3) Die Rechtsverhältnisse der Capitel.

a.) An sich und bei besetztem bischöflichen Stuhle.

Die Capitel haben als kirchliche Gemeinheiten das auch in den neueren Umschreibungsbullen anerkannte Recht der Autonomie,[1]) das Recht eigener Vermögensverwaltung, das Recht eigene Beamtete zu bestellen und sich durch einen Syndicus vertreten zu lassen, das Recht ein eigenes Siegel zu führen,[2]) das Recht der Disciplinargewalt über die Mitglieder,[3]) das Befugniß eigene Versammlungen zu halten u. a. m. Ueber die Form, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben, entscheidet aber zunächst die besondere Verfassung.[4]) Im Verhältniß zu dem Bischof bildet das Capitel den Senat bei dem Regiment der Diöces.[5]) In dieser Beziehung bezeichnet das canonische Recht eine Anzahl von Verhältnissen, in denen der Bischof das Consilium entweder des ganzen Capitels oder doch zweier Mitglieder[6]) einholen sollte, und andere, die ganze Diöces oder die Rechte des Capitels berührende Verfügungen, und selbst manche wichtigere Dispositionen über einzelne Kirchen und Geistliche machte es von der Zustimmung des Capitels abhängig.[7]) Da es jedoch in beiden Beziehungen ein derogirendes Gewohnheitsrecht anerkannte,[8]) so kam diese Disciplin schon zeitig ab, oder sie wurde doch in den verschiedenen Stiftern verschieden modificirt. Mit der Wiederaufrichtung der deutschen Kirchenverfassung sind zwar die Capitel im Allgemeinen mit der ausdrücklichen Bestimmung, den Bischof bei dem Regiment der Diöces zu unterstützen, wiederhergestellt worden;[9]) dagegen ist die fortdauernde Gültigkeit der bezeichneten weiteren Verfügungen des canonischen Rechts nicht ausdrücklich ausgesprochen, wiewohl dieselbe an sich nicht bezweifelt werden zu dürfen scheint, soweit die betreffenden Verhältnisse nicht selbst hinweggefallen sind.[10])

1.) *Schmidt*, De imperatore statutorum in ecclesiis germanicis protectore, im Thes. jur. eccl. T. III. p. 340. sqq., *Gärtner*, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisb. 1794., *Gregel*, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796. — Ein Anerkenntniß dieses Rechts, vorbehältlich der bischöflichen Genehmigung, enthalten die Circumscriptionsbullen für Bayern, Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz.

2.) C. 14. X. de exc. prael. V. 31.

3.) Vergl. das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel zu Posen bei *Weiss*, Corpus jur. p. 112.

4.) Das canonische Recht hat nur einzelne hierher gehörende Vorschriften. Nach c. 42. X. de elect. I. 6., c. 33. de praeb. in VI^to III. 4. und c. 8. de off. ord. in VI^to I. 16. ist bei der Bischofswahl, der Aufnahme neuer Mitglieder und der Vergebung der Präbenden, so wie bei der Einstellung des Gottesdienstes die Einberufung auch der Abwesenden erforderlich. Ueber die bei einzelnen Wahlen erforderliche Stimmenzahl s. u.

5.) Vergl. c. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. sine consensu capituli III. 10.

6.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9., XXIII. c. 18., XXV. c. 6. 8. de ref.

7.) Diese sind folgende: 1.) Die Wahl eines Coadjutors (vergl. §. 127.), 2.) Veräußerung der dem Stifte gehörenden Güter, c. 1. 2. 3. 7. X. de his quae fiunt III. 10., c. 2. de don. III. 24. — 3.) Verleihung der Beneficien, auf welche dem Bischof und Capitel das Provisionsrecht zusteht, c. 6. h. t. — 4.) Union, Suppression, Deminution und Incorporation von Beneficien, c. 8. 9. h. t., c. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. III. 4., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref. — 5.) Die Einsetzung und Absetzung von Dignitarien, c. 4. h. t., die Suspension der Geistlichen und das Interdict, c. 1. X. de exc. prael. V. 31. Diese, zunächst nur auf die Nothwendigkeit gerichtlichen Verfahrens gerichtete Stelle („sine judicio capituli," add.: „sui": Comp. I., was auf die Collegiatstifter zu gehen scheint) wird schon von der Glosse sowohl von dem Consens als von dem Consilium gedeutet.

8.) C. 6. X. h. t., c. 3. de consuet. in VI^to I. 4.

9.) Das bayrische Concordat bestimmt: „Dignitates et canonici praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis et episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare." Nach der Kirchenpragm. §. 28. sollte das Capitel in den vollen Wirkungskreis der „alten Presbyterien" eintreten; die bekannte Verord. v. J. 1830. hat das Prädicat „alten" hinweggelassen. Die „Esposizione dei sentimenti" u. s. w. bezeichnet das Verhältniß der Capitel nur mit den Worten: „episcopum in administranda dioecesi adjuvare juxta ea, quae canones praecipiunt aut legitima exigit consuetudo."

10.) Vergl. über diese Frage Longner, Die Rechte der Bischöfe u. s. w. S. 453. ff.

§. 123.

b.) Bei erledigtem Stuhl oder bei verhinderter Verwaltung.

Sobald der bischöfliche Stuhl durch Ableben, Resignation u. s. w. erledigt war, trat in die Verwaltung einer der nächsten Bischöfe ein, der gewöhnlich visitator, zuweilen auch commendator oder, wie in Africa, intercessor oder inventor genannt wurde.[1]) Später erlangten jedoch die Capitel ein Recht auf interimistische Verwaltung der Diöcese, und zwar müssen sie nach dem neueren Rechte[2]) zu diesem Zwecke innerhalb achttägiger Frist einen Vicar und

einen Oekonomen ernennen, oder, in Beziehung auf den ersteren, den Generalvicar des verstorbenen Bischofs bestätigen, wenn nicht das Ernennungsrecht auf den Erzbischof,[3]) oder bei Metropolitancapiteln an den ältesten, bei exemten Stiftern an den nächsten Suffraganbischof übergehen soll. Ausgenommen sind aber von dem Verwaltungsrechte der Capitel alle den Ordo voraussetzende oder von päpstlichen Indulten abhängende Befugnisse.[4]) Hiernächst ist ihnen jede Schmälerung der Rechte des Bischofs,[5]) die Verleihung der dem bischöflichen Provisionsrechte unterliegenden Aemter, die Verwendung der bischöflichen Einkünfte in eignen Nutzen,[6]) und während des ersten Jahres auch die Ausstellung der Dimissorialien, wiewohl diese mit Ausnahme des Falles untersagt, wenn Jemand um eines bereits empfangenen oder zu empfangenden Beneficiums Willen die Weihen zu erwerben genöthigt ist.[7]) — Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Bischof durch Gefangenschaft oder Wegführung an der Amtsführung gehindert ist (sede impedita.).[8]) In diesem Falle geht zwar auch die Verwaltung auf das Capitel über, welches für diesen Zweck einen Verweser bestellt; sie dauert jedoch nur so lange, bis der Papst, an den von dem Capitel zu berichten ist, einen Administrator[9]) bestellt hat, der dann die volle Jurisdiction, die Pontificalien aber nur dann ausübt, wenn er vermöge empfangener Consecration dazu berechtigt ist.[10])

1.) *Thomassin.*, P. II. L. 2. c. 3. 9. 10. 51. 53., l. 3. c. 10. sq. — c. 22. C. VII. qu. 1. (conc. Carth. V. 401.), c. 16. 19. Dist. LXI. (Greg. I. 595. 603.)

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref.

3.) Beziehungsweise bei erledigtem erzbischöflichen Stuhle auf das Metropolitancapitel, *Benedict.* XIV., De synodo dioeces. L. II. c. 9.

4.) Ueber den vierzigtägigen Ablaß, den der Capitularverweser nicht ertheilt, s. den angef. Benedict. XIV.

5.) Tit. X. ne sede vacante aliquid innovetur III. 9.

6.) C. 40. de elect. in VI^to^ I. 6., Clem. 7. h. t. I. 4.

7.) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. de ref., vergl. mit c. 3. de temp. ord. in VI^to^ I. 9. — Seiz, Von dem Rechte des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen, Amb. 1833.

8.) C. 3. de suppl. negl. prael. in VI^to^ I. 8. (: „Si episcopus a paganis vel schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, cujus interest ecclesiarum providere

necessitatibus, super hoc per ipsum capitulum, quam cito commode poterit, consulendum, aliud contigerit ordinari.“) Ueber die Anwendbarkeit dieser Stelle auf die Verhältnisse des Erzbisthums Köln ist mit Unrecht viel gestritten worden; vergl.: Das Metropolitan-Domkapitel zu Köln in seinem Rechte, Köln 1838.

9.) C. 42. de elect. in VI^to I. 6., c. 4. de suppl. negl. prael. in VI^to I. 8.

10.) Eine Modification des gemeinrechtlichen Princips rücksichtlich der sede vacante den Capiteln eignenden Rechte ist in einem preuß. Ministerialrescripte vom 17. Jul. 1832. bei v. Kamptz, Annalen, 1832. H. 3. S. 647. enthalten, nach welchem sede vacante alle Geschäfte ruhen sollen, zu denen sede plena gesetzlich die Zustimmung des Capitels erfordert ist. — In Oesterreich gelten über die interimistische Verwaltung die gemeinrechtlichen Grundsätze. Im Erzbisthum Prag führen sede vacante Propst, Dechant und Capitel die Administration in temporalibus, Helfert a. a. O. S. 345.

§. 124.

C. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöflichen Verwaltung.

1) Gehülfen für die Jurisdictionsrechte.

a.) Die Archidiakonen. Die Generalvicare und Officiale.*)

Unter den Clerikern der bischöflichen Kirche erscheinen schon früh [1]) die Archidiakonen, ursprünglich die Vorgesetzten der bei dem Gottesdienste ministrirenden und mit der Armenpflege betrauten Diakonen, als die Gehülfen bei der Verwaltung der Diöces; insbesondere finden sich schon im sechsten Jahrh. [2]) Zeugnisse dafür, daß dieselben sowohl an der Verwaltung des Kirchenguts als an der Handhabung der Disciplinargewalt Theil nahmen. Diese Einrichtung empfing durch die seit dem achten Jahrhundert erfolgte Theilung der Diöcesen in bestimmte, gewöhnlich mit den Gränzen der Gaue zusammenfallende Archidiakonalsprengel [3]) ihre Regel, und durch die Verbindung der Archidiakonate mit den Präposituren in den inzwischen entstandenen Hoch- und Collegiatstiftern erhöhtes Ansehen. Zugleich entwickelte sich aber aus diesen Momenten weiter die Erscheinung, daß die den Archidiakonen von den Bischöfen übertragene Jurisdiction sich in eine ordentliche verwandelte, [4]) welche die ersteren in ihren Curien durch eigne Officiale ausübten. [5]) Der Umfang derselben ist jedoch, da hier das Gewohnheitsrecht immer einen bedeutenden Spielraum hatte, nicht in einer durchgreifenden Regel zu bezeichnen, und nur dieß ist gewiß, daß schon zeitig jener ohne Maaß erweiterte Wirkungskreis der Archidiakonen

zu vielfachen Klagen Veranlassung gab, und Verfügungen der Synoden hervorrief, die theils das Recht eigne Officialen[5]) zu halten beschränkten, theils die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten von wohlhergebrachter Gewohnheit oder bischöflicher Delegation abhängig machten.[6]) Gleichzeitig erscheint als Gegengewicht das Institut der bischöflichen Officiale[7]) oder Vicare, von denen die sg. officiales foranei in einzelnen Theilen der Diöces in der Ausübung der ihnen delegirten Rechte mit den Archidiakonen concurrirten, die officiales principales und vicarii generales aber eine mandirte Gerichtsbarkeit rücksichtlich der vor den Archidiakonen und den officiales foranei verhandelten Sachen in zweiter,[8]) in den den ersteren nach der besonderen Verfassung entzogenen Verhältnissen aber in erster Instanz ausübten, wobei dann gewöhnlich so geschieden wurde, daß dem Generalvicar die bischöfliche Verwaltung, dem Official aber die Gerichtsbarkeit zustand.[9]) In dieser Weise bestand das Verhältniß in den meisten Diöcesen, freilich überall im Einzelnen anders modificirt, bis zu dem Concil von Trient, dessen Verfügungen die Ehe- und Criminalsachen den Archidiakonen entzogen, und ihre Visitationen von der bischöflichen Erlaubniß abhängig machten.[10]) Hierin liegt der Grund des später meist erfolgten Wegfalles der Archidiakonen. Aber auch die officiales foranei oder geistlichen Commissarien erhielten sich nicht überall, und wo sie blieben, hatten sie zunächst nur die Gerichtsbarkeit und die Ausführung der ihnen besonders übertragenen Geschäfte.[11]) Deshalb blieb der Generalvicar der ordnungsmäßige Vertreter des Bischofs in der bischöflichen Jurisdiction im weiteren Sinne. Sein Auftrag, der ein rein persönlicher ist, also mit der bischöflichen Gewalt zugleich endet, umfaßt regelmäßig die ganze Jurisdiction, mit Ausnahme einer Anzahl gesetzlich bestimmter Fälle, welche eine specielle Bevollmächtigung voraussetzen.[12]) Bei der Ausübung steht ihm nach der jetzigen Einrichtung als berathende Behörde das Ordinariat oder Generalvicariat oder Consistorium zur Seite. Unter dem Namen des letzteren besteht aber in den meisten Diöcesen ein zur Behandlung streitiger Rechtssachen, insbesondere der Ehesachen, bestimmtes besonderes Collegium (auch Officialat), dessen

Vorstand der Official,[13]) und dem oft von der Staatsregierung ein weltliches Mitglied beigegeben ist.

*) Kress, Erläuterung des Archidiakonalwesens, Helmst. 1725., Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiakonen, Officiale und Vicare, Braunschw. 1743., *Würdtwein*, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannh. 1767. sqq. 3 T. 4., Wolf, Histor. Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstift Maynz, Gött. 1797., *Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832.

1.) Leon. M. ep. 112. ed. *Ballerin.* („ecclesiasticis negotiis praepositus.“)

2.) Conc. Agath. (506.) c. 20. 23., Arvern. II. (549.) c. 20., Brac. I. (563.) c. 7., Emer. (666.) c. 10., Autiss. (578.) c. 6. 20. 43. — Noch bestimmter zeigt den Umfang der Archidiakonalrechte c. 1. §. 11. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), dessen einer Theil, Archipresbyter etc., aber späteren Ursprungs ist. — In dieser Zeit war der Archidiakonat noch an den ordo diaconi gebunden, (vergl. c. 8. Dist. LXXIV.); anders im 9. Jahrh., wie die Capp. data archidiaconis presbyteris des Hincmar v. Rheims zeigen.

3.) Ueber die vom Bischof Heddo von Straßburg vollzogene, im J. 774. von Hadrian I. bestätigte Theilung dieses Bisthums in Archidiakonate s. *Grandidier*, Histoire de l'église de Strassbourg, Vol. I. p. 176. 291., und die Theilungsurkunde das. Bd. II. n. 66. der Urk. — Ueber das Zusammentreffen der Archidiakonate und der Gaue: Binterim, Denkw. Bd. I. Abth. 1. S. 413.

4.) Vergl. z. B. c. 8. synod. Clarend. 1164. bei *Mansi*, T. XXI. c. 1194. — Innocenz III. (Ep. 45. L. XIV. bei *Baluz.*) nennt den Archidiakon schlechthin ordinarius judex. Nach den Decretalen haben die Archidiakonen folgende Rechte: 1.) Die Aufsicht über die Kirchen und das Kirchengut ihrer Sprengel, mithin das Recht canonischer Visitation, c. 1. 2. 3. 6. 7. 10. X. de off. archidiac. I. 23. — 2.) Die Investitur der Geistlichen und die Prüfung der Ordinanden, c. 4. 7—9. X. h. t. — 3.) Die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit in den Sendgerichten, c. 54. X. de elect. I. 6., c. 3. de poen. V. 37. — 4.) Die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit, c. 7. X. h. t. — 5.) Das Recht auf Procurationen, c. 6. X. de cens. V. 39.

5.) Vergl. c. ult. X. de oper. nov. nunc. V. 32., c. 3. de app. in VI^to II. 15.

6.) Conc. Turon. (1239.) c. 8. bei *Mansi*, T. XXIII. c. 500., ap. Guid. vill. (1242.) c. 4. ib. c. 551., Leod. (1287.) tit. XIV. c. 10. ib. T. XXIII. c. 914., conc. Mog. (1310.) bei *Hartzheim*, T. IV. p. 178., Statutt. Herbip. (1303.) bei *Würdtwein*, Nov. Subs. dipl. T. II. p. 248.

7.) Der Name Official kommt im 12. u. 13. Jahrh. oft vor; vergl. z. B. *Marlot*, Hist. eccl. Rem. ad A. 1166., c. 3. X. de instit. III. 7. (Alex. III.), conc. Rothom. (1189.) c. 4. bei *Mansi*, T. XXII. c. 583., conc. Paris. (1212.) c. 11. ib. c. 840. Aus diesen Stellen ist aber noch nicht auf einen neben dem Archidiakon stehenden Beamteten zu schließen, Statut. Lichfield. (1195.) bei Mansi a. a. O. c. 662.: „Archidiaconi officiales sunt episcoporum.“ — In der Mitte des 13. Jahrh. wird aber neben dem Archidiakon auch der bischöfliche Official erwähnt, z. B. in den Praecepta decanis facta v. J. 1245. bei *Pommeraye*, Rotom. eccl. conc. (Rotom. 1677.) p. 253. 256.

8.) Vergl. z. B. Statut. Herbip. (1422.) bei *Würdtwein*, l. c. T. III. p. 9. — Interessante Aufschlüsse über die Fortdauer und Gestaltung der Archidiakonalverhältnisse des Erzstifts Köln im 17. Jahrh. giebt Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 283. ff.

9.) Beide Arten der Officiale werden einander entgegengesetzt in Clem. 2. de rescr. I. 2. Von dem für die Spiritualien bestellten Vicar unterscheidet den Official schon c. 3. de temp. ord. in VI^to I. 9. Häufig werden aber auch beide Namen identisch gebraucht.

10.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 12. 20., XXV. c. 14. de ref.

11.) Vergl. z. B. eine Instruction des Bischofs von Culm aus d. J. 1762. bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 7. der Urk. Ein Beispiel aus der heutigen Verfassung bieten das Officialat des Bischofs von Münster zu Vechta, das geistliche Commissariat zu Oberfelde in der Diöces Hildesheim u. a.

12.) Hierher gehören: 1.) Die Verfügungen in wichtigeren Straffällen, c. 4. de off. vic. in VI^to I. 13. — 2.) Die Verleihung der dem freien bischöflichen Collationsrechte unterliegenden Beneficien, c. 3. h. t. — 3.) Die Ausstellung der Dimissorialien, außer wenn der Bischof sich „in remotis" befindet, c. 3. de temp. ord. in VI^to I. 9. — 4.) Die Dispensen von den durch ein delictum occultum bedingten Irregularitäten oder Censuren, conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. — 5.) Die Visitation der Diöces, c. 6. de off. ord. in VI^to I. 16. Die Canonisten stellen aber noch manche andere gleich wichtige, nach c. 81. de R. J. in VI^to V. 12., in dieselbe Kategorie, Helfert a. a. O. S. 374. — Ein Beispiel der Feststellung der Rechte des Generalvicars nach einer erzb. Bamberger Verord. v. 19. Sept. 1822. bei Müller, Lexikon des K.-R. s. v. Generalvicar, Bd. III. S. 32. — Daß der Generalvicar nicht nothwendig Mitglied des Capitels sei, ist u. a. ausgesprochen in der „Esposizione dei sentimenti" bei Münch, Concordate Bd. II. S. 402. Dieß ist aber in der Regel der Fall. In manchen Diöcesen (z. B. Fulda) wird auch die Jurisdiction durch den Dechanten mit dem Capitel verwaltet.

13.) S. z. B. Bayr. Verord. v. 7. Mai 1826. bei Müller a. a. O. s. v. Consistorien; über Maynz die Diöcesanstatuten v. J. 1837. S. 9., Hildesheim und Osnabrück: Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 40. f. Vergl. überh. die Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit im folg. B.

§. 125.

b.) Die Erzpriester und Landdecane.*)

Während die Archidiakonalverhältnisse sich in der oben dargestellten Weise entwickelten, gestaltete sich die Verfassung auch nach unten hin bestimmter. Auf dem Lande nämlich wurden die Priester an den Taufkirchen (tituli majores, ecclesiae baptismales, plebes), welche letztere sich gewöhnlich dort finden, wo früher ein ausgezeichneter heidnischer Cult bestanden hatte, als archipresbyteri[1]) in Unterordnung unter die Archidiakonen mit der Aufsicht über die Geistlichen der kleineren Kirchen und das kirchliche Leben beauftragt. Ihr, gewöhnlich an die bürgerliche Eintheilung angeschlossener, Bezirk hieß decania[2]) oder christianitas, sie selbst aber wurden, zum Unterschiede von den decanis majoris ecclesiae, decani rurales[3]) genannt. Diese Einrichtung wurde mit der vollständi-

gen Entwicklung der Parochialverhältnisse dahin näher geregelt, daß der Wirkungskreis der Dechanten die in den Visitationen bethätigte Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen ihres Bezirks und die Direction der zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Versammlungen derselben, welche schon im neunten Jahrh. vorkommen,[4]) die Aufsicht über den sittlichen und kirchlichen Wandel der Laien, die Sorge für das Kirchengut u. s. w. umfaßte.[5]) Dagegen ist eine wirkliche Jurisdiction seltener Theil des letzteren gewesen.[6]) Gegenwärtig ist die Stellung der Landdechanten, oder wie sie, wiewohl seltener, heißen, der Bezirksvicare oder Erzpriester, im Einzelnen überall durch das besondere Recht bestimmt; im Allgemeinen aber läßt sie sich erschöpfend so bezeichnen, daß die Dechanten die Vermittler zwischen dem Diöcesanclerus und dem Ordinariate und die Organe des letzteren bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Einführung neuer Einrichtungen und Vorschriften sind.[7]) Regelmäßig sind sie auch die Organe, deren sich die Staatsbehörden bei der ihnen zustehenden Theilnahme an der Verwaltung der äußeren Kirchenangelegenheiten bedienen. Die noch jetzt vorkommenden regelmäßigen Versammlungen der Landcapitel haben nur die Bestimmung, der Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens dienstbar zu sein.

*) *Neller*, De plebium archipresbyteris in communi, in *Schmidt*, Thes. T. III. p. 291.

1.) Conc. Tur. II. (567.) c. 19., statut. Salisb. (799.) bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 80. — conc. Ticin. (850.) c. 13. ib. p. 399. (:„Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspectione custodiant,“) vergl. die Cap. Lamberti (898.) bei *Pertz*, T. III. p. 565. und c. 4. X. de off. archipr. I. 24.

2.) Syn. Carol. II. apud Tolos. (844.) c. 3. (: „statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicuti constituti sunt archipresbyteri.“)

3.) C. 7. §. 6. X. de off. archid. I. 23. (Innoc. III.)

4.) Vergl. c. 9. Dist. XLIV. (Hincmar. Rem.) — Statut. Riculph. Suession. c. 20. (: „Sanximus, ut in unoquoque mense statuta die, i. e. in Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas decanias presbyteri simul conveniant, et convenientes .... de suo ministerio et religiosa conversatione, atque de his, quae in eorum paroechiis accidunt, sermonem habeant.“)

5.) Vergl. u. a. conc. Trevir. (1227.) c. 8. bei *Hartzheim*, T. III. p. 530.

6) Ueber die Verzeichnisse im Erzstift Köln bes.: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, B. I. II. Die Stellung der Dechanten und ihre Theilnahme an der

Jurisdiction zeigen namentlich die am Ende des 2. Bdes abgedruckten Statuten der Landcapitel (s. §. 156.) und erzbisch. Verordnungen.

7.) Vergl. die Diöcesanstatuten von Maynz (1837.) S. 11 ff. und: Longner, Die Rechte der Bischöfe ꝛc. S. 424. ff. — Cöln. Verord. v. 24. Febr. 1827. in der oben §. 87. angef. Sammlung S. 30. ff. — Cujavische Statuten v. 1819. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 208. der Urk. — Für Bayern: Müller, Repertorium Bd. I. S. 330., für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarr- und Dekanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl., Grätz 1836. f. 6 Thle.

§. 126.

2) Für die heiligen Handlungen.*)

In seinen gottesdienstlichen Functionen wurde der Bischof in der ältesten Zeit zunächst durch den Archipresbyter und das Presbyterium der bischöflichen Kiche unterstützt. Auch nach der Entstehung der Capitel blieb dieses Verhältniß insofern bestehen, als einem Gliede des Capitels, gewöhnlich dem Custos, die Seelsorge an der bischöflichen Kirche oblag, unter welchem dann bestimmte Vicarien als Subcustoden, Dompfarrer u. s. w. die gottesdienstlichen Functionen ausübten. Daneben waren der Theolog und Pönitentiar (§. 121.) gewöhnlich zugleich Glieder des Capitels. Gegenwärtig ist nun in den päpstlichen Umschreibungsbullen das letztere ausdrücklich ausgesprochen und zugleich verordnet, daß den Capiteln die Seelsorge zustehe, und von ihnen durch ein bestimmtes Mitglied unter Beihülfe der Vicarien ausgeübt werden müsse. — In Beziehung auf die Pontificalhandlungen mußten die Bischöfe, nachdem die Chorbischöfe[1]) verdrängt worden, welche eine Zeit lang als Stellvertreter für gewisse untergeordnete Functionen, von lässigen Prälaten aber auch für alle Pontificalien bestellt zu werden pflegten, im Falle des Bedürfnisses einen benachbarten Bischof zur Aushülfe zuziehen. Schon im eilften Jahrh. findet sich aber, daß sie die Bestellung eines Gehülfen für die Pontificalien von dem Papste erbaten,[2]) und seit dem vierzehnten Jahrh. wurde es regelmäßige Einrichtung, daß sich die Bischöfe größerer Diöcesen auf diesem Wege Gehülfen beiordneten.[3]) Da nun für diese die bischöfliche Consecration erforderlich war, die immer eine Diöces voraussetzt, so wurden solche Gehülfen auf eines der in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer ordinirt, weshalb sie

episcopi in partibus infidelium, episcopi titulares genannt wurden. Der Wirkungskreis eines solchen Weihbischofs oder Suffragans, der übrigens mit seinem Titularbisthume so verbunden ist, daß er, wie jeder andere Bischof, bei einer Translation der päpstlichen Dispensation bedarf, richtet sich zunächst nach dem Auftrage des Bischofs; seine Ernennung geht aber von dem Papste aus, der hierbei die Anträge der Bischöfe berücksichtigt.[4])

*) *Dürr*, De suffraganeis sive vicariis generalibus episcoporum Germaniae, Mogunt. 1782. 4.

1.) Die erste ausdrückliche Erwähnung auf der Synode von Riez (439.) c. 3.— Rabani Mauri liber de chorepiscopis, u. a. in *De Marca*, De conc. sac. et imp. T. III. p. 586. ed. Bamberg. Id. ad Thiotmarum chorepiscopum in dess. Tr. de sacris ordinibus (: „Et quia mei cooperatorem in sacro ministerio te elegi, hortor ut quod pro infirmitate corporis coram multis exponere non possum, tu, qui junior es aetate et validior es corpore, illis, qui ad sacerdotium ordinati sunt, et ministerium sacerdotale agere debent, notum facias.“) — Dag. vergl. conc. Aquisgr. II. (836.) c. 4., Meld. (845.) c. 44., Hincmar. Rem. ep. XLV. c. 16. — Die Stellen in den Capitularien des Levita Benedictus II. 121. 369., VII. 260. 394. 402. 423. 424. sind pseudoisidorisch. — Später wird unter dem Chorbischof oft der Archidiakon (Urk. v. J. 1057. bei Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistl. und Civilgerichte in Hessen, S. 4. der Beilagen, vom J. 1135. bei *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 526.), noch später der Director im Chor verstanden.

2.) Das älteste Beispiel aus d. J. 1042. bei *Hontheim* l. c. p. 376.

3.) Ueber den Ursprung dieser Einrichtung s. *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 27. sqq. Im 14. Jahrh. verboten die Concilien (conc. Rav. 1311. c. 24., 1314. c. 4.) die Annahme der von ihren Sitzen vertriebenen morgenländ. Bischöfe zu Gehülfen bei Ausübung der Weihrechte. — Ein „episcopus Vironensis“ wird als Cöln. Weihbischof erwähnt in einer Urk. v. J. 1254. bei Seibertz, Urk. zur westphäl. Gesch., Bd. I. (Arnsberg 1839.) S. 355.

4.) *Benedict.* XIV., De synodo dioeces. L. XIII. c. 14. Die Bestellung eines Weihbischofs auf den Titel eines Erzbischofs geschieht nur ausnahmsweise und in seltenen Fällen; öfter aber kommt sie bei päpstlichen Nuncien vor. — Für die preuß. Bisthümer ist durch die Bulle De salute animarum das Institut der Suffragane ausdrücklich wiederhergestellt worden.

§. 127.

3) Außerordentliche Gehülfen. Coadjutoren.

Es ist ein Grundsatz des älteren Rechts, daß an der Stelle des Bischofs kein anderer gewählt werden kann, so lange die Verbindung desselben mit der Diöces nicht in gesetzmäßiger Weise gelöst ist.[1]) Wenn daher ein Bischof durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen verwaltungsunfähig wurde, so wurde er nicht durch einen

andern ersetzt, sondern es traten für ihn die benachbarten Bischöfe ein, oder es wurde ihm durch den Metropoliten mit dem Provinzialconcil ein Gehülfe (Coadjutor) beigeordnet,[2]) der regelmäßig nur während der Dauer der Verhinderung thätig blieb. Die Mitwirkung des Papstes wurde hierbei zunächst nicht erfordert;[3]) mit der Entwicklung des Primats aber wurde das Recht, einen Coadjutor zu bestellen, als Ausfluß der dem Papst obliegenden allgemeinen Sorgfalt, und deshalb als Reservat betrachtet,[4]) wiewohl mit der Ausnahme, daß „in partibus remotis“ zeitliche Coadjutoren von dem Bischof mit Genehmigung des Capitels, oder von dem letzteren selbst bestellt werden konnten, sobald der erstere wegen Wahnsinns oder sonst nicht die Bestellung zu beantragen vermochte. Seit der Entwicklung der bischöflichen Verwaltungsbehörden pflegten jedoch zeitliche Coadjutoren dieser Art, deren Wirkungskreis mit Ausnahme der Veräußerung des Kirchenguts[5]) alle Rechte umfaßte, die der Prälat selbst nicht ausüben konnte, überhaupt nicht oft mehr vorzukommen. Desto häufiger aber wurden nunmehr ständige Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge, (welche früher gar nicht, später nur in seltenen Fällen vorkamen,) besonders um zwiespaltige Wahlen zu verhüten, gewählt. Die Zulässigkeit derselben erkannte denn auch das Concil von Trient,[6]) wiewohl unter Vorbehalt der päpstlichen Entscheidung über die Beweggründe der Bestellung, ausdrücklich an, und während der Dauer des Reiches wurden sie oft, gewöhnlich nur als künftige Nachfolger, seltener als regierende Coadjutoren gewählt, in welchem Falle es, soviel das Verhältniß zu Kaiser und Reich anlangte, auch der Bestätigung des Kaisers bedurfte.[7]) Seit der Wiederherstellung der Kirchenverfassung ist kein Fall einer Coadjutorswahl vorgekommen.[8])

*) *Steck*, De adjutoribus praesulum Germaniae, Lips. 1755., *Köhler*, De coadjutoribus in Germania, Mog. 1787.

1.) C. 5. 6. C. VII. qu. I. (Cypr.). Ausnahmen bei *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 55. sqq.

2.) C. 12. (Paulin.), c. 1. 13. 14. (Greg. I.) C. VII. qu. 1.

3.) Vergl. jedoch z. B. c. 13. 14. 17. (Zachar. ad Bonif. 748.) C. cit. und *Thomassin.*, l. c. c. 57. n. 2. 7. 9.

4.) C. un. de cler. aegr. in VI^to^ III. 5. (Bonif. VIII.)

5.) C. un. cit.

6.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. — Vergl. *Benedict.* XIV., De synodo dioeces. L. XIII. c. 14.

7.) Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. II. S. 99. ff.

8.) Ueber einen in vielen Schriften besprochenen neueren Fall vergl.: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvicars Frhrn. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser, Carlsr. 1818. fol. und die Literatur im Hermes, Stück VI. 1820. S. 99. ff.

§. 128.

D. Die Pfarrer.*)

1) Geschichtliches.

Seit der Entwicklung der bischöflichen Verfassung war der Mittelpunct des gottesdienstlichen Lebens die bischöfliche Kirche. Nachdem sich aber das Christenthum allgemeinere Herrschaft errungen hatte, wurden die Gläubigen zunächst an andere Kirchen gewiesen, welchen vom Bischof bestellte und beaufsichtigte Priester vorstanden.[1]) Diese im Orient schon früh entwickelte Einrichtung findet sich auch im Occident wieder. Auch hier war es zunächst die bischöfliche Kirche, in der sich die Totalität der Cultushandlungen vereinigte. Außer ihr gab es aber noch auf dem Lande und in den Städten andere Kirchen, an denen für die Verwaltung der heiligen Handlungen, namentlich auch des Taufsacraments, innerhalb eines bestimmten Bezirks (parochia) besondere Priester bestellt waren (ecclesiae baptismales, plebes). Von diesen waren die Oratorien (basilicae) auf den Herrenhöfen anfänglich dadurch verschieden, daß in ihnen zwar durch bestimmte Priester die Messe, nicht aber die Taufe verwaltet wurde,[2]) und daß an sie keine Zehnten gezahlt werden sollten, bis allmählig auch sie sich in kleinere Parochien verwandelten, deren Vorsteher der Aufsicht der Priester an den größeren Kirchen, oder Erzpriester, untergeben waren.[3]) Alle Priester der Parochien mußten im Frankenreiche dem Bischof in der Quadragesima über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft ablegen;[4]) alle Parochianen aber waren streng an ihre Parochialkirchen gewiesen.[5]) Mit der Zeit ging jedoch in diesen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung vor.[6]) Schon früh pflegte es nämlich zu geschehen, daß die in dem Eigenthum der Fundatoren befindlichen Basiliken sammt bestimmten Gütern und Einkünften an Klöster geschenkt wurden, und

auch nach der weiteren Entwicklung der Parochialverhältnisse kam es oft vor, daß die Dotationen der bereits bestehenden oder neu fundirter Parochialkirchen, die Zehnten u. s. w., den Stiftern und Klöstern incorporirt wurden, wovon dann die Folge diese war, daß die letzteren die Einkünfte bezogen, während das Pfarramt selbständig durch einen, mit einer Congrua ausgestatteten, von dem Bischof auf die Präsentation des berechtigten Stifts oder Klosters bestellten Vicar verwaltet wurde.[7]) Oft war aber auch das Amt selbst dem Stift incorporirt, und in diesem Falle wurde es unter der Aufsicht des Stifts durch einen von dem letzteren bestellten, und vom Bischof approbirten Vicar versehen. Alle bisher ewähnte Stellvertreter, dergleichen sich oft auch die wirklichen Rectoren ernannten, sollten nach der Regel ständige sein.[8]) Diese Vorschrift wurde jedoch in Deutschland fast nirgends praktisch, und fast überall bestellten sowohl die nicht selten durch päpstliche Dispensen hierzu ausdrücklich berechtigten Stifter, als die wirklichen Pfarrer nur zeitliche Vicarien. Deshalb brachte das Concil von Trient jene älteren Vorschriften wieder in Erinnerung, indem es zugleich die Bestellung unständiger Vicare dem bischöflichen Ermessen anheim gab.[9]) Hierdurch wurden allmählig die Vicarien, abgesehen von dem Namen und den Pfarrbezügen, wiederum zu wahren Pfarreien. Mit den neueren Säcularisationen sind aber diese Verhältnisse hinweggefallen.

*) *Barbosa*, De de officio et potestate paroch., Colon. 1712., *J. H. Böhmer*, Jus parochiale l. c. §. 9., Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832., Seiß, Das Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche, Bd. I. Regensburg 1840.

1.) Zeugnisse für die Stadt Alexandrien aus Epiphan. Haeres. bei *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 21. — Ueber die Landkirchen: „Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco episcopus nunquam fuit, immo ne chorepiscopus quidem, sed universae ejus loci ecclesiae episcopo Alexandriae subjacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant“ —: Athanas. († 375.) Apol. 2.

2.) Vergl. conc. Regens. (439.) c. 5., conc. Agath. (506.) c. 21. (c. 35. Dist. I. de cons.), conc. Aurel. I. (511.) c. 25. (c. 5. Dist. III. de cons.), conc. Carpent. (527.) c. un., conc. Vasens. II. (529.) c. 2., conc. Arvern. I. (535.) c. 15., conc. Aurel. III. (538.) c. 18., conc. Aurel. IV. (541.) c. 7. 26., conc. Cabilon. (649.) c. 14., cap. Carol. M. (783.) bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 46.

3.) Vergl. §. 125. Anm. 1. 2.

4.) Cap. Pipin. (742.) c. 3. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 17. u. ö.

5.) Cap. Car. M. (809.) c. 7. bei *Pertz* l. c. p. 161., c. 5. C. IX. qu. 2., conc. Nannet. c. 1., c. 4. C. cit.

6.) Ueber dieſe Verhältniſſe: *Neller*, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione, und *Ejusd.*, De juribus parochi primitivi, in *Schmidt*, Thes. T. VI. p. 466. sqq. — vergl. auch *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 25. sq. P. III. l. 2. c. 20.

7.) C. 1. X. de cap. mon. III. 37.

8.) C. 30. X. de praeb. III. 5., c. un. de cap. mon. in VI^to^ III. 18. — conc. Mogunt. (1225.) c. 12. bei *Hartzheim*, T. III. p. 523., Statut. Fritzlar. (1246.) c. 9. ib. p. 574. und conc. Mog. (1261.) c. 42. ib. p. 609.

9.) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

§. 129.

2) Die Rechtsverhältniſſe der Pfarrer.

Pfarrer (parochus)[1]) iſt der Geiſtliche, welcher über die Gläubigen (parochiani) eines beſtimmten Bezirks (parochia) unter der Aufſicht und mit Bevollmächtigung des Biſchofs die Seelſorge ausübt. Sein Amt begreift ordnungsmäßig den religiöſen Unterricht, den er theils ſelbſt in der Predigt und den Katechesen ſpendet, theils, ſoweit er in der Schule ertheilt wird, wenigſtens beaufſichtigt, die Verwaltung des Gottesdienſtes und die Adminiſtration der Sacramente des Abendmahls, der Taufe, der Krankenölung, der Buße und der Ehe, und die Vornahme ſonſtiger dem Biſchof nicht vorbehaltener Handlungen, alſo des Begräbniſſes, gewiſſer Benedictionen u. ſ. w.[2]) Auf die Ausübung der pfarramtlichen Functionen, welche, ſoweit ſie das Bußſacrament betreffen, ein Ausfluß der von der biſchöflichen Gewalt abgeleiteten **jurisdictio interna** ſind, hatte der Parochus nach den älteren Canones dergeſtalt ein Recht, daß weder andere Geiſtliche ohne ſein Vorwiſſen in der Parochie thätig werden, noch die Parochianen außerhalb der letzteren ihre religiöſe Befriedigung ſuchen ſollten.[3]) Später wurde jedoch, insbeſondere ſeit einzelne religiöſe Orden in die Seelſorge eingriffen,[4]) dieſes ſtrenge Recht weſentlich gemildert. Noch jetzt iſt zwar der Pfarrer der ordentliche und nächſte Miniſter der Seelſorge für die Parochianen, und, abgeſehen von den Fällen, wo eine biſchöfliche Ermächtigung vorliegt, ſollen innerhalb ſeines Bezirks ohne ſeine Erlaubniß, beziehentlich ohne Beglaubigungsſchreiben ihrer Ordinarien, andere Geiſtliche weder Meſſe leſen, noch predigen oder Sacramente

verwalten.[5]) Dagegen ist es anerkannt, daß die Parochianen dem Gottesdienste, der Beicht und Communion, wiewohl mit Ausnahme der österlichen,[6]) so wie der Messe, nicht in der Pfarrkirche beizuwohnen brauchen, und daß auch die eigentlichen Parochialhandlungen[7]) von einem anderen Geistlichen vollzogen werden können, sobald der competente Pfarrer dazu die Erlaubniß giebt, wozu er da, wo persönliche Beziehungen eine fruchtreiche Entfaltung seiner eigenen Thätigkeit hindern, im Gewissen verpflichtet ist.[8]) Wo aber für einzelne Handlungen bestimmte Gebühren hergebracht sind, müssen diese auch in dem letzteren Falle von den Parochianen an ihren an sich berechtigten Pfarrer gezahlt werden. Ueber die Frage, wer zu den Parochianen gehöre, entscheidet zunächst das Domicil nach dem Begriffe des gemeinen Rechts.[9]) Außerdem wird aber schon durch einen längeren Aufenthalt, zumal, wenn er sich auf ein bestimmtes Verhältniß gründet, wie bei Studierenden, Zeitpächtern u. s. w., der Pfarrer zur Vornahme gottesdienstlicher Functionen berechtigt,[10]) und für Vagabunden verrichtet die letzteren der Geistliche, in dessen Sprengel sie sich eben befinden.[11]) Ein doppeltes Domicil berechtigt zur Wahl unter beiden Parochien.[12]) Die Einrichtung der letzteren gehört zwar ebenso wie die Bestimmung und Veränderung ihrer Gränzen zu den Handlungen der bischöflichen Jurisdiction; doch wird überall zugleich die Zustimmung der Staatsgewalt erfordert. Die einmal festgestellten Gränzen können, weil die Parochialeinrichtung dem öffentlichen Rechte angehört, durch Privatwillkür, also auch durch Verjährung, nicht verändert werden.[13])

1.) In den Quellen finden sich die Ausdrücke: presbyter parochianus (c. 3. Dist. XCIV.), parochialis presbyter (c. 30. X. de praeb. III. 5.) oder presbyter schlechthin (c. 4. 5. C. IX. qu. 2.) — rector ecclesiae oder rector schlechthin (c. 38. X. de elect. I. 6., c. 25. X. de off. jud. del. I. 29.) — plebanus, (c. 3. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 3. X. de his quae vi I. 40.) — parochialis ecclesiae curatus, (c. 2. de sepult. in Clem. III. 7.) — persona, (c. 3. X. de off. vic. I. 28., c. 1. 4. X. de fil. presb. I. 17., c. 5. X. ut lite pend. II. 16., c. 7. X. de jure patr. III. 38., vergl. mit c. 4. C. I. qu. 3.) Der Name parochus ist neueren Ursprungs (vergl. oben §. 13. Anm. 5.)

2.) Ueber alle diese Theile des pfarramtlichen Berufes wird im letzten Buche gehandelt. Eine treffliche Darstellung geben die Maynzer Diöcesanstatuten (1837.)

S. 63. ff. Für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatamt mit seinen Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl. Grätz 1836. ff., 6 Thle.

3.) Vergl. die zu dem vor. §. Anm. 5. citirten Stellen.

4.) C. 12. X. de poenit. V. 38., Clem. 2. de sepult. III. 7., c. 1. de privil. in Clem. V. 7., c. 2. de treug. et pace in Extrav. comm. I. 9. — Vergl. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 21. ff.

5.) C. 6. Dist. LXXI., c. 1. 2. 3. X. de cler. peregr. I. 22. — conc. Trid. Sess. XXIII. c. 16., XXIV. c. 4. de ref.

6.) C. 12. X. de poenit. V. 38. Die österliche Beicht, welche hier auch vorgeschrieben ist, braucht nach allgemeinem Gebrauche nicht mehr in der Pfarrkirche geleistet zu werden. Vergl. darüber, und über die sg. Parochialmesse u. im letzten B.

7.) Diese sind, so viel die Sacramente anlangt, die Taufe, die Krankencommunion, die Krankenölung, die österliche Communion und die Einsegnung der Ehe, *Berardus*, Comment. T. I. p. 184.

8.) Vergl. Droste-Hülshoff, K.-R. Th. II. §. 152.

9.) Helfert, Ueber den Einfluß des Domicils u. s. w., in Weiß, Archiv Bd. V. S. 11. ff.

10.) Ueber dieses sg. Quasidomicil vergl. *Sanchez*, De sancto matr. sacr. L. III. disp. 23., *J. H. Böhmer*, Jus paroch. L. III. c. 2., *Prosp. Lambertin.*, Institt. XXXIII., Helfert a. a. O. S. 32. ff.

11.) Vergl. die in der vor. Anm. angef. Schriften und conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. matr.

12.) C. 2. de sepult. in VI^to^ III. 12.

13.) C. 5. C. XVI. qu. 3., c. 4. X. de paroch. III. 29.

§. 130.

3) Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

Als Gehülfen der Pfarrer bei der Ausübung der Seelsorge pflegten seit dem dreizehnten Jahrh. insbesondere die Ordensgeistlichen verwandt zu werden. Hieraus entwickelte sich oft ein stehendes Verhältniß, kraft dessen die Klöster in den Pfarrkirchen durch ihre Professen an gewissen Tagen predigen zu lassen berechtigt waren,[1]) und noch jetzt besteht in manchen Ländern wenigstens die Verpflichtung der Klostergeistlichen, sich zur zeitweiligen Aushülfe in der Seelsorge gebrauchen zu lassen.[2]) Außer jener Aushülfe durch Ordensprofessen pflegten aber die Rectoren oft besondere Vicare zu bestellen, denen sie nicht selten die Seelsorge ganz überließen (§. 129.). Dieses ist nach dem neueren Rechte unstatthaft; wohl aber soll nach diesem der Pfarrer verpflichtet sein, sobald er seine Parochie wegen ihres großen Umfangs oder wegen Krankheit oder Alters nicht allein zu verwalten vermag, sich aus dem approbirten

Clerus der Diöces Gehülfen beizuordnen,[3]) welche Cooperatoren oder Capelläne genannt werden. Jetzt geschieht jedoch die Bestellung der letzteren[4]) durch den Bischof aus der Zahl der in den Seminarien vorbereiteten Geistlichen entweder auf Ansuchen des Pfarrers, oder auch ohne dieses, wo die Capellanie, wie jetzt in größeren Parochien gewöhnlich, ein regelmäßiges Amt ist. Das amtliche Verhältniß[5]) der Gehülfen zu dem Pfarrer richtet sich zunächst nach dem bei der Anstellung abzuschließenden Vertrage, in dessen Ermangelung aber nach dem Ermessen des Pfarrers, von dem sie auch nach den durch die Landesgesetzgebung festgestellten Normen ihren Unterhalt empfangen, sobald nicht für diesen eine eigene Stiftung besteht. Ihre Entlassung geschieht durch den Bischof. — Bei eingetretener völliger Unfähigkeit des Pfarrers wird von dem Bischof ein Vicar ernannt,[6]) dessen Auftrag die ganze Seelsorge umfaßt, der also von dem Pfarrer völlig unabhängig, und nur dem Bischof verantwortlich ist. Für vacante Pfarreien[7]) endlich ernennt der Bischof ebenfalls einen Vicar, Pfarreiverweser oder Administrator, der, wie der Stellvertreter eines unfähig gewordenen Pfarrers, aus dem Einkommen der Pfarrei eine Congrua empfängt. — Verschieden von den obenerwähnten Capellänen sind zuletzt die Hülfspriester oder Capelläne, welche an Capellen und an sg. Nebenkirchen den Gottesdienst leiten, oder auch eine untergeordnete Seelsorge für eine den letzteren zugewiesene sg. Filial-Gemeinde ausüben. Diese sind an sich nur im weiteren Sinne Gehülfen der Pfarrer, insofern diesem die Seelsorge in dem ganzen Umfange der Parochie ausschließlich zusteht. Oft sind sie aber durch die Diöcesanstatuten zur Hülfsleistung in der Pfarrkirche nach bestimmtem Maaße verpflichtet.[8])

1.) *van Espen*, Jus eccl. univ. P. I. tit. III. c. 7—9.

2.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Hofkanzleidecret vom 2. April 1802., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 100. ff.

3.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. 6.

4.) Vergl. für Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 94. ff., Helfert a. a. O. S. 283.

5.) S. Maynzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 88. ff.

6.) C. 3. X. de cler. aegr. III. 6. (: „dandus est coadjutor, qui curam habeat animarum.“)

7.) Sess. XXIV. c. 18. de ref. — für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 297., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 96., für Bayern und Württemberg: Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A.: Pfarreiverweser.

8.) Vergl. die Instructio pro vicariis ad sacellum residentibus v. 31. Jul. 1826. in der Sammlung der Verord. der geistl. Oberbehörde zu Köln (1837.) S. 24. ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Unterordnung der Kirchenämter.

§. 131.

1) Der canonische Gehorsam.

Der Grundsatz, daß alle Geistliche innerhalb der Diöces dem Bischof, alle Bischöfe der Provinz dem Metropoliten zum canonischen Gehorsam verpflichtet seien, sprach sich schon im siebenten Jahrh. in der Bestimmung der Concilien aus,[1]) welche von den Candidaten der Weihe die Ablegung eines feierlichen Versprechens des Gehorsams forderte. Dieselbe Vorschrift findet sich sowohl für die Bischöfe als die niederen Geistlichen auch im Frankenreiche,[2]) wiewohl eine eidliche Verpflichtung ausdrücklich gemißbilligt wurde.[3]) Im römischen Sprengel dagegen war die letztere rücksichtlich der Bischöfe von jeher üblich,[4]) namentlich verpflichtete sich auch der h. Bonifaz in dieser Weise, als er in päpstlichem Auftrage das deutsche Kirchenwesen ordnete.[5]) Später, als das Pallium ein wesentliches Attribut der erzbischöflichen Würde, und das Symbol der Vereinigung mit dem Papste geworden war, wurde es allgemeine Einrichtung, daß die Metropoliten vor dem Empfang sowohl über ihren Glauben ein Bekenntniß, als über die Beobachtung der römischen Decretalen ein Versprechen ablegten,[6]) wozu schon gegen Ende des neunten Jahrh. das Versprechen der Unterwürfigkeit und des Gehorsams gegen den Papst gekommen zu sein scheint.[7]) Dieses letztere ging unter Gregor VII., als die Kirche sich mehr und mehr zu einem äußeren Reiche mit allen Formen der feudalen Verfassung gestaltete, in einen wahrhaften, an den Empfang des Palliums geknüpften Vasalleneid über,[8]) dessen Leistung allmählig von allen Erzbischöfen erzwungen wurde.[9]) Die Bischöfe aber leisteten den Subjectionseid, und

zwar nunmehr auch in ähnlicher Fassung, noch ihren Metropoliten,[10]) da sie von diesen consecrirt wurden. Dieses fiel jedoch, als die Consecration ein päpstliches Reservat wurde, hinweg, so daß nunmehr die Regel diese ist, daß alle Bischöfe und Metropoliten zur Ablegung des Eides in die Hände des von dem Papste zur Consecration delegirten Bischofs verpflichtet sind. Die Formel dieses Eides,[11]) gegen dessen Angemessenheit sich u. a. noch der Emser Congreß erklärte,[12]) ist im Wesentlichen noch jetzt die von Gregor VII. festgestellte. Auch bei der Ordination und der Uebertragung der niederen Aemter wird noch jetzt dem Bischof der Eid des Gehorsams geleistet.[13])

1.) Conc. Tol. XI. (675.) c. 10. in c. 6. Dist. XXIII. — *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 44. sqq.

2.) Cap. Reg. Fr. VII. 456. — Vergl. z. B. die Professio des erwählten Bischofs Adalbert von Terouanne bei *Baluz.* Capit. T. II. p. 616., und Hincmar. Rem. adv. Hincm. Laud. Opp. T. II. p. 389. 412. und in dem Briefe an dens. p. 601.

3.) Conc. Cabilon. (813.) c. 13., Cap. Aquisgr. (817.) c. 16. bei *Pertz*, Mon. T. I. p. 208.

4.) Vergl. den Liber diurnus Cap. III. tit. 8. 9.

5.) S. o. §. 23. Anm. 4.

6.) C. 1. (conc. Rav. 877.), c. 4. (Joan. VIII.) Dist. C. — Vergl. überhaupt: *Zaccaria*, De rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus Diss. latin. T. II. (Fulgin. 1781. 4.) p. 264. sqq.

7.) Eine Formel bei Baluze l. c. p. 618. enthält schon die Worte: „Beato vero Petro et vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam .... profiteor.“

8.) Von den vier ältesten Formeln dieses Eides (s. *Francisc. Florens*, Opp. T. I. p. 229. sqq., Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 216 ff.) ist die eine auch in das Corp. jur. aufgenommen, c. 4. X. de jurej. II. 24. Die Formel des von einem Bischof von Speyer im J. 1554. abgelegten Eides bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 295.

9.) Vergl. c. 4. X. de elect. I. 6. Ueber die sehr bestrittene Inscription dieses Cap. s. meine Ausg. d. Corp. j. und die Bemerkungen in den Krit. Jahrb. Bd. III. S. 705.

10.) S. die Formel des dem Erzbischof von Hamburg von dem Bischof von Schwerin geleisteten Eides bei *Thomassin.* l. c. c. 46. n. 6. — Die Formel des röm. Pontificals bei *van Espen* P. I. tit. 19. c. 2. — Im 15. Jahrh. war, wie das Constanzer (Münch, Concordate Bd. I. S. 24.) und das Wiener Concordat zeigen, dieser Eid noch praktisch. *Koch*, Sanct. pragm. p. 222.

11.) Sie ist in dem römischen Pontifical enthalten, und aus diesem abgedruckt z. B. bei Longner, Die Rechtsverh. der Bischöfe, S. 78. ff.

12.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 416., und die Bemerkungen bei Kopp, Die katholische Kirche S. 27. ff. Der Kurerzkanzler von Dalberg leistete diesen Eid nicht eher, als bis er über die Ausdrücke „haereticos .... persequar“ von Rom aus beruhigt worden war. — Die Formel, welche während der Frankfurter

Verhandlungen (1818 f.) vorgeschlagen worden war, s. bei Longner a. a. O. S. 80.

13.) Vergl. z. B. Osnabrücker Statuten von 1628. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 465. 468. Für das heutige Recht in der Diöcese Maynz: Schumann, Sammlg. der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordnungen, S. 181.

§. 132.

2) Die Exemtionen.

Wiewohl es nach der bisherigen Darstellung die Regel ist, daß das Recht des Pfarrers sich über alle Inwohner der Parochie erstreckt, daß die bischöfliche Jurisdiction alle Personen und kirchliche Anstalten innerhalb der Diöces begreift, ist doch die Statthaftigkeit einer Exemtion[1]) von dem regelmäßigen Subjectionsverhältnisse in allen diesen Beziehungen anerkannt. Eine solche haben z. B. rücksichtlich der Parochialrechte[2]) gesetzlich die religiösen Institute. Diese letzteren wurden jedoch oft durch Privilegien der Bischöfe und Päpste auch von der bischöflichen Gewalt befreit,[3]) wiewohl zuerst nur insofern, als ihnen die Unverletzlichkeit und freie Verwaltung ihres Gutes, und das freie Wahlrecht verbürgt wurde. Schon seit dem achten Jahrh. ertheilten ihnen aber die Päpste, gewöhnlich auf den Antrag der weltlichen Regenten und der Fundatoren, die häufig das freie Eigenthum an den von ihnen gestifteten Anstalten dem h. Petrus und der römischen Kirche übertrugen, aber auch eben so oft um sie vor dem willkürlichen Gebahren[4]) der Bischöfe sicher zu stellen, bald eine völlige, bald eine theilweise Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction, und zuweilen wurden auch ganze Orden durch solche Privilegien unmittelbar an den römischen Stuhl gebunden.[5]) Hieraus entwickelte sich dann das eigenthümliche Verhältniß, daß die exemten Aebte und Prälaten über ihre Institute und die von diesen abhängenden Kirchen selbst eine bischöfliche Jurisdiction ausübten (sg. jurisdictio quasi episcopalis), oder auch von allem Diöcesanverbande frei (sg. praelati nullius dioecesis) selbst einen eignen Sprengel besaßen (sg. dioeceses vel quasi).[6]) Schon früh traten aber gegen die, alle Einheit der Verwaltung hemmenden, Exemtionen Klagen hervor,[7]) denen das Concil

von Trient dadurch abzuhelfen versuchte, daß es, abgesehen von den Fällen, wo mit der Befreiung eine eigene bischöfliche Jurisdiction verbunden war, die Exemten den bischöflichen Anordnungen wegen der Censuren, der Festtage und Processionen unterwarf,[8]) und rücksichtlich des Devolutionsrechts,[9]) der Civilsachen und Delicte der Weltgeistlichen und der außerhalb ihres Klosters lebenden Regularen,[10]) ferner in Bezug auf die Visitationen ꝛc.,[11]) die Jurisdiction den Bischöfen als päpstlichen Delegaten zurückgab. In Folge der neueren Säcularisationen sind jedoch die exemten Institute meist hinweggefallen, und zuweilen sind auch durch Staatsgesetzgebung alle Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction außer Wirksamkeit gesetzt worden.[12]) Zur Ertheilung neuer Privilegien solcher Art wird in manchen bürgerlichen Gesetzgebungen die Mitwirkung des Staats ausdrücklich gefordert.[13]) Exemte Bischöfe giebt es jetzt noch; z. B. ist dem Bischof von Ermland und dem Fürstbischof von Breslau das Exemtionsprivilegium ausdrücklich bestätigt worden.[14])

1.) Ueber die Exemtionen überhaupt, *Franc. Florens* in Opp. T. I. p. 262. sqq., *Thomassin.*, P. I. l. 3. c. 26. sqq., Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 488. ff.

2.) C. 2. X. de cap. mon. III. 37., c. 16. X. de exc. prael. V. 31.

3.) C. 34. C. XVI. qu. 1. (conc. Ilerd. 546.) — Ein Beispiel solcher Exemtionen geben die Marculfischen Formeln I. 1. f. Eine päpstliche Exemtion in diesem Sinn enthält u. a. c. 5. C. XVIII. qu. 2. (Greg. I.). Viel weiter gehen aber einzelne Exemtionen aus dem 7. und 8. Jahrh., in welcher Beziehung besonders das Privilegium der Abtei Fulda (751.) zu nennen ist, dessen Aechtheit freilich auch nach *Schannat*, Vindiciae quorund. diplom. (Francof. 1728.) bezweifelt werden muß. Ueber die Exemtionen durch die Könige und die monasteria regalia s. Planck, Gesch. der Gesellschaftsverf. Bd. II. S. 515. ff.

4.) Petr. Bles. ep. 68.: „Scimus, quod ob quietem monasteriorum et episcoporum tyrannidem has exemtiones plerumque Romani Pontifices indulserunt.“

5.) Wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser u. a.

6.) Ein solches Verhältniß, wie es z. B. in Deutschland rücksichtlich der Abteien Corvey und Fulda Statt fand, konnte aber nicht, wie die einfache Exemtion, durch vierzigjährige Verjährung, sondern nur durch päpstliches Privilegium oder unvordenklichen Besitz begründet werden. So entschied eine von Clemens XI. bestellte Congregation (13. Aug. 1718.) in dem, später durch Vergleich beendeten Streite zwischen Fulda und Würzburg.

7.) Vergl. c. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 1. 7. h. t. in VI^to V. 7. — Auf dem Constanzer Concil verhieß Martin V., daß künftig Exemtionen nur nach Anhörung der ursprünglich Berechtigten ertheilt werden sollten (*v. d. Hardt*, Conc. Const. T. IV. p. 1535.)

8.) Sess. XXV. c. 12. 13. de reg.

9.) Sess. V. c. 1. 2. de ref.

10.) Sess. VI. c. 3. VII. c. 14. de ref., Sess. XXV. c. 4. 14. de reg.

11.) Sess. VI. c. 4., VII. c. 8., XXI. c. 8., XXII. c. 8., XXIV. c. 9. de ref.

12.) Oesterreich. Hofdecret v. 30. Mai 1782., Helfert, Von den Rechten der Bischöfe Bd. I. S. 146. ff.

13.) Preuß. A. L. R. II. 11. §. 116. — Verboten ist die Exemtion in der in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz publ. Verord. v. J. 1830. §. 2.

14.) In der Bulle De salute animarum. — Früher waren noch exemt: Bamberg, Regensburg, Passau.

Dritter Abschnitt.

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

§. 133.

1) Die Errichtung.

Die Errichtung eines Kirchenamtes (erectio s. institutio beneficii) ist ein Recht der kirchlichen Gewalt. Bei Bisthümern geschah sie in der älteren Zeit durch den Metropoliten mit dem Provincialconcilium;[1]) später trat aber, wo durch römische Missionarien das Christenthum verbreitet wurde, der Papst ein,[2]) und seit dem eilften Jahrh. wurde die Errichtung der Bisthümer überhaupt ein ausschließliches Recht des Primats.[3]) Die niederen Aemter dagegen werden von dem Bischof errichtet. In beiden Fällen ist jetzt, da sie das Staatsleben sehr nahe berühren, die Mitwirkung der weltlichen Regierung erforderlich, welche mit dem geistlichen Oberen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Errichtung prüft, über die etwa entgegenstehenden Rechte dritter Personen die nöthige Untersuchung anstellt,[4]) und dafür Sorge trägt, daß mit dem Amte ein entsprechendes Maaß von Einkünften,[5]) eine genügende Dotation, verbunden werde. Bisthümer sollen nach einer alten Regel nur in größeren Städten errichtet werden.[6]) Dieselben Vorschriften, welche für die Errichtung gelten, müssen auch in Anwendung gebracht werden, wenn ein unterdrückt gewesenes Kirchenamt wiederhergestellt (sg. **erectio vi restitutionis**),

oder ein bestehendes in ein Amt höherer Art verwandelt werden soll (sg. erectio vi mutationis).

1.) C. 50. C. XVI. qu. 1. (conc. Carth. II. 390.)

2.) Capit. Gregorii II. († 731.) c. 3. bei *Hartzheim*, T. I. p. 36., Greg. III. ad Bonif. (u. 738.) in c. 53. C. XVI. qu. 1. u. a.

3.) *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 55.

4.) C. 36. X. de praeb. III. 5.

5.) C. 9. Dist. I. de cons. (Epit. Nov. Jul.), c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

6.) C. 5. (conc. Laod. 347—81.), c. 4. (Leo I. 446.) Dist. LXXX., c. 1. X. de privil. V. 33.

§. 134.

2) Die Veränderung. 3) Die Aufhebung.

I. Einmal bestehende Kirchenämter sollen in ihrer Integrität erhalten werden.[1]) Wo jedoch hinreichende Gründe, dringende Nothwendigkeit oder augenscheinlicher Nutzen, vorliegen, ist das Kirchenregiment dieselben umzugestalten berechtigt.[2]) Bei Bisthümern tritt hier ebenfalls das Recht des Papstes ein; bei niederen Aemtern faßt der Bischof[3]) unter Zustimmung des Capitels Entschließung.[4]) Wesentlich erforderlich ist aber nach den jetzt entwickelten Verhältnissen die Zustimmung der Staatsgewalt.[5]) Außerdem müssen diejenigen, deren Interessen die Veränderung berührt, also namentlich die Patrone (§. 143.) und die Beneficiaten gehört werden, wiewohl die letzteren und die geistlichen Patrone durch Verweigerung ihrer Zustimmung die Thätigkeit des Kirchenoberen nicht hemmen können.[6]) Die einzelnen Arten der Veränderung sind: 1.) die Union,[7]) welche bald so vorkommen kann, daß zwei Aemter nur in der Person des Inhabers vereinigt werden, während sie im Uebrigen abgesondert fortbestehen (sg. unio per aequalitatem), bald so, daß man das eine völlig in dem anderen aufgehen läßt (sg. unio per confusionem), bald endlich so, daß das eine dem anderen untergeordnet wird (sg. unio per subjectionem). Diese letztere Form kommt namentlich bei Pfarreien vor, und es ist, wenn nicht die Unionsurkunde ein erweitertes Verhältniß der Unterordnung bedingt, die Regel diese, daß der an der Mutterkirche residirende Pfarrer die Seelsorge über die Filialgemeinde, gewöhnlich durch einen Capellan, zu eigenem Rechte aus-

übt, während die übrigen Verhältnisse rücksichtlich der Kirchengüter und der Parochiallasten gesondert bleiben. Das letztere ist in allen Beziehungen bei der unio per aequalitatem der Fall; doch darf diese nicht blos auf Lebenszeit geschehen, weil sie dann zu einer verboteren Häufung der Kirchenämter führt (§. 151.). Ueberhaupt ist durch das Concil von Trient die Union von Aemtern verschiedener Diöcesen verboten.[8]) — Der Union sehr nahe kommt 2.) die Incorporation, von welcher oben bei den Pfarrämtern bereits gehandelt worden ist (§. 128.). Eine weitere Art der Veränderung ist 3.) die Theilung (sectio oder divisio). Zu dieser ist bei Pfarreien, sobald genügende Gründe vorliegen, namentlich die Parochianen wegen allzugroßer Entfernung oder schwieriger Wege nicht ohne Beschwerde zur Kirche gelangen können, der Bischof berechtigt, und selbst zur Ueberweisung eines Theils der Einkünfte ist der Consens des Pfarrers nicht erforderlich, sobald ihm die Congrua nicht geschmälert wird. Der Mutterkirche werden jedoch gewöhnlich bestimmte Ehrenrechte vorbehalten.[9]) II. Durch eine Verfügung der Kirchengewalt können Kirchenämter, welche ihren Zweck verloren haben, oder deren Dotation untergegangen ist, völlig aufgehoben werden (suppressio.).[10]) Bei Laienpatronaten ist hierzu die Genehmigung des Patrons wesentlich erforderlich.

1.) C. 8. X. de praeb. III. 5.

2.) C. 33. X. h. t.

3.) C. 8. X. de exc. prael. V. 31.

4.) Clem. 2. de reb. eccl. non. al. III. 4.

5.) Vergl. Bayr. Concord. A. XII.

5.) *Berardus*, Comm. T. II. p. 81. — Ob die Parochianen gehört werden müssen, ist bestritten, s. aber *van Espen*, P. II. t. 29. c. 3. n. 15.

7.) *Slevogt*, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678. 4.

8.) Sess. XIV. de ref. c. 9.

9.) C. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. — Ein Beispiel einer solchen Theilung aus dem Ende des 12. Jahrh. bei Seibertz, Urkunden zur westphäl. Geschichte, Bd. I. (Arnsberg 1839.) S. 134. Hier wird ausdrücklich auch des „consensus omnium civium“ gedacht.

10.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7., XXIV. c. 15.

Vierter Abschnitt.

Der Erwerb der Kirchenämter.

§. 135.

I. Uebersicht.

Nach einem stehenden Grundsatze soll in der Kirche kein Amt durch Erbrecht erworben werden, sondern es bedarf bei allen der Besetzung durch die geordneten Organe (provisio, institutio im weiteren Sinne). Die Hauptformen derselben sind in Beziehung auf die höheren Aemter die Wahl (§. 137. ff.), bei niederen die Collation (§. 140. ff.). Mit der ersteren ist aber die Provision noch nicht sofort wirksam, sondern es muß noch die Bestätigung (confirmatio) von Seiten des Kirchenoberen hinzutreten. Ausnahmsweise tritt jedoch bei höheren Aemtern an die Stelle der Wahl herkömmlich oder in Folge eines Privilegiums ein Ernennungsrecht der Regenten (sg. regia nominatio), in welchem Falle dann der Kirchenobere der nominirten Person das Amt mittelst der Institution im engeren Sinne überträgt. In Beziehung auf niedere Pfründen ist die freie Verleihung (collatio) durch den Bischof die Regel. Sehr häufig ist derselbe jedoch an das Recht eines Patrons, ein bestimmtes Subject für das Amt zu bezeichnen oder zu präsentiren (§. 141.), gebunden (collatio non libera), und hier überträgt er das Amt ebenfalls durch die Institution (institutio collativa). Von dieser ist die institutio corporalis, die Einweisung in den Besitz eines erworbenen Amtes, verschieden. Ein ungetheiltes Besetzungsrecht nennen die Canonisten jus provisionis plenae, während sie, bei getheiltem Rechte, jedes der concurrirenden Befugnisse als jus provisionis minus plenae bezeichnen. — Ein anderer Unterschied ergiebt sich in Bezug auf das zur Besetzung berechtigte Subject. Dieses ist nach der Regel bei höheren Aemtern das Capitel, bei niederen der Bischof (provisio ordinaria). Sobald aber diese den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, tritt der nächste Obere vermöge des Devolutionsrechts an ihre Stelle (§. 147.). Außerdem kann das Verleihungsrecht anstatt des ordinarius collator auch von einem Dritten, namentlich einer geistlichen Corporation

erworben worden sein, und dann ist auch dem Papste die Verleihung gewisser Kirchenämter vorbehalten (§. 148.). In allen diesen Fällen pflegt die Besetzung provisio extraordinaria genannt zu werden.

§. 136.

II. Erfordernisse für den Erwerb der kirchlichen Aemter.

Zur canonischen Verleihung eines Kirchenamtes ist vor Allem erforderlich, I. daß das letztere selbst erledigt sei.[1]) Diese Bestimmung wurde aber seit dem zwölften Jahrh. durch die Exspectativen[2]) vielfach verletzt, welche die Päpste (§. 148.), aber auch die Stifter selbst auf künftig erledigt werdende Stellen da verliehen, wo, wie in fast allen deutschen Stiftern, die Zahl der letzteren statutenmäßig festgestellt war (sg. capitula clausa).[3]) Das Concil von Trient trat diesem Gebrauche zwar mit einem allgemeinen Verbote entgegen;[4]) indessen erhielt sich doch die Verleihung der Exspectanzen durch die Stifter bis zur Auflösung der Stiftsverfassung. Gegenwärtig ist sie völlig außer Uebung.[5]) II. Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Frist vollzogen werden, welche für die dem bischöflichen Verleihungsrechte unterliegenden Aemter eine sechsmonatliche,[6]) für andere Aemter aber verschieden bestimmt ist (§. 138. 143.). Hiernächst soll sie III. ohne Simonie, d. i. unentgeltlich, geschehen,[7]) eine Bestimmung welche die Päpste des eilften Jahrh. gegen die von den weltlichen Herrschern und den Bischöfen geübten Mißbräuche vergeblich zur Herrschaft zu bringen bemüht waren. IV. Der Providirte soll die canonischen Eigenschaften, also zuvörderst a.) das nöthige Alter besitzen,[8]) welches für den Bischof auf 30., für Aemter, mit denen Jurisdiction oder Seelsorge verbunden ist, auf 25., für Dignitäten und Personate in Hoch- und Collegiatstiftern auf 22., für alle Pfründen aber, die nicht einen höheren Ordo erfordern, auf 14. Jahre bestimmt ist.[9]) Rücksichtlich der Weihen b.) ist es die Regel, daß alle Berufene wenigstens den Clerikat besitzen,[10]) innerhalb Jahresfrist aber den an ihr Amt geknüpften Ordo erwerben müssen.[11]) In dieser Beziehung ist nament-

lich verordnet, daß in den Hochstiftern mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Priestern, die andere aus Diakonen und Subdiakonen bestehen soll.[12]) Außerdem fordern die Abteien, die Parochialämter, und die mit Seelsorge oder Jurisdiction verbundenen Dignitäten von den Inhabern den priesterlichen Ordo.[13]) c.) Eine wesentlich nothwendige Eigenschaft ist auch die wissenschaftliche Bildung. Entsprechend fordert deshalb das neuere Recht von den Bischöfen den Besitz einer höheren akademischen Würde in der Theologie oder dem canonischen Rechte, oder ein öffentliches Zeugniß ihrer Lehrfähigkeit.[14]) Die erstere Forderung stellt es auch an die mit Jurisdiction oder Seelsorge betrauten Dignitäten und die Capitularverweser, indem es zugleich anräth, daß alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonicate in den Hoch- und vorzüglicheren Collegiatstiftern nur an Graduirte verliehen werden möchten.[15]) Ferner hat es für die Bewerber um die der bischöflichen Verleihung oder einem geistlichen Patronat unterliegenden Pfarrämter eine eigne Prüfung angeordnet, welche, nach eröffnetem Concurs, durch die von dem Bischof mit der Diöcesansynode ernannten, beeideten Examinatoren abgehalten werden soll (sg. Concursprüfung).[16]) In allen diesen Beziehungen geben jetzt theils die Landesgesetze,[17]) theils, soviel die Qualeficationen zu der bischöflichen Würde und den Canonicaten insbesondere betrifft, die neueren Umschreibungsbullen nähere Bestimmungen.[18]) Ein weiteres schon früh durch die Staatsgesetzgebungen aufgestelltes, durchaus allgemeines Erforderniß ist V. der Indigenat. Endlich ist VI. in den Ländern, wo die bischöflichen Stühle durch die Wahl besetzt werden, auch dieses erforderlich, daß der zu wählende dem Landesherrn genehm sei, worüber ausdrückliche päpstliche Verordnungen vorliegen.[19])

1.) C. 7. C. II. qu. 1., c. 5. 6. 10. 40. C. VII. qu. 1.

2.) *Schmitt*, De eo, quod circa expectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est, in *Mayer*, Thes. jur. eccl. T. I. p. 249. sqq.

3.) *Dürr*, De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania, in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. III. p. 122. sqq.

4.) Sess. XXIV. c. 19. de ref. vergl. mit c. 2. X. de conc. praebendae et ecclesiae non vacantis III. 8., c. 2. X. h. t. in VI^to^ III. 7.

5.) Ueber die Coadjutoren mit dem Rechte auf die Nachfolge s. oben §. 127.

6.) C. 2. X. de conc. praeb. III. 8.

7.) S. z. B. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Bd. I. (Berl. 1839.) S. 86 ff. c. 9. (Alex. II. 1068.), c. 2. (Greg. VII. 1075.), c. 3. (Id. 1078.), c. 8. (Urb. II. 1089.) C. I. qu. 3., c. 4. 6. 8. X. de pact. I. 35., c. 2. 13. 27. X. de simonia V. 3. u. a.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. vergl. mit c. 7. X. de elect. I. 6.

9.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. vergl. mit c. 3. X. h. t. In den deutschen Stiftern bestanden in dieser Beziehung sehr verschiedene Uebungen, *Dürr* l. c. p. 166.

10.) Mit Ausnahme der zu Bischöfen erwählten, welche Subdiakonen sein sollen, c. 9. X. de aet. et qual. praef. I. 14., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref.

11.) C. 14. de elect. in VI^to^ I. 6., Clem. 2. de aet. et qual. praefic. I. 4., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref. — Für Parochialämter ist diese Frist, welche vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an gerechnet wird, peremtorisch, c. 14. 35. de elect. in VI^to^ I. 6. Nach c. 34. h. t. kann aber der Bischof der Studien wegen auf 7 Jahr dispensiren, was jedoch nach einer von *Barbosa*, De off. et pot. paroch. P. I. c. 5. n. 22. mitgetheilten Declaration der Congr. conc. durch Sess. VII. c. 12. de ref. geändert sein soll, wiewohl diese Stelle nur die facultates de non promovendo auf ein Jahr reducirt, welche nicht im Rechte ausdrücklich nachgelassen sind.

12.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — In dieser Beziehung galten aber in den deutschen Stiftern verschiedene Grundsätze, indem oft fundations- oder statutenmäßig alle Mitglieder Priester sein mußten. Fund.-Urk. des Landgr. Heinrich von Hessen v. J. 1366. bei *Kuchenbecker*, Annal. Hass. Coll. V. p. 29., des Bischofs Heinrich II. von Lübeck v. J. 1332. bei *Luenig*, Spicil. eccl. P. II. p. 341., des Erzbischofs Dither v. Trier v. J. 1303. bei *Hontheim*, Hist. Trev. dipl. T. II. p. 21. sqq. u. a. — vergl. Synod. Trevir. (1227.) c. 7. bei *Hartzheim*, T. III. p. 256., Colon. (1321.) c. 4. ib. T. IV. p. 279.

13.) C. 1. X. de aet. et qual. praef. I. 14. (conc. Pict. 1078.)

14.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref.

15.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. 16. de ref. Für die Canonicate erließen schon die Concilien von Constanz (*v. d. Hardt* T. I. p. 637.) und Basel (Sess. XXXI. c. 3.) ähnliche Bestimmungen. Vergl. auch J. P. O. Art. V. §. 17. — *G. L. Böhmer*, De jure promotorum adspirandi ad beneficia ecclesiastica, in *Ejusd.* Observ. jur. can. p. 336.

16.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IV. c. 7. sq.

17.) Ueber die Concursprüfungen in Oesterreich handelt ausführlich Barth-Barthenheim a. a. O. S. 57. — Für Bayern: Müller, Lexikon des Kirchenrechts u. d. A. Concursprüfungen. — In den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz soll nach §. 29. der Verord. v. J. 1830. eine Concursprüfung vor einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission Statt finden, zu der nur solche Geistliche gelassen werden sollen, welche wenigstens zwei Jahre lang als Hülfspriester in der Seelsorge gestanden haben. Weitere Bestimmungen enthält für das Großh. Hessen (Verord. des Bischofs von Maynz v. 18. Juni 1830.) und Württemberg: Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe für die oberrhein. Kirchenprovinz S. 265. ff. Für Preußen vergl. Circ. des geh. Staatsminist. über die Prüfung der röm.-kath. Candidaten des geistl. Standes vom 31. Jul. 1820. bei v. Kamptz, Annalen Bd. III. S. 539., Fürstenthal, Sammlung Bd. III. S. 328. ff.

18.) Nach der Bulle **De salute animarum** für Preußen sollen zu Dignitäten und Canonicaten nur solche gewählt werden, welche die höheren Weihen empfangen, und in der Seelsorge oder einem akademischen Lehramte, oder als Gehülfen in der bischöflichen Verwaltung fünf Jahre lang gewirkt haben, oder Doctoren der Theologie oder des canonischen Rechts sind. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Bulle **Impensa RR. PP.** für Hannover (welche zugleich auch für die Canonicate das 30. Jahr fordert), und **Ad dominici gregis custodiam** für die oberrhein. Kirchenprovinz. Vergl. auch §. 15. 20. der angef. Verord. v. J. 1830. In Oesterreich müssen die Candidaten zu Domherrenstellen zehn Jahre lang mit ausgezeichnetem Erfolge in der Seelsorge gewirkt haben, Verord. v. 22. Oct. 1783., 8. Dec. 1788., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 32.

19.) Darüber vergl. o. §. 58. Die Geschichte der Verhandlungen zwischen der preuß. Regierung und dem röm. Stuhl enthält, gelegentlich der Bischofswahl in Trier (vergl. Deutsche Blätter für Kathol. u. Prot. H. I. S. 74. ff.), eine Ministerialverord. v. 23. Febr. 1837. bei Rheinwald, **Acta histor.-eccl.** Bd. III. S. 612. Das Erforderniß adlicher Geburt, welches früher in den meisten deutschen Stiftern bestand (vergl. §. 120.), ist jetzt überall außer Uebung. Ausdrücklich ist es außer Wirksamkeit gesetzt in der Bulle **De salute animarum** für Preußen.

§. 137.

III. Die Bischofswahl.

1) Geschichtliches.

In der ältesten Zeit sprach sich der kirchliche Gemeingeist auch darin aus, daß die Bischöfe durch den Clerus und das Volk der Diöces unter der Leitung und Zustimmung der benachbarten Bischöfe gewählt wurden.[1]) Zeitig wurde jedoch die thätige Theilnahme des Volkes in ein bloßes Recht der Zustimmung zu der Wahl verwandelt, und schon im fünften Jahrh. scheint auch dieses nur von den angeseheneren Einwohnern und den Magistraten geübt worden zu sein.[2]) Noch größere Veränderungen erlitt die Disciplin in den germanischen Reichen und dem Frankenreiche[3]) insbesondere dadurch, daß hier die Könige das von ihnen ohne Widerspruch der Kirche geübte Bestätigungsrecht in ein Ernennungsrecht umwandelten,[4]) und mit den Bisthümern häufig zu Gunsten ihrer Vasallen und Krieger nach Willkür schalteten. Dieses Verfahren stand mit den nationalen Anschauungen in so engem Zusammenhange, daß eine Verfügung Ludwigs d. Fr.,[5]) welche das alte Recht wieder herzustellen versuchte, ohne Erfolg blieb. Wo daher nicht die königliche Gnade einer besonders bevorzugten

Kirche entweder für immer oder für einen einzelnen Fall die Wahlfreiheit gestattet hatte,[6]) behauptete jenes Recht der Regenten auch ferner seine Herrschaft; in jedem Falle aber ertheilten die letzteren den neuen Bischöfen, nach einer schon bis in die Zeiten der Merovinger[7]) hinaufreichenden Uebung, die Belehnung mit den weltlichen Gütern ihrer Kirchen durch den Ring und den Stab als die symbolischen Zeichen des bischöflichen Amtes, woraus dann sich weiter die Auffassung entwickelte, daß auch dieses letztere selbst zunächst von den weltlichen Herrschern abgeleitet werde. Gegen diese Gestaltung trat nun Gregor VII. mit der Verfügung in die Schranken, daß fernerhin kein Geistlicher bei Verlust seines Amtes die Investitur durch einen Laien empfangen dürfe;[8]) die mit der ganzen feudalen Verfassung verwachsene Uebung wurde jedoch hierdurch nicht völlig überwunden, sondern nur dieß wurde in dem Wormser Concordat[9]) errungen, daß die Wahlen fernerhin in canonischer Weise, aber in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten geschehen, zwiespaltige Wahlen durch den Kaiser nach dem Urtheile des Erzbischofs und der Provincialbischöfe geschlichtet, die Gewählten aber vor Empfang der Weihe mit den Regalien von dem Kaiser durch das Scepter belehnt werden sollten. Seit dieser Zeit wurde die Wahl hauptsächlich durch die Capitel vollzogen;[10]) noch aber behaupteten die Vasallen der Hochstifter und die Bürger der bischöflichen Städte zum Theil gewaltsam einen Antheil,[11]) bis allmählig auch dieser verdrängt,[12]) und das ausschließliche Recht der Stifter durch die Kaiser und Päpste anerkannt wurde.[13]) Die deutschen Concordate des funfzehnten Jahrh. setzen denn auch dieses letztere als das normale Verhältniß voraus. Gleichzeitig und auch noch später findet sich aber doch die eigenthümliche Erscheinung, daß weltliche Fürsten das Nominationsrecht erlangten, theils durch Concordate, wie in Frankreich,[14]) theils durch päpstliche Indulte,[15]) wie rücksichtlich der meisten Bisthümer in Oesterreich. Dieses letztere Recht ist bei der Wiederherstellung der Verfassung auch in Bayern praktisch geworden, während in den übrigen Ländern das Wahlrecht bestätigt worden ist. — Die Confirmation[16]) der Wahl war in der älteren Zeit eben so wie die Consecration[17]) ein Attri-

but der Metropoliten und Provinzialconcilien, während die Metropoliten ihrerseits unter Mitwirkung der Comprovinzialen durch den ältesten Suffragan consecrirt wurden. Später behauptete aber der Papst das Recht, die Metropoliten zu confirmiren,[18]) und dann wurde überhaupt die Confirmation aller Bischöfe theils durch das in dem Primat liegende Recht der Entscheidung bei zwiespaltigen Wahlen, theils in Folge des seit Innocenz III. dem römischen Stuhle vindicirten Rechts der Dispensation von canonischen Impedimenten, theils durch das Wegfallen der Provincialconcilien, endlich in Folge der Vorbehalte (§. 148.) zu einem päpstlichen Reservatrechte,[19]) als welches es auch in dem Wiener Concordat anerkannt ist. Die Consecration wurde zwar zuerst nicht hierunter begriffen, ist aber später ebenfalls von einem päpstlichen Mandate abhängig gemacht worden.[20])

*) Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1831.

1.) Cyprian. ep. 67. ed. *Goldhorn*, c. 5. C. VII. qu. 1.

2.) C. 13. Dist. LXI. c. 26. Dist. LXIII. (Coelest. I. 428.), c. 1. Dist. LXII. (Leo I. 459.), c. 19. (id. 446.), c. 27. (id. 445.) Dist. LXIII., c. 11. ib. (Gelas.) — Nach dem Concil von Arles (452.) c. 54. sollten die Bischöfe drei Personen vorschlagen, aus denen die „clerici vel cives" wählen sollten. Diese Bestimmung scheint aber nicht zur Herrschaft gekommen zu sein.

3.) Vergl. o. §. 22. und die dort Anm. 8. angeführten Stellen. Von der Geschichte des Wahlrechts in den germanischen Reichen und im Frankenreiche insbesondere handelt: Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Bd. I. (Berlin 1839.) S. 86. ff.

4.) In Spanien wurde das Wahlrecht den Königen ausdrücklich übertragen durch conc. Tol. XII. c. 6. v. J. 681. (c. 25. Dist. LXIII.), conc. Tol. XIII. v. J. 683. c. 9.

5.) Cap. Aquisgr. (817.) c. 2. bei *Pertz*, T. I. p. 206., Ansegis. Cap. L. I. c. 78.

6.) Beispiele solcher Privilegien bei *Böhmer*, Regest. Kar., p. 13. (für Reggio (781.) p. 17. für Aquileja 792.) — Für Genf und Chalons ertheilte Carl der Dicke, für Orleans König Karlmann das Wahlrecht, *Baluz.* Conc. Narbon. p. 34. der Anm. und Urk. p. 72.; — für Worms Ludwig d. Fr. im J. 814., *Schannat*, Cod. prob. hist. Worm. p. 3.; für Paderborn Carl der Dicke im J. 885., *Schannat*, Annal. Paderb. p. 198., für Freisingen Ludwig d. K. im J. 906., *Meichelbeck*, Hist. Fris. T. I. P. I. p. 152., für Trier Carl d. E. im J. 913., *Hontheim*, Hist dipl. Trev. T. I. p. 262., für Würzburg Otto I. im J. 941., *Ussermann*, Episc. Wirceburg. p. 34. u. a.

7.) Monum. Boic. T. XI. p. 26., Sugenheim a. a. O. S. 146.

8.) C. 20. C. XVI. qu. 7. (Alex. II. 1059.), c. 13. (Greg. VII. 1078.) c. 12. ead. (1080.)

9.) *Pertz*, Mon. T. III. p. 76. sq.

10.) C. 35. Dist. LXIII. (conc. Lat. II. 1139.)

11.) Sugenheim a. a. O. S. 190. f.; vergl. das Schreiben des Trier'schen Capitels an Innocenz II. (1131.) bei *Hontheim* l. c. p. 517. — Ueber andere Uebungen: Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 223. ff.

12.) Diese Entwicklung ist z. B. für Trier von Hontheim a. a. O. S. 246. nachgewiesen.

13.) C. 51. (Honor. III.) 56. (Greg. IX.) X. de elect. I. 6. — Goldne Bulle von Eger 1213. bei *Pertz*, T. IV. p. 224.

14.) Concord. v. Bologna v. J. 1516. bei Münch, Concordate Bd. I. S. 230. (vergl. o. §. 27.)

15.) Ein solches empfing z. B. der Churfürst v. Brandenburg für Brandenburg, Lebus und Havelberg, von Nicolaus V. im J. 1447., Urk. bei *Gercken*, Cod. dipl. Brandenb. T. VII. p. 361. — Ueber Oesterreich, wo mit weniger Ausnahme (Salzburg, Olmütz, Seckau, Lavant und zum Theil Gurk) das königl. Nominationsrecht begründet worden ist, s. Staudenmaier a. a. O. S. 376. ff. — Ueber die Gestaltungen in den an Preußen gekommenenen polnischen Bisthümern s. Laspeyres, Gesch. der kath. Kirche Preußens, S. 393. ff. 441. ff.

16.) C. 8. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 3. Dist. LXV. (conc. Antioch. 341.), c. 6. Dist. LXI. conc. Laod. (347—81.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.) — vergl. mit c. 20. 32. 44. X. de elect. I. 6.

17.) C. 1. (conc. Nic. 325.), c. 5. (Innoc. I. 404.) Dist. LXIV., c. 2. Dist. LXXV. (conc. Chalc. 451.)

18.) C. 28. X. de elect. I. 6.

19.) *Thomassin.*, P. II. I. 2. c. 43. — vergl. c. 16. de elect. in VI^to^ I. 6. (Nic. III.)

20.) *Koch*, Sanct. pragm. p. 76., *Neller*, De sacr. elect. processu, in *Schmidt*, Thes. T. IV. p. 31.

§. 138.

2) Heutige Verhältnisse.

Nach der bisherigen Darstellung ist, mit Ausnahme der meisten österreichischen und der bayrischen Bisthümer, die Wahl die ordnungsmäßige Form der Beförderung zu der bischöflichen Würde. Zur Theilnahme an derselben sind nach dem canonischen Rechte alle Mitglieder des Stifts berechtigt, welche wenigstens den Subdiakonat[1]) erlangt haben und nicht dem großen Bann[2]) oder der Suspension[3]) unterliegen. Auch die Abwesenden sind in der Regel zu der in dreimonatlicher Frist zu vollziehenden Wahlhandlung zu berufen, und zwar können sich diese nur dann durch einen Procurator vertreten lassen,[4]) wenn sie selbst wegen ihres Nichterscheinens genügend entschuldigt sind.[5]) Die Wahl[6]) selbst geschieht nach abgehaltener h. Geistmesse, unter Direction des nach der Stifts-

verfassung berechtigten Dignitärs da, wo nicht sofort alle Mitglieder übereinstimmen (sg. quasi inspiratio), entweder durch wirkliches Abstimmen mittelst geheimer Stimmgebung (electio per scrutinium), oder so, daß die Domherren ihr Wahlrecht auf einen oder mehre ihrer Collegen übertragen (electio per compromissum.). In beiden Fällen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Durch die erfolgte und publicirte Wahl erlangt der Gewählte[7]) ein das Variationsrecht des Capitels ausschließendes Recht auf den Erwerb des Amtes (jus ad rem), über dessen Annahme er sich binnen Monatsfrist erklären muß.[8]) Das Recht auf dieses letztere selbst (jus in re) erwirbt er aber erst mit der päpstlichen Confirmation, welche ursprünglich persönlich innerhalb einer Frist von drei Monaten in Rom nachgesucht werden sollte,[9]) in den deutschen Diöcesen aber nach altem, auch in den neueren Umschreibungsbullen anerkannten Gebrauche nur unter Einsendung des Wahldocuments erbeten zu werden pflegte. Ihr geht eine zwiefache Untersuchung der Wahlerfordernisse, der durch einen päpstlichen Bevollmächtigten am Wohnorte des Gewählten angestellte Informativproceß[10]), und der Definitivproceß in Rom voraus.[11]) Dem letzteren folgt die Präconisation in einem Consistorium, und die päpstliche Confirmation, welche durch eine eigene Bulle beurkundet wird.[12]) Mit ihr erlangt der Gewählte, der als solcher nur dispensativ bestimmte Verwaltungsrechte ausüben darf,[13]) die Jurisdiction.[14]) Zur vollen Entwicklung der bischöflichen Thätigkeit bedarf er aber noch der Consecration, und zwar muß diese binnen drei Monaten[15]) nach erfolgter Bestätigung durch einen mit päpstlichem Mandat versehenen Bischof unter Assistenz zweier anderer Bischöfe oder Prälaten[16]) am Sonntag in der Cathedrale nach den Formen des römischen Pontificals[17]) vollzogen werden, nachdem zuvörderst der Eid der Treue gegen den Papst (§. 131.) geschworen und das Glaubensbekenntniß (s. u. d. letzte B.) abgelegt worden ist. — Eine Modification dieses Verfahrens entsteht,[18]) sobald das Capitel seine Wahl auf ein, mit einem canonischen Impedimente[19]) behaftetes Subject oder ein Individuum gerichtet hat,[20]) welches mit einer Kirche bereits durch die geistige Ehe verbunden ist (postulatio). Hierzu

ist dasselbe unbedingt berechtigt, nur daß eine solche Postulation, wo sie mit einer Wahl zusammentrifft, zwei Drittheile aller Stimmen für sich haben muß, um die letztere überwinden zu können.[21]) Dagegen ist der Papst die Admission, welche der Postulirte ebenfalls binnen drei Monaten erbitten muß, zu ertheilen an sich nicht, oder doch nur im Gewissen verpflichtet,[22]) wiewohl es in Deutschland fast eine stehende Uebung war, daß sie nicht verweigert wurde, weshalb die postulirten Bischöfe gleich den erwählten sich oft sofort der Jurisdiction unterzogen.[23]) Bei der neueren Einrichtung der preußischen Bisthümer ist der formale Unterschied zwischen Wahl und Postulation ausdrücklich beseitigt worden.[24])

*) *Neller*, Diss. I. II. de sacrae electionis processu, in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. II. p. 696. T. IV. p. 1.

1.) Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

2.) C. 23. X. de apell. II. 28., c. un. ne sede vac. in VIto III. 8.

3.) C. 16. X. de elect. I. 6., c. 8. X. de consuet. I. 4.

4.) C. 28. 42. X. de elect. I. 6. Nach deutscher Observanz wurden, abgesehen von außerordentlichen Fällen, alle berufen, welche sich innerhalb des Reiches aufhielten, *Neller*, Diss. I. p. 711. — Nach der preuß. Bulle De salute animarum sind auch die Ehrendomherren zu berufen.

5.) C. 42. X. h. t.

6.) C. 42. X. cit.

7.) C. 58. X. h. t. mit der Gl.

8.) C. 6. h. t. in VIto.

9.) C. 6. 16. h. t. in VIto vergl. mit c. 44. X. h. t.

10.) C. 3. X. h. t., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2., XXIV. c. 1. de ref. Später sind ausdrückliche Instructionen für diese Prüfung von Gregor XIV. (Const. Onus apostolicae v. 1. Mai 1592.), und Urban VIII. (1627.) erlassen worden, auf welche letztere auch die neueren Umschreibungsbullen hinweisen. Diese bestimmen auch, daß der Informativproceß, der früher durch die Nuntien angestellt wurde (vergl. die Grav. rel. der deutschen Erzbischöfe v. J. 1763.), vor einem einheimischen Bischof oder Erzbischof (Preußen), beziehentlich einem Dignitär des Landes (Hannover), oder einem Bischof oder Dignitär der Provinz (oberrh. Kirchenprovinz) erfolgen solle.

11.) *Plettenberg*, Notitia congreg. (Hildes. 1693.) p. 145. sqq.

12.) Ein Verzeichniß der verschiedenen, hierbei ergehenden päpstlichen Erlasse liefert Jacobson, in Weiske's Rechtslexikon, u. d. A. Bischof, Bd. II. S. 220 f.

13.) C. 44. X. h. t.: „interim valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispensative propter necessitates ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent, sic tamen, ut de rebus ecclesiasticis nil penitus alienent.“) Wegen dieser allgemeinen Dispens bedurfte es wenigstens in Deutschland auch nicht eines sg. Administrationsbreve, wiewohl ein solches doch zuweilen erbeten wurde. Die Capitulationen der Stifter setz-

ten jedoch hier oft Beschränkungen fest, Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. 2. S. 369. ff. — In Bayern darf nach dem Concordat (A. IX.) der vom König Nominirte vor der Institution keine Jurisdictionsrechte üben.

14.) Mit Ausnahme der Deposition und Degradation der Geistlichen, arg. c. 5. 7. C. XVI. qu. 7., c. 15. X. h. t.

15.) C. 11. Dist. L. (Greg. I. 597.), c. 1. Dist. C. (conc. Rav. 877.), c. 7. X. h. t. (conc. Lat. III. 1179.), conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

16.) C. 1. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.), c. 1. X. de sacr. unct. I. 15. u. a.

17.) Locherer, Die Bischofsweihe, in den Jahrb. für Theol. 1835., Bd. V. H. 2.

18.) *Neller*, De postulatione praelatorum, in *Schmidt*, Thes. jur. can. T. II. p. 733.

19.) Hierunter werden jedoch nur geringere Impedimente verstanden, indem Verbrecher (can. un. Dist. LXXXIV.), Kinder und völlig Ungebildete (c. ult. X. de aet. et qual. I. 14.), an schweren körperlichen Gebrechen leidende (c. 6. X. de corp. vit. I. 20.), bigami und aus dem Incest Erzeugte (arg. c. 10. X. de renunc. I. 9.), Laien u. a. nicht postulirt werden können, *Neller* l. c. p. 740. sq.

20.) C. 6. X. de postul. prael. I. 5.

21.) C. 40. X. de elect. I. 6., *Koch*, De votis duplo majoribus in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. VII. p. 387. — Ein berühmtes Beispiel war die Postulation des Bischofs von Straßburg, Card. v. Fürstenberg durch das Metropolitancapitel zu Cöln im J. 1688., *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1053. sqq.

22.) Lippert, Ueber die Admission der Postulirten in dess. Annalen Bd. II. S. 68. ff. und die dort S. 70. Angeff.

23.) Beispiele bei *Pfeffinger* l. c. p. 1055.

24.) „Nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis.“ Nach Lippert a. a. O. soll die Postulation überhaupt durch diese Verfügung ausgeschlossen sein. Dieses halte ich mit Eichhorn, K.-R. S. 701., für irrig.

§. 139.

IV. Die Papstwahl.

Die Wahl des Papstes hat dieselben Stadien der Entwicklung wie die Bischofswahl durchlaufen. Ursprünglich geschah auch sie durch die benachbarten Bischöfe, den Clerus und das Volk.[1]) Später übten die Kaiser und dann auch die gothischen Könige einen wesentlichen Einfluß, indem sie zur Wahl Abgeordnete sandten, und zwiespaltige Wahlen durch ihre Entscheidung schlichteten.[2]) Nach der Wiedereroberung von Italien nahmen einen gleichen Einfluß die Kaiser in Anspruch, und zwar wurde jetzt von dem Archipresbyter, dem Archidiakon und dem Primicerius der Notarien, welche während der Vacanz die Verwaltung führten, dem Exarchen

von Ravenna die Erledigung angezeigt, dann durch den Clerus, die römischen Großen und das Volk gewählt, und zuletzt an den Kaiser durch den Exarchen darüber berichtet.[3]) Sobald hierauf die kaiserliche Bestätigung eingegangen, wurde der Gewählte, nachdem er zuvor sein Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, consecrirt. In größere Abhängigkeit kam aber die Papstwahl durch die fränkischen Könige; ja Papst Hadrian soll sogar dem König Carl das Recht, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, ausschließlich überlassen haben.[4]) Diese Nachricht ist freilich unverbürgt und, wenn ein solches Recht übertragen wurde, ist es wenigstens nicht praktisch geworden; wohl aber ist gewiß, daß die nach altem Brauch durch Clerus und Volk vollzogene Wahl durch den Kaiser oder seine Abgeordneten geprüft, und, nach Ablegung des Eides der Treue durch den Gewählten, bestätigt wurde.[5]) Störungen dieser, durch die Päpste selbst anerkannten Wahlordnung kamen jedoch öfter vor, und auch nachdem Leo VIII. (963.) dem Kaiser Otto I. die Ernennung des Papstes zugestanden hatte, blieb jener ungeordnete Zustand,[6]) in welchem der römische Stuhl gewöhnlich einer der römischen Adelsfactionen als Beute zufiel.[7]) Deshalb richtete sich das im eilften Jahrh. hervortretende Bestreben der Päpste, den römischen Stuhl frei und stark zu machen, auch auf diesen Punct, und es wurde von Nicolaus II. (1059.) eine neue Ordnung erlassen, nach der die Wahl durch die Cardinalbischöfe geschehen, und der Clerus und das Volk beistimmen sollte.[8]) Schon im folgenden Jahrh. änderte sich dieses aber dahin, daß die Wahl allen Cardinälen (in deren Reihe nun auch eine Anzahl Officialen des römischen Stuhles eintraten),[9]) und zwar ausschließlich zufiel. Auch das noch von Nicolaus II. anerkannte kaiserliche Bestätigungsrecht kam allmählig außer Uebung. Die jetzt für die Papstwahl bestehenden Bestimmungen sind im wesentlichen noch ganz die durch die Concilien vom Lateran III. (1179.), Lyon II. (1274.) und Vienne (1311.) festgesetzten.[10]) Stimmfähig sind nur die anwesenden, und zwar auch die einer Censur unterliegenden Cardinäle; nur Cardinäle sind wählbar.[11]) Die Wahl selbst geschieht in einem verschlossenen, besonders für diesen Zweck einzurichtenden Gebäude, dem sg. Conclave,

welches die Cardinäle vor getroffener Wahl nicht verlassen dürfen, gewöhnlich durch Scrutinium. Doch sind bei diesem letzteren zwei Drittheile aller Stimmen erforderlich, welche man, sobald sie bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wurden, durch fortgesetztes Stimmensammeln, den sg. accessus, zu erreichen sucht. Nach geschehener Wahl erfolgt die Consecration und die Krönung, und zwar, wenn der Gewählte noch nicht Priester ist, nachdem er zuvor die Priesterweihe empfangen,[12]) durch den Bischof von Ostia, den Decan des Cardinalcollegiums, wobei noch jetzt die meisten der in den alten römischen Ritualbüchern vorgeschriebenen Feierlichkeiten angewandt werden. Die größeren Regenten üben herkömmlich das Recht, einen ihnen mißfälligen Cardinal vorher von der Wahl auszuschließen.

*) *Meuschen*, Ceremonialia electionis et coronationis Rom. Pont., Francof. 1732. 4. — Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tübing. 1830.

1.) C. 5. 6. C. VII. qu. 1. (Cypr. u. 255.)

2.) So z. B. zwischen Damasus und Ursicinus, Bonifaz und Eulalius (c. 2. Dist. XCVII., c. 8. Dist. LXXIX., Honor. Aug. 420.), Symmachus und Laurentius (c. 1. §. 1. Dist. XCVI. conc. Rom. 502.)

3.) Ueber diese Verhältnisse geben die Formeln des Liber diurnus bei *Hofmann*, Nova script. coll. T. II. Cap. II. tit. 1—7. Aufschluß.

4.) C. 22. Dist. LXIII., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 160. App.

5.) Lothar. Const. Rom. (824.) c. 3. und das sacramentum Romanorum bei *Pertz*, T. III. p. 240. — Der Vertrag zwischen Ludwig d. Fr. und Paschalis I.: „Et eum, quem divina inspiracione et b. Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad Pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradicione more canonico consecrary, et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur," c. 30. Dist. LXIII., *Pertz*, T. IV. p. 10. App., wird jetzt allgemein für unächt gehalten. Aecht aber ist die in c. 28. Dist. cit. enthaltene Verfügung Stephans VI. (VII.), welche im conc. Rom. v. 904. bei *Mansi*, T. XVIII. c. 225. wörtlich wiederholt ist. Eben so ist im Wesentlichen die Aechtheit des zwischen Otto I. und Johann XII. im J. 962. abgeschlossenen, die angef. const. Lothar. wiederholenden Vertrags nicht zu bezweifeln. *Pertz*, T. IV. p. 164. App.

6.) Ueber die Aechtheit dieses Vertrags (c. 23. Dist. cit., *Pertz*, T. IV. p. 166. App.) ist viel gestritten worden. Derselbe erklärt sich aber aus den damaligen Verhältnissen des römischen Stuhls.

7.) Sugenheim a. a. O. S. 120.

8.) C. 1. Dist. XXIII. (conc. Rom.) — Ueber die verschiedenen Formen, in denen dieses Decret vorkommt, s. Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 187. und *Cunitz*, De Nicolai II. decreto de electione Pont. Rom., Argent. 1837. 4. Petrus Damiani Epist. lib. I. ep. 20. sagt, die Wahl müsse geschehen: „per episcoporum cardinalium . . . . principale judicium, (ita ut) secundo loco jure praebeat

clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendendam esse causam, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accelerare compellat."

9.) *Mabillon* in der praef. zu T. II. Mus. Ital. p. CXV.

10.) C. 6. X. de elect. I. 6., c. 3. de elect. in VI^to^ I. 6., c. 2. de elect. in Clem. I. 3. Die späteren Verordnungen von Clemens VI. (1351.), Julius II. (1505.), Pius V. (1562.), Gregor XV. (1610.), Urban VIII. (1626.), sind bei Meuschen a. a. O. gesammelt. Die neueste ist die Const. Apostolatus von Clemens XII. v. J. 1731. — Die einzelnen Formen sind vorgezeichnet in dem Liber diurnus und dem ersten B. der Ritus eccles. s. sacrae ceremon. des Bischofs *Aug. Piccolomini* († 1496.) bei *Hofmann* l. c. P. II., und in den von Mabillon im zweiten Bde des Mus. Ital. herausgegebenen ordines Romani.

11.) C. 4. Dist. LXXIX. (conc. Rom. sub Steph. III. 769.). Vergl. Wasserschleben, Beiträge S. 162.

12.) *Mabillon* l. c. p. CXVI.

§. 140.

V. Die Verleihung der übrigen Kirchenämter.

A. Modificationen durch die Theilnahme der Capitel und das volle Verleihungsrecht dritter Personen.

Alle Kirchenämter innerhalb der Diöces wurden nach der Entwicklung der bischöflichen Verfassung durch den Bischof verliehen, der hierbei, wie bei seiner ganzen Thätigkeit, durch sein Presbyterium unterstützt wurde. Diese Regel erlitt aber in doppelter Beziehung eine wesentliche Veränderung, indem zuvörderst, nach der Entwicklung des canonischen Lebens, die Capitel einen wesentlichen Einfluß auf die Verleihung ihrer Pfründen erlangten, der nach der speciellen Verfassung ein sehr verschiedenes Maaß haben konnte. Oft war der Bischof von jeder Mitwirkung ausgeschlossen; zuweilen hatte er eine Virilstimme und das Entscheidungsrecht; in anderen Capiteln wog seine Stimme soviel, als die aller Domherren. In den Collegiatstiftern wurden die Pfründen, sobald nicht der Bischof in Folge der Fundation oder durch das Herkommen zur Verleihung berechtigt war, ebenso durch die Mitglieder selbst, bald durch Wahl, bald auch von den Einzelnen nach einem Turnus vergeben. Später entstanden jedoch durch die päpstlichen Vorbehalte und das Recht der ersten Bitte für dieses Verleihungsrecht der Capitel wesentliche Beschränkungen, welche, soviel die Reservate anlangt, noch

jetzt in Preußen und Bayern Theile des geltenden Rechts sind (§. 149.). Wo dieß nicht der Fall ist, wie in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, werden jetzt die Canonicate von dem Bischof und Capitel zur Hälfte vergeben. Anders verhält es sich in Oesterreich, wo die Domherrenstellen zunächst durch den Landesherrn, einzelne aber auch durch Corporationen und Privaten besetzt werden. — Eine zweite Beschränkung des freien bischöflichen Collationsrechts wurde rücksichtlich der niederen Pfründen durch die Entwicklung des Patronatrechts herbeigeführt (§. 141.), und endlich war durch das canonische Recht anerkannt, daß auch das volle Verleihungsrecht durch einen Dritten erworben werden könne.[1]) Ein solches Recht stand namentlich in Folge der Theilung des Stiftsgebietes den Domcapiteln, so wie in Folge einer vollen Incorporation den Collegiatstiftern und Klöstern zu;[2]) dieß ist aber gegenwärtig nicht überall mehr praktisch.[3]).

1.) C. 18. X. de praescr. II. 26.

2.) Vergl. z. B. den liber collatorum der Erzdiöcese Köln, bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. I. (Maynz 1828.) S. 331.

3.) Ueber die Theilung der Kirchen im Ermlande s. Jacobson, im Rechtslexikon von Weiske, Bd. II. S. 557. Anm. 107.

§. 141.

B. Durch das Patronatrecht.*)

1) Geschichtliches.

Im Orient legte die weltliche Gesetzgebung des sechsten Jahrh. den Stiftern einer Kirche das Recht bei, dem Bischof einen Geistlichen zur Anstellung an der letzteren in Vorschlag zu bringen.[1]) Außerdem waren gewisse Aeußerungen dankbarer Gesinnungen von Seiten der Kirche, die Erwähnung des Stammes der Stifter während der Messe u. s. w., stehende Uebung.[2]) Für das Abendland dagegen besitzen wir nur ein vereinzeltes Zeugniß des fünften Jahrh.,[3]) nach welchem der Bischof, der in einer fremden Diöces eine Kirche stiftete, den Cleriker für die letztere zu ernennen berechtigt war; indessen ist auch für Laien, wenn nicht damals schon, doch bald nachher das Recht, ein bestimmtes Subject dem Bischof für die von ihnen gestifteten Kir-

chen in Vorschlag zu bringen,[4]) durch die Kirchengesetze anerkannt worden, während aber im übrigen ihnen zugleich jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und der Dotation abgesprochen wurde.[5]) Jenes Recht erstarb aber nach der Bestimmung einer spanischen Synode mit der Person des Stifters,[6]) und nur rücksichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens findet sich ein Anerkenntniß auch der Berechtigung der Nachkommen.[7]) Anders und auf eigenthümlicher Grundlage entwickelten sich die Verhältnisse im Frankenreiche. Hier wurden von vornherein die auf Privateigenthum gestifteten Oratorien als Theil des letzteren behandelt.[8]) Hieraus wurde für den Eigenthümer auch das Recht, mit Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung, den Geistlichen zu bestellen, abgeleitet, was die Capitularien ausdrücklich bestätigten.[9]) Die Norm für dieses, auch nach der Verwandlung der Oratorien in Pfarreien nicht veränderte Verhältniß boten aber die feudalen Anschauungen der damaligen Zeit; der Geistliche wurde von dem Grundherrn belehnt, woraus sich dann sowohl das Schutzverhältniß als die nicht selten vorkommende Verpflichtung zu einem Bekenngelde ergab. Dieselbe Gestaltung wurde dadurch herbeigeführt, daß in Folge der von den weltlichen Herrschern und Bischöfen geschehenen Belehnung Kirchengüter von Laien nach Beneficialrecht besessen wurden. Auch in diesen sehr häufigen Fällen wurde ein Recht auf die Anstellung des Geistlichen begründet.[10]) Endlich pflegte auch das Patronatrecht, verbunden mit bestimmten Zehnten, allein zu Lehn gegeben zu werden. In demselben Jahrh. aber, in welchem die Kirche sich der Laieninvestitur der Bischöfe zu erwehren suchte, tritt auch gegen diese Ernennung der Geistlichen durch die Laienpatrone eine lebendige Reaction hervor,[11]) und es wurde durch die kirchliche Gesetzgebung nachdrücklich geltend gemacht, daß nicht die Besetzung eines kirchlichen Amtes, sondern allein das Präsentationsrecht von der Kirche, und zwar als Vergünstigung,[12]) gewährt werde. Seit dieser Zeit wurde nun auch jene ältere Ansicht, welche dieses Recht zunächst an die Fundation anknüpfte, wiederum in den Vordergrund gestellt, wiewohl sich der historische Entstehungsgrund desselben fortwährend in den zahllosen, an den Grundbesitz gebundenen Patronatrechten be-

urkundete. Wo die Errichtung einer Kirche durch ein Stift oder Kloster auf dessen Grund und Boden geschehen war, wurde durch das letztere nicht minder das Patronatrecht erworben, und häufig gingen auch die Laienpatronate in den Besitz geistlicher Anstalten durch Schenkung über, oder es wurde durch die Incorporation der Pfarreien ein Besetzungsrecht begründet.[13]) In dieser Beziehung hat die Gesetzgebung nicht mit gleicher Strenge eingewirkt; sie hat vielmehr anerkannt, daß das Präsentationsrecht eines geistlichen Patrons mehr in den Begriff der Collation hinüberschlage,[14]) und daß durch Verjährung sogar auch das Institutionsrecht erworben werden könne (s. d. vor. §.).[15])

*) Tractatus de jure patronatus (*Rochi de Curte*, *Pauli de Citadinis*, *Joannis Nicolai*), Francof. 1609., *Franc. Florens*, Tract. de antiquo jure patronatus, und Tract. ad libri III. Decretal. tit. XXXVIII. de jure patronatus, in Opp. ed. Paris. T. II. p. 78. sqq., 249. sqq., *Franc. de Roye*, Ad tit. de jure patr. libri III. Decret. cet., Andegav. 1661., *Franc. de Fargna*, Coment. in singulos canones de jure patronatus, Rom. 1717. sqq. 3 T. fol., Mayer, Das Patronatsrecht, dargest. nach dem gem. Kirchenrechte und nach österreich. Verordn., Wien 1824., *Oesterley*, Diss. de juris patronatus notione ex decretalibus Greg. IX. hausta, Gotting. 1824., Lippert, Versuch einer histor.-dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronatrechte, Gießen 1829.

1.) Nov. LVII. c. 2., CXXIII. c. 18.

2.) Chrysostom. In acta Hom. 18. bei *Thomassin.*, P. II. l. 1. c. 29. n. 6.

3.) C. 1. C. XVI. qu. 5. (conc. Araus. 441.)

4.) C. 31. C. XVI. qu. 1., c. 4. 30. C. XVIII. qu. 2. (Pelag. I. † 558.), c. 32. C. XVI. qu. 7. (conc. Tol. IX. 655.). Vergl. die Formel im Liber diurnus Cap. II. tit. 1. bei *Hofmann*, Nova script. coll. T. II. p. 136.

5.) C. 26. C. XVI. qu. 7. (Gelas. † 496.: „Sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum,“) und ähnlich c. 27. cit. (id.) Diese Decretale steht mit wenigen Abänderungen als Formel im Liber diurnus bei *Hofmann* p. 149. vergl. mit der petitio dedicationis oratorii das. p. 137. Der processionis aditus, oder die processionis gratia, wie die zuletzt citirte Formel sagt, ist oft für das Patronatrecht selbst gehalten worden, z. B. von der Glosse zu c. 26. cit.; schon Fr. Florens l. c. p. 82. sq. hat aber bewiesen, daß nur die Theilnahme an dem feierlichen Gottesdienste darunter verstanden werden darf.

6.) Conc. Tol. IX. c. 2. (655.) in c. 32. C. XVI. qu. 7.

7.) Id. c. 1. in c. 31. C. cit.

8.) Cap. Car. M. (794.) c. 54. (: „De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur, licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruatur, sed serviuntur cotidie honores,“) bei *Pertz*, T. III. p. 75., Lothar. Constit. Olonn. c. 2. ib. p. 236. — Ueber die Vererbung solcher Kirchen: c. 35. C. XVI. qu. 7. (Cap. Ludov. P. 829. c. 2. ib. p. 350.), c. 36. ib. und c. 2. X. de jure patr. III. 38. (conc. Trib. 895.), c. 1. X. h. t. (conc. Cabil. (813.) c. 26. vergl. mit Ludov. conv. Mog. (850.) c. 5. bei *Pertz* l. c. p. 412.)

9.) Cap. Car. M. (802.) c. 13. bei *Pertz*, T. III. p. 106., conc. Mog. I. (813.) c. 29. in c. 37. C. XVI. qu. 7., Cabilon. (813.) c. 42. in c. 38. C. cit., Cap. Lud. P. (817.) c. 2. bei *Pertz*, T. III. p. 207., Const. Worm. (829.) c. 15. ib. p. 337., Cap. Ludov. II. (875.) c. 24. ib. p. 526.

10.) Vergl. Duncker, Ueber den Quasibesitz u. s. w. in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht, 1840. H. I. S. 51. f. Zu den in dieser Abh. angeführten Urkunden ist noch die folgende nachzutragen, in der der Bischof Gebhard von Würzburg (1156.) dem Kloster Münchenaurach die Parochie Emskirchen incorporirte: „Et pro hac cautela, quod ecclesiasticum beneficium a layca manu tandem appareret ereptum, Castellanus itaque de Nurenberg Godefridus videlicet praefatam parochiam in hunc modum resignavit, quod decimas, quibus laycos inbeneficiaverat, et, si aliquas ad manum suam habuit, jure beneficii retinuit, et tantum jus fundi, unde sacerdotem in eadem parochia ponere debuit, et mansos dotales et decimas, quae ad sacerdotem pertinebant et ..... quicquid juris sacerdos a praedicto Godefrido tunc temporis tenuit, totum nobis resignavit ....“ *Ussermann*, Episcopatus Wirceburg. (San-Blas. 1794.) p. 39. des Cod. prob.

11.) Conc. Salegunst. (1023.) c. 13., Bitur. (1031.) c. 21., c. 4. X. h. t. (conc. Lat. III.)

12.) „Fundatores .... potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur“: conc. Lat. III. in c. 3. X. h. t.

13.) Ueber die hier eintretenden Verhältnisse s. oben §. 128., und die dort allegirte Abh. von Neller.

14.) C. 24. X. h. t. vergl. mit c. 6. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

15.) Der Name „Patron“ kommt erst im 9. Jahrh. vor, z. B. bei Hincmar von Rheims Capp. data archidiaconis, Opp. T. I. p. 737. Auch er ist ein Beweis, daß das hier in Frage stehende Recht seine Elemente aus dem Lehnswesen entlehnt hat, *J. H. Böhmer*, J. E. P. h. t. §. 22. Früher findet sich oft auch der nicht minder auf das Lehnsverhältniß hindeutende Name „senior“, z. B. Cap. Aquisgr. (817.) c. 10. bei *Pertz*, T. III. p. 207., Cap. Anseg. L. I. c. 85. 142., oder „senior saecularis“, Hincmar. Capp. in Opp. T. I. p. 715. Die Decretalen brauchen ohne Unterschied die Namen advocatus und patronus, wiewohl die Vogtei von dem Patronatrecht bei mannichfacher Verwandtschaft dennoch dadurch wesentlich verschieden ist, daß sie nur bei höheren Pfründen vorkommt und eben deshalb kein Präsentationsrecht enthält. Ueber ihre Entwicklung, welche zunächst dem deutschen Staatsrechte angehört, s. *G. L. Böhmer*, De advocatiae ecclesiasticae cum jure patronatus nexu, in Opusc. p. 184. sqq. und Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 110. 188. 324. 494.

§. 142.

2) Heutige Verhältnisse.

a.) Erwerb des Patronatrechts.

I. Das Patronatrecht nach seinem vollem Umfange, in welchem es das Präsentationsrecht, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, das Recht auf Alimente und gewisse Ehrenrechte ent-

hält, wird, von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus, ausschließlich durch Fundation[1]) einer Kirche erworben, welche die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes in sich begreift. Die bloße Anweisung des Bodens ist dazu eben so wenig hinreichend, als die Erbauung einer Kirche auf fremdem Grunde.[2]) Wohl aber wird durch Stiftung eines Beneficiums das Präsentationsrecht über dieses begründet, und wo durch vereinte Hülfe verschiedener Personen die verschiedenen in der Fundation enthaltenen Handlungen vorgenommen werden, wird von diesen das Patronatrecht als einheitliches Recht erworben.[3]) Ein Vorbehalt des letzteren bei der Stiftung ist nicht erforderlich;[4]) sobald jedoch dasselbe durch Redotation, oder Vermehrung der Ausstattung, oder durch Wiederaufbau einer verfallenen Kirche begründet werden soll, ist die besondere Reservation und die bischöfliche Genehmigung nöthig.[5]) Zur Begründung eines Präsentations- oder Nominationsrechts neben den übrigen im Patronat enthaltenen Rechten soll es aber für den Stifter einer Collegiatkirche oder eines Klosters, außer dem Vorbehalt, eines päpstlichen Privilegiums bedürfen.[6]) Unvordenklicher Besitz des Patronatrechts begründet die Vermuthung des rechtmäßigen Erwerbes.[7]) In dieser Beziehung hatte das Concil von Trient,[8]) um den städtischen Communen und den Grundbesitzern angemaaßte Patronatrechte zu entziehen, mannichfache Beschränkungen angeordnet; diese sind jedoch nicht praktisch geworden, sondern überall entscheiden jetzt die bürgerlichen Gesetze.[9]) II. Ein bereits begründetes Patronatrecht wird, sobald es nicht durch die Fundationsurkunde auf die Person des Stifters beschränkt ist, mit der Erbschaft erworben, und zwar ist die Vererbung auf alle Erben die Regel,[10]) die Beschränkung auf die Familie die Ausnahme, welche bei der Stiftung ausdrücklich vorgesehen sein muß. In Deutschland[11]) sind aber in Folge der bereits dargestellten Entwicklung die meisten Patronatrechte an dem Grundbesitze haftende Rechte, wodurch bei Lehngütern besondere Modificationen der Vererbung entstehen können. Nur ein dingliches Patronat kann auch durch Kauf erworben werden,[12]) wiewohl der Kaufpreis um seinet-

willen nicht erhöht werden darf, in welchem Falle, gleichwie bei dem Kauf eines persönlichen Patronats,[13]) der Begriff und die Folgen der Simonie eintreten. Aus demselben Grunde kann auch das Patronatrecht nicht gegen ein weltliches Gut vertauscht werden. Der Erwerb durch Schenkung ist an sich statthaft, sobald bei dem geistlichen Patronat die Erfordernisse einer gültigen Veräußerung vorhanden sind,[14]) und zu der Schenkung eines persönlichen Patronats an einen Laien die bischöfliche Genehmigung hinzutritt.[15]) Endlich kann ein bestehendes Patronat auch durch Verjährung erworben werden, welche bei dem Laienpatronat die dreißigjährige ist, bei dem geistlichen aber nur die vierzigjährige sein kann. In Beziehung auf die Person des Erwerbers begründet jetzt die Confession keinen Unterschied.[16]) Juden können aber nach der Natur der Sache weder durch Stiftung ein Patronat erwerben, noch dürfen sie ein solches ausüben, wenn es auf einem, von ihnen erworbenen Gute haftet.[17])

1.) *Berardus*, Comm. T. II. p. 94. sqq.

2.) Durch Anweisung des Bodens und Erbauung der Kirche wird das Patronatrecht über die letztere mit Ausschluß des Präsentationsrechts erworben, *Berardus* l. c. p. 95.

3.) C. 1. X. h. t., c. 2. h. t. in Clem.

4.) C. 25. X. h. t. (: „quaesivisti a nobis, si aliquis efficiatur sola ecclesiae constructione patronus? .... damus responsum, quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani construxit, ex eo jus patronatus acquirit.“)

5.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12., XXV. c. 9.

6.) C. 25. cit. vergl. mit der Const. Quum ab apostolica sede von Innocenz VIII. (1485.). Vergl. aber *Berardus* l. c. p. 99.

7.) C. 1. de praescr. in VI^to^ II. 13.

8.) Sess. XXV. c. 9. de jure patr.

9.) Vergl. z. B. Preuß. A. L. R. II. 11. §. 575.

10.) Dieß erkennt schon die Glosse zu c. 31. 35. C. XVI. qu. 7. ausdrücklich an, und alle älteren Schriftsteller folgen einstimmig dieser Ansicht, welche z. B. in Oesterreich gesetzliche Bestätigung hat, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 53. A. M. ist Walter, K.-R. S. 453.

11.) Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 579. soll für die Dinglichkeit die Vermuthung sprechen.

12.) C. 13. X. h. t. — Sobald das Eigenthum getheilt wird, geht das Patronatrecht auf den nutzbaren Eigenthümer über, c. 7. 13. X. h. t.

13.) C. 6. X. h. t.

14.) Extrav. un. de rebus eccl. non alien. inter comm. III. 4.

15.) Arg. c. un. h. t. in VI^to^, Gl. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Aus dem cit. c.

14. wird zugleich der Satz abgeleitet, daß zur Schenkung an einen Compatron die bischöfliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Innoc. IV. ad c. 8. X. h. t. hielt die letztere überhaupt nicht für nothwendig.

16.) Arg. J. P. O. Art. V. §. 31. — Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 340. f. soll der Patron anderer Confession wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen.

17.) Ausdrücklich ausgesprochen in dem Kurh. Ges. v. 29. Oct. 1833. Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 582. f. sollten sie sich vertreten lassen können, was aber durch Cab.-O. v. 30. Aug. 1816. geändert worden ist, s. Fürstenthal, Sammlg. Bd. III. S. 149.

§. 143.

b.) Die Rechte des Patrons.

I. In dem Patronat ist regelmäßig als hauptsächliches Befugniß das Präsentationsrecht enthalten, dessen wesentliche Bedingungen es sind, das es zu Gunsten einer fähigen Person, unentgeltlich, und beigeistlichen Patronaten in sechs, bei weltlichen in vier Monaten ausgeübt werde.[1]) Mehre Patrone, insbesondere mehre Erben üben dasselbe nach getroffener Uebereinkunft entweder nach einem Turnus, oder so, daß jeder vorschlägt und der Bischof wählt, oder nach relativer Stimmenmehrheit, bei der, ebenso wie in den anderen Beziehungen, die Erben Eines Stammes als Eine Person gelten.[2]) Steht das Patronat einer juristischen Person zu, so entscheidet über die Weise der Präsentation zunächst die besondere Verfassung, und wo diese keine Bestimmung giebt, tritt die collegialische Ausübung ein.[3]) Daß sich der Patron selbst präsentire, ist unzulässig; dagegen kann er seinen Sohn vorschlagen,[4]) und mehre Compatrone dürfen einen aus ihrer Mitte präsentiren.[5]) Ferner hat der Laienpatron das Recht, innerhalb der Frist und so lange die Verleihung noch nicht erfolgt ist, andere Subjecte nachzupräsentiren, so, daß der Verleiher unter allen Präsentirten auswählt. In dem geistlichen Patronat ist aber dieses Variationsrecht nicht enthalten.[6]) Bei der Auswahl des zu Präsentirenden ist der Patron nur durch die über die Qualefication bestehenden gesetzlichen Vorschriften beschränkt; doch kann es fundationsmäßig sein, daß zuvörderst die Glieder der Familie des Stifters berücksichtigt werden müssen, und eine andere Beschränkung kann in dem, namentlich bei Communen vorkommenden, Nominationsrechte liegen, vermöge dessen der Pa-

tron den Nominirten zu präsentiren verpflichtet ist. Die Präsentation geschieht regelmäßig in einem sg. Präsentationsschreiben. Wird aber die Frist versäumt, so geht unter den unten anzugebenden Voraussetzungen das Recht für dießmal verloren (vergl. §. 147.). Dieselbe Wirkung tritt für den geistlichen Patron ein, sobald er wissentlich ein unfähiges Subject in Vorschlag brachte,[7]) während der Laienpatron auch in diesem Falle innerhalb der Frist noch einmal zu präsentiren für berechtigt gehalten wird.[8]) Da jedoch jetzt, wo die Concursprüfungen eingeführt sind (§. 136.), der geistliche Patron an die in diesen approbirten Subjecte gebunden ist,[9]) so ist die Anwendung der ersteren Bestimmung sehr beschränkt. II. Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron die Sorge für das Kirchengut. Diese empfängt ihre Norm zunächst durch die Fundationsurkunde; wo aber dieses nicht der Fall ist, beschränkt sie sich gemeinrechtlich auf das Recht, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren,[10]) und bei wichtigeren Verfügungen über die Pfründe, bei der Union und Theilung der letzteren oder bei der Veräußerung des Vermögens, gehört zu werden. III. Nutzbare Rechte haben die Patrone an sich nicht, wiewohl in Folge der oben dargestellten Verhältnisse oft Zehnten in ihren Händen blieben, und fundationsmäßig ein Census vorbehalten sein kann. Im Falle unverschuldeter Verarmung gewährt ihnen aber das gemeine Recht[11]) den nach ihren persönlichen Verhältnissen zu bemessenden Anspruch auf Alimente, sobald das Kirchenvermögen nach Bestreitung seiner nächsten Zwecke einen disponibeln Ueberschuß läßt. IV. Endlich sind den Patronen auch gewisse Ehrenrechte[12]) zugestanden, zu denen das Recht auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Processionen, auf einen Ehrenplatz in der Kirche, die Fürbitte im Kirchengebet, Trauergeläute und Kirchentrauer gerechnet werden. In den letzteren Beziehungen entscheidet aber zunächst die Observanz und die besondere Gesetzgebung, und neben dieser die Confession des Patrons.[13]) Das Recht auf ein Begräbniß in der Kirche ist jetzt aus Gründen der Medicinalpolizei meist hinweggefallen.

1.) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. h. t. in VI^to III. 19. Die gewöhnliche Meinung, daß eine Präsentationsfrist erst durch das conc. Lat. III. (1179.) in c. 3. cit. eingeführt worden sei, wird durch can. 24. conc. Rom. (826.) bei *Pertz*, T. IV. p. 16. App. widerlegt. Die hier angeordnete dreimonatliche Frist scheint ursprünglich auch in dem conc. Lat. III. festgesetzt gewesen zu sein, was sich aus den in meiner Ausg. des Corp. j. angeführten Lesarten der ältesten Sammlungen folgern läßt. In c. 27. cit. (Inn. III. 1198.) findet sich aber schon die viermonatliche. Die sechsmonatliche Frist für den geistlichen Patron erklärt sich daraus, daß die Präsentation des letzteren mehr unter dem Gesichtspuncte der Collation aufgefaßt wird, für die allgemein jene Frist in c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. vorgeschrieben ist. — Die Präsentationsfristen sind aber durch die bürgerliche Gesetzgebung oft und zwar unter Ausgleichung des Unterschieds zwischen geistlichem und weltlichem Patronat verkürzt worden. So z. B. in Oesterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in 6 W., der im Auslande befindliche in 3 Mon. präsentiren muß. Vergl. Müller, Lex. d. K.-R. u. d. A. Präsentation.

2.) C. 3. cit., Clem. 2. h. t. III. 12.

3.) C. 3. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

4.) C. 15. jct. Gloss., c. 26. X. h. t.

5.) Arg. c. 33. X. de elect. I. 6.

6.) C. 24. X. h. t. (: „Quum autem advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum eo non refutato alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore jure potior esse videtur.“) Die Decretale, aus welcher dieses Stück entlehnt ist, steht vollständig hinter der zu Paris 1836. erschienenen Ausgabe des sg. Ulpianus de edendo von Royer-Collard p. 22. Hier fehlen die Worte „eo non refutato.“ — In der neueren Zeit ist von Lippert a. a. O. S. 112. ff. die Zulässigkeit einer sg. privativen Variation behauptet, und darüber viel verhandelt worden (s. Vermehren, in Weiß, Archiv Bd. I. S. 125. ff., Lippert, das. Bd. III. S. 93. ff., Vermehren das. Bd. V. S. 52. ff.) Indessen haben schon die Glosse zu c. 24. cit. und c. un. de jure patr. in VI^to und Innocenz IV. zu c. 24. cit. die richtige, im Texte wiedergegebene Erklärung. Dieser folgte auch die Rota (Decis. Rot. Rom. coram Angelo Celso Rom., Rom. 1673. fol., p. 386.) und zwar ließ diese die Nachpräsentation nur einmal zu, worüber freilich die älteren Schriftsteller sehr verschiedene Ansichten hatten, *Rochus a Curte* l. c. p. 95. sqq. Auch das österr. Recht kennt nur die cumulative Variation, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 87.

7.) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. I. 6., c. 2 X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 18. de elect. in VI^to I. 6.

8.) Arg. c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. In dieser Stelle ist zunächst von einem ganz anderen Falle, der Anordnung einer interimistischen Güterverwaltung während eines über die Qualität des Präsentirten oder aus anderem Grunde zwischen dem Bischof und dem Patron entstandenen Streites die Rede. Aber schon die Glosse hat die im Texte angegebene Ansicht, welche neuerdings von Lippert (Weiß, Archiv Bd. I. S. 95. ff.) vertheidigt ist. Kölner Synodalstatuten v. J. 1536. (*Hartzheim*, T. VI. p. 247.) gestatten dem Laienpatron nach Verwerfung

des zuerst Präsentirten einen nochmaligen Vorschlag innerhalb der Frist „modo tamen dolus absit.“

9.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref.

10.) C. 60. C. XVI. qu. 1., c. 31. C. XVI. qu. 7. vergl. mit conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3., XXV. c. 9. de ref. — Die Particulargesetzgebung kann aber hier die Berechtigung der Patrone erweitert haben, Preuß. A. L. R. II. 11. §. 585. Vergl. u. die Lehre von der Verwaltung des Kirchenvermögens im 5. B.

11.) C. 30. C. XVI. qu. 7., c. 25. X. h. t., Lippert, Patronatrecht S. 137. ff. und Annalen Bd. III. S. 82., der aber mit Unrecht auch das c. 29. C. cit. hierher zieht, dessen letzte Worte eine in der röm. Ausg. des Corp. jur. aus Versehen mit Antiquaschrift gedruckte Sentenz Gratians sind. Daß die Armuth des Patrons unverschuldet sein müsse, wird von demselben Schriftsteller in der zuletzt angeführten Abh. ohne genügenden Grund verneint. Die richtige Auffassung ergiebt sich schon aus den Worten, welche nach dem Pontificale der Bischof bei der Einweihung der Kirche zu dem Patron sagt: „quod si fundator aut ejus heredes casu ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia fundatoris piam liberalitatem recognoscit.“ Dieselbe Ansicht hat das ältere österreich. Recht, während jetzt die Anwendbarkeit des ganzen Vorrechts bezweifelt wird, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 55. Für Preußen: A. L. R. II. 11. §. 595. ff. In Baden ist das Recht auf Alimente gesetzlich abgeschafft, V. v. 24. März 1808., Reg. Bl. 1808. Nr. 12.

12.) C. 25. X. h. t.

13.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 713. — Preuß. A. L. R. II. 11. §. 586. ff. In Baden sind die Ehrenvorrechte von standes- oder grundherrlichen Berechtigungen abhängig.

§. 144.

c.) Verlust des Patronatrechts.

Das Patronat geht durch Suppression der Pfründe, namentlich also dann verloren, wenn die Kirche, an welcher es besteht, verfallen ist, und weder aus eigenen Mitteln noch durch die sonst hülfsweise Verpflichteten wiederhergestellt werden kann, mithin der Fall eintritt, in welchem die Unterdrückung der Pfründe und die Einpfarrung der Parochianen angeordnet ist.[1]) Ob es durch freiwillige Aufgabe ohne bischöfliche Genehmigung aufhören könne, ist bestritten; sollte aber da, wo nicht Gesetz oder Observanz eine Verpflichtung des Patrons zu directer Theilnahme an der Kirchenbaulast begründen, nicht bezweifelt werden.[2]) Eben so streitig ist, ob das Patronat durch Nichtgebrauch erlösche.[3]) Diese Frage ist jedoch schon deshalb zu verneinen, weil der Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch überhaupt nicht als Regel anzusehen ist. In Beziehung auf das Präsentationsrecht tritt aber als gesetzliche Folge

die Verleihung kraft des Devolutionsrechts ein, und der Verlust nur dann, wenn dasselbe durch einen Andern ersessen wird. Anders verhält es sich, wenn ein Widerspruch gegen das Recht, zu präsentiren, nicht gegen die Qualefication des Vorgeschlagenen, vorliegt, und der Patron sich dabei beruhigt, welchenfalles nach Ablauf von dreißig, beziehungsweise vierzig Jahren das freie Collationsrecht wiederum in das Leben tritt. Der Verlust der anderen, im Patronat enthaltenen Rechte ist aber hiermit an sich nicht verbunden, da das Patronat auch ohne Präsentationsrecht bestehen kann. Weiter hört durch Incorporation oder Union die Berechtigung des Patrons auf, sobald derselbe ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt. Endlich tritt in gewissen Fällen der Verlust zur Strafe für die Person des Inhabers ein, namentlich, wenn der letztere simonisch verleiht (vergl. das folg. B.), oder den Geistlichen thätlich verletzt,[4]) wenn er sein Recht veräußert[5]) oder in das Kirchenvermögen eingreift.[6])

1.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7.

2.) Eichhorn, K.-R. S. 717. f. — Preuß. A. L. R. II. 11. §. 610., Oesterr. Hofdecr. v. 3. Sept. 1784. bei *Rechberger*, T. II. p. 93.

3.) Nach der Meinung mancher älteren Schriftsteller erlischt das Patronatrecht, wenn das Beneficium während der Verjährungszeit zweimal erledigt und vom Bischof jure devolutionis vergeben worden ist, vergl. z. B. *Engel*, Coll. jur. can. ad h. t. n. 38. Diese ist aber ganz ungesetzlich. In Oesterreich tritt der Verlust durch Nichtgebrauch ein, wenn innerhalb 30., beziehentlich 40jähr. Frist der Patron drei Präsentationsfälle unbenutzt vorübergehen ließ. A. B. G. §. 1471. f. 1484. Anders das Preuß. A. L. R. II. 11. §. 611. f.

4.) C. 12. X. de poen. V. 37.

5.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.

6.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. de ref.

§. 145.

d.) Das landesherrliche Patronatrecht.

Die Bestellung der Kirchenämter ist ein in der Jurisdiction enthaltenes Recht, und die Beschränkung derselben durch das Präsentations- oder Nominationsrecht bedarf zu ihrer Begründung eines Rechtstitels (§. 142.). Auch für das Patronat der Landesherren ist derselbe Gesichtspunct entscheidend, indem in der Landeshoheit zunächst in dieser Beziehung kein anderes Recht begriffen ist, als

jenes auf Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen. Indessen ist dieser Satz nicht immer festgehalten worden. Durch die verschiedensten Rechtstitel, die Fundation, die Belehnung mit Kirchengütern, die Voigteiverhältnisse u.s.w., waren die weltlichen Fürsten zu dem Besitze zahlloser Patronate gelangt, und oft hatten päpstliche Indulte durch Uebertragung des Rechts der Ernennung in den päpstlichen Monaten ihre Theilnahme an der Besetzung der Kirchenämter noch mehr erweitert. [1]) Jene Rechtstitel waren aber oft gar nicht mehr unterscheidbar, weshalb sich um so leichter, freilich im Widerspruche mit dem canonischen Rechte, aber in gleichem Schritte mit der Entwicklung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, die Ansicht entwickelte, welche jene landesherrlichen Patronate aus der Landeshoheit ableitete. Einen bedeutenden Zuwachs empfingen dieselben durch die Aufhebung der Stifter und Klöster in Oesterreich, [2]) wo nunmehr die den letzteren zugestandenen Präsentationsrechte durch die politischen Stellen auf Grundlage der von den Ordinariaten ausgegangenen Besetzungsvorschläge vergeben werden. Aehnlich wurden auch in anderen Ländern, als die Säcularisation im Anfange dieses Jahrh. die Kirchenverfassung zerstörte, die Patronatrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster und selbst die bischöflichen Verleihungsrechte von den Staatsregierungen in Anspruch genommen. Der Rechtfertigung dieses Verfahrens wurde denn wohl auch die extravagante Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte dienstbar. [3]) In jedem Falle konnte aber die ganze Frage, weder zum Vortheil der Landesherren, noch zu Gunsten der Ordinarien, durch ein allgemeines Princip entschieden werden, sondern es bedurfte zuvörderst einer genauen Scheidung der verschiedenen Rechtstitel, auf denen jene Patronate beruhten. Insbesondere war, soviel die bischöflichen Collationsrechte anlangt, auch die Behauptung, daß alle diese von den Bischöfen in ihrer Eigenschaft als Landesherren besessen worden seien, um so weniger allgemein zu rechtfertigen, als dem Bischof für die freie Collation die in den Grundprincipien des canonischen Rechts begründete Vermuthung zur Seite steht. Unläugbar war also mit der allgemeinen Uebertragung jener Patronate auf den Staat in

nicht wenigen Fällen eine Verletzung des Rechts der Kirche verbunden. Durch Verträge oder landesherrliche Verwilligungen ist jedoch in den meisten Staaten, wiewohl unter dem naturgemäßen Vorbehalte der landesherrlichen Negative, den Bischöfen ein bestimmter Antheil an der Verleihung wieder eingeräumt worden.[4])

1.) Das Haus Bayern verlieh in seinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propsteien und Dekanate, sondern auch nach einer, in einem päpstlichen Indult (1563.) bestätigten Gewohnheit die Pfründen in den päpstlichen Monaten, Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. II. Th. II. Abth. 1. S. 317.

2.) Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien, Prag 1828., Barth-Barthenheim a. a. S. 48. ff.

3.) Vertheidigt ist das landesh. Patr. (für welches in dem R.-D.-H.-S. v. 1803. §. 36. eine gesetzliche Bestätigung gesucht wurde) u. a. von Gregel, Ueber das landesh. Patronatrecht, Würzb. und Bamb. 1805., Reibel, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. Dag. bes.: (Eug. Montag), Abhandlungen über das alte und neue landesh. Patronatrecht, Bamb. 1810. — Den Widerspruch des römischen Hofes enthält die „Esposizione dei sentimenti“ bei Münch, Concordate, Bd. II. S. 403. f.

4.) Im Bayr. Concord. A. XI. sind dem König die Patronate der aufgehobenen Stifter gewährt, den Bischöfen aber die von den früheren Bischöfen ausgeübten Collationsrechte bestätigt. — In Preußen hat durch Cab.-Ordre v. 30. Sept. 1812. (für Schlesien) eine Theilung nach Monaten Statt gefunden. — In Kurhessen war für die inländischen Provinzen im Sprengel des ehemaligen Fürstbischofs von Fulda durch Vertr. v. 31. May 1804. die Alternative festgesetzt worden; im Jahr 1829. (30. Aug.) hat aber eine Kurfürstl. Verord. die Nomination, vorbehältlich der landesh. Bestätigung, dem Bischof mit Beirath des Capitels übertragen. Im Großh. Hessen geschieht nach Verord. v. 8. Febr. 1830. die Verleihung auf den Vorschlag des Bischofs. In Baden ist neuerdings dem Erzbischof das Präsentationsrecht auf 24 Pfarreien auf Lebenslang überlassen worden. Vergl. über diese Verhältnisse und das Verfahren bei der landesh. Verleihung der Pfründen überhaupt: Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe ꝛc. S. 244. ff.

§. 146.

C. Die canonische Institution und die Investitur.

I. Bei den der freien Collation des Ordinarius unterliegenden Pfründen wird durch Zufertigung und Annahme der Collationsurkunde das Recht auf das Amt erworben.[1]) II. Wo dagegen ein Präsentations- oder Nominationsrecht besteht, geschieht dieß erst durch die Institution (institutio collativa)[2]), welche ein Act der Jurisdiction ist, und deshalb unter die Rechte des Bischofs gehört.[3]) Im Mittelalter war sie aber gewöhnlich ein ordentliches Amtsbefugniß der Archidiako-

nen,[4]) und zuweilen wurde sie in Folge einer Verjährung oder eines Privilegiums auch von anderen Prälaten oder auch von den Capiteln ertheilt. In dem einen wie dem anderen Falle gewährte sie das Recht auf das Amt, nicht auch in gleicher Weise auf die Seelsorge, und die Verwaltung des Bußsacraments insbesondre, welche zunächst von dem Bischof oder dem von diesem besonders ermächtigten Archidiakon abgeleitet wurde.[5]) Jetzt wird auch die Institution wieder von dem Bischof oder dem Generalvicar[6]) desselben ertheilt. III. Sobald ein Dritter das volle Verleihungsrecht erworben hat, bedarf es keiner Institution.[7]) Aber auch in diesem Falle ist die bischöfliche Approbation zur Seelsorge wesentlich erforderlich.[8]) IV. Endlich, die Einweisung in den Besitz des Amtes (institutio corporalis, installatio, investitura) geschah im Mittelalter ebenfalls durch die Archidiakonen zu eigenem Rechte, oder durch die Landdecane oder Erzpriester.[9]) Jetzt ist sie regelmäßig ein Geschäft der letzteren. Gleichzeitig mit ihr erfolgt die Einweisung in den Besitz der Temporalien durch die weltliche Behörde. V. Daß der Gemeinde, abgesehen von dem Falle, wo sie das Patronatrecht besitzt, kein Antheil bei der Besetzung zustehe, ist eine Folgerung aus dem allgemeinen Principe des canonischen Rechts.[10])

1.) C. 17. de praeb. in VI^to III. 4.

2.) C. 1. de reg. jur. in VI^to V. 12.

3.) C. 3. X. de instit. III. 7., conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13.

4.) C. 6. X. de instit. III. 7. — Zahlreiche Belege giebt der liber procurationum et petitionum archidiaconi Xantensis bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 4. ff.

5.) C. 11. C. XVI. qu. 2. (conc. Lat. I. 1123.) und die bei *Gibert*, Corp. jur. can. T. II. p. 239. gesammelten Stellen. Eine besondere Ermächtigung der Archidiakonen zur Uebertragung der Cura, mit Ausnahme der der bischöflichen Institution unterliegenden Beneficien, enth. eine Urk. des Bischofs von Osnabrück v. J. 1217. bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. III. S. 248. — Für die Uebertragung der cura, im Gegensatze zu der Institution überhaupt, brauchen die älteren Canonisten den Ausdruck institutio autorisabilis nach der Rubrik des c. 4. X. de offic. archid. I. 23. Dieser ist zuweilen auch in die Gesetzgebung (z. B. in c. 4. conc. Tol. 1324.) übergegangen.

6.) Dieser bedarf keiner besonderen Vollmacht, *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. II. c. 8. — Während der Sedisvacanz ertheilt das Capitel die Institution, c. 1. h. t. in VI^to III. 6.

7.) C. 6. C. XVI. qu. 2. (Urban. II. 1095.), c. 4. X. de off. arch. I. 23.

8.) C. 7. §. 5. X. de off. arch. I. 23.

9.) Vergl. z. B. die bischöfl. Maynz. Verord. v. 4. Jan. 1837. bei Schumann S. 178. ff. und die Nachweisungen bei Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Installation.

10.) Das c. 47. de elect. in VI^to I. 6., welches bei Wahlpfründen eine öffentliche Aufforderung an die etwaigen Berechtigten vorschreibt, (vergl. die Urk. v. J. 1493. bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 826.) wird von Scheill in der Fortf. des Frey'schen Comm., Bd. IV. Abth. 2. S. 828. ganz mit Unrecht auf eine Aufforderung an die Gemeinde bezogen. Indessen ist eine solche doch zuweilen vorgeschrieben, z. B. synod. Leod. 1287. bei *Hartzheim*, T. III. p. 702. Ein Beispiel der Verleihung des Wahlrechts an eine Gemeinde bei Möser, Osnabr. Gesch., Bd. II. Urk. 57. (s. auch Bd. III. S. 239. 243.).

§. 147.

VI. Die außerordentliche Verleihung.

1) Kraft des Devolutionsrechts.

Sobald der Provisionsberechtigte innerhalb der gesetzlichen, vom Tage der bekannt gewordenen Vacanz an laufenden Frist sein Recht entweder nicht, oder doch nicht in canonischer Weise ausübt, geht dasselbe sofort, und ohne daß es noch einer besonderen Erinnerung bedarf, für diesesmal an den nächsten Kirchenoberen verloren, sobald ein wirkliches Verschulden vorliegt.[1]) Rücksichtlich aller niederen Aemter, also sowohl der dem Patronat unterliegenden, als derer, welche durch die Capitel oder niederen Prälaten vergeben werden, ist der Bischof das zunächst berechtigte Subject,[2]) und zwar auch dann, wenn er selbst als Mitglied des Capitels an der Verleihung Theil zu nehmen gehabt hätte.[3]) Bei den der bischöflichen Collation unterliegenden Pfründen dagegen sollte nach einer, freilich bestrittenen, Verfügung des dritten Concils vom Lateran (1179.) das Recht auf das Capitel übergehen;[4]) die Praxis hat sich aber unbestritten für die Devolution an den Erzbischof entschieden, welche auch da eintritt, wo der Bischof als solcher gemeinschaftlich mit dem Capitel zu verleihen hatte, und beide sich versäumten oder verfehlten.[5]) In Beziehung auf die Bischofswahlen hatte Innocenz III.[6]) das Devolutionsrecht für unanwendbar erklärt; später wurde aber der allgemeine Rechtssatz auch auf dieses Verhältniß erweitert,[7]) wiewohl nicht für den Fall der Wahl eines Unwürdi-

gen, in welchem das päpstliche Verleihungsrecht eintrat.[8]) Nach dem Wiener Concordat[9]) endlich geht die Wahl sowohl in diesem Falle, als in dem andern auf den Papst über, wenn die Wahl dem letzteren deshalb nicht innerhalb der gesetzlichen Frist präsentirt wurde, weil sie von dem Capitel nicht rechtzeitig vollzogen worden war. Durch die neueren Umschreibungsbullen für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz ist jedoch den Capiteln, falls sie uncanonisch oder eine nicht fähige Person wählten, eine anderweite Wahl gestattet worden. Die allgemeine Regel für die Ausübung des Devolutionsrechts ist, daß dieselbe an alle Bestimmungen gebunden ist, denen der erste Berechtigte sich zu unterwerfen gehabt hätte.[10])

1.) C. 3. X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 3. X. de conc. praeb. III. 8. vergl. mit Clem. un. de conc. praeb. III. 3.

2.) C. 2. X. h. t., c. 12. X. de jure patr. III. 38., Clem. un. h. t.

3.) C. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

4.) C. 2. X. h. t. (: „Si autem episcopus, ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur.“) Berardi (Comm. T. II. p. 119.) beschränkt diese Bestimmung wohl mit Unrecht auf den Fall einer zwischen Bischof und Capitel bestehenden Alternative.

5.) C. 3. X. h. t., c. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

6.) C. 12. X. de conc. praeb. III. 8. (1208.)

7.) C. 41. X. de elect. I. 6. (conc. Lat. IV. 1215.)

8.) C. 18. de elect. in VI^to I. 6.

9.) *Koch*, Sanctio pragm., p. 221.

10.) Zuweilen haben die Landesgesetzgebungen die Bestimmungen des canonischen Rechts auch in Beziehung auf das Devolutionsrecht modificirt. Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 399. ist dem Patron eine Nachfrist von 6 Wochen gestattet, wenn der Präsentirte verworfen wurde und darüber die Frist verstrich. In Württemberg tritt, wenn der Patron die viermonatliche Frist vorübergehen läßt, die Devolution an den Landesherrn ein, Longner a. a. O. S. 244.

§. 148.

2) Kraft päpstlichen Vorbehaltes.

1.) Geschichtliches.

Nachdem die absoluten Ordinationen üblich geworden waren, empfahlen die Päpste häufig ohne Beneficium geweihte Geistliche den Bischöfen und Capiteln zur Uebertragung einer erledigten Pfründe. Dieses geschah in der ersten Zeit immer nur bittweise;[1])

schon im zwölften Jahrh. verwandelten sich aber diese preces in mandata de providendo,[2]) deren Ausführung seit Innocenz III. durch Executorialien erzwungen wurde,[3]) und Honorius III. nahm schon das Recht in Anspruch, in jeder Cathedralkirche, in welcher die Mensal- und Stiftsgüter getheilt seien, eine der bischöflichen und Capitelspfründen zu vergeben,[4]) ganz so, wie dasselbe schon damals von den Kaisern als jus primae precis,[5]) und zuweilen auch von deutschen Erzbischöfen gefordert wurde.[6]). Im dreizehnten Jahrh. kamen solche Mandate und Exspectanzen schon so häufig vor, daß die Päpste zuweilen selbst einem Stifte durch Indult von ihnen Befreiung gewährten,[7]) und daß endlich bestimmt werden mußte, es solle kein Collegiatstift von dem einzelnen Papste mit mehr als vier Mandaten beschwert werden.[8]) Gleichzeitig trat der Anspruch der Päpste auf die Verleihung bestimmter Classen von Pfründen hervor, zuerst unter Clemens IV. († 1268.), der, auf der Grundlage einer allgemeinen Berechtigung des Papstes zur Verfügung über alle Kirchenämter, dem päpstlichen Stuhle die damals schon herkömmliche Verleihung der „in curia“ vacant werdenden Pfründen reservirte.[9]) Dieser Vorbehalt wurde von Johann XXII. in der Constit. Ex debito nicht nur bestätigt,[10]) sondern auch auf alle Pfründen der Cardinäle und der römischen Hofbeamten, und auf diejenigen erweitert, welche dadurch würden erledigt werden, daß der Papst eine Wahl cassirt, oder eine Postulation verwerfen, oder die Resignation des Inhabers angenommen, oder den letzteren deponirt, versetzt oder weiterbefördert habe. Derselbe Papst reservirte dann weiter in der Constit. Exsecrabilis[11]) die durch Annahme eines vom Papste verliehenen unverträglichen Amtes erledigt werdenden Pfründen. Nachdem nun Benedict XII. die von Johann XXII. ausgesprochenen Vorbehalte in der Constit. Ad regimen[12]) bestätigt hatte, entstand im fünfzehnten Jahrh. eine neue Reservation, indem das zwischen Martin V. und der deutschen Nation auf fünf Jahre abgeschlossene Constanzer Concordat (1418.) die Hälfte aller noch nicht bestimmt reservirten Kirchenämter, wiewohl mit Ausschluß der Dignitäten, dem Papste zur Vergebung nach dem Wechsel vorbehielt.[13]) In diese Verhältnisse griff zwar

das Concil von Basel mit der Verfügung ein, welche den Papst auf die reservationes in corpore juris clausae, also die Reservation Clemens IV., und unter völliger Aufhebung der Anwartschaften, auf das Recht beschränkte, während seines Pontificats in jedem Stifte eine oder zwei Pfründen je nach der Anzahl der letztern zu vergeben.[14]) Diese Bestimmungen kamen jedoch nicht zur Herrschaft; vielmehr stellte das Wiener Concordat[15]) den Constanzer Vergleich mit der näheren Bestimmung wieder her, daß der Papst in den ungleichen, der ordentliche Verleiher in den gleichen Monaten, und zwar der erste in dreimonatlicher Frist, verleihen solle. Frei blieben von dieser Regel die höheren Dignitäten in den Stiftern, wiewohl die Curie zuweilen mit Erfolg auch diese begehrte,[16]) und nach der Praxis die Laienpatronate und Curatpfründen. Zur vollen Anwendung in allen Kirchen sind indessen auch diese Bestimmungen über die Alternative nicht gekommen, indem hier namentlich durch päpstliche Indulte eine große Verschiedenheit begründet wurde,[17]) und auch die Extravaganten Exsecrabilis und Ad regimen wurden, zunächst aus politischen Motiven, nur selten ausgeübt.[18])

*) *Barthel*, Tr. de concordatis Germaniae ... exhibens Commentarium in eorundem textum et literam, Wirceb. 1762. 4. (Opusc. T. III.). *Schloer*, Disc. ad concord. Germ. de reservatione beneficiorum et dignitatum ap. sed. apost.... per obitum .. vacantium ... Mogunt. 1762. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum ex qualitate personae etc., ib. 1765. 4., *Ejusd.* Diss. de electione archi — et episcoporum in Germania, s. de reservatione apostolica dignitatum ex qualitate vacationis ad textum concordatorum, electione cassata, postulatione non admissa, ib. 1767. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per resignationem, Francof. 1777. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per promotionem vel translationem, Heidelb. 1779. 4., *Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4. und in *Gratz*, Contin. thes. jur eccl.

1.) Das älteste Beispiel von Hadrian IV. (1154.) bei Mansi T. XXI. c. 805.

2.) Vergl. z. B. c. 7. X. de rescr. I. 3. (Alex. III. † 1181.)

3.) Innoc. III. Ep. I. 205., II. 51. 195. — c. 30. (Honor. III.), c. 37—40. (Greg. IX.) X. de rescr. I. 3. Vergl. Hurter, Gesch. Innocenz III., Bd. III. S. 106. ff., Raumer, Gesch. d. Hohenst., Bd. VI. S. 92. ff.

4.) Matth. Paris. ad a. 1226., Raumer a. a. O. S. 93.

5.) Auf diese preces deutet schon Innocenz III. Ep. VII. 70. hin. Ein Beispiel von Conrad IV. (1242.) bei *Senckenberg*, De jure primar. prec., Francof. 1784., Anh. Nr. I. Vergl. auch Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, S. 173. f. Das von einem päpstlichen Indulte unabhängige Recht des Kaisers, während seiner Regierung in jedem Stifte auf eine vacant werdende Pfründe ein Pro-

visionsmandat zu verleihen, erhielt sich bis zur Auflösung des Reiches. Durch Observanz oder Vertrag stand es oft auch den Regenten in den landsässigen Stiftern zu.

6.) Urk. für Maynz bei *Würdtwein*, Subsid. dipl. T. III. p. 1.

7.) Urk. von Innocenz IV. (1247.) für das Stift Versenbrück, in Möser, Osnabr. Gesch., Bd. III. S. 366., von demselben (1249.) für das Stift Xanten, bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. III. (Maynz 1830.) S. 233.; für Straßburg von Innocenz IV. (1249. 1251. 1254.) und Alexander IV. (1255.), bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 279. sqq.

8.) Synod. Colon. (1260.) c. 13. bei *Hartzheim*, T. III. p. 593.

9.) C. 2. de praeb. in VI^to. III. 4. Als „in curia" erledigte Pfründen galten die, deren Inhaber „intra duas diaetas legales a loco, ubi moratur ipsa curia" gestorben waren, c. 34. h. t. Nach c. 3. h. t. mußte die Verleihung binnen Monatsfrist geschehen. Ausgenommen blieben die Laienpatronate, so wie die Curatpfründen, welche während der Erledigung des apostolischen Stuhls vacant wurden, oder welche der Papst bei seinem Ableben zu verleihen unterlassen hatte, c. 36. h. t.

10.) C. 4. de elect. in Extrav. comm. I. 3. Diese Decr. ist eine weitere Ausführung der ersten von Johann XXII. erlassenen Canzleiregel (1316.), bei *Baluz.*, Vitae Papar. Avenion. T. I. p. 722.

11.) C. 4. de praeb. in Extrav. comm. III. 2., c. un. in Extr. Joann. XXII. h. t. III. (1317.)

12.) C. 13. de praeb. in Extrav. comm. III. 2. (1335.)

13.) Münch, Concordate Bd. I. S. 25. — Ueber die Reservation von acht Monaten nach den Canzleiregeln s. *van Espen*, P. II. tit. 23. c. 5.

14.) Decr. de reservationibus und de collationibus beneficiorum bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 151. 154.

15.) *Koch* l. c. p. 210. sqq.

16.) Ueber den Anspruch auf die Propsteien, der durch eine eigenthümliche Abweichung des in der päpstlichen Bestätigungsbulle v. 19. März enthaltenen Textes des Concordats eine äußerliche Begründung empfing, s. *Koch* l. c. p. 223. 240. Deshalb wirkten die Stifter sich oft Freiheitsprivilegien aus, Urk. von Sixt. IV. (1477. 1481.) für Speyer, *Koch* l. c. p. 287. 290., für Maynz von Pius IV. (1562.) ib. p. 297.

17.) Eine Uebersicht über die verschiedenen Gestaltungen giebt *Ditterich*, Primae lineae jur. publ. eccl. (Argent. 1778.) p. 212.

18.) Darüber bes. Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Abth. 2. S. 30. ff. — Daß die Extr. Exsecrabilis in den deutschen Kirchen außer Uebung sei, bezeugten die Beschwerden der deutschen geistl. Kurfürsten v. J. 1769., in denen eben so wie in den Beschlüssen des Emser Congresses die Aufhebung der Reservate beantragt wurde, *Gratz*, Contin. thes. jur. eccl. p. 290., Münch, Concordate, Bd. I. S. 412.

§. 149.

2.) Heutige Verhältnisse.

Die Frage nach der heutigen Anwendbarkeit der Reservationen ist zunächst nach dem Inhalte der neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle zu entscheiden. Das Bayrische Concordat

überläßt dem König die Nomination zu den Bisthümern für alle Erledigungsfälle ohne Unterschied; die Propsteien vergiebt der Papst, die Decanate der König, der auch vermöge Indults zu den Canonicaten in den päpstlichen Monaten nominirt, während die übrigen durch die Bischöfe und Capitel zur Hälfte besetzt werden. In Preußen ernennt der Papst den Propst, der Bischof den Dechanten; rücksichtlich der Canonicate (nicht der Vicariate) alterniren beide nach dem Wechsel der Monate. Das Wahlrecht der Capitel ist anerkannt, wenn die Bisthümer durch Ableben extra curiam, Resignation und Abdication erledigt werden. In der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannover ist den Capiteln das Wahlrecht, für die Canonicate den Bischöfen und Capiteln die Alternative ohne Unterschied der Erledigungsfälle zugestanden.[1]) In Oesterreich sind durch die Josephinische Gesetzgebung alle Reservate aufgehoben.[2])

1.) In Baden bestehen ausdrückliche Verfügungen gegen die Reservate, Reg. Bl. 1808. S. 101., 1827. S. 211.

2) Hofdecr. v. 7. Oct. 1782., *Rechberger*, Enchiridion T. I. p. 109.

Fünfter Abschnitt.

Die allgemeinen Pflichten der Kirchenbeamteten.

§. 150.

1) Die Residenzpflicht.[1])

Die Bestimmung, daß Jeder ein ihm übertragenes Amt persönlich verwalten, mithin an dem Orte des letzteren gegenwärtig sein müsse, ergiebt sich schon aus dem Begriffe des Amtes und ist in den älteren Canones[2]) und auch in den weltlichen[3]) Gesetzen sehr oft ausgesprochen. Später wirkte ihr aber jene Ansicht, welche das Amt nur als den untergeordneten Theil des Beneficium betrachtete, entgegen, und es entzogen sich nicht nur die Canoniker nach Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens (§. 120.), sondern auch viele Rectoren und verweltlichte Bischöfe jener Verpflichtung, eine Abweichung, welche seit dem dreizehnten Jahrh. zum Theil die Päpste

selbst dadurch förderten, daß sie viele Beneficien unter dem Titel von Commenden zur Nutznießung an ihre Anhänger vertheilten.[4]) Um diesen Mißbräuchen zu begegnen, brachte endlich das Concil von Trient, nachdem die lange verhandelte Frage über die Begründung der Residenzpflicht aus dem göttlichen Recht beseitigt worden,[5]) den Grundsatz des älteren Rechts[6]) wieder in Erinnerung, indem es den Bischöfen die längere Abwesenheit aus der Diöces nur aus dringenden, von dem Papst oder dem Erzbischof approbirten Gründen, außerhalb dieser letzteren aber nur auf zwei, höchstens drei Monate im Jahr gestattete, und gegen die Uebertretung bestimmte Strafen festsetzte.[7]) Aehnlich verfuhr es in Bezug auf die Pfarrer[8]) und die Canoniker,[9]) rücksichtlich welcher letzteren es die Bestimmungen des älteren Rechts, welche die sg. täglichen Vertheilungen auf die wirklich Anwesenden beschränken, wiederum zu beleben suchte. Zugleich bestätigte es die gegen die nicht residirenden Canoniker schon früher angeordneten, von der stufenweisen Entziehung der stehenden Einkünfte bis zur Deposition aufsteigenden Strafen, gab aber jedem Canoniker eine gesetzliche Ferienzeit von drei Monaten frei. Hierdurch sind jedoch die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Gründe, welche von der Residenz entschuldigen sollen, nicht aufgehoben. Die angedrohten Strafen fallen also fort bei Kranken,[10]) bei auswärts studirenden Clerikern,[11]) und bei solchen Canonikern, welche der Bischof in seinem unmittelbaren Dienste verwendet (**canonici a latere**)[12]). Von allen diesen wird vielmehr angenommen, daß sie wirklich anwesend seien (sg. **residentia ficta**); sie beziehen also auch die Einkünfte, wiewohl so viel die Domherren anlangt, mit Ausnahme der Distributionen. Bei den sg. einfachen Aemtern soll nach einer allgemeinen Gewohnheit da, wo nicht die Fundationsurkunde ein Anderes bestimmt, die Residenz nicht erforderlich sein, sondern immer die Bestellung eines Substituten hinreichen,[13]) eine Bestimmung, an deren heutiger Anwendbarkeit den Staatsgesetzgebungen gegenüber gezweifelt werden kann.

1.) Von der Verpflichtung und Berechtigung in Beziehung auf die Temporalien, und vom **officium divinum** wird im 5. u. 6. B. gehandelt werden.

2.) **C. 19. 23. (conc. Nic. 325.), c. 24. 25. (conc. Antioch. 341.), c. 20. (Greg. I. 596.) C. VII. qu. 1. u. a.**

3.) Nov. Just. VI. 2., LXVII. 3., CXXIII. 9.

4.) Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 3. S. 103. — Vergl. c. 2. de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

5.) Ueber diese Verhandlungen, deren letzter Grund die Frage von der päpstlichen und bischöflichen Gewalt unmittelbar berührt, also doch nicht so unerheblich ist, wie Walter, K.-R. S. 425. unter Beziehung auf *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 1. behauptet: v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 33. ff.

6.) Tit. X. de clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda III. 4., in VI^to^ III. 3.

7.) Sess. VI. c. 1., XXIII. 1. de ref.

8.) Sess. VII. c. 3., XXIII. 1. de ref.

9.) Sess. XXI. c. 3., XXII. 3., XXIV. 14. de ref. — *Neller*, De varietate residentiarum canonicalium in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. VI. p. 270. sqq.

10.) C. 1. X. de cler. aegr. IV. 6.

11.) C. 4. 12. X. h. t., c. 5. X. de magistris V. 5.

12.) C. 7. X. h. t. Solcher Canoniker sollen aber nur zwei sein, welche Bestimmung schon die Glosse aus c. 15. X. h. t. ableitet.

13.) *Berardus*, Comm. T. II. p. 208.

§. 151.

2) Die Cumulation der Kirchenämter.

Da Niemand verschiedenen Aemtern zu gleicher Zeit in der canonischen Weise zu dienen vermag, so verbieten schon die alten Canones, daß Jemandem mehre Aemter übertragen würden.[1]) Im Gefolge der schon im vor. §. angedeuteten Ansicht war aber diese Bestimmung im zwölften Jahrh. in Vergessenheit gerathen, weshalb das dritte Concil vom Lateran (1179.) die Vereinigung mehrer Dignitäten und Parochialämter in derselben Person bei Strafe der Entziehung des Verleihungsrechts auf der einen, und des Verlusts der zweiten Pfründe auf der andern Seite untersagte.[2]) Diese Verfügung wurde bald darauf durch das vierte Concil vom Lateran (1215.), wiewohl mit Vorbehalt der päpstlichen Dispensation, dahin geändert, daß derjenige, welcher eine zweite Dignität, ein zweites Personat oder Pfarramt annehmen werde, das erste von Rechtswegen verlieren, wenn er aber beide behalten wolle, beider für verlustig erklärt werden solle.[3]) Aber auch in dieser Fassung wurde sie nicht sofort lebendiger Theil des Rechts; vielmehr gab es in den Commenden und Unionen sogar rechtliche Formen, unter

denen sie, auch von den Päpsten selbst, umgangen wurde. Deshalb wurde sie von dem Concil von Trient rücksichtlich der Metropolitan- und Cathedralkirchen, so wie der Parochialämter ausdrücklich mit dem Zusatze bestätigt, daß, wo ein Amt den Unterhalt seines Inhabers nicht sichere, dem letzteren nur ein einfaches, die Residenz nicht forderndes Beneficium (§. 150.) noch dazu verliehen werden dürfe.[4]) Pfründen der letzteren Art heißen, weil ihre Cumulirung möglich ist, verträgliche Pfründen (sg. beneficia compatibilia), alle übrigen unverträgliche (sg. beneficia incompatibilia). Nach allgemeinem Gebrauche wurde aber die Cumulation zweier, mit verschiedenen Functionen verbundenen Aemter in derselben Kirche nicht unter das Verbot gestellt,[5]) und durch päpstliche Dispensation wurde häufig die Vereinigung selbst unverträglicher Aemter, insbesondere mehrer Bisthümer, in derselben Person gestattet.[6]) Gegenwärtig kann jedoch, weil die einfachen Beneficien meist weggefallen sind, und auch wegen der veränderten Natur der Canonicate, die Häufung der Pfründen nicht wohl mehr vorkommen.

1.) C. 2. C. XXI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.), c. 1. Dist. LXXXIX. (Joann. Diac. in vit. Greg.), c. 3. C. X. qu. 5. (conc. Tol. XVI. 693.), c. 1. C. XXI. qu. 1. (conc. Nic. II. 787.)

2.) C. 3. X. de cler. non resid. III. 4. — In c. 4. X. de aet. et qual. I. 14., c. 7. 14. 15. X. de praeb. III. 5. ist noch das jus optandi gestattet, *Fr. Florens*, Opp. T. II. p. 216.

3.) C. 28. X. de praeb. III. 5. — Der Verlust trat erst ein, sobald der ruhige Besitz des zweiten Beneficiums erlangt war, Clem. 3. 6. h. t. III. 2. In Frankreich wurde die Vorschrift über den Verlust ipso jure nicht praktisch, sondern hier galt das in den Anm. 2. citirten Stellen gestattete Optionsrecht, *van Espen*, P. II. t. 20. c. 4. n. 11.

4.) Sess. VII. c. 2. 4., XXIV. 17. de ref.

5.) *van Espen* l. c. c. 3. n. 20. — vergl. c. 1. de consuet. in VI^to. I. 4., c. 6. de praeb. in VI^to III. 4.

6.) Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 11. ff. Im vor. Jahrh. war z. B. der Herzog Clemens August von Bayern Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim.

Sechster Abschnitt.

Die Erledigung der Kirchenämter.

§. 152.

1) Durch Entsagung.

Die Verbindung, welche zwischen dem Geistlichen und seinem Amte besteht, wird als so heilig betrachtet, daß sie nur aus dringenden Gründen,[1]) und nicht eigenmächtig, sondern nur durch den Kirchenoberen, also bei höheren Aemtern durch den Papst, bei niederen durch den Bischof,[2]) gelöst werden soll. Dabei wird wesentlich vorausgesetzt, daß die Entsagung aus freier Entschließung[3]) und ohne Bedingung geschehe. In der letzteren Beziehung kamen aber doch in Folge der verweltlichten Natur der Beneficien, insbesondere in den Stiftern, mancherlei Abweichungen vor, zu denen namentlich die Verzichtleistung zu Gunsten eines Dritten (sg. **resignatio in favorem**, oder **resignatio** schlechthin gehörte),[4]) deren Zulassung die Päpste als ein vorbehaltenes Recht in Anspruch nahmen. Durch die Canzleiregel **De viginti** oder **De infirmis resignantibus** war indessen verordnet, daß jede Resignation kraftlos sein solle, wenn der Resignant den zwanzigsten Tag, von dem Zeitpuncte des erklärten Consenses an gerechnet, nicht überleben werde, eine Verfügung, welche auch in deutschen Diöcesen praktisch war, und gegen die derogatorischen Clauseln der römischen Collationen selbst durch kaiserliche Mandate geschützt wurde.[5]) Dagegen waren einige weitere päpstliche Verfügungen, insbesondere eine Bestimmung Gregors **XIII.**,[6]) welche die Kraft jeder Resignation von der innerhalb bestimmter Frist erfolgten Publication derselben abhängig machte, in Deutschland nicht angenommen. Gegenwärtig sind aber diese Resignationen, welche zuzulassen schon früher einzelne Capitel verweigerten,[7]) in Deutschland wenigstens überhaupt nicht mehr üblich, und oft sind sie durch die Staatsgesetzgebung sogar verboten.[8]) Andere Arten der bedingten Verzichtleistung waren die **resignatio salvo regressu**, und **cum reservatione pensionis**. Von diesen ist die letztere in Ländern, wo kein besonderer Pensionsfonds besteht, noch

jetzt statthaft, sobald die allgemeinen Bedingungen der Renunciation vorliegen, und es geben dann gewöhnlich die Staatsgesetzgebungen die nähere Bestimmung.[9]) Die erstere ist dagegen jetzt völlig unanwendbar.[10]) Endlich gehört hierher auch der Tausch, der dann für zulässig erklärt ist, wenn er ohne Simonie und unter Genehmigung des Ordinarius geschieht, und der Kirche zum Heil gereicht.[11]) Nach den heutigen Verhältnissen würde hier aber auch die Zustimmung der Staatsgewalt erfordert werden. Zuletzt kann eine Verzichtleistung auch stillschweigend, also dadurch geschehen, daß ein Geistlicher in ein mit seinem Amte unvereinbares Verhältniß eintritt. Dieses ist also der Fall, wenn er eine Ehe eingeht,[12]) oder in einem Kloster Profeß leistet,[13]) oder ein unverträgliches Amt annimmt (§. 151.), oder die Confession wechselt.[14])

1.) C. 9. 10. X. de renunc. I. 9. — *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 50. sqq.

2.) C. 4. X. h. t. Die Capitulationen deutscher Stifter forderten aber, um die päpstliche Collation auszuschließen, oft auch die Genehmigung der Capitel. Capit. v. Hildesheim, Osnabrück, Würzburg, bei Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 391.

3.) c. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi I. 40.

4.) *Neller*, De statu resignationum ad favorem apud Germanos, in *Schmidt*, Thes. T. VI. p. 280. sqq. Diese Art des Verzichts wurde seit Johann XXII. (1316—28.) üblich.

5.) Vergl. die beiden Schreiben des Reichshofraths v. J. 1750. bei *Schmidt* l. c. p. 325.

6.) In der Bulle Humano vix judicio v. J. 1585., durch welche eine ähnliche in den Canzleiregeln enthaltene Bestimmung (Reg. canc. de publicandis resignationibus) ersetzt worden ist, weshalb die letztere jetzt in den Canzleiregeln fehlt. Daß die Gregor. Const. in Deutschland nicht praktisch geworden, bezeugt *Engel*, Coll. univ. jur. can. L. III. tit. 5. n. 17. sq. Eben so verhält es sich mit der Const. Quanta ecclesiae (1568.) von Pius V., *Neller* l. c. p. 292. sqq.

7.) Maynz und Trier, *Neller* l. c. p. 321. — Die Abschaffung beantragten die Beschlüsse des Emser Congresses.

8.) Oesterr. Hofdecr. v. 7. Oct. 1782., 6. Apr. 1783., Helfert, Von der Besetzung u. s. w. der Beneficien, S. 239. — Bayr. Verord. v. 23. Jan. 1809., Brendel, K.-R. S. 910. Anm. k.

9.) Preuß. A. L. R. II. 11. §. 528. f.

10.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. Die röm. Curie ließ auch später noch den Regreß in zwei Fällen zu: wenn bei einem Tausche eines Beneficium der eine Contrahent seine Verbindlichkeit nicht erfüllte (c. 8. X. de rer. perm. III. 19.), oder wenn eine vorbehaltene Pension nicht gezahlt wurde. Der erste Fall war auch in Deutschland praktisch, *Neller* l. c. p. 323.

11.) C. 5. 7. 8. X. de rerum permut. III. 19., c. un. h. t. in VI^to III. 10., Clem.

un. h. t. III. 5. — Auch der Consens des Patrons wurde für erforderlich gehalten, Urk. v. J. 1511. bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 15.

12.) C. 1. 3. 5. X. de cler. conj. III. 3.

13.) C. 4. de regular. in VI^to^ III. 14.

14.) Hier trat der geistliche Vorbehalt ein (§. 35.).

§. 153.

2) Durch Versetzung.

Die Versetzung der Bischöfe geschah nach der älteren Verfassung durch die Provinzialsynoden.[1]) Schon im neunten Jahrh. wurde jedoch anerkannt, daß sie auch durch eine päpstliche Verfügung erfolgen könne,[2]) und seit dem zwölften Jahrh. wurde es stehender Grundsatz, daß die Lösung der geistigen Ehe zwischen dem Bischof und der Kirche nur durch päpstliche Dispensation geschehen dürfe.[3]) Dabei waren dringende Gründe, die Genehmigung des Bischofs und die vorausgegangene Postulation des Capitels erforderlich. Später nahmen aber die Päpste das Recht in Anspruch, Bischöfe auch ohne ihren Willen, und ohne daß eine Postulation erfolgt war, zu versetzen,[4]) weshalb die Concilien von Constanz und Basel bestimmten, daß ein Bischof nur aus dringendster Ursache, und nur unter dem, durch Unterschrift der Versetzungsbulle beurkundeten Beirath der Cardinäle solle versetzt werden können.[5]) Gegenwärtig würde die Zustimmung des Bischofs, und wo das Wahlrecht gilt, die Postulation des Capitels, endlich auch die Genehmigung des weltlichen Regenten erforderlich sein. Die Pfarrer und andere Beneficiaten zu versetzen ist ein Recht des Bischofs.[6]) Auch hier wird regelmäßig die Zustimmung des Geistlichen erfordert werden. Rücksichten auf das Wohl der Kirche können aber die Versetzung auch wider Willen des letzteren herbeiführen, und zu weilen kann dieselbe, wenn sie auf ein geringeres Amt geschieht, sogar unter dem Gesichtspuncte der Strafe stehen. Hier greifen dann die Grundsätze von der Privation ein, von denen im Zusammenhange mit der Lehre von der Deposition im folgenden Buche zu handeln ist.

1.) C. 37. C. VII. qu. 1. (Statut. eccl. ant.) — *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 59. sqq., *Neller*, Diss. I. II. de translatione episcopi, in *Schmidt*, Thesaur. T. III. p. 1. sqq.

2.) Hincmar. Rem. de translat. episcopor. in Opp. T. II. p. 744. (: „Si autem causa certae necessitatis vel utilitatis exegerit, ut quilibet episcopus de civitate, in qua ordinatus est, ad aliam civitatem transferatur, synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione .... fieri debet.“)

3.) C. 4. X. de elect. I. 6. (Paschalis II. †1118.), c. 1. 2. X. de translat. I. 7. — Vergl. Hurter, Gesch. Innocenz III., Bd. III. S. 257 ff.

4.) *Thomassin.*, l. c. c. 64. n. 7. sqq.

5.) Conc. Const. Sess. XXXIX., conc. Bas. Sess. XXIII. c. 3.

6.) C. 5. X. de rerum perm. III. 19.

Drittes Capitel.

Die Concilien.

§. 154.

I. Die allgemeinen.

Der Episkopat, in welchen nach einem Fundamentalsatze der Verfassung die Kirchengewalt gelegt ist, stellt sich als Einheit in dem allgemeinen Concilium dar. Solche Versammlungen wurden in der ersten Zeit durch die christlichen Kaiser berufen und bestätigt (§. 17. und 21.). Seit aber der Primat die Lebensmitte der Kirche geworden war (§. 25.), ging die Anregung von den Päpsten aus, welche durch ihre Legaten den Gang und den Geist der Verhandlungen lenkten. So verhielt es sich insbesondere auf den Concilien vom Lateran, von Lyon, von Vienne. Später, als die Kirche in dem großen Schisma ihren Einheitspunct verloren hatte, behaupteten sich die Concilien von Constanz und Basel (§. 27.) in dem höchsten Regiment, von denen namentlich das letztere nicht nur durch die umfassendsten Beschlüsse die Kirche und die Curie zu reformiren suchte, sondern auch der laufenden Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und Verleihung der Kirchenämter u. s. w. sich annahm.[1]) Zu Trient dagegen, wo die Reaction gegen die evangelische Kirche den Streit der Principien niederhielt, findet sich ein anderes Verhältniß; das Concil wurde durch die Legaten und die Instructionen des Papstes geleitet, und seine Beschlüsse wurden in Rom feierlich bestätigt (§. 33.). Seit dieser Zeit ist es nicht wieder zu einer allge-

meinen Kirchenversammlung gekommen, ungeachtet der Basler Beschlüsse, welche durch Anordnung regelmäßig wiederkehrender Concilien ein aristokratisches Regiment herzustellen beabsichtigten. Lebendig aber ist im Gefolge des Episkopalsystems über die Frage nach dem Verhältniß zwischen dem Papst und dem Concil verhandelt worden (§. 34.). Hier ist nun zuvörderst soviel außer Zweifel, daß im ordnungsmäßigen Zustande das Concil durch den Papst berufen und geleitet wird; daß seine Beschlüsse, in denen es als Repräsentant der allgemeinen Kirche die alte und ächte Offenbarung bezeugt, eine unfehlbare Norm bilden, und daß auch seine Disciplinarverfügungen von dem Papst nicht einseitig zurückgezogen, sondern nur in einzelnen Fällen aus Rücksichten auf das Heil der Kirche durch Dispensation gehoben werden können. Dagegen ist es höchst bestritten, ob im Falle eines Zwiespaltes das Ansehen des Papstes oder das des Concils überwiege. Die Curialisten und viele Episkopalisten sind hier mit der Antwort sogleich fertig, indem die ersteren dem Papste auch ohne Concil,[2]) die letzteren dem Concil auch ohne Papst, die Unfehlbarkeit beilegen. Wenn es jedoch gewiß ist, daß die letztere nur an Einem Orte vorhanden sein kann, und daß eine Grundanschauung der Kirche dieselbe dem Episkopat beilegt (§. 40. f.), so folgt von selbst, daß der Papst allein nicht als unfehlbar betrachtet werden dürfe. Auf der anderen Seite ist aber, abgesehen von dem Falle, wo ein Schisma besteht, also der rechte Papst zweifelhaft ist, oder wo der Papst unkatholisch wurde, mithin für die Kirche als todt gilt, auch das Concil für sich und ohne den Einheitspunct der Kirche nicht unfehlbar; diese Eigenschaft haben also beide nur in der Einheit. Wenn sich daher der außerordentliche Fall ereignet, daß der Stellvertreter Christi, und diejenigen, welche der heilige Geist zum Regiment der Kirche Gottes berufen hat, unter sich uneins werden, so wird dasselbe Verhältniß eintreten, was seit dem vierten Jahrh. zwischen den sich widersprechenden Synoden öfter entschied: die Kirche wird in dem Ausspruch des Einen oder Anderen ihren Glauben wiederfinden, und dadurch den Zwiespalt lösen. Nach jenem allgemeinen Principe ist denn auch die weitere Streitfrage zu beantworten, ob das allge-

meine Concil der päpstlichen Bestätigung bedürfe. Diese kann für die dogmatischen Beschlüsse einer ordnungsmäßig zusammengesetzten Kirchenversammlung deshalb nicht erforderlich sein, weil diese als die sichtbare Darstellung der Kirche als Idee, in allem, was den Glauben und die Sitten angeht, keinem Irrthum unterworfen ist.[3]) Deshalb ist eine Confirmation, da diese nach ihrem Begriffe wesentlich eine höhere Einsicht auf der einen, die Möglichkeit eines Irrthums auf der anderen Seite voraussetzt, hier eine leere Formalität. Dagegen scheint bei Disciplinardecreten, in denen die Kirche keine Unfehlbarkeit anspricht, eine Ratification dem Papste allerdings überlassen werden zu müssen, sobald dieser nicht selbst unmittelbar mitgewirkt hat. — Stimmberechtigt auf dem Concilium sind zuvörderst die Bischöfe, welche alle berufen werden müssen; außer ihnen nach dem Herkommen die Cardinäle, die Prälaten cum jurisdictione quasiepiscopali, und die Generale der religiösen Orden. Daneben werden aber auch andere Geistliche und Gelehrte mit berathender Stimme zugelassen, und eine solche führen auch die Gesandten der weltlichen Fürsten, welchen letzteren jedoch bei den das bürgerliche Gemeinwesen berührenden Fragen ein Decisivvotum zustehen muß. Daß alle Berufene erscheinen müssen, ist nicht erforderlich; vielmehr reicht schon das Erscheinen der Mehrzahl hin, und selbst ein Concil, auf welchem die Minderzahl erschien, kann durch die Beistimmung der zerstreuten Kirche das Ansehen eines allgemeinen empfangen. Ob die Stellvertretung zulässig sei, hängt zunächst von der Anordnung des Concils selbst ab,[4]) durch welche auch die Weise der Stimmgebung festgestellt wird.[5]) Die Entscheidung selbst kann aber in Glaubenssachen nicht durch einfache Stimmenzählung gefunden werden, da hier alle Besonderheit der Stimmen aufhört. Es macht sich also bei einem wahren Concil die Inspiration geltend, welche die Gemüther aller Bischöfe oder doch der bei weitem überwiegenden Zahl erleuchtet, und von der zerstreuten Kirche in dem gefällten Spruche als Strahl des göttlichen Geistes erkannt wird.

1.) v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen, Bd. II. S. 442.

2.) Diese Ansicht hatten schon die Scholastiker, z. B. Thomas von Aquino,

Sec. secundae Qu. I. art. 10. — *Bellarmin.*, De Rom. Pont. L. IV. c. 3. sagt: „Summus Pontifex, quum totam ecclesiam docet, in his, quae ad fidem pertinent, nullo casu errare potest." Dagegen selbst Innocenz III. Serm. II. de consecr. pontif.: „In tantum mihi fides necessaria est, ut, quum in ceteris peccatis Deum judicem habeam, propter solum peccatum, quod in fidem committitur, possim ab ecclesia judicari."

3.) Zwar sagt die Bulle, in welcher das Concil von Trient durch Pius IV. im J. 1564. bestätigt wurde: „Quum autem ipsa sancta synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostro et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt, confirmationem a nobis petierit;" dieses ist jedoch nicht ganz historisch, da sich in der Geschichte der Concilien kein Beispiel einer eigentlichen Confirmation findet. *Gibert*, Corpus jur. can. T. I. p. 100. sqq.

4.) Auf fast allen früheren Concilien waren für abwesende Bischöfe stimmberechtigte Procuratoren zugegen (*Gibert* l. c. p. 89. sq.) Zu Trient wurde den Stellvertretern das Stimmrecht entzogen, mit Ausnahme der für die drei geistlichen Kurfürsten, den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Würzburg erschienenen, v. Wessenberg a. a. O. Bd. IV. S. 213.

5.) Zu Trient wurde nach Köpfen gestimmt, wodurch das italienische Element überwiegend wurde, v. Wessenberg a. a. O. Bd. III. S. 187. In Constanz erfolgte die Abstimmung nach Nationen, (das. Bd. II. S. 114. ff.) Ueber die Abstimmung nach Deputationen auf dem Baseler Concil: das. S. 301. ff. — Die Formen der Eröffnung u. s. w. zeigen die Sacr. cerem. eccl. Rom. des Bischofs Augustin Piccolomini von Pienza († 1496.) bei *Hofmann*, Nov. monument. coll. T. II. p. 458. sqq. Ueber das Verhältniß des Kaisers heißt es dort p. 459.: „Sedes imperatoris parabitur juxta sedem Papae, ... quae habebit duos gradus conjunctos gradibus Papae, sed non tantae latitudinis aut longitudinis .... Et advertendum, quod locus, ubi sedet imperator, non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex."

§. 155.

II. Die National- und Provinzialconcilien.

In der frühesten Zeit bildeten zunächst die einzelnen Nationen besondere Kreise des kirchlichen Lebens. Diese hatten ihren Mittelpunct in den Nationalconcilien,[1]) denen namentlich das spanische Kirchenrecht seine selbständige Entwicklung verdankte.[2]) Im Frankenreiche waren sie in der ersten Zeit ebenfalls üblich, bis sie in Folge einer oben schon aufgezeigten Entwicklung mit den Reichstagen zusammenfielen (§. 22.). Später, nachdem die päpstliche Gewalt sich die Herrschaft errungen hatte, kamen sie aber allmählig überall ab, da das römische Princip die Besonderheit der Nationen, wo nicht ganz überwand, doch in den Hintergrund zurücktreten ließ.[3]) — Im engeren Kreise bewegten sich die Provinzialsynoden unter dem

Metropoliten, welche schon nach dem alten Rechte jährlich zweimal gehalten werden sollten.[4]) Auch diese Vorschrift war im Frankenreiche nur kurze Zeit praktisch, da bei der hier entwickelten Einheit des Staats- und Kirchenlebens jene Synoden durch die Placita der königlichen Missi ersetzt wurden. Schon Carl d. Gr. bereitete jedoch die abgesonderte Darstellung des kirchlichen Lebens vor (§. 22.), und später, nachdem diese errungen worden, wurde die Berufung der Provinzialsynoden, auf denen die Bischöfe und die Oberen der Klöster, die Vorsteher der Collegiatstifter, wiewohl diese nur mit berathender Stimme erschienen,[5]) oft, zum Theil von den Päpsten selbst, eingeschärft.[6]) Zuletzt verordnete noch das Concil von Trient, daß jeder Metropolit, oder in dessen Verhinderung der älteste Suffragan der Provinz, wenigstens in je drei Jahren eine Synode zu halten verpflichtet sein solle.[7]) Diese Bestimmung ist aber niemals zur vollen Herrschaft gekommen, und seit dem siebzehnten Jahrh. sind die Provinzialsynoden überhaupt nicht mehr lebendige Theile der Verfassung. Ihr Wirkungskreis umfaßte nach der älteren Disciplin die kirchliche Verwaltung der Provinz nach allen ihren Richtungen, insbesondere übten sie auch unbestritten das Recht, in Sachen der Lehre zu entscheiden. Mit der Entwicklung des Primats gingen aber die meisten ihrer Befugnisse an den Papst verloren, so daß ihnen, wie die verschiedenen hier einschlagenden Bestimmungen des Concils von Trient zeigen, zuletzt nur die Obhut über die allgemeine Disciplin und die Befolgung der Trienter Beschlüsse insbesondere, die Autonomie in den hierdurch nicht berührten Verhältnissen, die Ernennung der päpstlichen Synodalrichter, die Behandlung und Entscheidung der geringeren Criminalsachen u. a. übrig blieb.[8]) Die päpstliche Bestätigung der Beschlüsse wurde selbst, ungeachtet des entgegenstehenden pseudoisidorischen Grundsatzes (§. 24.), nicht für erforderlich gehalten, wiewohl sie doch zuweilen erbeten wurde.[9]) Seit der Errichtung der Congregatio concilii mußte aber eine Vorlegung bei dieser erfolgen, damit sie mit dem Wort und Geist der Trienter Beschlüsse in Einklang erhalten würden,[10]) so daß also, der Sache nach, doch eine Confirmation Statt fand.

1.) Ueber die verschiedenen Arten der Concilien handelt ausführlich *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 45. sqq.

2.) Die Form, in welcher diese Nationalconcilien (concilia universalia) gehalten wurden, zeigt c. 4. conc. Tol. IV. (633.)

3.) Die Berufung der Nationalconcilien wurde als Vorrecht von den Päpsten in Anspruch genommen, Urk. v. 975. bei *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 313., wogegen sich freilich die deutschen Bischöfe wehrten.

4.) C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 6. (conc. Chalc. 451.) Dist. XVIII. Im c. 7. Dist. cit. (conc. Nic. II. 787.) ist wenigstens die jährliche Abhaltung vorgeschrieben.

5.) In dieser Beziehung entschieden die Privilegien der Klöster und Stifter (Urk. v. J. 1146. bei *Hontheim* l. c. p. 553.) und die Observanzen der einzelnen Provinzen.

6.) C. 25. X. de accus. V. I. (conc. Lat. IV. 1215.), c. 16. X. de Judaeis V. 6. (ib.) — Nach dem Concil von Basel Sess. XV. und der pragmatischen Sanction sollten die Provinzialconcilien in je 2 Jahren gehalten werden. — *Thomassin.* l. c. c. 57.

7.) Sess. XXIV. c. 2. de ref.

8.) Sess. XXIII. c. 1. 18., XXIV. c. 1. 5. 12., XXV. c. 2. 10. 11. 13. 14. 22. de ref.

9.) *Thomassin.* l. c. c. 57. n. 2.

10.) Dieß gründet sich auf die Const. Immensa von Sixtus V. (1586.), *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. XIII. c. 3. Nach *De Luca*, Annot. ad conc. Trid. Dist. XXX. soll die Zustimmung der Congregation auch zur Berufung der Provinzialsynoden erforderlich sein. Daß auch die Genehmigung des Staats nothwendig sei, ist bereits oben §. 58. bemerkt worden.

§. 156.

III. Die Diöcesansynoden.

Innerhalb der Diöces wurde der kirchliche Gemeingeist durch die Synoden erhalten, zu denen die Bischöfe jährlich ein- oder zweimal den Clerus ihrer Diöcesen versammelten.[1]) Die Bestimmung derselben war die Berathung des Bischofs, die Ueberwachung des kirchlichen Dienstes, weshalb die Pfarrer hier von ihrer Verwaltung Rechnung ablegten, die Publication der auf den allgemeinen und Provinzialsynoden erlassenen Gesetze, und der eigenen Verordnungen des Bischofs (capitula episcoporum, §. 67.), so wie die Erhaltung der Disciplin, weshalb hier Streitigkeiten entschieden und Strafen erkannt wurden. Durch die Entwicklung der Stiftsverhältnisse, und der Generalvicariate und Officialate gingen aber die meisten dieser Geschäfte verloren, so daß die Diöcesansynoden zuletzt nur noch zur Publication der bischöflichen Statuten dienten.

Seit dieser Zeit hatte also das ganze Institut keine lebendige Bedeutung mehr, und hierin ist der Grund der Erscheinung zu suchen, daß auch die Bestimmungen der Trienter Synode sich nicht in Herrschaft erhielten, welche den Bischof zu jährlicher Abhaltung, die in der Seelsorge stehenden Geistlichen und die nicht unter Generalcapiteln stehenden Exemten aber zum Erscheinen verpflichteten.[2]) Daß die Pfarrer mit Stimmrecht zu erscheinen berechtigt seien,[3]) ist in der neueren Zeit oft, aber in offenbarem Widerspruch mit dem Princip der römischen Kirche behauptet worden.[4]) Die engsten Kreise endlich, in welchen das repräsentative Element hervortrat, waren die regelmäßigen Versammlungen, zu denen die Pfarrer der Archidiakonate und Archipresbyterate unter dem Vorsitz des Archidiakons oder des Erzpriesters zusammentraten (§. 125.), und über die örtlichen Verhältnisse unter bischöflicher Genehmigung Statuten abfaßten, welche für die Erkenntniß der besonderen Entwicklungen des Rechts von großer Bedeutung sind.[5]) Die heutigen Landcapitelsversammlungen und die Pastoralconferenzen sind nur Institute für die Förderung des wissenschaftlichen Lebens.

*) *Benedict.* XIV., De synodo dioecesana libri XIII., Ferrar. 1740., Rom. 1755., Aug. Vind. 1769. 2 T. 4.

1.) C. 2. Dist. XXXVIII. (conc. Tol. IV. 633.), c. 17. Dist. XVIII. (conc. Tol. XVI. 693.) u. a.

2.) Sess. XXIV. c. 2. de ref.

3.) Diese Meinung hat Papst Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei v. J. 1794., durch welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verworfen wurden, als ketzerisch bezeichnet.

4.) Die Einwürfe, welche dem in neuerer Zeit in vielen Schriften vorgetragenen Verlangen nach der Wiedereinführung der Synoden, zunächst von der politischen Seite her, gemacht zu werden pflegen, findet man zusammengefaßt in einer Abh. von v. Drey, Was ist in unseren Tagen von Synoden zu erwarten?, Tüb. 1834. Zuletzt hat u. a. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen Bd. IV. S. 420. ff., sich mit aller Kraft wohlmeinender Gesinnung für die Wiederbelebung ausgesprochen. Aber es muß anerkannt werden, daß die Wiederherstellung der Synoden in ihrem ächten Sinne zugleich eine Aufopferung des Princips der römischen Kirche sein würde.

5.) Solcher Statuten liefert viele: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 247. ff. Von den Archidiakonal- und den Erzpriesterssenden wird im folg. B. gehandelt werden.

CANONES ET DECRETA

SACROSANCTI OECUMENICI

CONCILII TRIDENTINI

SUB PAULO III. IULIO III. ET PIO IV.

PONTIFICIBUS MAXIMIS.

CUM PATRUM SUBSCRIPTIONIBUS.

ROMAE

IN COLLEGIO URBANO DE PROPAGANDA FIDE MDCCCXXXIV.

CUM S. REV. CONSISTORII CATHOLICI PER REGNUM SAXONIAE APPROBATIONE.

8. Velinp. brosch. 12 gGr.

CODEX

des

im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchen- und Schul-Rechts

mit Einschluß

des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe.

Unter Genehmigung des Königl. Hohen Ministeriums des Cultus

mit

Erläuterungen aus ungedruckten Verordnungen versehen.

Sammt vollständigen chronologischen und alphabetischen Registern.

gr. 4. 6 Rth. = 9 Fl. Convmze.

L 2. / 1. 30

CORPUS JURIS CANONICI.

POST

JUSTI HENNINGII BOEHMERI

CURAS

BREVI ADNOTATIONE CRITICA INSTRUCTUM

AD EXEMPLAR ROMANUM

DENUO EDIDIT

AEMILIUS LUDOVICUS RICHTER,

iuris utriusque doctor et in academia Marburgensi professor publicus ordinarius.

II. Partes

cartonn. gr. 4. 10 Thlr. 16 gGr. = 16 Fl. Convmze.

FLAVIUS JOSEPHUS

DE

IESU CHRISTO TESTATUS

VINDICIAE FLAVIANAE

AUCTORE

FRID. HERMANNO SCHOEDEL,

Ministerii Candidato Dresdensi quondam scholastico.

8. Velinp. brosch. 12 gGr.

BEITRAEGE
ZUR GESCHICHTE
DER VORGRATIANISCHEN
KIRCHENRECHTSQUELLEN.

VON

HERM. WASSERSCHLEBEN,

Doctor der Rechte und Privatdocenten an der Universität zu Berlin.

gr. 8. brosch. $1\frac{1}{3}$ Rtl.